Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1957)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 1. Februar 1957.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 18. Februar 1957,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden (Beratung von Art. 6 und Rückkommensanträge).
2. Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen vom 20. Juni 1954; Abänderung (Bestellung einer Kommission).

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 16. Februar 1955; Abänderung.
2. Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg.
3. Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947; Abänderung (Bestellung einer Kommission).
4. Ausführungsdekret zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956.
5. Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen.
6. Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956; Abänderung.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1956.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes .
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Militärdirektion

Nichtständige Sektionschefs; Teuerungszulage für das Jahr 1957.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Zivilstandsbeamte; Teuerungszulage für das Jahr 1957.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Vertragsgenehmigung für die Miete von Büroräumen an der Kesslergasse 15 in Bern.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Berner Studentenheim; Beitrag an Um- und Ausbau.
3. Sonderkurs V für Primarlehrer; Kredit.

Bau- und Eisenbahndirektionen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.

3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Volksbeschluss über Umbau und Neubauten im staatlichen Lehrerseminar Hofwil.
5. Eisenbahngeschäfte.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -verkäufe.
2. Waldweganlagen.
3. Aufforstungen und Verbauungen.

Landwirtschaftsdirektion

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern.

Kirchendirektion

Tramelan, römisch-katholische Kirchgemeinde; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Fürsorgedirektion

1. Erziehungs- und Verpflegungsheime; Bau- und Einrichtungsbeiträge.
2. Neubau einer Volksküche in Biel; Beitrag.
3. Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeitrag an das Verpflegungsheim Frienisberg.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Dr. Nahrath. — Hilfeleistung an Weinbauern für Frostschäden.
2. Schwarz. — Abschaffung des Gemeindevisums für Hausierer.
3. Burren (Thun). — Berufsbildung.
4. Klopfenstein. — Herabsetzung der Gebühren bei Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen.
5. Kohler. — Frühzeitiger Erlass von Gesetzesdekreten und Verordnungen.
6. Dr. Huber. — Berücksichtigung von älteren Leuten bei Anstellung im Staatsdienst.

Postulate der Herren:

7. Huber (Hasliberg). — Streitigkeiten betreffend Benützung von Fuss- und Wegrechten.
8. Ackermann. — Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge in Berglagen.
9. Flückiger (Melchnau). — Erhöhung der Bussen bei Absenzen in den Fortbildungsschulen.
10. Parietti. — Bahnübergang St-Germain in Pruntrut.

Interpellationen der Herren:

11. Hauri. — Finanzielle Beteiligung an der Errichtung von Kinderlähmungszentren.
12. Boss. — Alperwerbungen im Breitlauenengebiet.
13. Schneider. — Massnahmen gegen die Erhöhung der Hypothekarzinse.
14. Casagrande. — Zementstaubplage in Reuchenette.
15. Freiburghaus. — Ausbau der Strasse Arnisäge—Schwanden.
16. Freiburghaus. — Beitragsleistungen an die unwettergeschädigten Gemeinden des untern Emmentals.
17. Scherrer. — Mineralwasserfälschungen.
18. Daepp. — Planung einer neuen Autostrasse Bern—Thun.
19. Amstutz. — Autobahnenprojekt im Kanton Bern.
20. Egger. — Ausbau der Frutigen—Kandersteg-Strasse.
21. Zingre. — Uebermässige Erhöhungen der amtlichen Werte in einzelnen Gemeinden des Oberlandes.
22. Bühler. — Betriebsgemeinschaft der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen.
23. Blaser (Urtenen). — Unfallgefahr bei der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn.
24. Willemain. — Bezug des Schulmobiliars bei kantonsansässigen Firmen.
25. Amstutz. — Entzug des Motorfahrzeug-Führerausweises.
26. Burren (Steffisburg). — Belehnungsgrenze für I. Hypotheken.
27. Wiedmer. — Beschädigungen in Waldungen der Gemeinde Oberlangenegg durch Artillerie.

Einfache Anfragen der Herren:

28. Dr. Friedli. — Vergütung der Schäden bei durch Wild verursachten Verkehrsunfällen.
29. Flükiger (Dürrenroth). — Herabsetzung der Stempelgebühr für Vormundschaftsrechnungen.
30. Freiburghaus. — Anschlag von Vorschriften in den Schulhäusern gegen übertragbare Krankheiten.
31. Lehmann (Bern). — Verwendung von Hubschraubern im Polizeidienst.
32. Dr. Schorer. — Albrecht von Haller-Gedenkfeier.
33. Bickel. — Aufnahme weiterer ungarischer Flüchtlinge.
34. Egger. — Gefährdung des Viehs beim Alpauftrieb durch Motorfahrzeuge.

Wahlen

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied der Paritätischen Kommission an Stelle des zurückgetretenen Fred Lehmann.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 9. Dezember 1956.
3. Geschäfte der Finanzdirektion und parlamentarische Eingänge.
4. Geschäfte der Sanitätsdirektion.
5. Geschäfte der Präsidialabteilung.
6. Geschäfte der Polizeidirektion.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. R. Tschäppät

Erste Sitzung

Montag, den 18. Februar 1957,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Droz, Jobin (Saignelégier), Rupp.

Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserer Februarsession. Die Traktandenliste ist glücklicherweise nicht derart belastet wie in der letzten Session, so dass die Präsidentenkonferenz eine Dauer von zwei Wochen als genügend erachtet. Diese allerdings unter der Voraussetzung, dass die persönlichen Erklärungen nicht ein noch grösseres Ausmass annehmen wie in der Novembersession.

Die Diskussion über einen neuen Städteflugplatz ist in ein neues Stadium getreten. Diese Frage bedarf einer gründlichen Prüfung, damit die Vor- und Nachteile eines solchen Flugplatzes vom Bürger klar erkannt werden können. Bevor wir aber diese Diskussion weiterführen, wollen wir dafür sorgen, dass Bern einen neuen Bahnhof erhält. Dieser Schopf — Bahnhof genannt — ist eine schlechte Visitenkarte für die Kantonshauptstadt und Bundesstadt. Bessere Verbindungen, vor allem innerhalb des Kantons, sind im allgemeinen Interesse.

Der Kanton Bern ist volkswirtschaftlich am Fremdenverkehr sehr interessiert und begrüsst deshalb jede Erleichterung, die ein anderer Staat seinen reisefreudigen Bürgern gewährt. Wer aber dies von anderen erwartet, muss selber vorangehen und kann sich nicht darauf beschränken, nur von den anderen Erleichterungen zu erwarten. Die im letzten Jahr vorgenommene Reduktion der Passgebühren wurde allgemein begrüsst, was nicht heisst, dass damit die unterste Grenze erreicht ist. Im Sinne einer Erleichterung ist auch die kürzlich beschlossene Aufhebung des Visums des Sektionschefs für Passbewerber anzusehen. Für diesen Beschluss möchte ich an dieser Stelle der Regierung danken. Der Bürger ist der Regierung und Verwaltung für jedes Entgegenkommen dankbar, das ihm einen Gang auf ein Verwaltungsbureau erspart. Damit soll nichts gegen die Verwaltung gesagt sein, die im Kanton Bern ihre Aufgabe gut und korrekt erfüllt, doch bedarf das Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung einer immerwährenden Aufmerksamkeit, da die Einstellung des Bürgers zum Staat vielfach durch dieses Verhältnis beeinflusst wird. Die bernische Regierung ist sich dieser Aufgabe — wie wir schon wiederholt feststellen konnten — glücklicherweise bewusst. Der Grosse Rat wird die Regierung auch in dieser Beziehung jederzeit unterstützen. Die Atmosphäre in der Verwal-

tung hängt zum Teil ab von den Räumlichkeiten, in denen gearbeitet werden muss und in denen das Publikum empfangen wird. In dieser Beziehung ist es für die kantonale Verwaltung nicht gut bestellt. Grosse Anstrengungen werden noch notwendig sein. An der kantonalen Abstimmung vom 3. März werden wir Gelegenheit haben, bei der Vorlage Umbau der Gebäulichkeiten an der Kramgasse und der Metzgergasse unseren guten Willen unter Beweis zu stellen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben während der letzten Session würdige Beschlüsse über die Aufnahme und Unterstützung ungarischer Flüchtlinge gefasst. Der Grosse Rat hat dabei auf ein Taggeld verzichtet, um die ungarischen Flüchtlinge an Weihnachten beschenken zu können. Die nicht leichte Aufgabe, die Geschenke auszuwählen und zu übergeben, hat in verdankenswerter Weise der bernische Frauenbund übernommen. Ich möchte dieser Organisation und ihren Helferinnen im Namen des Rates für die grosse Arbeit herzlich danken. Der Kanton Bern hat über 15 % dieser Flüchtlinge auf seinem Gebiet aufgenommen und steht hinter Zürich an zweiter Stelle. Die Aufnahme und Unterbringung haben viele Probleme — vor allem psychologischer Art — aufgeworfen. Es begegneten sich zwei Welten, wobei jede Seite eine falsche Vorstellung von der anderen hatte. Diese Schwierigkeiten werden bald behoben sein, wenn Geduld und Verständnis geübt werden. Wir können die kommunistischen Machthaber in Budapest versichern, dass sich die ungarischen Flüchtlinge in der Schweiz nicht unglücklich fühlen werden, wie es die Regierung Kadar wünscht. Den kommunistischen Wühlern schweizerischer Nationalität mit vornehmlich ausländischer Färbung, die offensichtlich in fremdländischem Auftrag bei den ungarischen Flüchtlingen im Kanton Bern und in der übrigen Schweiz eine grosse Unzufriedenheit auszulösen versuchen, möchten wir sagen, dass es genügend Mittel und Wege gibt, ihnen ihr trauriges Handwerk zu legen. Wir wollen im übrigen durch positive Arbeit dafür sorgen, dass unser Land vorbildlich bleibt.

In diesem Sinne erkläre ich Sitzung Session als eröffnet. (Beifall.)

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Wie der Presse entnommen werden konnte, unternimmt die Migros-Genossenschaft Bern neue Bestrebungen, um die Bewilligung zum Zirkulieren ihrer Verkaufswagen in der Landschaft des Kantons Bern zu erhalten. Der Regierungsrat wird darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Vorhaben

a) dem staatspolitischen Grundsatz der Erhaltung möglichst zahlreicher selbständiger Existenzen und einer vielseitigen Volkswirtschaft Abbruch tut und
b) die Finanzen der Gemeinden, die auf das Gedeihen der mittelständischen Gewerbebetriebe angewiesen sind, in untragbarer Weise gefährdet.

Der Regierungsrat wird ersucht, sich den Absichten der Migros zu widersetzen und solche Begehren abzulehnen.

15. Dezember 1956.

Namens der BGB-Fraktion,
Der Präsident: Moser

II.

Dem Vernehmen nach soll im Februar 1957 eine kantonale und im März 1957 eine eidgenössische Abstimmung durchgeführt werden. Mit Recht ist im Interesse der Hebung der Stimmbeteiligung in der Presse verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass zwischen den Behörden eine bessere Koordination der Abstimmungen gefunden werden sollte. Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht schon die Abstimmung im Februar/März im Einvernehmen mit den eidgenössischen Behörden so festgelegt werden könnte, dass nur ein Urnengang stattfinden muss, und in Zukunft mit den zuständigen Behörden Fühlung zu nehmen, um die Urnengänge möglichst zusammenzulegen.

27. Dezember 1956.

Lehmann (Bern).

III.

Der Regierungsrat wird eingeladen, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und in Nachachtung der Bundesgerichtsentscheide vom 19. Dezember 1951 und 2. Dezember 1955 der Genossenschaft Migros Bern die nachgesuchte Bewilligung für den fahrenden Verkauf nicht länger vorzuenthalten.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dieses Postulat als dringlich zu behandeln.

12. Februar 1957.

Dr. Huber.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgende

Einfache Anfrage:

La presse a publié ces derniers jours, sous le titre « Effarante découverte dans le canton de Berne », l'entrefilet ci-dessous:

« Un journal saint-gallois rapporte qu'une candidate au diplôme de l'école du travail social a consacré son travail de diplôme à l'étude des conditions d'existence de 29 familles du canton de Berne qui comptent 167 enfants. Ces 242 personnes vivant dans ces ménages disposent de 153 « lits » utilisables, y compris les sofas, lits d'enfants, berceaux, etc. 142 personnes ne disposent pas d'un lit en propre: 110 enfants et 32 adultes. 18 enfants dorment avec leur père ou leur mère dans le même lit, 28 fillettes dorment à deux dans un lit, 50 garçons partagent un lit et 14 enfants partagent leur lit à deux (garçon et fille). »

Le Gouvernement est prié de se prononcer au sujet des conditions pour le moins précaires des milieux mis en cause, et d'indiquer les moyens qu'il entend appliquer pour remédier à cet état de chose.

31 janvier 1957.

Schlappach.

(Unter dem Titel «Bestürzende Entdeckung im Kanton Bern» ist in der Presse folgender Zwischenartikel zu lesen:

«Ein St. Galler Blatt berichtet, dass eine Schülerin der Sozialen Frauenschule ihre Diplomarbeit der Untersuchung der Lebensverhältnisse von 29 Familien mit insgesamt 167 Kindern im Kanton Bern gewidmet hat. Diese in gemeinsamem Haushalt lebenden 242 Personen verfügen über 153 brauchbare «Betten», inbegriffen Sofas, Kinderbetten, Wiegen usw. 142 Personen (110 Kinder und 32 Erwachsene) haben kein eigenes Bett: 18 Kinder schlafen mit Vater oder Mutter zusammen im gleichen Bett, 28 Mädchen schlafen zu zweit in einem Bett, 50 Knaben teilen das Bett und 14 Kinder schlafen zu zweit in einem Bett (Knaben und Mädchen).»

Die Regierung wird eingeladen, sich über die zum mindesten misslichen Lebensverhältnisse der betreffenden Bevölkerungskreise zu äussern und die Massnahmen bekanntzugeben, welche sie zur Behebung dieses Zustandes vorzukehren gedenkt.)

Bereinigung der Traktandenliste:

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat am 12. Februar getagt. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass die Geschäfte verhandlungsbereit sind. Das Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen, vom 20. Juni 1954, Abänderung, ist von der Geschäftsliste gestrichen worden, da demnächst eine eidgenössische Vorlage zu erwarten ist.

Für die Vorberatung des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung, vom 15. September 1947, Abänderung, ist eine Kommission von 13 Mitgliedern zu bestellen. Ich bitte die Fraktionspräsidenten, die Nominationen bis zum Mittwoch bekannt zu geben.

Das zu erwartende Dekret betreffend die Festsetzung der Naturalentschädigungen an die Lehrerschaft wird der noch bestehenden Kommission für die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes, und der Dekretsentwurf betreffend Schulhaussubventionen wird der Staatswirtschaftskommission zugeteilt. Die Präsidentenkonferenz erwartet, dass die beiden noch ausstehenden Dekrete in der Maisession behandelt werden können, weil sie der Auffassung ist, wir sollten nicht in jeder Session ein Dekret betreffend die Lehrerbesoldungen oder etwas ähnliches behandeln müssen.

Für die neu eingegangenen Postulate läuft die 24-stündige Frist von jetzt an. Es ist vorgesehen, das Postulat Moser, das namens der BGB-Fraktion eingereicht wurde, betreffend Verkaufswagen der Migros, und das Postulat Huber, betreffend Bewilligung der Verkaufswagen der Migros, am nächsten Mittwoch begründen zu lassen. Die Beantwortung wird in der Maisession erfolgen.

Wir haben ein Mitglied in die paritätische Kommission zu wählen. Die Wahl ist auf den Dienstag der zweiten Sessionswoche angesetzt, zwischen 9 und 10 Uhr.

Die Präsidentenkonferenz wird in dieser Session eine Motion betreffend die Erhöhung der Kompetenzensumme des Regierungsrates vorlegen. Die Motion wird vom ersten Vizepräsidenten, Kollege Tschanz, begründet werden.

In der letzten Zeit haben sich Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen wiederholt durch Fraktionskollegen vertreten lassen. Die Präsidentenkonferenz stellt folgendes fest:

Die Wahl in die nicht ständigen Kommissionen erfolgt durch das Bureau. Bei Ersatzwahlen kann der Grossratspräsident, in Anwendung von Paragraph 43 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates, den Ersatzmann bestimmen. Sie hat noch den folgenden Modus festgelegt: In eine Kommission gewählte Grossratsmitglieder können nur in den allerdringendsten Fällen ersetzt werden (Krankheit, Militärdienst). Der Ersatz ist durch den Präsidenten oder den Sekretär der Fraktion dem Staatsschreiber bekannt zu geben. Dieser gibt die Ersatzwahl schriftlich dem Grossratspräsidenten, dem Kommissionspräsidenten und der zuständigen Direktion bekannt. Ein Kommissionsmitglied, das sich ersetzen lässt, kann nicht mehr zurückgewählt werden. Bei Nichtbefolgung des Verfahrens ist ein Kommissionsmitglied nicht verhandlungsberechtigt.

Bevor ich auf die Traktandenliste eintrete, darf ich Ihnen zwei Geburtstagskinder vorstellen — «Kinder» ist etwas übertrieben, Sie werden das am Jahrgang merken. Es sind unsere geschätzten Ratskollegen Karl Knöpfel, der heute 70-jährig wird, und unser Ratskollege Fritz Segessenmann, der heute 60-jährig wird. Ich gratuliere den beiden Ratskollegen herzlich und wünsche ihnen recht gute Gesundheit und erfolgreiche weitere Mitarbeit im öffentlichen Leben. (Beifall.)

Einladungen:

Präsident. Ich habe Ihnen eine Einladung des Studio Bern austeilen lassen. Wiederholt ist aus der Mitte des Rates gewünscht worden, dass man das Studio Bern besichtige. Die Besichtigung findet morgen um 10.30 Uhr statt. Ich werde die Verhandlungen kurz nach 10 Uhr schliessen. Sie sehen aus dem Programm, dass nicht nur eine Besichtigung vorgesehen ist, sondern dass verschiedenes geboten wird.

Auf Dienstag der zweiten Sessionswoche lädt uns die Kantonale Polizeidirektion zur Besichtigung des Films über Verkehrserziehung ein. Anschliessend findet im Saal des Rathauses ein kleiner Empfang statt.

Tagesordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Lehmann (Brügg):

Herr Rudolf *Baer,* Gemeindeschreiber, Nidau;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Häusler:

Herr Hans *Schaer,* Uhrmacher, Büren a. d. A.;

an Stelle des zurückgetretenen Herrn Stämpfli:

Herr Fritz *Steffen,* Stationsgehilfe, Rosshäusern.

Die neuen Ratsmitglieder legen das Gelübde ab.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Dezember 1956

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 18. Dezember 1956, beurkundet:

Das Gesetz über die Hypothekarkasse ist mit 52 732 gegen 23 091 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2729, die der ungültigen 92.

Das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge ist mit 67 633 gegen 9501 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1425, die der ungültigen 85.

Von den 251 032 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 79 851 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Hpothekarkasse			2. Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 336	1 312	500	42	1 635	206	13
Aarwangen	10 378	2 434	1 703	296	3 648	630	155
Bern	62 689	13 915	4 675	474	17 647	1 206	211
Biel	17 032	2 298	881	118	2 978	290	29
Büren	4 924	1 033	328	44	1 237	148	20
Burgdorf	11 165	2 109	1 235	138	2 978	454	50
Courtelary	7 731	1 658	701	125	2 165	259	60
Delsberg	6 680	1 546	542	100	1 769	348	71
Erlach	2 459	366	134	15	439	68	8
Freibergen	2 613	639	281	49	704	223	42
Fraubrunnen	5 243	1 298	425	35	1 554	191	13
Frutigen	4 339	597	304	20	736	166	19
Interlaken	9 342	2 796	1 086	130	3 378	525	109
Konolfingen	10 474	2 197	1 245	115	2 952	541	64
Laufen	3 227	659	501	77	878	301	58
Laupen	2 925	730	242	21	816	163	14
Münster	8 572	1 755	710	154	2 151	362	106
Neuenstadt	1 318	295	76	8	349	23	7
Nidau	5 894	1 560	792	124	2 116	290	70
Niedersimmental	4 773	1 074	403	59	1 296	195	45
Oberhasli	2 188	382	140	9	450	74	7
Obersimmental	2 320	472	118	10	485	103	12
Pruntrut	7 478	1 272	558	67	1 580	281	36
Saanen	1 883	300	99	4	346	50	7
Schwarzenburg	2 910	484	204	18	552	139	15
Seftigen	6 706	1 722	507	45	1 915	327	32
Signau	7 633	917	840	43	1 399	384	17
Thun	17 937	4 474	2 046	242	5 977	697	88
Trachselwald	7 392	1 221	1 119	139	1 855	542	82
Wangen	6 464	1 217	696	100	1 648	315	50
Militär	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	251 032	52 732	23 091	2 821	67 633	9 501	1 510

Abtretung von Pfrundgut in Wynau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 9. Januar 1957 verurkundete Handänderungs- und Loskaufsvertrag, wonach der Staat Bern der Kirchgemeinde Wynau das Pfrundgut in Wynau, bestehend aus Pfarrhaus, Scheune, Waschhaus und Holzhaus, sowie Hausplätzen, Garten, Baumgarten und bewaldetem Aarebord, im Halte von 46,90 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 33 980.—, unentgeltlich zu Eigentum überlässt und ihr für die Uebernahme der künftigen Unterhaltspflicht überdies eine Loskaufssumme von Fr. 60 000.— ausrichtet, wird genehmigt.

Die Auszahlung der Loskaufsentschädigung erfolgt am 1. des auf die Genehmigung des Grossen Rates folgenden Monats. Die Ausgabe wird dem Konto der Kirchendirektion 2700 949, Rechnungsjahr 1957, belastet.

Landkauf in Frutigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 10. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Emil Sigrist-Thönen, Kaufmann in Frutigen, von dessen Besitzung auf dem Niederfeld zu Frutigen, Parzelle Nr. 2122, einen Landabschnitt im Halte von 53,18 a, mit einem amtlichen Wert von Franken 44 800.—, zum Preise von Fr. 117 800.—, als Bauplatz für ein neues Amthaus mit Gefängnis erwirbt, wird genehmigt.

Landkäufe in den Gemeinden Montfaucon, Lajoux und Les Genevez

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Péquignot, Binz, Zimmermann, Haltiner, Tschumi, Schneider, Friedli. Ihnen antwortet Finanzdirektor Siegenthaler, worauf die folgenden Anträge gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der am 19. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbschaft Peter Sarasin in Basel die Heimwesen «Sous la Côte» und «La Combe» in den Gemeinden Montfaucon, Lajoux und Les Genevez, mit einem Gesamtflächeninhalt von 153,5463 ha und einem amtlichen Wert von Fr. 312 170.—, zum Preise von Fr. 1 000 000.— erwirbt, wird genehmigt.

II.

Der am 28. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von den Gebrüdern David, Jean und Samuel Gerber das Heimwesen «Les Joux derrière» in der Gemeinde Les Genevez, mit einem Gesamtflächeninhalt von 54,2581 ha und einem amtlichen Wert von Franken 150 290.—, zum Preise von Fr. 900 000.— erwirbt, wird genehmigt.

III.

Der am 28. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von den Geschwistern Germain, Simone, Monique und Maurice Brahier das Heimwesen «Bois Rebetez-dessous» in der Gemeinde Les Genevez, mit einem Gesamtflächeninhalt von 45,1496 ha und einem amtlichen Wert von Fr. 95 360.—, zum Preise von Fr. 330 000.— erwirbt, wird genehmigt.

IV.

Der am 28. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Joseph Rebetez das Heimwesen «Bois Rebetez-dessous» in der Gemeinde Les Genevez, mit einem Gesamtflächeninhalt von 19,5874 ha und einem amtlichen Wert von Fr. 39 310.—, zum Preise von Fr. 120 000.— erwirbt, wird genehmigt.

V.

Der am 28. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Germain Farine das Heimwesen «Les Neufs Prés» in der Gemeinde Montfaucon, mit einem Gesamtflächeninhalt von 16,5528 ha und einem amtlichen Wert von Fr. 30 190.—, zum Preise von Franken 80 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Landverkauf in Ostermundigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 29. Januar 1957 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Viertelsgemeinde Ostermundigen einen Abschnitt von 19,920 m² der Waldparzelle Nr. 1156 des Mösligutes in Ostermundigen, als Bauplatz für die neue Primarschulhausanlage, mit einem amtlichen Wert von Fr. 59 760.—, zum Preise von Fr. 30.— per m², oder Fr. 597 600.—, verkauft, wird genehmigt.

Miete von Bureauräumen in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der zwischen dem Staat Bern und Rudolf Messerli, dipl. Installateur in Bern, am 31. Januar 1957 abgeschlossene Mietvertrag, wonach zur Unterbringung von staatlichen Verwaltungsabteilungen im Neubau Kesslergasse 15 der II. und III. Stock, 4 Bureauräume im IV. Stock und Archivräume im Dachstock für einen jährlichen Mietzins von Fr. 47 000.— ab 1. November 1957 gemietet werden und in dem dem Staat Bern ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1956

(Siehe Nr. 1 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Berücksichtigung von älteren Leuten bei Anstellung im Staatsdienst

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1003)

Huber (Oberwangen). Eine Tatsache, die in der heutigen Zeit der Vollbeschäftigung vielfach übersehen wird, weil sie in den Statistiken und Geschäftsberichten, in den Verwaltungs- und Konjunkturberichten gar nicht oder nur indirekt am Rande zum Ausdruck kommt und weil die Zahl der Ganzarbeitslosen gegenwärtig überhaupt minim ist, bildet die grosse Schwierigkeit, der sich Leute von über 40 Jahren bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung gegenübergestellt sehen. Das betrifft naturgemäss vor allem die unselbständig Erwerbenden. Man kann sagen, dass sich jedes Jahr über das vierzigste hinaus progressiv in bezug auf die Anstellungsmöglichkeiten schlechter auswirkt.

Das Problem berührt nicht nur die kaufmännischen Angestellten, die allerdings eine grosse Kategorie der Betroffenen ausmachen. Wir finden die gleiche Schwierigkeit bei allen Berufsgruppen, auch bei Technikern, heute allerdings bei der letzteren Kategorie ziemlich gemildert wegen der grossen Nachfrage nach technisch geschultem Personal. Interessanterweise hat man letzte Woche in der Zeitung lesen können, dass ältere Chemiker mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das kam an der Generalversammlung des Schweizerischen Chemikerverbandes zum Ausdruck. Im Berner Tagblatt vom letzten Dienstag stand unter dem Titel «Junge Chemiker gesucht, ältere finden keine Stelle», dass sich die Nachfrage nach Chemikern noch verstärkt habe, dass es aber trotzdem sehr schwierig sei, ältere, durchaus arbeitsfähige Chemiker (Schweizer) neu zu plazieren.

Wir finden auch in den Berichten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit Hinweise auf diese Schwierigkeiten, ferner in eindrücklicher Weise in den Jahresberichten der Schreibstube für Stellenlose.

Gemäss Statistik des Biga, vom Juli 1956, waren von den stellenlosen Männern und Frauen 1,6 % unter 20 Jahre alt, 5,2 % 20—24 Jahre, 8,4 % 25 bis 29 Jahre, 9,5 % 30—39 Jahre, 17,5 % 39—49 Jahre, 29 % 49—59 Jahre und 28,1 % 60 und mehr Jahre alt. Sie sehen, dass in der Altersstufe zwischen 40 und 50 Jahren prozentual am meisten Ganzarbeitslose vorhanden sind. Bei weiterer Aufgliederung der Altersstufen würde sich die grösste Massierung wahrscheinlich zwischen 45 und 55 Jahren zeigen. In diese Zahlen sind nur die Ganzarbeitslosen einbezogen. Die zeitweise Beschäftigten, die wahrscheinlich noch zahlreicher sind und ebenso grossen Schwierigkeiten begegnen, sind in dieser Statistik nicht erfasst.

Dem Bericht der Schreibstube für Stellenlose entnehmen wir für die letzten Jahre folgendes: Im Jahre 1952 waren dort 147 Personen im Alter von unter 40 Jahren beschäftigt; diese haben von der total ausbezahlten Lohnsumme 32 % bezogen. 40 bis 65 Jahre alt waren 170 Personen, die 52 % der Lohnsumme bezogen, und 33 Personen, die 16 % der Lohnsumme erhielten, waren über 65 Jahre alt. Im Jahre 1953: Bis 40 Jahre alt 107 Personen mit 25 %, 40 bis 65 Jahre alt 189 Personen mit 61 %, und über 65 Jahre alt waren 24 Personen mit 14 % der Lohnsumme. 1955: Bis 40 Jahre alt waren 111 Personen mit 22,5 %, 40—65 Jahre zählten 164 Personen mit 63 % und über 65 Jahre alt waren 33 Personen mit 14,5 % der totalen Lohnsumme.

Wir haben in der Presse aller politischen Richtungen in den letzten Jahren wiederholt den Wunsch lesen können, man möge sich überall, wo es möglich ist, des Problems annehmen und die Not einigermassen lindern.

Der Grund für diesen Zustand liegt darin, dass die Arbeitgeber die schnellere Anpassungsfähigkeit der Jugend, ihre grössere Raschheit und ähnliche Faktoren dem eigentlichen Können und Wissen, wie auch der ruhigen Ausgeglichenheit im Charakter und Arbeitsgeist — alles Eigenschaften, die den älteren Jahrgängen eigen sind — vorziehen. Ferner glauben viele Arbeitgeber, jüngere Leute seien leichter so zu «modeln», wie es für den Betrieb wünschbar wäre. Ein Grund, der sehr schwer wiegt, liegt darin, dass die Löhne der Jüngeren im allgemeinen tiefer sind als die der älteren Arbeitnehmer. Ferner vertreten oberflächlich rechnende Arbeitgeber sehr oft die Meinung, ihre Verantwortung gegenüber jüngeren Arbeitskräften sei kleiner als ältern gegenüber, die meistens Familienväter sind. Auch könne man jüngere Angestellte leichter entlassen. Vielfach wird gesagt, dass ältere Leute nicht mehr jüngeren Chefs unterstellt werden können. Hie und da wird darauf hingewiesen, dass sich ältere Arbeitnehmer nur schwer in eine Betriebsgemeinschaft einfügen und dadurch eventuell der Betrieb gestört werden könnte. Schlussendlich muss man die Schwierigkeit erwähnen, die

darin besteht, dass die Personalversicherungskassen sich wehren könnten, und der Schwierigkeit geht man unter Umständen gerne aus dem Wege. Die letzteren werden allerdings sehr oft nur vorgetäuscht, nämlich dann, wenn ein Arbeitgeber aus andern Gründen oder prinzipiell (das kommt auch vor) keine älteren Leute mehr einstellen will.

Die Gründe, die ich anführte, finden wir nicht nur in Unternehmungen der Privatwirtschaft, sondern manchmal sind sie auch in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen wegleitend.

Die Fälle, in denen die Einstellung älterer Leute wegen ihrer Unfähigkeit nicht erfolgt, oder die Fälle von Arbeitsscheu oder von angeschlagenem Leumund stehen nicht zur Diskussion. Es darf auch dem Staat nicht zugemutet werden, dass er sich mit Personal zweiter oder dritter Qualität begnüge. Der Zweck meiner Motion zielt dahin, dass die Spiesse von gleich gut ausgewiesenen Bewerbern, auch bei unterschiedlichem Alter, gleich lang gemacht werden und dass man dem älteren Arbeitsuchenden in vermehrtem Masse zu einer reellen Chance verhilft. Das ist möglich, ohne den Aufstieg der Jungen zu hindern.

Aus vielerlei Gründen können Leute im mittleren Alter ihre Stelle wechseln wollen oder sogar gezwungen sein, sich nach anderem Broterwerb umzusehen. Die Gründe können z. B. gesundheitlicher Art sein, oder beim Arbeitgeber liegen, ohne dass ein Verschulden des Arbeitnehmers vorhanden wäre, und es gibt auch rein persönliche Gründe (es klappt zwischen Patron und Arbeitnehmer oder unter den Arbeitnehmern nicht).

Diesen Leuten mit über 40 Jahren werden ganz unbegründeter Weise Schwierigkeiten bereitet. Von den Jungen verlangt man Ausweise und Erfahrungen, die sie nicht haben, und die Leute, die diese Ausweise besitzen, schickt man fort, weil sie zu alt sind. In der Schweiz, in Amerika und andernorts sind Versuche unternommen worden, die gezeigt haben, dass die gleiche Arbeit von älteren Arbeitsequipen nicht nur gleich gut, sondern besser geleistet werden kann als von jüngeren Arbeitsequipen. — Es wäre interessant, in dem Zusammenhang sich mit den Erfahrungen zu befassen, die im Militärdienst gemacht werden. In Aktivdienstperioden spielen die Dienstpflichtigen mittleren Alters eine grosse, vor allem auch eine ausgleichende Rolle.

Für verantwortungsvolle Posten eignen sich gerade ältere Leute, weil sie sich nicht lange einarbeiten müssen und vielfach Erfahrungen aus anderen Branchen mitbringen.

Diese Leute sind auch deshalb wertvoll, weil sie nicht wegen jeder Kleinigkeit davonlaufen, sondern, wenn sie an einem Ort eingearbeitet sind, wirklich dem Unternehmen Treue bewahren.

Zur Lohnfrage: Ich bin überzeugt, dass die Leute mit über 40 Jahren in den meisten Fällen über die Höhe der Entschädigung mit sich reden lassen. Ganz sicher ist, dass sich während der Probezeit für den Arbeitgeber keine grössere finanzielle Belastung ergeben wird, wenn er ältere Leute einstellt, als wenn er jüngere vorzieht. Wenn sich dann ein älterer bewährt hat, bin ich überzeugt, dass kein Unternehmen, auch der Staat nicht, etwas dagegen haben wird, den Lohn zu zahlen, den einer verdient.

Die anderen Gründe, wie die geringere Verantwortung gegenüber jüngeren, die leichtere Möglichkeit der Entlassung usw. existieren für einen sozial denkenden Arbeitgeber überhaupt nicht. Der Staat Bern wird mit Recht zu dieser Gruppe von Arbeitgebern gerechnet.

Schwerwiegender können die Hinderungsgründe sein, die für über 40-Jährige durch die Pensionskasse entstehen. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass das Dekret über die Versicherungskassen der bernischen Staatsverwaltung gerade durch den Ausbau der Sparversicherung wie auch durch die Bestimmung, wonach das Eintrittsalter in die Rentenversicherung, ohne Nachzahlung, erst mit 35 Jahren begrenzt wird und die Einkaufssummen also erst für die nachfolgenden Jahre zu bezahlen sind, sehr fortschrittlich dasteht. Man könnte meinen, dass älteren Stellensuchenden von Seite unserer staatlichen Versicherungskasse keine Benachteiligung mehr entstehen sollte. Ob das tatsächlich zutrifft, ist sozusagen ausschliesslich eine Frage der Handhabung des betreffenden Dekrets. Grundsätzlich muss dazu gesagt werden, dass die allerbeste Lösung darin bestehen würde, dass niemand wegen seinem vorgerückten Alter anstatt in die Rentenversicherung nur in die Sparversicherung eintreten kann. Das liesse sich ohne Schwierigkeiten verwirklichen, indem auch für die über 35-Jährigen auf den Einkauf in die Pensionskasse verzichtet und ihnen dafür später eine entsprechend gekürzte Rente ausgerichtet würde. Das würde eine Lockerung der starren Rentenberechnung bedingen. Diese Lösung hat in der Privatwirtschaft verschiedenenorts schon Eingang gefunden und man hat damit ausgezeichnete Erfahrungen gemacht. Die Sparversicherung bietet selbstverständlich einen Ausweg, doch bestehen dabei immer noch Ungleichheiten, abgesehen davon, dass ein Mitglied der Rentenversicherung auch bei gekürzten Renten in den Genuss grösserer Vorteile kommt als ein Mitglied der Sparversicherung. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Rentenversicherungskasse, die den bedeutendsten Zweig aller staatlichen Personalversicherungen darstellt, das allergrösste Interesse an möglichst grossem Mitgliederbestand hat. Die Versuchung liegt deshalb nahe, dass von zwei gut ausgewiesenen Bewerbern der bevorzugt wird, der alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Rentenversicherungskasse erfüllt. Ich schmälere die Fortschritte der staatlichen Versicherungskasse nicht; aber es gibt noch bessere Lösungen.

Der Zweck dieser Motion ist der, zu erreichen, dass der Staat Bern dem sozialen Problem der mehr als 40-Jährigen die grösste Aufmerksamkeit schenkt und in der Berücksichtigung älterer Arbeitskräfte vorangehe, die Bestimmungen der Versicherungskasse der Staatsverwaltung, zu Gunsten der älteren Stellenbewerber, möglichst weitherzig anwende und prüfe, ob das Dekret nicht so abgeändert werden könne, dass ältere Arbeitskräfte, für die ein Einkauf nicht mehr in Frage kommt, nicht mehr auf den Weg der Sparversicherung gewiesen werden, sondern eine bewegliche Rentenberechnung, auf Grund der Prämienjahre, erfolgt.

Wenn das beim Kanton verwirklicht ist, wirkt sich das auf die Gemeinde-Pensionskassen überhaupt allgemein für die Behandlung von älteren

Arbeitssuchenden, auch in der Privatwirtschaft, aus. Das wird in Zeiten geringerer Beschäftigung wichtig sein. Es wirkt störend, wenn z. B. die Stadt Bern in der Ausschreibung einer Abwartstelle die Bedingung stellt: «Alter nicht unter 28 Jahren, Höchstalter 35 Jahre.» Solche Beispiele könnte man Dutzende zusammentragen.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Trotzdem das Problem so liegt, wie es Herr Grossrat Huber schilderte, lehne ich die Motion ab. Darin liegt trotzdem kein Widerspruch; denn was Herr Grossrat Huber vom Staate Bern verlangt, wird weitgehend schon praktiziert. Unser Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung, vom 1. März 1954, brachte in dieser Richtung einen gewaltigen Fortschritt.

Aeltere Stellenbewerber erfüllen in sehr vielen Fällen, wie Herr Dr. Huber selber sagt, die Voraussetzungen zur Bekleidung anspruchsvoller Stellen nicht; sonst könnten wir sie ohne weiteres berücksichtigen. Bei der Wahl von Professoren an unsere Hochschule beispielsweise schauen wir nicht auf das Alter; sie können noch mit 59 Jahren in die Versicherungskasse eingekauft werden. Ebenso verhält es sich bei den Oberrichtern, bei den Lehrkräften unserer Techniken, landwirtschaftlichen Schulen usw. Das Alter bildet dort praktisch kein Hindernis für die Wahl.

Aber meine praktischen Erfahrungen sind die, dass diejenigen Stellensuchenden, die unbedingt im vorgerückten Alter noch zum Staatsdienst wollen, das aus irgendwelchen besonderen Gründen anstreben, beispielsweise weil sie sich in der Privatwirtschaft nicht mehr bewährten. Diese Leute soll nun der Staat übernehmen. Sind sie im provisorischen Anstellungsverhältnis, so wird durch alle Mittel versucht, ins Definitivum zu kommen. Und kaum sind sie gewählt, präsentieren sie die Rechnung, machen geltend, sie seien so und so alt und sollten in der und der Besoldungsklasse eingereiht sein. Solche Forderungen werden auch dann gestellt, wenn die Leistungen bei weitem nicht dem entsprechen, was man erwarten könnte. Ich danke Herrn Grossrat Huber für die Erklärung, der Staat dürfe nicht mit Leuten zweiter und dritter Qualität vorlieb nehmen. Ich gehe weiter und sage, dass wir es in einzelnen Fällen ertragen können, dass jemand nicht voll befriedigt; aber generell könnten wir das nicht. Ich habe letztes Jahr einen Bewerber, der über 50 Jahre alt ist, eingestellt. Er wurde beim Bund entlassen und kam nirgends mehr unter. Er ist kein «Kirchenlicht». Ich habe ihn in zwei oder drei Direktionen aushilfsweise unterbringen können. Nach der Aushilfszeit hiess es jeweilen, man könne ihn nicht weiter beschäftigen, er stehe der Finanzdirektion wieder zur Verfügung. Wir haben ihm dann einen Posten geben können, wo er seine Sache leistet, aber als sehr bescheidener und einfacher Angestellter. So liegen im konkreten Fall die Dinge.

Wer mehr als 35 Jahre alt ist, muss sich auf das 35. Altersjahr in die Versicherung einkaufen. Das müssen wir verlangen, denn die Versicherungskasse mit ihrem versicherungstechnischen Defizit von 50 Millionen Franken ist kein Pestalozziverein, sondern ein Versicherungswerk, das auf klarer rechnungsmässiger Grundlage beruht. Der Staat hat in diese Kasse schon viele Millionen Franken gesteckt; man kann ihm nicht immer neue Leistungen zumuten.

Wenn der Staat ein besonderes Interesse daran hat, einen älteren, über 35-Jährigen in den Dienst zu nehmen, hat er die Möglichkeit, ihm einen Teil der Einkaufssumme zu zahlen. Davon wurde wiederholt Gebrauch gemacht; beispielsweise bei der Berufung von Professoren kommen wir gelegentlich nicht darum herum, die ganze Einkaufssumme zu bezahlen.

Wenn aber ein 55-Jähriger sich um einen Kanzleiposten bewirbt — vielleicht wollte er mit 25 oder 30 Jahren gar nicht beim Staat beschäftigt sein —, so kann man dem Staat nicht zumuten, dass er für diesen Zehntausende von Franken in die Versicherungskasse zahle, auch dann nicht, wenn dieser Bewerber vielleicht mehr Erfahrung hat als beispielsweise ein dreissigjähriger Mitbewerber, der dafür aber beweglicher ist. Die Einkaufssumme muss der betreffende selbst erlegen. Der Einkauf ist bis zum 60. Altersjahr möglich. Keine andere Pensionskasse gewährt diese Vergünstigung. Wir sind in dieser Beziehung fortschrittlich.

Nun regt Herr Grossrat Huber an, das Dekret so abzuändern, dass Leute, die im vorgerückteren Alter gewählt würden, sich nicht einkaufen müssten, dafür aber, wenn sie 65 Jahre alt sind, eine reduzierte Rente bekämen. — Das zu verwirklichen, hat einen Haken. Die Rentenskala beginnt nicht mit 1 %, sondern mit 35 % und steigt auf das Maximum von 65 % im 30. Dienstjahr. Wer mit 59 Jahren in den Dienst eintreten würde ohne sich einzukaufen, erhielte nach 6 Jahren eine Rente von 41 %. Das wäre ein grosses Verlustgeschäft für die Versicherungskasse. Ohne Einkauf ist eine befriedigende Versicherung nicht möglich. Wenn sich solche Leute pro Dienstjahr eine Rente von 1 % erwerben könnten, böte das nicht den Vorteil, den sie erwarten.

Wir kommen noch weiter entgegen: Wenn einer, weil er die Mittel nicht hat, sich in die Rentenversicherung einzukaufen, Sparversicherter wird, erhält er mit 65 Jahren — manchmal behalten wir solche Leute aus Kommiserationsgründen, d. h. weil sie keine genügende Rente hätten, bis zum 70. Altersjahr im Dienst — die Leistungen des Staates und seine eigenen Leistungen mit Verzinsung zurück. Aber er kann damit eine Leibrente bei der Kasse kaufen, und zwar zu wesentlich günstigeren Konditionen als das bei einer Versicherungsgesellschaft möglich wäre. Man hat also auch für die Sparversicherten weitherzig vorgesorgt. Durch Nachzahlung aus eigenem Vermögen können solche Sparversicherte sogar ihre Leibrente erhöhen, wobei sie aber nicht mehr Leibrente kaufen können, als die ordentliche Rente im Falle einer Rentenversicherung ausmachen würde. Ich sehe keine Möglichkeit, noch weiter zu gehen, es sei denn, der Staat würde viele hunderttausend Franken jährlich aufwenden, um älteren Arbeitnehmern, die in den Staatsdienst eintreten, den Einkauf in die Versicherung zu bezahlen. Das könnten wir nicht verantworten. Wo wollten wir die Finanzen hernehmen? Warum dann nicht alle andern weitgehend gratis versichern, die keiner Pensions-

kasse angehören? Das hätte unabsehbare Konsequenzen.

Es tut mir leid, die Motion ablehnen zu müssen. Ich sehe keine Möglichkeit, sie zu erfüllen. Das Problem, das Herr Grossrat Huber schilderte, besteht. Aber der Motionär hat nicht genügend berücksichtigt, dass wir mit unserem neuen Versicherungskassen-Dekret so entgegenkommend geworden sind, dass sich weitere Erleichterungen nicht verantworten liessen.

Stähli. Ich habe die Motion weder unterzeichnet noch vorher mit dem Motionär Fühlung genommen. Wir haben heute morgen in der freisinnigen Fraktion ziemlich lange über das Problem gesprochen und waren überrascht, dass die Regierung es ablehnt. Mit der Tendenz der Motion sind wir durchaus einverstanden. Nun hat allerdings Finanzdirektor Siegenthaler sehr klar geschildert, wie die Verhältnisse beim Kanton liegen. Ich danke ihm, dass er schon jetzt die älteren Angestellten ebenfalls berücksichtigt. Der Vergleich mit den Hochschulprofessoren und den Oberrichtern scheint mir nicht ganz zutreffend zu sein. Ich weiss aus meiner beruflichen Tätigkeit, wie schwierig es ist, über 40-jährige Leute, auch wenn sie gut qualifiziert sind — ich denke hauptsächlich an die kaufmännischen Angestellten —, unterzubringen. Sie haben manchmal trotz guten Fähigkeiten Mühe, an einem andern Orte unterzukommen. Nachdem Regierungsrat Siegenthaler erläutert hat, wie weit der Kanton in der Versicherungsfrage schon heute entgegenkommt, weiss ich nicht, ob unsere Fraktion für die Motion einstehe, wie sie es heute morgen tat.

Huber (Oberwangen). Ich anerkenne das, was der Staat Bern schon heute vorkehrt. Der Weg, den ich vorschlage, vereinfacht verschiedenes. Ich will den Staat nicht zu vermehrten Auslagen veranlassen. Für Persönlichkeiten, die er unbedingt in seinem Dienst haben muss, bezahlt er ohne weiteres die Einkaufssumme in die Versicherung. Wenn sich Leute mittleren Alters aus einfachen Schichten um eine Stelle bewerben, sollten ihnen wenigstens von Seite der Pensionskasse keine Schwierigkeiten entstehen. Man sollte daher das System der Lockerung der festen Renten einführen. Diese Leute würden eben eine geringere Pension erhalten. Die Rentenskala, die bei mindestens 40 % anfängt, sollte man ändern. Das wäre alles möglich.

Nach der Antwort von Regierungsrat Siegenthaler könnte ich mich bereit erklären, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, sofern die Regierung sie wenigstens als Postulat entgegennähme.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann auch ein entsprechendes Postulat nicht entgegennehmen, wenn dessen Inbegriff der ist, dass wir unser ganzes Rentensystem lockern sollen. Wir haben jetzt ein festes System. Die Rentenskala beginnt mit 35 % (nicht mit 40 %) und der Satz erhöht sich für jedes Dienstjahr um 1 %, erreicht nach 30 Dienstjahren das Maximum von 65 %. Wie sollten wir das System lockern? Wenn wir Sprünge von 5 % zu 5 % machen würden, wäre es eine reine Chancenfrage, in welchem Moment ein Versicherter aus irgend welchen Gründen aus dem Dienst zurücktritt. Wir müssen ein Deckungskapital haben für jedes Prozent Rente mehr oder weniger, das wir zur Verfügung stellen. Wir haben ohnehin mit dem Risiko der Ueberalterung zu rechnen. Den Leuten, die mit jedem Dienstjahr sich ungefähr 2 % Rente erwerben würden und die dann nach dem 65. Altersjahr z. B. 20 % oder 25 % Rente bekämen, wäre mit dieser Versicherung nicht gedient; sie wären unzufriedene Beamte. Wir haben Erfahrungen. Solche Leute finden sich mit allem ab, bis die Zeit des Rücktrittes naht. Wir wollen saubere Grundlagen haben. Der Sparversicherte erhält ein Sparkapital, aus dem er sich eine Rente kaufen kann, die ebenso gut ist wie die Rentenversicherung, die wir ihm nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewähren können. Es kommt gar nicht darauf an, ob er eine ordentliche, bescheidene Rente bekommt oder zu sehr günstigen Bedingungen eine Leibrente kauft, die unserer staatlichen Versicherung entspricht.

Darum kann ich die Motion auch nicht als Postulat annehmen. Wir brauchen auf dem Gebiet klare Rechnungsgrundlagen. Mit der letzten Revision des Dekretes haben wir alles gemacht, was man gerechterweise für das Personal vorkehren kann, haben insbesondere auch den Eintritt älterer Arbeitnehmer in den Staatsdienst ermöglicht. — Sachlich wäre mir die Motion oder das Postulat sympathisch, aber es richtet sich an die falsche Adresse. Man sollte diese Begehren dort anbringen, wo man noch nicht so weit ist wie wir im Staate Bern. — Es hätte keinen Sinn, ein Postulat anzunehmen, das sich nicht verwirklichen lässt. Wenn Herr Grossrat Huber die Motion in ein Postulat umzuwandeln bereit ist, könnte er sie statt dessen vielleicht überhaupt zurückziehen; dann brauchten wir nicht abzustimmen.

Präsident. Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat ist möglich, wenn der Motionär und die Regierung einverstanden sind. Im vorliegenden Falle ist die Regierung mit der Umwandlung nicht einverstanden. Daher müssen wir über die Motion abstimmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion	Minderheit (1 Stimme)
Dagegen	Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schneider betreffend Massnahmen gegen die Erhöhung der Hypothekarzinse

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 821)

Schneider. Am 29. Oktober des letzten Jahres reichte ich eine Interpellation ein, mit welcher ich die Regierung anfragte, was sie zu unternehmen

gedenke, um die Erhöhung des Hypothekarzinsfusses zu verhindern. Im damaligen Zeitpunkt war es sicher nötig, dass man sich auch im Staate Bern mit dieser Frage beschäftigte, obwohl das Problem weitgehend auf Bundesebene liegt. Seither ist das Problem in allen Kreisen eingehend diskutiert worden. Den Anlass zur Interpellation gaben schwere Bedenken gegen die Kapitalmarktpolitik des Bundes. Heute können wir schlüssig beurteilen, dass zweifellos die Geldsterilisierungspolitik allzu lange betrieben wurde, wodurch eine neue Teuerungswelle provoziert wurde. Aus konjunkturpolitischen Gründen war seinerzeit die Sterilisierung der Geldüberschüsse im Bundeshaushalt am Platz, um dem grossen Kapitalüberfluss zu begegnen und die Kapitalinvestitionen etwas zurückzudämmen. Der Ausbau des Erwerbsapparates auf ein Niveau, das auf die Dauer nicht hätte gehalten werden können, musste verhindert werden. Das Ziel, die Investitionen zu bremsen, wurde erreicht. Aber man hat nicht im richtigen Moment aufgehört. Man hat versucht, die sinkende Tendenz der Zinssätze aufzufangen und hat sie dabei ganz bewusst in die steigende Richtung gelenkt. Die Erhöhung des Hypothekarzinsfusses würde von breiten Schichten als eine Belastung empfunden. Sicher hat der Bundesrat dagegen nicht rechtzeitig etwas Entscheidendes vorgekehrt. Das Steigen des Hypothekarzinsfusses verteuert den lebensnotwendigen Bedarf, z. B. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die Mietzinse usw. Daher ist die Abwehr gegen diese Bewegung nötig. Der Landwirtschaft kann man keine Vorwürfe machen, wenn sie kostendeckende Preise verlangt. Wenn die Hypothekarzinse steigen, reisst das einiges mit sich, das die Kosten der Lebenshaltung verteuert. Daher ist die Lockerung der Kreditbremse notwendig. Die bisher getroffenen Massnahmen sind ungenügend. Eine ganze Reihe von Banken erhöhte schon den Hypothekarzins. Für die Endfinanzierung von Bauten sind die Kredite nur mühsam erhältlich.

Wenn früher die Geldsterilisierung geeignet war, den Preisauftrieb zu hemmen, so bewirkt sie seit einiger Zeit das Gegenteil. Die Politik der Zinsverteuerung muss gestoppt werden. Das ist nicht nur eine eidgenössische Angelegenheit, sondern dazu müssen auch die Kantone ihr Machtwort reden. Das ist der Grund, warum ich interpelliere. Das Gewicht der Kantone beim Bund muss in der Richtung zum Ausdruck kommen. Wir müssen der Politik der Zinsverteuerung, an der niemand als ganz bestimmte Kapitalkreise interessiert sind, die davon auf Kosten der Allgemeinheit profitieren, Halt gebieten. Der Handelspresse entnehmen wir, dass gewisse Kreise an der Beibehaltung der Kreditbremse interessiert sind und die Auffassung vertreten, der Hypothekarzinsfuss müsse nicht unter allen Umständen auf 3½ % bleiben. Aber die grosse Mehrheit des Volkes denkt anders.

Wir wollen das nicht wieder erleben, was während der Suezkrise geschah, wo die Komplikationen zum Teil schamlos zu ungerechtfertigten Preissteigerungen ausgenützt wurden. Sie kennen die Diskussionen über den Benzinpreis und andere Waren.

Ich habe darauf hingewiesen, dass der Bundesrat und die Nationalbank einige Gegenmassnahmen getroffen haben. Ich erinnere an die Rückzahlung der Bundesschuld an die AHV. Aber diese Massnahmen haben sich als ungenügend erwiesen. Die noch bestehenden Krediteinschränkungen müssen weiter gelockert werden. Ich wäre der Regierung sehr dankbar, wenn sie sich einverstanden erklären könnte, dem Bundesrat — im Sinne der Begründung dieser Interpellation — ihre Bedenken bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass die Weiterführung der Sterilisierungspolitik nicht im Interesse der breiten Schichten des Volkes liegt, und dass eine gelockerte Kreditpolitik dringend nötig ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich trete nur kurz auf die komplexen Probleme ein, die sich gegenwärtig stellen. Sie kennen die theoretische Erklärung, wonach der Zinsfuss eine Funktion von Angebot und Nachfrage, der Preis für das Geld, ein Preis wie jeder andere Preis ist. Um den Zinszerfall aufzuhalten und den konjunkturellen, inflatorischen Auftrieb abzubremsen, sind Bundesrat und Nationalbank zu Gegenmassnahmen geschritten. Der Interpellant hat sie geschildert.

Warum ist es je zu dieser Kapitalverflüssigung gekommen? Wir haben eine lange Hochkonjunktur, und während langer Zeit waren keine Auslandanlagen möglich, weil man in die Sicherheit im Auslande kein Vertrauen hatte. Nur unbedeutende Beträge wurden im Auslande angelegt. Die Handelsbilanz war zeitweise aktiv. Ausländische Fluchtgelder strömten in unser Land. All das bewirkte, dass auf dem Kapital- und Geldmarkt grosse Geldsummen brach lagen. In der Folge sank die Rendite erstklassiger Obligationen bis auf 2¼ Prozent hinab.

Der Wandel wurde durch eine Reihe von Ursachen herbeigeführt. Zu nennen ist erstens der Kapitalexport. Einige hundert Millionen Franken flossen zu attraktiven Anleihensbedingungen ins Ausland. Zweitens wurde ein grosser Teil der freien Kapitalien in Bauten aller Art investiert. (Oeffentliche Bauten, Wohnungsbau, industrielle und gewerbliche Bauten.) Die dort festgelegten Mittel können nicht rasch herausgeholt werden, sind immobilisiert. Die dritte Komponente bildet die Umkehrung der aktiven Handelsbilanz in eine solche mit ungefähr 1,4 Milliarden Franken Importüberschuss für 1956. — Diese Gründe führten zur Geldverknappung.

Der Bund, der zusammen mit der Nationalbank die Geldsterilisierung durchführte und diese auch von den Banken und Versicherungsgesellschaften forderte, ist allmählich zu Lockerungen dieser Massnahme übergegangen. Sie sind vielleicht etwas zu spät verfügt worden. Aber es ist ausserordentlich schwierig, in dieser Frage den Entscheid zu fällen. Die Sterilisation von Geld war eine geeignete Massnahme, um dem Zinszerfall zu begegnen. Anderseits scheint es wünschbar, dass man den konjunkturellen Auftrieb sich nicht so weit entwickeln lässt, dass die Geldentwertung immer massivere Formen annimmt. Daher waren Bundesrat und Nationalbank der Meinung, dass die sterilisierten Mittel teilweise freizugeben, die Zügel aber in der Hand zu behalten seien.

Ich war nicht dafür, als es darum ging, den Hypothekarzins von 3½ % auf 3¼ % zu reduzie-

ren. Ein Zinsfuss von 3½ % für 1. Hypotheken ist nicht übersetzt. Unser Land weist die tiefsten Zinssätze auf.

Nun hat sich die Entwicklung umgekehrt. Was zur einen Zeit recht war, ist zur andern Zeit billig. Wenn durch Sterilisation von Geldern der Zusammenbruch der Zinssätze verhindert wurde, muss man heute in der Lage sein, dem Ansteigen des Hypothekarzinsfusses entgegen zu wirken. Ich stehe auf diesem Boden und werde, soweit ich das kann, meinen Einfluss geltend machen.

Nun sagt Herr Grossrat Schneider, wir sollten beim Bundesrat vorstellig werden. Das haben wir in der Vernehmlassung zur Bundesfinanzreform getan, haben dort darauf hingewiesen, dass wir die Entwicklung als verhängnisvoll betrachten und glauben, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Zins zum Rechten schauen müsse. Es geht ja nicht nur um den Hypothekarzins, sondern auch um die Zinsen für die öffentlichen Schulden. Es ist uns nicht gleichgültig, ob wir künftig für unsere Anleihen und Konversionen 4 % oder 3½ % oder 3 % bezahlen müssen.

Es muss eine ruhige Entwicklung gewährleistet werden. Der Bund und die Nationalbank haben zweifellos Einfluss hierauf. Ich möchte dem Interpellanten folgendes antworten: Ich bin sehr gerne bereit, wenn der Zeitpunkt gekommen sein wird, die Regierung zu veranlassen, sich in der Frage wieder an den Bundesrat zu wenden. Nachdem wir das in den letzten Wochen getan haben, erwarten Sie von uns vielleicht doch nicht, dass wir es schon wieder tun.

Ich kann weiter feststellen, dass heute gewaltige Schwierigkeiten in bezug auf den Hypothekarzinsfuss zu überwinden sind. Wenn Beunruhigung entstanden ist, weil die Banken des Revisionsverbandes bernischer Banken und Sparkassen und die Kantonalbank gewisse Hypotheken auf 3¾ % hinaufsetzten, möchte ich feststellen, dass sie nur einen Zustand herstellten, der früher immer bestanden hat. Früher hatten Landwirtschaft, Wohnbauten und Kleingewerbe immer einen Vorzugszinssatz, der ¼ %, manchmal ½ %tiefer war als die Industrie, die Hotellerie und das Grossgewerbe für die Hypotheken bezahlten. Als infolge der Geldverknappung die Banken schauen mussten, wie sie ihre Aufgabe — zu der auch die Bezahlung von Steuern gehört — erfüllen könnten, sind sie in erster Linie dazu übergegangen, diesen früheren Zustand der Zinsdifferenzierung wieder herzustellen. Wir haben wieder ¼ % Unterschied. Wie lange der Zinsfuss von 3½ % bestehen bleiben wird, ist auch in Bankkreisen ungewiss. Es gibt Banken, die erste Hypotheken nur noch zu 3¾ % abgeben. Die Staatsbanken machen da vorläufig nicht mit. Wenn der Zins nicht zu halten sein sollte, werden wir versuchen, wenigstens den Altbestand an Hypotheken zu 3½ % beizubehalten. Sollten wir für neue Hypotheken 3¾ % verlangen müssen, dann wäre der Zeitpunkt gekommen, beim Bundesrat und der Nationalbank energisch vorstellig zu werden.

Schneider. Ich bin von der Antwort sehr befriedigt und danke dem Finanzdirektor für die aufgeschlossene Beantwortung der Interpellation. Wenn die Regierung kürzlich interveniert hat, ist es selbstverständlich im jetzigen Moment nicht nötig, schon wieder zu intervenieren; aber ich nehme Kenntnis davon, dass dies nötigenfalls zu gegebener Zeit wieder geschehen wird.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 19. Februar 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 4 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Jobin (Saignelégier), Rupp.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Belehnungsgrenze für I. Hypotheken

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Burren (Steffisburg). Am 29. November 1956 reichte ich eine Interpellation über die Belehnungsgrenze für I. Hypotheken ein, um die Verteuerung der Hypothekargelder zu verhindern oder, wenn das nicht möglich sein sollte, wenigstens dagegen zu protestieren. Wir wissen, dass das neue, heute gültige Steuergesetz von gewissen Kreisen mit der Begründung bekämpft wurde, wenn es angenommen werde, würden die neuen amtlichen Werte in Kraft treten. Wir hatten dort die Verkoppelung von Steuergesetz und amtlichen Werten. Die Leute führten weiter ins Feld, die Annahme des Steuergesetzes bringe höhere Belastungen, vor allem für den Hausbesitzer, nämlich vermehrte Steuern und die Herabsetzung der bisherigen Belehnungsgrenze von 3/4 auf 2/3 des amtlichen Wertes, wie es früher der Fall gewesen sei. Diesen Argumenten, vor allem dem letzten, bin ich in öffentlichen Versammlungen entgegengetreten, indem davon gemäss Regierungserklärungen keine Rede sein könne; es würde ja einen offensichtlichen Widerspruch bedeuten, wenn man auf der einen Seite die Werte erhöhen und sie auf der andern Seite wieder herabsetzen wollte. Gewiss brächten die neuen amtlichen Werte für Haus- und Grundeigentümer vermehrte Steuern, dafür aber bestehe Aussicht, billigere Hypothekargelder zu erhalten.

Seither ist das Steuergesetz angenommen worden, und die neuen amtlichen Werte sind in Kraft getreten. Nun setzen die Banken die Belehnungsgrenze gegen alles Erwarten wenigstens zum Teil von 3/4 wieder auf 2/3 des amtlichen Wertes hinunter.

Ich frage in meiner Interpellation, welche Gründe diese Massnahme rechtfertigten. Ich bin auf die Antwort der Regierung recht gespannt, denn ich sehe keine stichhaltigen Gründe. Ich habe beobachten können, dass die neuen amtlichen Werte im grossen und ganzen, auch wenn Herr Kollege Zingre nachher etwas anderes sagen sollte, im vorgesehenen Rahmen sind. Auch eine Belehnung auf 75 % würde für die Banken keine Gefahr bedeuten.

Die Banken wollen mit dieser Massnahme bessere Geschäfte machen; denn je kleiner die ersten Hypotheken sind, umso zahlreicher und grösser sind die zweiten und folgenden Hypotheken. Das bringt den Banken, die ohnehin goldene Zeiten haben, mehr Zins ein. Ich verweise nur auf die Berichte in den Tageszeitungen über Dividendenauszahlungen und Reservestellungen. Sie haben selber lesen können, dass die Bank, die am schlechtesten arbeitete, 5 % ausbezahlt hat. Andere Banken zahlen 6, 7, 8 und 9 % aus, ganz abgesehen von den Geldern, die sie nachher für verschiedene Zwecke zurückstellen. Es geht ihnen auf jeden Fall gut.

Diese Massnahme der Banken ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben, mit dem Ziel, vermehrte Gewinne zu machen. Wir wissen auch, dass nicht alle Kreise genau gleich behandelt werden. Daher ist es auch eine undemokratische Massnahme. Welches werden die Folgen sein? Dieses Vorgehen belastet vermehrt die Hypothekarschuldner, vor allem die Hausbesitzer. Entrüstet werden diese Kreise erklären, dass sie in der Abstimmungskampagne über das Steuergesetz doch recht gehabt hätten; man habe ihnen damals nicht die Wahrheit gesagt. Das ist der Grund, weshalb ich vorhin sagte, die Massnahme der Banken verstosse gegen Treu und Glauben.

Die Hausbesitzer können und werden die vermehrten Lasten nicht selber tragen. Sie werden daher auf die Mieter abgewälzt. Diese erheben gezwungenermassen neue Lohnforderungen, und unser Geld entwertet sich immer weiter. Herr Kollege Schneider hat gestern schon auf diese Tatsache hingewiesen.

Eine weitere Frage meiner Interpellation lautet: «Ist die Regierung bereit, vor allem die kantonalen Bankinstitute zu veranlassen, an der bisherigen Belehnungsgrenze festzuhalten?» Schon als ich die Interpellation einreichte, durfte ich annehmen, dass unser Finanzdirektor kaum mit dem Vorhaben der Banken einiggehen werde. Wenn er als Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, als Mann, der ein besonderes Herz für die Bauern und Gewerbetreibenden — auch diese trifft es — hat, muss er sagen, dass man diese Massnahme nicht hätte treffen sollen. Ich will lobend erwähnen, dass unsere Hypothekarkasse diesen Weg nicht beschritten hat. Wir haben im letzten Jahr in diesem Saale darüber diskutiert, ob wir nicht Hypothekarkasse und Kantonalbank zusammenlegen könnten. Wir sehen hier, wie gut es war, dass wir der Hypothekarkasse die Selbständigkeit gelassen haben. Die Kantonalbank war, soweit ich wenigstens orientiert bin, leider anderer Meinung. Sie ist auch andere Wege gegangen. Das Volk auf jeden Fall versteht es nicht und wird es auch fürderhin nicht verstehen, wenn eine Kantonalbank hilft, das, was gewisse private Banken tun, in die Wege zu leiten.

Ich frage mich, was weiter geschehen soll. Die gleiche Frage stellt sich das Volk. Herr Kollege Schneider hat gestern wegen der Erhöhung des Hypothekarzinsfusses interpelliert und treffend

auf deren Auswirkungen hingewiesen. Die Verschiebung der Belehnungsgrenze ist gar nichts anderes als eine weitere Erhöhung des Hypothekarzinses. Das bringt ganz allgemein höhere Zinsen mit sich, und diese muss schliesslich mehr oder weniger doch der kleine Mann aufbringen. Verschiedene Presseartikel der letzten Zeit haben auf diese Aspekte hingewiesen und die darin liegenden Gefahren hervorgehoben. Ich verweise ganz besonders auf einen Artikel der «Neuen Berner Zeitung», vom 1. Februar 1957, betitelt «Kreditpolitik auf Irrwegen». Ich erlaube mir, Ihnen das letzte Alinea vorzulesen, wo, meines Wissens der Chefredaktor, schreibt: «Mehr und mehr drängt sich die Erkenntnis auf, dass die Kreditpolitik des Bundes vom Wege der Teuerungsabwehr auf den Irrweg der Zinssatzerhöhung geraten sei. Im Kanton Bern trifft diese Entwicklung noch mit einer anderen Erscheinung zusammen, nämlich mit der Erhöhung der amtlichen Werte und der Herabsetzung der Belehnungsgrenze für I. Hypotheken. Dieser peinliche Widerspruch gibt viel zu reden und soll hier ebenfalls zur Sprache kommen.»

Zum Schlusse stelle ich folgendes fest: Jede Zinsfusserhöhung ist in der heutigen Zeit ein Unrecht und muss unbedingt bekämpft werden. Als wir, vor der heutigen Geldknappheit, lange Zeit einen Geldüberfluss hatten, haben die Banken nichts davon gesagt, dass man den Zinsfuss herabsetzen sollte. Wenn wir heute Geldknappheit haben, kommt dies daher — der Regierungsrat hat gestern ebenfalls darauf hingewiesen —, dass in den letzten paar Jahren sage und schreibe 2 Milliarden gute Schweizer Franken ins Ausland gewandert sind. Dass für die Schweizer natürlich etwas weniger übrig bleibt in einem solchen Fall, ist anzunehmen. Wir wissen ferner, dass gegenwärtig beim Bund noch 1,46 Milliarden sterilisierte Gelder sind. Es wäre sicher an der Zeit, diese Gelder freizugeben; oder will man tatsächlich, so frägt sich das Volk, heute an massgebender Stelle die Wirtschaft wieder herabdrosseln, wie man es in den dreissiger Jahren gemacht hat? Denkt man an solche Zeiten nicht mit Grauen zurück? Deshalb fragen wir in unserer Interpellation, was die Regierung zu tun gedenkt. Es interessiert uns zu hören, was sie in dieser Angelegenheit bis heute vorgekehrt hat. Das Volk wartet auf die Antwort.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich über den Ton der Interpellationsbegründung bass erstaunt bin. Es tut mir leid, dass der Herr Interpellant ziemlich stark an der Sache vorbeigesprochen hat. Ich kann ihm deshalb nicht auf der ganzen Linie eine befriedigende Antwort erteilen. Ich möchte nicht über die ganze Kapital- und Geldmarktpolitik reden und weder über die Konjunkturpolitik noch über die Sterilisierungsmassnahmen des Bundesrates sprechen — ich habe da meine eigenen Auffassungen —, denn das gehört nicht zum Wortlaut der Interpellation.

Zur Interpellation selbst müssen wir feststellen, dass eine sehr lange Tradition bestanden hat, für erste Hypotheken 2/3 des amtlichen Wertes zu gewähren. In den Jahren 1947/48 erfolgte die neue amtliche Bewertung, die am 1. Januar 1949 in Kraft gesetzt wurde. Diese amtlichen Werte sind leider etwas zu tief ausgefallen. Nachher trat die umfassende Preissteigerung auf dem Sektor des Liegenschaftsmarktes ein. Es ergab sich die Situation, dass wir bei der Finanzierung von Neubauten, aber auch beim Kauf von Liegenschaften bei ersten Hypotheken mit 2/3 des amtlichen Wertes noch 40, 42 oder 45 % der effektiven Anlagekosten decken konnten. Die Staatsbanken, also Kantonalbank und Hypothekarkasse, haben im Jahre 1953 oder 1954 die Initiative ergriffen, um von der alten Belehnungspraxis abzugehen und im Hinblick auf die sehr tiefen amtlichen Werte in Zukunft eine 3/4-Belehnung für erste Hypotheken vorzunehmen. Die Hypothekarkasse hatte nach altem Gesetz in Ausnahmefällen das Recht dazu, wenn ganz besonders günstige Verhältnisse vorlagen. Ich kann dem Herrn Interpellanten sagen, dass der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen sowie der Platzbankenverband, mit Ausnahme der Kantonalbank, dieser Erhöhung der Belehnungsgrenze sehr energischen Widerstand entgegensetzten, dass aber die beiden Staatsbanken die Erhöhung der Belehnungsgrenze durchsetzten.

Es folgte die neue amtliche Bewertung, die in eine Zeit ausgesprochener Verknappung des Geldmarktes fällt. Nun erklären wiederum die Banken, sie seien seinerzeit gegen die Erhöhung der Belehnungsgrenze gewesen, es bleibe nichts anderes übrig, als wieder auf die 2/3-Belehnung herunterzugehen. Die Kantonalbank hat tatsächlich bei dieser Aktion mitgewirkt, aber nicht etwa nur, um mehr zu verdienen. Natürlich spielt die Rendite der Banken eine Rolle und sogar unsere bernischen Gemeinden sind daran interessiert, dass die Banken etwas verdienen, nachdem immerhin der Finanzausgleich aus diesem Sektor finanziert wird. Kantonalbank und Hypothekarkasse werden voll herangezogen; von den Gemeindesteuern der übrigen Banken werden 60 % in den Finanzausgleich abgezweigt. Wir sind also interessiert daran, dass die Banken Steuern zahlen können.

Nun muss ich dem Herrn Interpellanten das erste Mal scharf entgegentreten, wenn er bei den Banken von einem Verstoss gegen Treu und Glauben spricht. Der Herr Interpellant ist nicht genügend orientiert. Mir kann man den Vorwurf machen, dass ich 1955 noch nicht erkannte, dass 1956 eine Kapitalverknappung eintreten werde, weil die vorübergehend aktive Handelsbilanz 1956 ein Passivum von 1,4 Milliarden erreichen werde. Ich habe es nicht gespürt. Das tut mir leid und ich entschuldige mich (Heiterkeit). Die Situation ist so: Ich habe, von mir aus beurteilt, erklärt, es bestehe nicht der geringste Grund, die Belehnungsgrenze wieder zu ändern, und zwar ganz einfach deshalb, weil die amtlichen Werte nicht so stark hinaufgehen werden, dass für die Sicherheit der 1. Hypotheken zu fürchten sei. Nun sind aber die amtlichen Werte in zahlreichen Fällen doch etwas höher ausgefallen, als ich angenommen hatte. Die Interpellation Zingre ist die Folge. Aber ich muss auch da meine Hände in Unschuld waschen, denn der Grosse Rat hat 1944 das Steuergesetz gemacht. Der Grosse Rat hat der 30-gliedrigen Schatzungskommission zugestimmt, die die Normen aufstellt. Ich kann diesen Herren nicht ins Handwerk pfuschen. Ich muss mich mit den Entscheiden abfinden. Auf jeden Fall haben wir die durchschnittlichen Er-

höhungen, die ich hier im Grossen Rate bekanntgegeben habe, nicht wesentlich überschritten.

Nun kommt aber etwas weiteres. Der Herr Interpellant spricht von Lasten, die abgewälzt werden. Was für Lasten? Zuerst hatten wir 2/3 Belehnung gemäss altem amtlichen Wert; dann ging man auf 3/4 Belehnung und jetzt geht man wieder zurück auf 2/3 Belehnung. Wo entstehen da Mehrbelastungen? Bedenken Sie bitte, dass bei 13 % Erhöhung des amtlichen Wertes effektiv Belehnungsparität besteht. Beim alten amtlichen Wert hatten wir, wie gesagt, 3/4 Belehnung. Wenn der neue amtliche Wert um 13 % höher ist als der alte amtliche Wert, haben wir bei 2/3 Belehnung Belehnungsgleichstand, das verursacht noch keine Mehrkosten.

Nun haben wir aber eine 20—25 %ige Erhöhung der amtlichen Werte. Bei der Landwirtschaft haben wir nach den letzten Zahlen eine 16 %ige Erhöhung. Da frage ich: Wo entstehen Mehrkosten in bezug auf die Hypothezierung? Trotzdem die Banken wieder auf die traditionelle 2/3-Belehnung zurückgegangen sind, entsteht keine Mehrbelastung; im Gegenteil, der Hypothekargläubiger ist in der Lage, einen Teil seiner bisherigen zweiten Hypothek in eine I. Hypothek zum günstigen Zinsfuss von vorläufig noch 3 1/2 % umzuwandeln. Ich sage ausdrücklich vorläufig, weil ich nicht wiederum den Propheten spielen will. Ich weiss nicht, wie sich die Lage in den nächsten Monaten und Jahren entwickeln wird. Eine Mehrbelastung also, die auf den Mieter abgewälzt werden könnte, entsteht nicht. Im Gegenteil, es entsteht nach wie vor eine Zinsentlastung, aber diese Entlastung ist nicht ganz gleich gross, wie wenn wir bei 3/4 Belehnung der neuen amtlichen Werte geblieben wären.

Ich bitte Sie, nicht zu dramatisieren. Geben wir uns darüber Rechenschaft: Bei einem neuen amtlichen Wert von Fr. 100 000.— erhält einer eine I. Hypothek von Fr. 66 666.— oder aufgerundet Fr. 66 700.—; beim alten amtlichen Wert von Franken 80 000.— erhielt er Fr. 60 000.— für die I. Hypothek. Nach der neuen amtlichen Bewertung kann der Betreffende immerhin Fr. 6600.— oder Fr. 6700.— von der II. Hypothek in die I. Hypothek überführen. Die Differenz zur 3/4-Belehnung, die entsteht, gerechnet zu 1/4 %, ergibt beiläufig die «riesige Summe» von etwa Fr. 18.—. Ob diese Fr. 18.— unbedingt abgewälzt werden müssen, ist die andere Frage. Ich möchte zu diesem Punkt folgendes unterstreichen. Man darf den Banken nicht Verstoss gegen Treu und Glauben vorhalten, denn die Banken haben sich nie verpflichtet, dauernd bei der 3/4-Belehnung zu bleiben. Hingegen kann man mir, bzw. der Steuerverwaltung den Vorwurf machen, dass man bei Eröffnung der neuen amtlichen Werte noch weiter von der 3/4-Belehnung gesprochen hat. Die Hypothekarkasse hat sich solange gewehrt, als sie konnte. Sie wird gegenwärtig mit Gesuchen für Hypotheken direkt überschwemmt. Hätten wir mit der 3/4-Belehnung weitergefahren, wäre die Ueberschwemmung noch schlimmer geworden. So stellt sich die Situation. Wir finden keine undemokratischen Massnahmen auf diesem Gebiet. Ich wenigstens stelle keine fest. Ich kann auch nicht feststellen, dass man bewusst die Wahrheit nicht gesagt hätte, denn die Entwicklung läuft manchmal anders, als man meint, und man ist gezwungen, andere Massnahmen zu treffen als jene, die man für wünschbar erachtet.

Ich komme auf die konkreten Fragen, die der Herr Interpellant gestellt hat: Welche Gründe rechtfertigen heute eine solche Massnahme? Hier muss ich erklären, dass es sich nicht um Sicherheitsgründe handelt, wie das gelegentlich von den Banken vorgeschoben wurde. Es geht um die Rentabilitätsfrage. Darüber gibt es für mich keine Diskussion. Auch bei einer 3/4-Belehnung der neuen amtlichen Werte wäre die Sicherheitsmarge ganz bestimmt genügend gewesen, aber bezüglich der Rendite ist für eine grosse Anzahl von Banken eine sehr prekäre Situation entstanden. Es würde zu weit führen, hier darzulegen, was insbesondere unsere Lokalbanken in den letzten vier Monaten des Jahres 1956 alles erlebten, um ihre Liquidität sicherzustellen. Es wäre ebenfalls zu weitläufig, darzustellen, wie sich gegenwärtig die ganze Geldbeschaffungsaktion gestaltet. Seien wir uns über folgendes klar: Wenn wir heute einen Zinsfuss für I. Hypotheken von 3 1/2 % haben, wenn wir auf dem Kapitalmarkt ein Anleihen aufnehmen wollen und dafür 3 1/2 % zahlen müssen, plus Kosten, wenn der AHV-Fonds, wenn er den Kantonalbanken Geld zur Verfügung stellt, in einem konkreten Fall, 3,47 % verlangt, und wenn wir das gleiche Geld zu 3 1/2 % als Hypothek anlegen, so möchte ich fragen: Ist es wirklich so aus dem Tierbuch, wenn die Banken nicht noch eine weitergehende I. Hypothek gewähren, sondern wieder auf die 2/3-Belehnung zurückgehen, weil sie trotzdem mehr geben müssen als sie vorher gegeben haben? Ich möchte Sie bitten, das zu überlegen; dann werden Sie zum Schluss kommen, dass nicht wider Treu und Glauben gehandelt wurde. Stichhaltige Gründe für diese Massnahme sind in der heutigen Lage unbedingt vorhanden.

Bezüglich der zweiten konkreten Frage des Herrn Interpellanten muss ich erklären, dass ich mit ihm absolut einverstanden bin. Auch die Regierung ist der Auffassung, dass alles unternommen werden muss, um eine Mehrbelastung der Hypothekarschuldner zu verhindern. An dieser Verhinderung der Mehrbelastung arbeiten auch unsere Staatsbanken. Hier kann ich also dem Herrn Interpellanten eine vollständig befriedigende Antwort erteilen.

Die dritte konkrete Frage lautet: Ist die Regierung bereit, vor allem die kantonalen Bankinstitute zu veranlassen, an der bisherigen Belehnungsgrenze festzuhalten? Hier muss ich erklären: Das kann die Regierung nicht. Wir können nicht ein Sonderregime für die Staatsbanken aufstellen. Ich möchte daran erinnern, dass wir im Kanton Bern immerhin 64 Bankstellen haben; es wird immer noch mehr geben. Gewisse Gepflogenheiten regeln wir gemeinsam. Wenn wir aber eine Konkurrenzierung der anderen Banken vornehmen wollten, würde eine Situation entstehen, die recht unerfreulich wäre.

Abschliessend stelle ich folgendes fest: Keine der Massnahmen, von denen wir hier sprechen, hat mit einer Mehrbelastung des Hypothekarschuldners etwas zu tun. Es handelt sich nicht um eine Mehrbelastung, sondern es gibt nach wie vor eine Entlastung, aber keine so grosse, wie wenn man bei der 3/4-Belehnung hätte bleiben können. Ich muss

die Verantwortung auf mich nehmen, dass ich seinerzeit hier die skizzierte Haltung eingenommen habe, aber inzwischen ist das Steuergesetz mit den Entlastungen noch wesentlich weitergegangen, als wir bei den Beratungen über das Dekret betreffend die amtlichen Werte angenommen haben. Es ist für die Leute natürlich ausserordentlich einfach, zu sagen, man habe sie angelogen. Ich nehme jedoch für mich in Anspruch, dass ich hier mit absoluter Ehrlichkeit gekämpft habe.

Burren (Steffisburg). Der Regierungsrat selber gibt zu, er habe uns das gesagt, was wir dem Volke verkündet haben. Ich danke für dieses Geständnis und ziehe daraus die Lehre, dass wir in Zukunft vorsichtiger sein müssen, wenn wir hinausgehen und dem Volke sagen, was wir von der Regierung gehört haben. Ich bin daher von der Antwort nur zum Teil befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend übermässige Erhöhungen der amtlichen Werte in einzelnen Gemeinden des Oberlandes

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Zingre. Ich reichte in der letzten Session eine Interpellation ein, in welcher ich die Regierung darauf aufmerksam machte, dass in einzelnen Gemeinden des Oberlandes die neuen amtlichen Werte über die bei den Beratungen festgesetzten Prozentzahlen hinausgehen. Ich verlangte damals dringliche Behandlung, wie es das Geschäftsreglement ermöglicht, hatte aber Verständnis dafür, dass Herr Finanzdirektor Siegenthaler nicht antworten konnte, da ihm die notwendigen Unterlagen noch fehlten.

Ich bin mir bewusst, dass die neuen amtlichen Werte durch Regierungsratsbeschluss seit 1. Januar 1957 in Rechtskraft sind. In einzelnen Gemeinden sind die Schatzungen bereits eröffnet, in andern wird dies im Laufe der nächsten Zeit geschehen. Ich weiss ebenfalls, dass weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat heute so oder so eine Revision der amtlichen Werte vornehmen können. Eine nach Steuergesetz bestimmte kantonale Schatzungskommission ist für die Normen, nach denen zu schätzen ist, sowie für die Durchführung der Schatzungen verantwortlich.

Wir Grossräte wurden anlässlich der Beratung der Steuergesetzrevision und des Dekretes über die amtlichen Werte über die Richtlinien der kantonalen Schatzungskommission in Kenntnis gesetzt. Diese Richtlinien sehen unter anderm vor: «Vom Oberland abgesehen wird der amtliche Wert des Bodens im grossen und ganzen unverändert übernommen werden können, was die Neubewertung wesentlich vereinfachen wird. Im Oberland erscheint es als angezeigt, auch die Bewertung des Bodens einer Ueberprüfung zu unterziehen. Die bei der letzten Hauptrevision der Schatzung zugrunde gelegten Dürrfuttererträge wurden damals durch die extremen Witterungsverhältnisse stark beeinflusst.»

Es verwundert, dass gemäss diesen Ausführungen auch der Boden aller Alpweiden und Alpen einer Neubewertung unterzogen und in gewissen Gebieten nicht wenig erhöht wurde. Es ist klar, dass auch eine Ueberprüfung dieser Liegenschaften vorgenommen werden musste, aber ich kann nicht begreifen, warum gerade die Weiden in einzelnen Gebieten bis durchschnittlich 30 % Erhöhung erfahren haben. Diese Erhöhung kann bestimmt nicht mit den kleinen Dürrfuttererträgen 1947 in Einklang gebracht werden, da die Alpen und Weiden nach Kuhrechten und Stössen berechnet werden. Auch eine inzwischen stattgefundene Vermessung hatte nach dieser Errechnungsart keinen Einfluss. Ich möchte den Regierungsrat anfragen, wie man sich beispielsweise eine Erhöhung der amtlichen Werte der Alpen und Weiden erklärt, die im Diemtigtal 30 % und in der Gemeinde Saanen sogar 32 % ausmacht. Ich kann mir diese Zusammenhänge nicht erklären, denn diese Schatzungen wurden schon 1947 gegenüber der alten Grundsteuerschatzung wenig verändert. Diese Erhöhung kann bestimmt nicht mit den Dürrfuttervorräten in Einklang gebracht werden. Die Erhöhung der Alpweiden in dieser massiven Art scheint willkürlich zu sein. Den Erhöhungen von Fr. 150.— und Fr. 200.— plus Erhöhung der Werte der Alphütten und Ställe steht kein entsprechender Mehrnutzen gegenüber. Der Unterhalt der Gebäude in den Bergen kostet heute infolge der Teuerung auf dem Bausektor und den grossen Distanzen viel mehr als 1947. Das alpwirtschaftliche Personal ist weder durch Maschinen noch Italiener Aushilfskräfte ersetzbar. Wir haben Mühe, zu verstehen, warum gerade die Alphütten, die für die Eigentümer eine ständige Last bedeuten, im groben Durchschnitt eine Erhöhung von 20 % erfahren, während der Kantonsdurchschnitt 14 % ausmacht. Die Löhne für das Alppersonal sind ca. 100 % höher als 1947, während die Preise der alpwirtschaftlichen Produkte, seien es Vieh, Butter oder Käse, nicht annähernd diese Entwicklung mitmachten. Die Gustizinse sind fast auf gleicher Höhe wie 1947.

Der Wald mit seiner 25 %igen Erhöhung bildet keinen Gegenstand zu Diskussionen, wohl deshalb, weil die Erhöhung in grossen Linien im ganzen Kanton die gleiche ist.

Wenn ich mit meiner Interpellation diese Angelegenheit zur Diskussion gebracht habe, geschieht es nicht, um die Landesteile gegeneinander auszuspielen. Wir möchten auch nicht, dass wegen einzelnen zu hohen Schatzungen die andern ebenfalls erhöht werden sollten.

Ich anerkenne, dass nicht zuletzt die Organe der Steuerverwaltung erstaunt waren, als z. B. die Gemeinde Saanen 49 % Erhöhung aufwies. Ich danke für die Ueberprüfung durch Chefexperte Baumgartner, die bei den Alpen eine kleine Reduktion ergab. Als Vertreter eines Amtsbezirkes mit nur finanzschwachen Gemeinden war ich nicht wenig erfreut, als man mir anhand der Schatzungsprotokolle den Beweis erbrachte, dass bei uns der Wohlstand ausgebrochen sei. Es stimmt, dass in unserer Gegend sehr viel gebaut wird. Ein Neubau reiht sich an den andern, indem Einheimische, auswärtige Spekulanten und Private Ferienhäuser er-

stellen. Auch viele grössere und kleinere Bauernhäuser werden so umgeändert, dass sie als Mietobjekte Verwendung finden können. Grössere und kleinere Talliegenschaften werden veräussert und zerstückelt. Eine abnormal grosse Nachfrage nach Bauland lässt die Bodenpreise verkehrswertmässig ständig ansteigen. Unter dem Einfluss dieser Entwicklung wurden die Neubewertungen gemacht. Der hohe Verkehrswert erhöht die Ertragswertschatzungen.

Von Organen der Steuerverwaltung bin ich belehrt worden, dass die neuen amtlichen Werte im Oberland, auch die in Saanen, mit 49 % Erhöhung stimmen. Zuverlässige Schätzer, seriöse Bauern, nicht Spekulanten, sollen erklärt haben, sie würden es riskieren, alle geschätzten Liegenschaften zum doppelten amtlichen Wert zu übernehmen. Bekanntlich lautet ja die alte Faustregel: Ertragswert mal 2 = Verkehrswert. Diese alte Regel mochte im Jahre 1947 noch stimmen; heute aber ist sie ganz bestimmt überlebt. Als Beweis dienen Ihnen vielleicht die Direktionsgeschäfte der gegenwärtigen Session. Wenn man sich in diese Zahlen vertieft, kann man feststellen, dass der Ertragswert etwas anderes ist als die Hälfte des heutigen Verkehrswertes.

Nicht die steuerliche Mehrbelastung infolge der Erhöhung der amtlichen Bewertung, die Fr. 5.— pro Fr. 1000.— ausmacht, ist der Grund des heutigen Vorstosses, sondern die Angst vor der Möglichkeit einer neuen Verschuldung. Wir haben Angst, es könnte sich die unglückselige Zeit der Erhöhung der Grundsteuerschatzungen von 1919, die Verschuldung in den zwanziger Jahren mit den nachfolgenden Konkursen und Sanierungen in den dreissiger Jahren, wiederholen. Das neue Hypothekargesetz mit seiner Lockerung in der Möglichkeit des Schuldenmachens, indem kein gemeinderätliches Visum mehr notwendig ist, mag es dem Einzelnen vielleicht erleichtern, zusätzliche Schulden zu machen. Nicht jeder Betriebsinhaber hat ja die gleiche Angst vor der Erweiterung seiner Hypothekarschulden. Die Belehnungsgrenze bietet heute als Bremse in dieser Entwicklung einen gewissen Damm, doch wenn wir wieder rückläufige Produktenpreise haben sollten, wird die Verschuldung laufend zunehmen. Diese zunehmende Verschuldung ist unsere Sorge bei der Neubewertung der Liegenschaften.

Anlässlich der Bewertung der Liegenschaften 1947 hat man sich noch der Marterzeiten der laufenden Sanierungen und Konkurse seitens der Schätzer und Grundeigentümer erinnert. Heute scheint man sich der Krisenempfindlichkeit der Bergbauernbetriebe und der Bergbevölkerung überhaupt, speziell in den sogenannten Sanierungsamtsbezirken Saanen, Obersimmental, Frutigen und teilweise Hasli, wie sie in den dreissiger Jahren bestand, nicht mehr zu erinnern. Man erhöht die krisenempfindlichsten Gebiete am meisten und glaubt etwas zu korrigieren, das volkswirtschaftlich gesehen, im Jahre 1947 bestimmt richtig gemacht wurde. Heute setzt man sich einigermassen über diese Dinge hinweg und behauptet, man habe es 1947 nicht recht gemacht.

Ich möchte mit meiner Interpellation auf die Gefahr der Verschuldung, die uns in den dreissiger Jahren auch staatspolitisch schwer geschadet hat, aus der wir aber die Lehre gezogen haben, aufmerksam machen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob ich den Herrn Interpellanten mit meiner Antwort befriedigen kann. Ich möchte ihm aber zum voraus herzlich danken, dass er die Interpellation zum grossen Teil schon selber beantwortet hat. Ich kann ihm nicht viel mehr sagen, als was ihm von der Steuerverwaltung bereits erklärt wurde. Wir hatten den klaren Eindruck, dass die amtliche Bewertung von 1949 viel zu tief war. Schon in den Vorbereitungen zur neuen amtlichen Bewertung hat die Steuerverwaltung betont, man bekomme die und die durchschnittliche Erhöhung, aber für die oberländische Landwirtschaft werde es ganz wesentlich mehr sein, da habe man seinerzeit viel zu tief geschätzt. So ist es denn auch gekommen. In der ersten amtlichen Bewertung hatten wir viele Rekurse, die im Oberland eine Höherbewertung verlangten. Das ist immer ein Symptom, dass etwas nicht ganz stimmt. Ich habe wiederholt Auskunft darüber gegeben, wie die Situation ist. Ich kann heute nicht viel mehr sagen. Ich möchte auch nicht der kantonalen Schatzungskommission am Zeug flicken. Die kantonale Kommission besteht aus Fachleuten, die vom Schatzungswesen viel mehr verstehen als ich. Die Schätzer, die wir ans Werk geschickt haben, wurden möglichst gut ausgebildet. Wir haben, wie gesagt, Fachleute genommen, und im grossen und ganzen hat man den Eindruck, dass die zweite amtliche Bewertung wesentlich besser und exakter als die erste ausgefallen ist. Die Tatsache, dass wir in einigen Gebieten wesentlich höhere amtliche Werte erhielten, in andern der Durchschnitt vielleicht eingehalten wurde, an andern Orten wiederum unterdurchschnittliche Erhöhungen eintraten, ist an sich belanglos, solange man die Gewähr hat, dass objektiv richtig geschätzt wurde. Ich habe bis jetzt noch keinen Anhaltspunkt, dass dem nicht so wäre. Der Hauptgrund, warum gerade im Oberland die amtlichen Werte stark gestiegen sind, ist auf die vielen Neubauten zurückzuführen, die, wie Herr Zingre ausgeführt hat, tatsächlich errichtet worden sind. Wenn die Bodennachfrage gross wird, steigen die Verkehrswerte. Wir haben eine Uebergangszone, wo die Parzellen, die als Bauland anzusprechen sind, zu einem bestimmten Prozentsatz, nämlich zu 15 % des Verkehrswertes in die amtliche Bewertung eingesetzt werden müssen, wenn diese Parzellen noch der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Dass es da wesentliche Erhöhungen gegeben hat, ist ebenfalls durchaus verständlich.

Ein weiterer Punkt. In einer ganzen Anzahl von Gemeinden hatten wir Neuvermessungen. Es ergaben sich grössere Flächen als vorher. Wie weit dieser Umstand mitgespielt hat, kann ich nicht genau beurteilen, aber in gewissen Gemeinden hat er eine Rolle gespielt.

Bei den Alpen kann man weniger mit dem baulichen Ausbau und mit den grösseren Verkehrswertschatzungen operieren, aber dort wurde, wie man mir gesagt hat, 1947 ausgesprochen zu tief geschätzt. Wenn ganz allgemein eine Erhöhung im Zuge ist, und dazu noch die Konjunktur kommt, so ergeben sich automatisch wesentlich höhere Durchschnittswerte.

Ich kann dem Herrn Interpellanten leider keine bessere Auskunft geben. Wir sehen die Gründe in den genannten Tatsachen; ich kann aber versichern, dass wir überall dort, wo wir die neuen amtlichen Werte eröffnet haben und die Einsprachen und Rekurse abgelaufen sind, keine 3 % Rekurse haben. Wenn einer schlecht behandelt wurde, findet er den Weg im Einsprache- und Rekursverfahren schon und kommt ohne Zweifel zu seinem Recht. Interessanterweise wurde 1947 in 7—8 von 10 Rekursen eine Höherbewertung verlangt, in 2—3 eine Herabsetzung der amtlichen Werte. Bei den heutigen Rekursen ist es nicht mehr ganz gleich. Von 10 Rekursen verlangen 6 eine Herabsetzung und 4 eine Erhöhung. Bei Finanzierungssorgen ist ein hoher amtlicher Wert von Vorteil; auf der andern Seite wird mit Rücksicht auf die Steuern ein tiefer amtlicher Wert angestrebt. Es ist nicht so schlecht geschätzt worden. Ich muss aber den Bericht abwarten. Sobald die amtliche Bewertung abgeschlossen ist und wir das ganze Zahlenmaterial besitzen, gewinnen wir einen etwas besseren Ueberblick über die Verhältnisse.

Zingre. Von der Antwort des Regierungsrates bin ich befriedigt, weil ich diese Antwort schon zu verschiedenen Malen von seinen Untergebenen gehört habe. Der herrschende Zustand jedoch befriedigt mich nach wie vor nicht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass 1921 bei der Erhöhung der Grundsteuerschatzung kein Volksauflauf stattfand. Die Früchte zeigten sich später für das Volk.

Präsident. Herr Will beantragt Diskussion.

Abstimmung:

Für den Antrag Will . . . . . Mehrheit

Will. Es haben verschiedene Konferenzen und Aussprachen in bezug auf die amtlichen Werte stattgefunden. Ich danke für die Gelegenheit, hier abschliessend noch ein paar Worte zu sagen, namentlich auch zu den Ausführungen des Finanzdirektors, der erklärt hat, es sei nicht ganz so herausgekommen, wie man eigentlich erwartet habe, es habe etwas mehr herausgeschaut, als man anfänglich gesagt habe. Was wir im Volke draussen verkündet haben, ist aber etwas anderes, und das veranlasst mich, hier einige Bemerkungen anzubringen. Die amtlichen Werte bei der Landwirtschaft haben nicht nur im Oberland enttäuscht. Es gibt auch andere Landesteile, wo mit Kopfschütteln von den neuen amtlichen Werten Kenntnis genommen werden musste. Ich denke vor allem an die Gemeinde Ursenbach, die mir am besten bekannt ist. Nach Konferenzen und Belehrungen hatte auch ich die Auffassung, es werde im Durchschnitt nur eine Erhöhung von 10—15 % geben. Man hat angenommen, bei gut unterhaltenen Gebäulichkeiten — um diese ging es namentlich — werde sich die Erhöhung im genannten Rahmen bewegen. Wir haben aber feststellen müssen, dass gerade in unserer Gemeinde zum Teil sehr schlechte Gebäulichkeiten eine Aufwertung von über 20 % erfahren haben. Wir haben bei uns Erhöhungen bis zu 47 %, wobei ich sagen muss, dass natürlich in solchen Betrieben an den Gebäulichkeiten etwelche Arbeiten vorgenommen wurden. Tatsache aber ist, dass wir in der Gemeinde nicht einen einzigen Betrieb haben, bei dem der amtliche Wert heruntergesetzt worden wäre, obwohl wir auch Gebäulichkeiten haben, die es bitter notwendig hätten, repariert zu werden, was aber Tausende von Franken kosten würde.

Nach dem Steuergesetz ist der amtliche Wert der Ertragswert. Hier ist nun hervorzuheben, dass der Ertragswert und der amtliche Wert schon vor der Neubewertung im Verhältnis zu den schweizerischen Normen zu hoch waren. Durch die neuen Schatzungsnormen — man hat gestern gesagt, sie seien vom Bund genehmigt worden — wurde die Differenz noch einmal erhöht. Es ist wohl anzunehmen, und der Finanzdirektor wird es wahrscheinlich auch sagen, dass die schweizerischen Normen angepasst werden müssen. Aber es ist schon eigentümlich, dass gerade der Kanton Bern als Agrarkanton an den schweizerischen Normen vorbeigeht. Ich weiss nicht, ob der Finanzdirektor, die Experten und die Schatzungskommission nicht einen gewissen Einfluss hätten ausüben können, wenn sie gesagt hätten, weiter dürfe nicht gegangen werden, denn gerade die Mietzinsen der eigenen Wohnung sind zur Hauptsache schuld, dass die amtlichen Werte in Einzelfällen so abnormal hoch sind. Ich muss die bestimmte Erklärung abgeben, dass grosse Teile der Landwirtschaft mit der Neubewertung nicht einverstanden sind. Wenn vorhin gesagt wurde, es seien bloss 3 % Rekurse eingereicht worden, sagt mir das noch nichts. Vielfach ist gerade von den Schatzungsexperten erklärt worden: Pass auf, wenn du einen Rekurs machst; bei einer neuen Schatzung wird der amtliche Wert noch einmal steigen. — Kleine Erhöhungen amtlicher Werte, beispielsweise eines Betriebes mit einem amtlichen Wert von vorher Fr. 30 000.— bis Fr. 40 000.— ergeben keine so grossen Summen, aber 20 % gehen doch wesentlich über das hinaus, was man uns immer gesagt hat. Die Leute sagen, es habe keinen Sinn, Rekurse einzureichen, man verliere ja gleichwohl. Also muss ich das Argument zurückweisen, es sei ein Beweis für richtige Schatzung, dass nur gegen 3 % der Neubewertungen rekurriert werde. Es wäre anders, wenn wir die Garantie hätten, dass die Sache nachher recht gemacht wird. Namentlich für die Bauern, die auf Grund und Boden angewiesen sind, die also dem Boden treu bleiben wollen und davon leben müssen, ist es nicht einfach, auf dem Papier reicher zu werden in einem Moment, wo sowieso die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft wesentlich schlechter sind. Ich möchte nicht Zahlen bekanntgeben, aber Sie wissen alle, dass gerade im letzten Jahr der Ausfall an Getreide im Kanton Bern sicher etliche Millionen ausmacht. Wir wissen, dass man gesamtschweizerisch anstatt normalerweise etwa 20 000 Wagen Brotfrucht bloss 4—5000 Wagen abgeben konnte. Definitive Zahlen liegen noch nicht vor. Wenn wir bei nächster Gelegenheit auf die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft zu reden kommen, werden wir jedoch mit zuverlässigem Zahlenmaterial aufwarten. Ich hoffe, dass, wenn man über die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft diskutiert, die Kreise, die immer erklärt haben, die amtlichen Werte für landwirtschaftliche Betriebe seien viel zu tief, helfen

werden, die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft zu verbessern.

Kunz (Diemtigen). Als Gemeindekassier einer finanzschwachen Gemeinde hätte ich eher Grund, mit der Erhöhung der amtlichen Werte einverstanden zu sein. Es gäbe mehr Geld; denn wir beziehen die Liegenschaftssteuer zum Ansatz von 1,5. Die weniger schöne Seite aber ist die, dass den armen Teufeln im Berggebiet vermehrte Steuern verlangt werden müssen. Es wurde erklärt, man habe 1947 bei der amtlichen Bewertung ein trockenes Jahr gehabt; deshalb werde die neue Bewertung im Oberland im Durchschnitt ca. 14—18 % höher ausfallen. Auch ich habe für das neue Steuergesetz in diesem Sinn referiert. Nun aber sind die Schatzungen für die Weiden um 29—30 % erhöht worden. Im Oberland kann niemand begreifen, dass die Alpen heute mehr Ertragswert hätten als im Jahre 1947. Es kann weder mehr Stück Vieh gesömmert werden, noch wächst mehr Gras darauf. Am meisten berührt mich, dass mir nun vorgeworfen wird, ich hätte die Leute irre geführt, indem ich von 14—18 % gesprochen habe.

An der schlechten Beteiligung bei Abstimmungen und Wahlen wird sich nichts ändern, wenn wir dem Bürger Dinge verkünden, die nicht stimmen.

Der amtliche Wert muss im grossen und ganzen nach dem Ertragswert festgesetzt werden, nicht nach dem Verkaufswert, d. h. nicht nach dem, was gewisse Leute zahlen können. Ich habe das Gefühl, dass die amtlichen Werte im Oberland etwas zu hoch seien.

Huber (Hasliberg). Zu einer gewissen Beruhigung der aufgeregten Gemüter möchte ich feststellen, was ich als Schätzer gelegentlich erlebt habe, und wie man bei den Schätzungen vorgegangen ist. Der Interpellant kritisiert zur Hauptsache die Erhöhung der Werte der Alpen. Diese ist, im Gegensatz zu den Heimgütern, prozentual viel massiver ausgefallen. Schuld daran sind die zu hohen Werteinschätzungen der Kuhrechte. Der Wert einer Alp wird in erster Linie von der Weidnutzung bestimmt, weniger von den Alpgebäuden, die zum grossen Teil in sehr schlechtem Zustand sind. Auf den Gemeindealpen gehören die Gebäude den Privaten. Diese Gebäude sind denkbar einfach und haben keinen grossen Einfluss auf die Schatzung. Wenn man die Alpen voll hätte punktieren wollen, ganz gerecht, wäre man noch höher gekommen. Nach einer Schätzungsnormentabelle, mit abgestuften Ansätzen, unterscheidet man schweres und mittelschweres Fleckvieh, mittelschweres Braunvieh, leichtes Fleckvieh usw. Man hat getan, was man tun konnte. Ich habe mitgeholfen, die Alpen im ganzen Amt Oberhasli einzuschätzen. Wir sind auch zu einer durchschnittlichen Erhöhung von 30 % gekommen. Hätte man voll eingeschätzt, wäre man bis auf 60 % gekommen. Das aber ist zuviel. Im Jahre 1947 ging alles Land im amtlichen Wert zurück, bloss die Alpen sind im Wert gestiegen, wenigstens bei uns, jetzt noch einmal in verstärktem Masse. Ich möchte immerhin noch einmal feststellen, dass man das Möglichste getan hat, um auf einem Niveau zu bleiben, das tragbar ist; aber um eine durchschnittliche 30 %ige Erhöhung sind wir nicht herumgekommen.

Maurer. Man hat uns anlässlich der Beratung des Beschlusses betreffend Erhöhung der amtlichen Werte erklärt, es gehe zur Hauptsache darum, die Werte, die in den grossen Wohnblöcken, in den Bauten grosser Industrieunternehmungen festgelegt seien, durch die Erhöhung der amtlichen Werte zu erfassen, indem dort grössere Kapitalien investiert werden, die nachher steuerlich nicht erfasst werden können. Wir haben das geglaubt. Nun stehen wir vor der interessanten Tatsache, dass in den Berggemeinden die durchschnittliche Erhöhung 30—40 %, in der Stadt Bern aber ungefähr 18—20 Prozent beträgt. Es ist mir nicht ganz klar, aus welchen Gründen diese verschiedene Erhöhung eingetreten ist. Ist dem Gesetz richtig nachgelebt worden? Ich hätte von Herrn Regierungsrat Siegenthaler darüber gerne Auskunft, damit man die Sache im Volke begründen kann. Herr Regierungsrat Siegenthaler wird erklären, er mache keine Schatzungen, er verstehe nicht viel davon. Ich erinnere mich da an eine Episode, die wir im Rate erlebt haben, indem ein bernischer Regierungsrat erklärte, er verstehe nichts vom Finanzwesen, sich aber, als er die Regierung verliess, als Präsident der Kantonalbank wählen liess. Das ist eine sonderbare Logik. Ich möchte doch wünschen, dass unser oberster Finanzherr auf das ganze Finanzgebaren, auf die Schatzungen und das Steuerwesen im allgemeinen etwas mehr Einfluss bekäme.

Tschumi. Ich verstehe von Schätzungen nichts; aber ich verstehe wirklich auch nicht, dass man in Berggegenden die Schatzung derart erhöht, wo wir doch wissen, dass es sich um jene Gebiete handelt, die wirtschaftlich am schlechtesten dastehen. Herr Kollege Will hat gesagt, wir wüssten nichts über den Ertrag der Landwirtschaft. Wir haben aber einen Bericht des Bundesrates über die Landwirtschaft. Darin wird die wirtschaftliche Seite der Landwirtschaft vollständig beleuchtet. Darnach kommen die Bergbauernbetriebe ganz schlecht weg. Wenn schon der Bund zugibt, dass die Landwirtschaft in den Bergen miserabel rentiert, stimmt es ganz sicher. Ich bin der gleichen Meinung wie Kollege Zingre, dass man nicht von kantonalen Behörden aus dahin tendieren sollte, dass die Verschuldungsgefahr in den Berggebieten in Zukunft noch viel grösser wird. Die Erhöhung der amtlichen Werte hat das ganz bestimmt zur Folge.

Ich bin an dieses Pult getreten, um die zuständigen Behörden zu bitten, die ganze Frage einmal abzuklären. Herr Regierungsrat Siegenthaler sagt, es sei nichts mehr zu machen. Natürlich ist auf gesetzlichem Boden nichts mehr zu machen. Man hat aber bei Behandlung der Rekurse die Möglichkeit, dass man die erhöhten amtlichen Werte, die einfach nicht richtig sind, heruntersetzen kann. Es geht um die Entlastung einer wirtschaftlichen Gruppe, deren Einkommen sich in der Konjunktur, von der die andern Gruppen profitieren, vermindert. Wir kämpfen um gesicherte Viehpreise, um den gesicherten Absatz der landwirtschaftlichen Produkte aus den Berggebieten. Ueberall trachtet man nach der Stabilisierung der Preise, und in den Berggebieten müssen wir feststellen, dass das Einkommen von Jahr zu Jahr zurückgeht. Da stimmt etwas nicht. Wenn die Behörde will, kann sie sicher helfen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben vor der Schaffung des Dekretes über die amtlichen Bewertungen mit Durchschnittszahlen gefochten. Diese Zahlen haben wir anhand von Beispielen den Mitgliedern der Kommission und, wenn ich nicht irre, allen Mitgliedern des Grossen Rates ausgeteilt. Ich habe ein solches Exemplar vor mir. Wir haben bei der Landwirtschaft inklusive Land mit 14 bis 16 % gerechnet. In dieser Auswahl von Probeschätzungen gelangten wir auf eine durchschnittliche Erhöhung von 16 %. Wenn es wirklich bis auf das Prozent stimmt, wenn wir die Schätzer an die Arbeit schikken, dann wollen wir ihnen ein ganz gutes Zeugnis ausstellen. Nach allen Berichten möchte ich feststellen, dass ich mit der geleisteten Arbeit nicht so schlecht zufrieden bin. Die Schätzungen sind sicher besser als 1947. Die prozentische Erhöhung sagt mir nichts. Wenn ich ein Beispiel auf dem Papier habe, aber weder Weide noch Haus noch Umschwung sehe, sagt mir das nichts. Im vorliegenden Zirkular mit den Probeschätzungen gaben wir für Reichenbach 27 % Erhöhung bekannt, für Saanen 35 % ohne Neubauten. Wenn wir die Neubauten dazu nehmen, ergeben sich 49 %. Solche Zahlen wurden also damals in Beispielen bekanntgegeben. Wir operierten jedoch mit Durchschnittszahlen. Wenn Herr Will erklärt, man sei höher gekommen als man gesagt habe, so muss ich festhalten, dass die Durchschnittswerte nicht wesentlich höher ausgefallen sind. In Einzelfällen ist man allerdings höher gekommen, als ich mir vorstellte. Aber wie gesagt, das trifft nur in Einzelfällen zu, nicht allgemein. Ich habe aber den Ueberblick noch zu wenig. Ich muss warten, bis die ganze Arbeit abgeschlossen ist und die Sache statistisch erfasst werden kann. Ich muss also warten, bis die Durchschnitte aller Gemeinden vorliegen. Dann erst wissen wir, ob die Sache recht herausgekommen ist.

Was nun die Unterschiede in der Ertragswertbestimmung zwischen den bernischen und den eidgenössischen Normen betrifft, so ist das, was Herr Will ausgeführt hat, zutreffend. Wir haben auch schon bei der ersten amtlichen Bewertung nicht die Brugger Zahlen genommen, die sich damals auf eine zwanzigjährige Periode stützten, sondern wir haben eine dreissigjährige Periode, nämlich 1914 bis 1943 gewählt. Wir sind auch diesmal bei einer dreissigjährigen Periode geblieben, d. h. wir haben uns an die Zeitperiode von 1923 bis 1952 gehalten. Das sind unsere Unterlagen. Wenn wir andere Zahlen als Brugg erhalten, so möchte ich erwähnen — ich darf es zwar fast nicht sagen —, dass wir nicht unbedingt so Brugg-gläubig sind, dass wir alles, was von dort kommt, von vorneherein als die letzte Weisheit ansprechen können. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass Brugg zu lange zurückgehalten hat. Brugg hat mit dieser Ertragswertbestimmung Bauernpolitik getrieben. Wir dürfen im Zuge der amtlichen Bewertung nicht Bauernpolitik treiben. Ich verstehe, dass grosse Teile der Landwirtschaft nicht einverstanden sind. Auch grosse Teile anderer Kreise sind nicht einverstanden. Eines aber ist für mich ganz sicher, dass die Differenz zwischen den landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen amtlichen Werten grösser geworden ist, als sie 1949 war. Es hat sich also dort die Schere im grossen Durchschnitt weiter aufgetan. Ich möchte Sie bitten, diese Angelegenheit näher anzusehen. Schliesslich ist der amtliche Wert immer noch ein Steuerwert. Ich kann, wie gesagt, nicht einfach Bauernpolitik treiben und erklären: Bei der Landwirtschaft gehen wir nach der Ertragswertmethode nicht hinauf. Herr Baumgartner, der ausschliesslich auf diesem Gebiet arbeitet, ist fest überzeugt, dass er mit diesen amtlichen Werten nicht zu hoch gekommen ist. Es gibt da Meinungsverschiedenheiten, die wir in Gottesnamen in Kauf nehmen müssen.

Nun muss ich die Erklärung von Herrn Grossrat Will zurückweisen, es habe keinen Sinn, Rekurse einzureichen, man bekomme ja doch nicht recht. Das nähme mich doch wunder! Aber es ist eben nicht immer dasjenige Recht, was der Rekurrent als Recht ansieht. Es ist also unrichtig, wenn man erklärt, es habe keinen Sinn, Rekurs zu erheben, man bekomme ja doch nicht recht. Auf jeden Fall müsste der Beweis erbracht werden, dass Leute an der Arbeit sind, die nicht objektiv arbeiten und Verfassung und Gesetz nicht einhalten. Vielleicht «verstehen sie es nicht besser», wenn sie es nicht gleich verstehen, wie gewisse andere Leute! Ich muss diesen Vorwurf von Herrn Will zurückweisen.

Die Lage der Landwirtschaft ist mir absolut bekannt. Ich möchte Sie aber bitten, nicht Jahre wie 1956 und auch vielleicht 1955 mit einem Ertragswert in Verbindung zu bringen, der nach einer dreissigjährigen Periode ermittelt werden muss. Später einmal werden die Jahre 1956 und 1955 wieder ertragswertdrückend wirken, aber das kann bei der amtlichen Bewertung nicht berücksichtigt werden. Ich bin mit Herrn Will insofern einverstanden, dass die Lage der Landwirtschaft gegenwärtig tatsächlich prekär ist. Ich sehe das ohne weiteres ein, aber mit den amtlichen Werten hat das nichts zu tun.

Herr Kunz (Diemtigen) hat festgestellt, man habe erklärt, das Oberland werde mit 14—18 % höher bewertet. Ich müsste noch einmal alles nachlesen, um das festzustellen, ich erinnere mich nämlich gar nicht, dass ich so etwas gesagt habe. Es würde auch mit meinen Unterlagen nicht übereinstimmen. Herr Kunz hat wohl gedacht, es werde so herauskommen. Wenn gewisse Weiden eine wesentliche Erhöhung erfahren haben, so müssen wir prüfen, wieviel der Wald dort mitgewirkt hat. Es sind nämlich manchmal noch grössere Waldkomplexe dabei, vielfach allerdings schlecht erschlossen; aber in andern Fällen handelt es sich um gute Wälder, und diese haben auf der ganzen Linie etwas hinaufgedrückt. Die Landwirtschaft ohne Wald hätte nur 8—10 % Erhöhung erfahren. Ich kann mir gut vorstellen, dass der Wald im Oberland auch eine entscheidende Rolle spielt.

Was bezüglich der Verschuldungsfrage gesagt wurde, ist durchaus richtig. Kann man leicht Schulden machen, werden auch tatsächlich Schulden gemacht; man ist aber nachher nicht in der Lage, sie zurückzuzahlen. Zur Zeit, wo man die Schulden macht, ist man Optimist, wird aber Pessimist, wenn man nachher nicht zahlen kann. Ich glaube aber, dass es sich auch da nicht um ein entscheidendes Kriterium handelt. Man muss die Leute dazu erziehen, dass sie nicht ohne dringende Not Schulden machen. Manchmal ist es natürlich

notwendig, Schulden zu machen, wenn z. B. ein Umbau oder irgendeine Melioration durchgeführt werden muss. Da ist es vielleicht doch zweckmässiger, wenn man zu günstigen Bedingungen Geld aufnehmen kann, statt nachher Personalkredit in Anspruch nehmen zu müssen. Im übrigen bin ich absolut damit einverstanden, dass man dem Bergbauer weiter volle Aufmerksamkeit schenkt.

Für die «Belehrungen» von Herrn Grossrat Maurer danke ich bestens. Ich muss also noch einen Kurs nehmen und bei allen Schätzungen und Steuerveranlagungen dabei sein und die grösseren Linien der Finanzpolitik dem Sekretär überlassen! Nein, Herr Grossrat Maurer! Es ist so: ich bin kein routinierter Schätzer auf allen Gebieten. Dass ich ein landwirtschaftliches Heimwesen im grossen und ganzen schätzen könnte, ist anzunehmen. Wenn es sich aber darum handelt, ein Hotel, eine Wasserkraft oder ein Industrieunternehmen zu schätzen, so habe ich für eine solche Schätzung zu wenig Erfahrung. Ich verstehe wirklich etwas davon, aber die nötige Erfahrung mangelt. Will man eine solche Arbeit machen und sich ein richtiges Urteil bilden, braucht es noch etwelche Erfahrung. Ich habe Beamte, die diese Erfahrung besitzen. Mit diesen Beamten diskutiere ich. Ich bin nicht immer gleicher Meinung mit ihnen. Ich gebe Ihnen Weisungen, soweit ich das Recht dazu habe. Es ist aber nicht möglich, dass ich meinen Einfluss in dem Sinne einsetze, dass ich erkläre: So und so muss geschätzt werden. Ich kann nicht verlangen, dass man in bestimmten Gemeinden nicht auf mehr als 15 oder 18 % Erhöhung komme. Wenn ich das könnte, brauchten wir keine kantonale Schatzungskommission. Dann würde ich es vom grünen Tisch aus machen. Ich täusche mich auch manchmal, wie ich schon gestern ausgeführt habe. Ich habe nicht für alles das erforderliche «Gspüri». Die Schätzer müssen die Verantwortung übernehmen.

Ich komme zum Schluss und erkläre: Warten wir ruhig die Ergebnisse ab. Ich möchte alle jene, die mit der Schätzung nicht einverstanden sind bitten, Rekurs einzureichen und diesen Rekurs durchzufechten. Wir haben auch noch ein Verwaltungsgericht. Wir wollen dann schauen, ob nicht die amtlichen Werte herauskommen, die objektiv richtig sind, und ob mancher, der mit der amtlichen Bewertung nicht zufrieden ist, bereit ist, sein Heim mit 30, 40 oder 50 % Zuschlag zu verkaufen. Er soll den Käufer suchen, er wird ihn zweifellos finden. Die Bauern hören das nicht gerne, denn sie wollen ja nicht verkaufen, sondern Landwirtschaft treiben. Auch einer, der sein Einfamilienhaus hat, will nicht verkaufen. Wenn wir bei ihm 30, 40 oder 50 % hinaufgegangen sind, ist das für sein Einkommen die gleiche Mehrbelastung wie für den Bauer. Beim Industrieunternehmen ist es dasselbe. Darum müssen wir amtliche Werte haben, die einander einigermassen entsprechen. Vorläufig habe ich keinen Beweis, dass das Ziel nicht erreicht wurde. Ich möchte daher für heute die Diskussion in diesem Sinne abschliessen.

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus betreffend Beitragsleistungen an die unwettergeschädigten Gemeinden des untern Emmentals

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 821)

Freiburghaus. Am 29. Mai 1956 ist über das Gebiet des unteren Emmentals ein grosses Unwetter niedergegangen. Es ist interessant, wie in diesen Zeitläufen manchmal Zufälligkeiten zusammentreffen. Der Staatswegknecht hat mir am Abend des Unwetters geklagt, morgen habe er mit seiner Frau anlässlich der silbernen Hochzeit eine Reise machen wollen; nun werde nichts daraus. Vor 25 Jahren sei zur gleichen Stunde, als er vorhatte, anderntags Hochzeit zu halten, ein gleiches Unwetter niedergegangen, das viel Unheil angerichtet habe.

Es setzte eine vielfache Hilfe ein. Die Hilfeleistung wurde dadurch erschwert, dass zehn Gemeinden in vier Amtsbezirken betroffen waren. Interessanterweise wusste nicht einmal der Statthalter genau, wo der Amtsbezirk durchgeht. Die Grenzziehung ist bei uns sehr kompliziert. Wenn wir auf die Station wollen, müssen wir durch vier bernische Amtsbezirke gehen. Wegen dieser Kompliziertheit ergaben sich anfänglich Ueberschneidungen. Aber die Hilfe hat sofort eingesetzt. Nun haben die Gemeinden ausserordentliche Unkosten gehabt, an die man gar nicht dachte. Man hat Kies kaufen und herführen müssen, um die Löcher wieder zu stopfen. Die Feuerwehr musste verpflegt sein. Neue Stützwehren und Brücken mussten erstellt werden. Das hat den Gemeinden ausserordentliche Kosten verursacht, die im Budget nicht vorgesehen waren. Unsere kleine Gemeinde, mit einem Steuereingang von nicht einmal Franken 50 000.—, hat bis jetzt, ohne Wertvermehrung, nur für Gemeindewege ungefähr Fr. 32 000.— ausgegeben. Wenn das im ganzen Kanton im gleichen Verhältnis passiert wäre, müssten plötzlich 200 Millionen ausgegeben werden, nur um den alten Zustand wieder herzustellen. Man ist der Meinung, es sollte möglich sein, dass der Staat an diese ausserordentlichen Unkosten, die sich aus der Kiesbeschaffung, der Verpflegung usw. zusammensetzen, einen angemessenen Beitrag zahlt, indem er ja heute die Erstellung von Gemeindewegen (die eine Wertvermehrung darstellt) subventioniert.

Es ist schwierig, die verschiedenen Hilfsorganisationen auseinanderzuhalten. Es greifen 5—6 Organisationen ineinander. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, allen zu danken, die geholfen haben. Ich möchte auch jetzt schon der Regierung danken, wenn sie sich bereit erklären kann, diesen Gemeinden etwas unter die Arme zu greifen, damit sich am Schlusse des Jahres ihre Rechnung sehen lassen darf.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich ganz kurz halten. Sie kennen das Unwetter und die Schäden, die am privaten Eigentum entstanden sind. Zum Teil wurden sie durch die Brandversicherungsanstalt vergütet, zum Teil durch den Naturschadenfonds, ferner durch private Versicherungen oder private Sammlungen. Was die Schäden betrifft, die die

Gemeinden erlitten haben, ist festzustellen, dass die Gemeinden mit gesetzlichen Verpflichtungen behaftet sind, zum Rechten zu sehen. Sie haben mit ihren Feuerwehren gemacht, was möglich war. Glücklicherweise hatte man auch noch zusätzliche Hilfe.

Die bisherigen Aufwendungen: Der Bund hat bis heute rund Fr. 70 000.— geleistet. Bei der kantonalen Fürsorgedirektion wurden 594 Begehren an den kantonalen Naturschadenfonds gestellt mit einem Totalschaden von Fr. 577 041.—. Davon kamen 394 Gesuche mit einer Schadensumme von Fr. 284 580.— für eine Beitragsleistung in Frage. An diese Schadensumme leistete der kantonale Naturschadenfonds bis heute einen Beitrag von Fr. 68 470.—. Die Leistungen der kantonalen Militärdirektion für das Aufgebot eines HD-Baudetachements betrugen rund Fr. 12 000.—. Dazu sind noch Rechnungen des Oberkriegskommissariates im Betrage von ca. Fr. 500.— vorhanden. Von der Forstdirektion wurden rund Fr. 82 800.— geleistet. Bei der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern wurden aus den sechs Gemeinden 118 Schadenfälle mit einer Schadensumme von Fr. 75 175.— angemeldet. Daran leistete die Brandversicherungsanstalt Fr. 60 910.—. Die Leistungen der privaten Versicherungsgesellschaften betragen total Fr. 141 619.—. Durch private Sammlungen wurde insgesamt eine Summe von Fr. 65 000.— aufgebracht. Der Zusammenzug aller bis Mitte Januar 1957 geleisteten Aufwendungen von Bund, Kanton, privaten Versicherungsgesellschaften und freiwilligen Spenden beträgt Fr. 420 362.65.

Die Gemeinden selbst haben folgende Leistungen aufgebracht: Rüderswil Fr. 23 730.15, Lauperswil Fr. 1200.— (dieser Beitrag wird sich noch wesentlich erhöhen); Landiswil Fr. 30 133.50 (für eine kleine Berggemeinde ist das ein bedeutender Betrag); Lützelflüh Fr. 14 500.—; Hasle bei Burgdorf Fr. 9102.60; Walkringen Fr. 5433.95, total Franken 84 100.20.

Was soll weiter geschehen? Hier kann ich dem Herrn Interpellanten folgende Antwort geben: Wir haben § 110 des Dekretes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden. Unter diesem Titel können wir den Gemeinden gewisse Beiträge gewähren. Ferner kommen Leistungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds für schwerbelastete Gemeinden, je nach der Situation auch aus dem Sonderfonds für den Finanzausgleich in Frage. Wir werden mit diesen Gemeinden Kontakt nehmen und prüfen, wieweit das Hilfsbedürfnis geht. Wir wollen sie nicht im Stiche lassen, aber auf der andern Seite müssen wir festhalten, dass die Gemeinden selbstverständlich ihre gesetzlichen Pflichten haben.

Freiburghaus. Ich erkläre mich von der Antwort befriedigt.

Schluss der Sitzung um 10.05 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 20. Februar 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Châtelain, Düby, Fleury, Schlapbach (Steffisburg), Schwarz (Bern), Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Tschannen (Gerzensee), Zingg (Laupen).

Tagesordnung:

Expropriation in Oberburg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Seewer, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Gesuch der Einwohnergemeinde Oberburg wird entsprochen und dieser in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, von den Eigentümern Hans und Walter Stettler, Schlossermeister und Hans und Alfred Oppliger, Landwirte, alle in Oberburg, die Grundstücke Nr. 355 und 356 zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 100.— nebst 50 Rappen Stempel = Fr. 100.50, hat die Einwohnergemeinde Oberburg zu bezahlen.

Dekret betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Nahrath,** rapporteur de la commission. Le gouvernement et la commission vous présentent le décret sur l'organisation de la préfecture et de la présidence du tribunal dans le district d'Aarberg. Vous avez pu vous rendre compte, en lisant ce projet de décret, qu'il s'agit de séparer les deux fonctions de préfet et de président du tribunal dans le district d'Aarberg.

Ce n'est pas la première fois que le Grand Conseil traite un tel objet. Il a déjà dans le passé séparé les deux fonctions dans d'autres districts, lorsque la charge des affaires rendait une telle décision nécessaire. Tel fut notamment le cas pour les districts de Signau, de Konolfingen et de Nidau.

Actuellement, le volume des affaires dans le district d'Aarberg a sensiblement augmenté et ce sont surtout les affaires pénales qui sont plus nombreuses et dont la progression est constante. En février 1956, la Cour suprême du canton de Berne a déjà proposé de séparer la fonction de préfet et celle de Président du tribunal dans le district d'Aarberg. Le Président du tribunal — préfet actuel — est surchargé de travail et la préfecture est dans la même situation.

Le district d'Aarberg compte 92 communes, bourgeoisies et sections de communes. Or, on fait toujours la même expérience: lorsqu'un magistrat a trop de besogne, l'une des deux fonctions en souffre et c'est en général celle de préfet. Depuis des mois, les inspections des communes ne sont plus faites comme la loi l'exige. Une telle situation, tolérable pendant un certain temps, ne saurait s'éterniser. La séparation des deux fonctions s'impose donc et c'est pourquoi le gouvernement et la Commission vous proposent d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

M. **Nahrath,** rapporteur de la commission. L'article 1er pose le principe de la séparation des deux fonctions et déclare que la réunion de la fonction de préfet et de président du tribunal dans le district d'Aarberg est supprimée.

Je vous propose d'accepter cet article.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.

§ 2

M. **Nahrath,** rapporteur de la commission. L'article 2 fixe l'application du principe que nous venons d'accepter à l'article 1er. Le préfet et président du tribunal actuel doit faire connaître à la chancellerie de l'Etat, dans un délai d'un mois, laquelle des deux fonctions il désire conserver.

Je vous propose d'accepter cet article.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Aemter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

§ 3

M. **Nahrath,** rapporteur de la commission. L'article 3 règle la question du greffier et préposé aux poursuites. Ces deux fonctions demeurent réunies. Nous avons appliqué la même solution précédemment, lorsque nous avons séparé les fonctions de président du tribunal et de préfet dans d'autres districts.

Je vous propose d'accepter cet article.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

§ 4

M. **Nahrath,** rapporteur de la commission. L'article 4 déclare que le décret entrera en vigueur à la date qui sera fixée par le Conseil-exécutif. Sur ce point, la commission désire inviter le gouvernement à ordonner au plus vite la mise en vigueur de ce décret. Il paraît que la construction d'un bâtiment destiné à la préfecture d'Aarberg joue un rôle en ce qui concerne l'entrée en vigueur du décret. Au nom de la commission, je prie le Conseil-exécutif d'ordonner au plus vite l'entrée en vigueur de ce décret. Ce n'est pas une question de locaux qui doit déterminer l'entrée en vigueur d'un décret et, au nom de la commission, j'exprime le désir que le Conseil-exécutif fixe l'entrée en vigueur du décret au plus tard au 1er septembre 1957, soit après les féries judiciaires d'été.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe den Wunsch der Kommission, dass dieses Dekret so rasch wie möglich in Kraft trete. Die Baudirektion erklärte uns aber, es seien derart umfangreiche bauliche Aenderungen nötig, dass sie nicht vor dem Sommer 1958 fertig würden. Daher bleibt nur die Lösung, sich irgendwo einzumieten. Wir werden das versuchen; ob es uns gelingen wird, in Aarberg die nötigen Mietlokalitäten zu finden, wird sich zeigen.

Stuber. Ich habe das Rathaus in Aarberg angeschaut. Gegen die Stadt hin sieht die Fassade sehr gut aus. Vom Bahnhof her ist das Bild anders. Besonders der angebaute Teil gegen Westen ist sehr baufällig. Die Umbauten werden lange Zeit beanspruchen. — Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Zingg sagte mir, er müsse meistens den Samstagnachmittag und den Sonntag opfern, um seine Arbeit zu bewältigen. Nun hörten wir, dass vorgesehen sei, die beiden Beamtungen erst zu trennen, wenn die Umbauten fertig sind, also im Sommer 1958. Ich glaube, es wäre nur recht und billig, für die Zwischenzeit nach Mietlokalitäten zu suchen, um die Trennung der beiden Beamtungen schon vorher vornehmen zu können. Ich habe mit Befriedigung vernommen, dass der Justizdirektor die möglichst rasche Trennung anstrebt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Klopfenstein und Mitunterzeichner betreffend Herabsetzung der Gebühren bei Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1003)

Klopfenstein. Ich hörte sagen, der Gesamtregierungsrat lehne die Motion ab. Es gilt also, eine vereiste Felswand zu erklettern, aber ich glaube, die Geräte seien gut.

Am Schluss der Motion stelle ich die folgende Forderung auf: «Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gebühren für die Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen im Sinne einer massiven Reduktion neu zu ordnen.»

Was ich in meiner Motion für den ganzen Kanton zu erreichen suche, ist schon heute in einigen Aemtern die Praxis. Wir haben im Kanton Bern zwei verschiedenartige Schätzungskommissionen, erstens die, welche den amtlichen Wert festsetzen (mit dieser befasst sich meine Motion nicht) und die sogenannten Gültschätzer, d. h. die Kommissionen, die bei Erbschaften, bei Prozessen oder für die Errichtung von Schuldbriefen einen neuen Wert oder eine neue Gült festzulegen haben. Mit dieser Gültschatzungskommission befasst sich meine Motion. Diese Kommission besteht gestützt auf das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, von 1940, dessen Artikel 110 den Kantonen die weiteren Anordnungen, namentlich in bezug auf die Schätzungsbehörden, überbindet. Der Kanton Bern hat das im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, vom 19. Dezember 1948, geregelt. Weiter besteht die regierungsrätliche Verordnung betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken, vom 29. Dezember 1953. Verwechseln Sie also nicht amtliche Bewertung mit amtlicher Schätzung! Wir unterhalten uns hier über die letztere.

Der Kanton ist diesbezüglich in sechs Kreise eingeteilt. Eine komplette Gültschatzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Gemeindeschätzer, dem Amtsschätzer und dem Kreisschätzer. Die regierungsrätliche Verordnung überbindet dieser Kommission im Paragraphen 4 Ziffer 5 — nur mit dieser Ziffer 5 befasse ich mich — folgendes: Die Festsetzung des für die Zulässigkeit neuer Belastungen massgebenden Wertes landwirtschaftlicher Heimwesen und Liegenschaften.» Wenn also ein Landwirt, der sein Heimwesen bis zur Höchstgrenze belehnt hat, für die Finanzierung eines Erweiterungsbaues einige tausend Franken aufnehmen will, tritt die Gültschatzungskommission in Aktion, um zu sehen, ob diese Mehrbelastung tragbar sei. Zum Glück hat, gemäss Artikel 4 Ziffer 6 der genannten regierungsrätlichen Verordnung, in diesem Falle, nur ein Mann die Schätzung vorzunehmen, indem festgelegt ist: «Ein blosser Zuschlag zum amtlichen Wert im Sinne von Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz wird von einem Mitglied der Schatzungskommission festgesetzt.» Nur von diesem Falle handelt meine Motion.

Was hat der Mann zu tun? In den meisten Fällen kennt er die Liegenschaft und auch ungefähr die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers. Der amtliche Wert der Liegenschaft wird ihm meistens vom Grundbuchverwalter mitgeteilt. Bei den heutigen niedrigen amtlichen Werten, verglichen mit dem Verkaufswert, ist es immer tragbar, den amtlichen Wert um 25 % zu überschreiten. Der Schätzer hat also nur zu schreiben: «Ein Zuschlag von 25 % scheint hier richtig zu sein und kann verantwortet werden.» Damit hat er mindestens Franken 45.— verdient, wenn er nach Verordnung ausbezahlt wird. Er kann sogar Fr. 65.— verlangen. Der Paragraph 18 der Verordnung erlaubt dies. Die Gebühr beträgt Fr. 40.— für den ganzen, Fr. 25.— für den halben Tag und Fr. 20.— für die Abfassung des Protokolls, also dieser drei Zeilen. Dazu kommt die Kilometerentschädigung. Bei Gültschatzungen in Erb- oder Prozessfällen mögen diese Gebühren angemessen sein; meistens sind dann umfangreiche Protokolle zu erstellen. Für die einfache Festlegung der Belastungsgrenze aber sind die Gebühren zu hoch. Die Festsetzung einer neuen Belastungsgrenze verlangen nur Leute, die Geld über den amtlichen Wert hinaus aufnehmen müssen. Franken 45.— bis Fr. 65.— sind zwei bis vier Taglöhne des Gesuchstellers.

Nach der bisherigen Praxis wird der Amtsschätzer durch den Grundbuchverwalter aufgeboten. Die Justizdirektion sollte vielleicht die Weisung erlassen, dass der Gemeindeschätzer aufzubieten sei. Der kennt die Leute und die Heimwesen seiner Gemeinde und muss daher bei solchen Gesuchen nur selten einen Augenschein vornehmen. Dadurch können die Kosten stark reduziert werden.

Die für solche Schatzungen effektiv berechneten Gebühren sind in den Aemtern verschieden hoch. Ich bitte die Justizdirektion, hierüber bei den Grundbuchführern und Statthaltern Erhebungen anzustellen. Ich kenne ein Amt, das Fr. 6.— erhebt für ein Grundstück mit mehreren Gebäulichkeiten.

Der amtliche Wert ist ja bekannt; es muss nur abgeklärt werden, ob der Zuschlag verantwortbar sei. Für jedes weitere Grundstück (Weiden, Heuplätze usw.) wird ein Zuschlag von Fr. 2.— erhoben. Die Gesamtgebühr beträgt maximal Fr. 20.—. Das ist gerecht. Wenn der Schätzer ein Heimwesen aufsuchen muss, weil es ihm unbekannt ist, hätte ich nichts dagegen, wenn zum Tarifansatz Rechnung gestellt wird, nur sollte er die Anwendung dieses hohen Ansatzes dem Grundbuchverwalter oder dem Statthalter kurz begründen. Ungefähr die Ansätze dieses Beispieles sollten im ganzen Kanton angewendet werden. In einzelnen Aemtern wird den Leuten das Geld vermutlich nach dem Tarif abgenommen. In den geschilderten, einfachsten Fällen sollten nicht Fr. 45.— bis Fr. 65.—, sondern nur Fr. 8.— bis Fr. 20.— erhoben werden.

Ich bitte den Rat, meiner Motion zuzustimmen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dieser Motion wird eine massive Herabsetzung der Gebühren für die Festsetzung der Belastungsgrenze landwirtschaftlicher Heimwesen verlangt. Die Gebühren für die Schätzung von Liegenschaften zur Festsetzung des Anrechnungswertes im Erbgang, zur Ermittlung der Belastungsgrenze usw. sind im Einführungsgesetz vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (Art. 14) und in der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken geordnet. Sie entsprechen den den Mitgliedern der Schätzungskommission auszurichtenden Entschädigungen nebst einer Gebühr von Fr. 2.— für die amtliche Bescheinigung. Der Staat hat also praktisch auf eigene Gebühren verzichtet.

Die Taggelder der Mitglieder der Schätzungskommission bewegen sich im üblichen Rahmen (Obmann: Fr. 45.— für den ganzen und Fr. 30.— für den halben Tag; Mitglieder: Fr. 40.— für den ganzen und Fr. 25.— für den halben Tag, nebst Reisekosten). Diese Kosten wird man kaum herabsetzen können, wenn sich überhaupt noch geeignete Personen für diese Funktionen zur Verfügung stellen sollen.

Was die Festsetzung der Belastungsgrenze im besondern anbelangt, so hat man zur Kostenverminderung in Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vorgesehen, dass grundsätzlich vom amtlichen Wert auszugehen ist und der zulässige Zuschlag von nur einem Mitglied der Schätzungskommission festgesetzt werden kann.

Da vor allem setzt der Motionär ein. Nach dem eingereichten Text der Motion musste man annehmen, der Motionär wünsche die allgemeine Herabsetzung dieser Gebühr. Das wäre nicht möglich, denn sie ist im Gesetz geordnet; es sei denn, wir würden das Gesetz ändern, was aber allein wegen dieser Gebühr nicht zu verantworten ist. Ausserdem hat man Mühe, gute Schätzer zu finden. Man muss ihnen daher die andernorts übliche Entschädigung geben. Aber das steht nach den heutigen Erklärungen des Motionärs nicht zur Diskussion.

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen drei Schätzer funktionierten, wo das Gesetz nur einen vorsieht. Ich will aber die nötigen Erhebungen machen. In der Beziehung bin ich durchaus bereit, die Motion entgegenzunehmen, mich in den Amtsbezirken über die bestehende Praxis zu erkundigen und gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass in Fällen, wo es nur um die Belastungsgrenze geht, die Verhältnisse somit einfacher liegen als in Prozessen oder Erbschaften, nur ein Schätzer zu funktionieren habe. Das kostet dann nur ein halbes Taggeld in den meisten Fällen, nämlich pro Halbtag Fr. 25.— und eine Gebühr von Fr. 2.— für die Bescheinigung. Wenn so vorgegangen wird, kann man sicher nicht von hohen Gebühren reden. Dazu kommt noch die Kilometerentschädigung. Die beanstandet der Motionär nicht.

Hingegen wünscht Herr Grossrat Klopfenstein, dass, wenn nur ein Schätzer in Funktion tritt, dies der Gemeindeschätzer sei. Im allgemeinen übernimmt das der Amtsschätzer, was meines Erachtens richtig ist, denn er wohnt meistens nicht in der betreffenden Gemeinde und ist daher in seinem Urteil freier. Diese Praxis möchte ich nicht ändern.

Die Ansichten des Motionärs und die der Regierung gehen daher nicht so weit auseinander, wie ich glaubte annehmen zu müssen. Soweit der Motionär aber verlangt, dass man die Taggelder herabsetze, muss ich die Motion ablehnen. Mit dem Begehren, dass in den einfachen Fällen, die erwähnt wurden — wo es sich nur um die Festsetzung der Belastungsgrenze handelt —, nicht die Dreierkommission funktionieren soll, bin ich einverstanden; denn das entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Wir wollen die nötigen Erhebungen durchführen.

Präsident. Gilt die Motion, wie sie Herr Klopfenstein begründet hat oder wie sie eingereicht wurde?

Klopfenstein. Gerade im wesentlichen Punkt sind wir mit der Regierung noch nicht einig, nämlich dort, wo es darum geht, die Gebühr, die laut Paragraph 18 der Verordnung erhoben wird, herabzusetzen. Ich habe die Fälle anvisiert, in denen das Heimwesen nicht besichtigt werden muss, weil der Schätzer zum voraus weiss, dass die Erhöhung der Belastung verantwortbar ist. In diesen Fällen müssen die Gebühren reduziert werden; in dem Punkte halte ich meine Motion aufrecht, denn gerade das ist wesentlich.

Der Vizepräsident unseres Rates, Kollege Tschanz, ist Amtsschätzer. Er sagte mir gestern, er hätte in solchen Fällen noch nie den ganzen Tarif verlangt. Sein Vorgehen entspricht der Praxis in verschiedenen Aemtern.

Der Regierungsrat sagte, er würde mithelfen, die unrichtige Praxis abzustellen, wo drei Schätzer statt nur einer funktionieren würden. Mir sind keine solchen Fälle bekannt.

Ich muss also daran festhalten, dass die Gebühr reduziert wird, wenn für die Beurteilung des Falles das Heimwesen gar nicht besichtigt werden muss.

Präsident. Ich glaube feststellen zu dürfen, dass zwischen Regierung und Motionär keine Differenz besteht und dass somit die Motion in der Begründung, wie sie gegeben wurde, nicht bestritten ist.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann die Angelegenheit nicht

so sehr vereinfachen, wie es Herr Grossrat Klopfenstein tut. Wie mir Herr Grossrat Tschanz eben sagt, gibt es tatsächlich Fälle, in denen ein Schätzer den Entscheid ohne Augenschein fällen kann. Ich bin mit dem Motionär einverstanden, dass man in solchen Fällen nicht das volle Taggeld verlangen soll. Ich bin auch bereit, die Kommissionen hierauf aufmerksam zu machen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Huber (Hasliberg) betreffend Streitigkeiten über die Ausübung von Fuss- und Fahrwegrechten

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 820)

Huber (Hasliberg). Im November reichte ich ein Postulat ein, um über das Recht der Ausübung von Fuss- und Fahrwegrechten Klarheit zu erhalten, indem der Regierungsrat die Grundlagen zur Verhinderung von Streitfällen schaffen soll. Die Verhältnisse, die den Anstoss zu meinem Postulat gaben, dürften den Wenigsten von Ihnen bekannt sein. Im engeren Oberland ist der Boden sehr zerstückelt. Die Bewirtschaftung erfolgt auf ganz andere Weise als im Flachland. Fast auf jedem Grundstück steht eine Scheune, in die Heu eingebracht wird, das im Winter an Ort und Stelle verfüttert wird. Daraus entstanden schon früh die öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechte. Sie sind in den Ausscheidungsverträgen aus den Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts umschrieben.

Wir unterscheiden neben den öffentlichen Strassen vier Arten von Wegrechten. Wir haben erstens die allgemeinen öffentlichen Fuss- und Fahrwege. Das sind die Hauptwege, die strangweise durch die Güter gehen, bis in die Alpen, zum Teil quer verlaufen. Nach heutigem Begriff hat jedermann das Recht, mit Vieh und Wagen auf diesen Wegen zu fahren. Zweitens haben wir öffentliche Fusswege mit Fahrrecht für Hinterliegende. Drittens haben wir öffentliche Fusswege. Das sind meistens Rasenwege, die nur von Fussgängern benützt werden dürfen. Vieh darf nicht passieren. Dann gibt es viertens untergeordnete Abteilungen, individuelle Rechte für Hinterliegende, oder eigentliche Privatrechte, ohne einen sichtbaren Weg.

Für die ersten drei Arten von Wegrechten besteht die Unterhaltspflicht nach den Ausscheidungsverträgen den Gemeinden zu, was in einem speziellen Reglement umschrieben wurde. Der Grundbesitzer musste sich die Verbesserungen und den Ausbau der Wege gefallen lassen; er hat das natürlich auch getan. Allgemein war man der Auffassung, der Ausbau dürfe bis zu einer Wegbreite von 1,80 m erfolgen. Wie mir seinerzeit der Baudirektor erklärte, hat aber diese Auffassung nur die Ortsgebräuche zur Grundlage.

Ueber die Ausübung der Wegrechte sind eigentlich nie direkt Schwierigkeiten entstanden, abgesehen von kleineren Differenzen zum Beispiel in bezug auf Tränkerechte, oder bei Handänderungen, wenn der Käufer von einem Fahrrecht keine Kenntnis erhielt.

Erst seit dem Ueberhandnehmen des Motorfahrzeugverkehrs ergeben sich vermehrt Anstände zwischen den Grundeigentümern und den Benützern der Wegrechte, oder gegenüber der Gemeinde in bezug auf ihre Pflicht, den Weg in brauchbarem Zustande zu halten.

Nicht die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge gaben Anlass zu Streitigkeiten, sondern die Jeeps und die Autos allgemein. Die Jeeps fahren über Stock und Stein, bis in die Alpen. Aber der Weg ist nicht überall so ausgebaut, dass er von Autos benützt werden kann. Dann fahren die Jeeps nebenaus, beschädigen das Land, und das hat zu Differenzen geführt. Für Materialtransporte zu Bauten und dergleichen mussten diese Wege vermehrt beansprucht werden. So wurden vielerorts durch die Räder Gräben in die Wege eingefahren.

Gemäss Strassenbaugesetz vom Jahre 1934 können bei übermässiger Beanspruchung eines Weges die Verantwortlichen zur Entschädigung veranlasst werden. Als zum Beispiel die BKW ihre Hochspannungsleitungen bauten, ergaben sich keine Anstände. Diese Werke waren sehr entgegenkommend, haben die Wege schon vor der Benützung in den entsprechenden Zustand gestellt und nachher eine Entschädigung bezahlt, obwohl die Wege eigentlich nach Beendigung der Arbeiten eher in besserem Zustande waren als vorher. Anders gehen private Unternehmer vor. Sie bauen Waldwege usw. und benützen die bestehenden Wege sehr stark. Da ist es für die Gemeindevertreter nicht angenehm, bei den Unternehmern vorstellig zu werden und eine Entschädigung für die ausserordentliche Beanspruchung oder Beschädigung der Wege zu verlangen; denn bei solchen Ansprüchen entstehen meistens Meinungsverschiedenheiten. Es ist so weit gekommen, dass ein Grundstückeigentümer, über dessen Land ein öffentlicher Weg führt, dessen Befahren durch den Richter hat verbieten lassen. Das wurde im Amtsblatt Mitte August 1956 publiziert. Dabei wurde auch jede Veränderung der Wegverhältnisse richterlich verboten. — Wenn dieses Vorgehen Schule machen würde, könnte das zu unhaltbaren Zuständen führen. Im erwähnten Falle wurde der Weg trotz des Verbotes befahren, weil Material für die Erstellung eines Waldweges transportiert werden musste. Die Gemeinde selbst hat dem Unternehmer geraten, zu fahren. Der Grundeigentümer erstattete Anzeige an den Richter. Der Handel ist noch hängig.

Der Richter wäre froh, sich bei solchen Händeln auf etwas stützen zu können, dessen Gültigkeit unzweifelhaft feststeht. Zwar liegen Bundesgerichtsentscheide vor, die zu Gunsten des Wegbenützers lauten. Aber die betreffenden Händel ereigneten sich in den Kantonen Freiburg und Zürich. Man hat beispielsweise entschieden, Motorfahrzeuge mit Gummibereifung würden den Wegen weniger schaden als die Karren.

Das Problem bedarf dringend der Lösung; denn es bestehen sehr unsichere Zustände. Daraus ergeben sich Händel, die den Einzelnen viel Geld kosten können.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Huber macht in der

Begründung seines Postulates geltend, es bestünden im Gebiete der Gemeinde Hasliberg, aber auch andernorts, noch viele öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte, welche auf den betreffenden Grundstücken als Lasten ruhen. Ueber die Art und das Ausmass der Benützung dieser Wegrechte seien in letzter Zeit sehr oft Streitigkeiten zwischen Benützern und Grundeigentümern entstanden, dies namentlich deshalb, weil die Benützer die Wege mit Motorfahrzeugen befahren. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es möglich sei, die gesetzlichen Grundlagen zur Lösung und Verhinderung solcher Streitfälle zu schaffen und wenn ja, dies zu tun.

Die Nachschlagungen auf dem Grundbuchamt von Oberhasli haben folgendes Resultat ergeben: Anlässlich der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 und der Aufstellung der kantonalen Grundbuchblätter erfolgte die Anmeldung dieser Wegrechte durch die Einwohnergemeinde Hasliberg unter dem Stichwort eines «allgemeinen Fuss- und Fahrweges», wobei als Erwerbstitel ein Ausscheidungsvertrag vom 28. Januar 1862 zwischen der Einwohnergemeinde, der Burgergemeinde und der Bäuertgemeinde von Hasliberg angegeben wurde. Eine andere Bezeichnung lautet auch auf «öffentlicher Fuss- und Fahrweg und Alpfahrweg».

In diesem Ausscheidungsvertrag wurden die allgemeinen öffentlichen Fahrwege und die allgemeinen öffentlichen Fusswege einzig und allein der Einwohnergemeinde Hasliberg zugeschieden. Weder Burger- noch Bäuertgemeinde wurden mit irgendwelchen Wegen oder mit deren Unterhalt belastet. Im Grundbuch ist denn auch die Einwohnergemeinde Hasliberg als Berechtigte dieser Wegrechte eingetragen. Sie hat denn auch am 23. Dezember 1926 ein sogenanntes Werkreglement zum Zwecke der Erstellung neuer und der ordnungsgemässen Instandhaltung bestehender Wege, Stege und Brücken in der Gemeinde Hasliberg angenommen.

Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat dafür, dass es einzig und allein Sache der berechtigten Gemeinde ist, für die in Frage stehenden Wege ein Benützungsreglement aufzustellen. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, sich in diese Rechtsverhältnisse irgendwie einzumischen.

Ueber den Umfang der bisherigen Benützung dieser Wege konnte die Justizdirektion keine genauen Angaben erhalten. Anlässlich einer Umfrage der Direktion über das Vorhandensein sogenannter Bewirtschaftungsrechte im Sinne von Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch im Gebiete des Amtsbezirkes Oberhasli antwortete der Gemeinderat von Hasliberg am 16. März 1929, es bestünden keine derartigen Rechte, welche nicht auf den kantonalen Grundbuchblättern aufgenommen worden seien. Alle Rechte, welche zu dieser Zeit noch ausgeübt werden, seien daher auf den belasteten Grundstücksblättern aufgetragen. Es betreffe dies namentlich Fuss- und Fahrwegrechte, «wobei es sich um öffentliche der Gemeinde und solche für hinterliegende Güter handle». Die Wegbreite werde für einen Fussweg allgemein wenigstens mit 2 Fuss oder 60 cm, für einen Fahrweg mit 6 Fuss oder 180 cm angenommen. Unter Fahrwegen verstehe man aber nicht nur diejenigen Wege, welche per Wagen befahren werden können, sondern ebenso sehr «oder fast noch mehr» solche Wege, denen entlang man mit Vieh fahren dürfe.

Diese Angaben stimmen überein mit dem Ergebnis einer Untersuchung, die der Grundbuchverwalter von Oberhasli durchführte, indem er sich bei ältern Personen aus dem Amtsbezirk über die bisherige Benützungsart erkundigte.

Was die Regelung der Benützung dieser Wege anbelangt, so sollte die zuständige Gemeinde wohl davon ausgehen, dass es sich um eigentliche Wege für die Bewirtschaftung des in ihrem Einzugsgebiet liegenden Kulturlandes handelt. Im Zeichen der vermehrten Motorisierung der Landwirtschaft dürfte es wohl zweckmässig sein, die Benützung der Wege mit Motormähern und Jeeps zu gestatten. Dabei ist aber auf die Bedürfnisse des belasteten Grundeigentums gebührend Rücksicht zu nehmen, was am besten durch einen entsprechenden Ausbau der Wege geschehen wird.

Zweckmässig wäre es vielleicht, bei der Durchführung der eidgenössischen Grundbuchvermessung in diesem Gebiete die Wege auszumessen und auszumarchen. Es ist aber Sache der zuständigen Gemeindeversammlung, darüber zu beschliessen. Es müsste zudem eine Verständigung mit den betroffenen Grundeigentümern erreicht werden.

Ich komme zum Schluss: Soweit Herr Grossrat Huber den Regierungsrat einlädt, zu prüfen, ob es möglich sei, die gesetzlichen Grundlagen zur Lösung und Verhinderung solcher Streitfälle zu schaffen, haben wir dem Wunsche Rechnung getragen und das Postulat erfüllt. Die Erhebungen und Untersuchungen haben aber zum Schluss geführt, dass wir kantonal nichts vorkehren können. Wenn der Postulant verlangen würde — was er nach seinen Ausführungen nicht tut —, dass wir kantonal-gesetzgeberisch etwas vorkehren, müssten wir das Postulat ablehnen, weil wir das mangels Gesetzgebungskompetenz nicht könnten.

Der Postulant darf aber von meiner Antwort befriedigt sein, denn tatsächlich bestehen derartige Streitigkeiten und Unsicherheiten. Das Postulat hat dem Regierungsrat Gelegenheit gegeben, vor dem Grossen Rat die nötige Abklärung zu schaffen. Es wäre nun also Sache der Gemeinde, weil sie dafür zuständig ist, im Sinne meiner Ausführungen das Nötige vorzukehren, damit die berechtigten Wünsche von Herrn Grossrat Huber in der Gemeinde Hasliberg verwirklicht werden können.

Huber (Hasliberg). Wenn der Kanton nicht zuständig ist, hat eine Abstimmung keinen Wert. Wir wollen in der Gemeinde Schritte unternehmen, um zu einer brauchbaren Lösung zu gelangen.

Präsident. Mit dieser Erklärung des Postulanten ist das Postulat gegenstandslos geworden.

Teuerungszulage an die nichtständigen Sektionschefs für das Jahr 1957

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schärer (Münsingen). Ihm

antwortet Militärdirektor Gafner, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1957 eine Teuerungszulage von 7 Rappen aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Die Teuerungszulage wird vierteljährlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren auszurichten oder sie im Verhältnis zu einer Erhöhung der Teuerungszulage an das Staatspersonal ebenfalls zu erhöhen.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interpellation der Herren Grossräte Wiedmer und Mitunterzeichner betreffend Beschädigung in Waldungen der Gemeinde Oberlangenegg durch Artillerie

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Wiedmer. In der letzten Session reichte der Sprechende eine Interpellation über Schäden ein, die von Truppen verursacht wurden. Am 17. Oktober des letzten Jahres wurden Oberförster Schwarz in Thun, Kollege Schlapbach, Steffisburg, und der Sprechende von der Gemeinde Oberlangenegg zur Besichtigung von Schäden eingeladen, die von Truppen in den Weganlagen der Gemeindewaldungen verursacht wurden. Die Behördemitglieder erläuterten, dass am 10. Oktober 1956 unverhofft Offiziere der schweren Haubitzbatterie 54 beim Gemeindeförster vorgesprochen und die Oeffnung der Wegsperre bei den Waldungen verlangt hätten. Der Gemeindeförster weigerte sich anfänglich, weil er keine Weisungen von den Behörden hatte. Die Offiziere erklärten, dass vor einiger Zeit ein Kollege die Schusslinie berechnet und bei der Gelegenheit sich mit dem Gemeindepräsidenten verständigt habe. Der Gemeindeförster hat ohne weiteres angenommen, dass diese Aussage stimme und hat die Sperre geöffnet. Beim Bezug der Standorte mit den schweren Geschützen entstanden im weichen Untergrund der Wege tiefe Gräben. Beim Wegzug wurde daher ein anderer Weg gewählt; aber dort erwies sich der Untergrund als noch schlechter, so dass die Geschütze mit Seilzügen abgeschleppt werden mussten. — Bei seiner Rückkehr stellte der Gemeindepräsident fest, dass bei ihm kein Offizier vorgesprochen hatte. Auf einer Länge von etwa 470 m ist der Weg durch Radgräben beschädigt.
Von 1951 bis 1956 hat das Militär für diese Schäden in 43 Posten der Gemeinde Oberlangenegg Franken 20 385.— ausbezahlt, die Gemeinde Fahrni hat Fr. 2261.— erhalten.

Aus einem Protokoll des Gemeindepräsidenten ergibt sich, dass im Jahre 1952 Hauptmann Bürgi (Artillerieabteilung 4) die gleiche Stellung bezogen hat, wobei praktisch kein Schaden entstanden sei. Dafür habe eine andere Abteilung im gleichen Wald halbmeter tiefe Karrengeleise hinterlassen. Der Schaden belief sich auf Fr. 4095.—. Auf Begehren von Hauptmann Bärchtold erschienen am 3. November 1952 zwei Feldkommissäre. Der Schaden erschien ihnen derart gross, dass sie die Schätzung durch den Oberfeldkommissär und einen Sachverständigen für Waldwegbau vornehmen liessen. Es handelt sich nur um einen Schlittweg. Man kann solche Schäden jedoch nur durch das Ueberkiesen beheben. Die abschätzenden Instanzen haben sich jedoch an die Tatsache zu halten, dass der Weg kein Steinbett hat. Allgemein bemerkt der Gemeindepräsident noch: «Für unsere Belange hätten die Schlittwege, wie wir sie erstellt haben, genügt. Diese Schlittwege eignen sich in keiner Weise für das Befahren mit schweren Geschützen. Wenn das Militär weiterhin an den bisherigen Orten mit der Artillerie Schiessübungen abhalten will, so möge die Abschätzung der durch diese verursachten Wegschäden endlich einmal so erfolgen, dass die Gemeinde die Wege in einen Zustand versetzen kann, dass sie die schwere Belastung aushalten. Das bedingt den Bau eines Steinbettes und die Ueberkiesung. Dann werden die Schäden in der Zukunft bedeutend geringer sein.»

Mein Vorstoss erfolgt also nicht wegen eines Einzelfalles. Die jährlichen Korrektionsarbeiten belasten beim jetzigen Mangel an Arbeitskräften die Gemeinde. Das Militär bezahlt kein Steinbett, sondern nur die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes. Wenn aber der Untergrund verdrängt ist, Gräben entstanden, ist es praktisch unmöglich, den vorherigen Zustand herzustellen, ohne festes Material herbeizuführen. Oberlangenegg hat keine Kiesgrube, muss die Steine aus weiter Entfernung zuführen.

Die Behörden von Oberlangenegg, Fahrni und Wachseldorn haben Verständnis für die militärischen Belange. Sie wissen, dass die Gegend sich für Schiessübungen mit der schweren Artillerie eignet. Sie wollen den betreffenden Offizieren nicht etwa Schwierigkeiten bereiten, wünschen aber, dass die Ortsbehörden begrüsst werden, zwecks Bestimmung der Standorte der schweren Geschütze und dass die Schiessübungen publiziert werden. Das ist in einer der Schiessübungen vom letzten Herbst leider unterblieben. Nur ungern stellen wir fest, dass die Schäden vom letzten Herbst teilweise hätten vermieden werden können. Das beweist das Protokoll des Gemeindepräsidenten, das ich Ihnen teilweise verlesen habe. Auch in einem anderen Falle ist, infolge der Fühlungnahme mit dem Gemeindepräsidenten, der die geeigneten Zufahrten und Standorte kennt, kein Schaden entstanden.

Wäre es nicht am Platze, dass die Militärverwaltung in Oberlangenegg, Fahrni und Wachseldorn ein Stück jenes Waldweges selbst so ausbauen liesse, dass es künftig mit schweren Geschützen ohne Schaden befahrbar ist? Dann hätten wir nicht immer wieder Schadenschatzungen vornehmen zu lassen.

Seit Jahren wiederholt sich der gleiche Schaden, verursacht Kosten und Unannehmlichkeiten.

Sodann sollten sich die Offiziere rechtzeitig mit den Ortsbehörden verständigen.

Schliesslich sollten die Scharfschiessübungen publiziert werden.

Dass diese Wünsche erfüllt werden, liegt im finanziellen Interesse sowohl der Militärverwaltung wie der Gemeinden und dient der Erhaltung der Militärfreundlichkeit dieser Gegenden.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Wiedmer hat am 29. November 1956 eine Interpellation eingereicht, worin er erklärt, in den Gemeinden Oberlangenegg und Fahrni seien am 10. Oktober 1956 durch die Sch. Hb. Bttr. 54 ohne zwingende Gründe und leichtfertig ausserordentlich grosse Schäden in Waldungen angerichtet worden. Das hätte bei Behörden und im Publikum Anstoss und Befremden ausgelöst. Der Regierungsrat wurde dann eingeladen, bei den eidgenössischen Instanzen dahin zu wirken, dass in Zukunft solche Schäden vermieden werden.

In der Begründung hat dann der Herr Interpellant noch näheren Aufschluss gegeben, hat auf frühere Schäden und ihre Summierung verwiesen und am Schluss seiner Ausführungen drei Wünsche angebracht, auf die ich am Schlusse meiner Antwort noch zurückkommen werde.

Was die eigentliche Ursache der Interpellation betrifft, muss man zwei Dinge auseinanderhalten, den vorliegenden Fall und die allgemeine, grundsätzliche Seite. Mit den Ausführungen von Herrn Grossrat Wiedmer in allgemeiner Beziehung bin ich durchaus einverstanden. Was den speziellen Fall anbetrifft, haben wir uns nach dem Eingang der Interpellation mit Schreiben vom 22. Januar 1957 an das Eidgenössische Militärdepartement gewandt, worauf wir dessen Stellungnahme und die Akten erhalten haben. Zunächst sei festgestellt, dass es sich um die Sch. Kan. Bttr. I/54 handelt, ferner dass es sich zum kleinsten Teil um eigentliche Waldschäden, sondern um die Beschädigung von Waldwegen handelt.

Gemäss Bericht des Oberfeldkommissärs mussten für diese Schäden vergütet werden: Fr. 321.— für Waldschäden, Fr. 2008.— für Wegschäden. Bei allen derartigen Schadenschatzungen wird untersucht, ob sie hätten vermieden werden können. Liegt Fahrlässigkeit oder gar ein Verschulden des verantwortlichen Kommandanten vor, wird dieser auf dem Regresswege zur Schadendeckung herangezogen. Im Falle Oberlangenegg wurde festgestellt, dass weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit der Truppe vorliegt, so dass von leichtfertiger Schadenverursachung keine Rede sein kann. Aktenmässig ist sogar belegt, dass sich der betreffende Kommandant alle Mühe gab, die Schäden auf ein Minimum zu reduzieren. So wurde schweres Material, wie z. B. alle Munition, von Hand über die letzten 200 m transportiert, um die Motorfahrzeuge nicht mehr einsetzen zu müssen. Ferner wurden die schweren Zugmaschinen im Stellungsraum belassen, obschon es taktisch falsch war und man das eigentlich nicht tun sollte. Man tat es trotzdem, einzig und allein um weiteren Wegschaden zu verhüten.

Der verantwortliche Kommandant hat sogar den Gemeindebannwart beigezogen. Gemeindebannwart Jaberg war während der ganzen Zeit des Stellungsbezuges und der Arbeit der Truppe an Ort und Stelle und alle seine Ratschläge wurden von der Truppe befolgt. Er hat denn auch dem Kommandanten und einem weiteren Offizier gegenüber seine Anerkennung darüber ausgesprochen, dass man alles Notwendige getan hat, um die Schäden auf ein Minimum zu beschränken. Selbst Herr Gemeindepräsident Bütschi von Oberlangenegg hat bestätigt, dass er in Anbetracht der Schwierigkeiten eines Stellungsbezuges mit so schwerem Material und in so schlechtem Boden keinen Anstoss am Vorgehen der Truppe habe nehmen können. — Das widerspricht zum Teil den Ausführungen von Herrn Grossrat Wiedmer; er gibt bekannt, was er vom Gemeindepräsidenten hörte.

Die Truppe wollte sogar die entstandenen «Geleise» im betreffenden Waldweg wieder auffüllen. Herr Bannwart Jaberg ersuchte sie aber, das zu unterlassen, denn es habe keinen Sinn, man müsse zuerst eine Steinbettunterlage schaffen, was sicher richtig war.

Man braucht eine Schadenschätzung, mit der man nicht einverstanden ist, nicht hinzunehmen. Schadenanzeigen sind von der Gemeindekanzlei dem Feldkommissär spätestens innert 10 Tagen nach Abzug der Truppe einzureichen. Zwei Feldkommissäre besichtigen den Schaden und setzen die Entschädigung fest. Wenn der Entscheid nicht befriedigt, kann er an den Oberfeldkommissär weitergezogen werden. Bei Schadenersatzforderungen von Fr. 1000.— an kann der Entscheid der Schatzungskommission oder des Oberfeldkommissärs innert 30 Tagen an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden (Ziff. 544 des Verwaltungsreglementes der Schweizerischen Armee). — Von diesen Rekursmöglichkeiten machen aber die Grundeigentümer nur ausnahmsweise Gebrauch, weil im allgemeinen die Schadenabschätzung so ist, dass der Schaden voll gedeckt wird.

So klar es ist, dass jeder Strassenverkehr z. B. unsere Strassen abnützt, so klar ist, dass Uebungen mit schweren Fahrzeugen und Geschützen, ganz besonders auf Nebenwegen und bei nassem Boden, niemals ohne Schäden verlaufen. Dass im vorliegenden Falle die Wegunterlage schlecht war, wird nicht bestritten. Die Truppenkommandanten haben Weisung, vor solchen Uebungen mit den interessierten Gemeindebehörden und den Grundbesitzern Fühlung zu nehmen. Das ist vom betreffenden Kommandanten in einem Falle gemacht worden und die Publikation ist erfolgt. In einem andern Falle aber ist durch ein Versehen die Publikation unterlassen worden. Aber auch in dem Falle ist man mit den direkten Anwohnern in Verbindung gestanden. Der Wille, den Vorschriften nachzukommen, war somit vorhanden, denn in andern Fällen wurde ihnen voll nachgelebt.

Auf Grund der Interpellation könnte man sich fragen, ob wir beim Bund weitergehende Vorschriften für die Verhütung von Land- und Waldschäden beantragen sollten. Wir glauben nicht, dass das nötig ist. Die Vorschriften genügen. Wo wirklich Fälle von Fahrlässigkeit oder Verschulden vorkommen, werden die Verantwortlichen auf dem Regresswege zur Rechenschaft gezogen.

Was den besonderen hier zur Diskussion ste-

henden Fall betrifft, so möchte ich zu den drei Wünschen des Interpellanten wie folgt Stellung nehmen:

Dafür, dass die Truppenkommandanten mit den Ortsbehörden Fühlung nehmen und die nötigen Publikationen erlassen, brauchen wir keine weiteren Vorschriften, denn diese bestehen und werden gehandhabt.

Was den speziellen Fall in Oberlangenegg betrifft, wo tatsächlich seit Jahren immer wieder mit schwerer Artillerie aus der gleichen Gegend gegen den Hohgant geschossen wird, halte ich den Wunsch des Interpellanten für berechtigt und erkläre mich bereit, mich diesbezüglich mit den Bundesbehörden in Verbindung zu setzen. Sie sollen prüfen, ob die paar hundert Meter Waldweg, die immer wieder benutzt werden und auf die der Interpellant speziell hinweist, nicht vom Bund so instand gestellt werden können, dass man darauf mit schweren Geschützen fahren kann, ohne dass jedes Jahr neuer Schaden entsteht.

Der weitere Wunsch, die Scharfschiessübungen seien bekannt zu geben, ist erfüllt; das wird so gehandhabt.

Ich habe mich gefreut, aus den Ausführungen des Interpellanten entnehmen zu können, dass sowohl er wie die Ortsbehörden durchaus einsehen, dass unsere Armee üben muss. Unsere schwere Artillerie muss feldmässig scharf schiessen können. Dafür eignet sich das Hohgantgebiet besonders gut. Weder der Interpellant noch die Gemeindebehörde verlangen, dass man dort keine Uebungen mehr abhalte. Sie sehen auch ein — das hat mich ebenfalls gefreut —, dass die Truppe sich bei den Schiessübungen gefechtsmässig verhalten, die Regeln der Tarnung beachten muss —, dies ist im vorliegenden Falle allerdings im Interesse des Landschutzes nur teilweise geschehen — und sich überhaupt wie im Kriegsfalle zu verhalten hat, wenn man die Angewöhnung von Fehlern verhindern will, die im Ernstfalle mit Blut bezahlt werden müssten. Der Herr Interpellant hat seine positive Einstellung zur Armee bewiesen. Wir verdanken das. Ich hoffe, dass das Eidgenössische Militärdepartement seinerseits bereit sein werde, den fraglichen Weg so zu verbessern, dass er auch militärischen Zwecken dient.

Wiedmer. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Gesetz über die kantonalen technischen Schulen

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

Zweite Lesung

(Die Ergebnisse der ersten Beratung sind im Jahrgang 1956, Seiten 919—925 gedruckt)

Eintretensfrage:

Bühler, Präsident der Kommission. Sie haben kurz nach der ersten Lesung das Ergebnis in einer ersten Zusammenfassung, vom 26. November, erhalten. Daraufhin fanden noch weitere Beratungen der Kommission statt. In der Folge erhielten Sie die gemeinsamen Anträge der Regierung und der Kommission für die zweite Lesung, vom Februar 1957. Der Artikel 10 der ersten Beratung fällt weg, weil der Hinweis auf die Bestimmungen der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung nicht notwendig ist.

Im Artikel 7 stand die Frage der Gemeindebeiträge (10 %) offen. Sodann war die Verrechnung der Betriebskosten abzuklären. Ich werde darüber in der Detailberatung referieren.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Art. 1 bis 6

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes ist Sache des Staates.

Er führt technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Techniken) oder kann bestehende technische Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eigene Rechnung übernehmen.

Art. 2. Die Schulen haben durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker unentbehrlich sind.

Art. 3. Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

a) Maschinentechnik,
b) Elektrotechnik (Starkstrom- und Fernmeldetechnik),
c) Hochbau,
d) Tiefbau,
e) Chemie,
f) Uhrentechnik.

Durch Beschluss des Grossen Rates können noch andere Abteilungen errichtet werden.

Bestehende und neue Schulen können so organisiert werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

Zur Vorbereitung der Studierenden können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Schulen Vorkurse eingerichtet werden.

Art. 4. Das Schulreglement, der Lehrplan und die Prüfungsreglemente der einzelnen Abteilungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 5. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchgeführt werden.

Art. 6. Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit zur Verfügung. Dieser soll auch einen genügenden Betrag für

Stipendien an unbemittelte Studierende enthalten.

Art. 7

Bühler, Präsident der Kommission. Im ersten Absatz haben wir neu den Satz aufgenommen: «Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.» Wir haben die Vertreter der Sitzgemeinden hierüber angehört. Alsdann hat die Kommission einstimmig, bei einer Enthaltung, diesen Satz aufzunehmen beschlossen.

Im zweiten Abschnitt haben wir uns nochmals mit dem Gemeindebeitrag beschäftigt. Unser Antrag lautet: «Der Gemeindebeitrag darf 10 % des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen.» Die Regierung war nicht gewillt, das anders zu fassen, ist bei den 10 % verharrt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

Der Gemeindebeitrag darf 10 % des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

Art. 8 und 9

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule und das Schulgeld.

Art. 9. Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die Sitzgemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der sie bestimmungsgemäss verwaltet und verwendet.

Art. 10

Bühler, Präsident der Kommission. Der Artikel 11 ist Artikel 10 geworden. Den Artikel 10 der ersten Lesung hat die Redaktionskommission eliminiert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die Gesetze über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule vom 28. Oktober 1890 und über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909 aufgehoben.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die kantonalen technischen Schulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Burren (Thun) und Mitunterzeichner betreffend Berufsbildung

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 820)

Burren (Thun). Ich habe im November eine Motion über die Berufsbildung eingereicht. Die Gründe hiefür waren die folgenden. Das wirtschaftliche Leben ist in ständiger Umbildung begriffen. Den Menschen des 18. und 19. Jahrhunderts erschien die Ablösung des traditionellen Handwerks durch Maschinen und Fabriken wie eine Revolution. Sie kennen die Fabrikstürme in der Ostschweiz. Uns erscheint das rückschauend viel mehr als Evolution. Im 19. Jahrhundert sprach man vom Untergang des Handwerks. Heute sieht man, dass dem nicht so ist, sondern dass Handwerk und Industrie nebeneinander bestehen und sich entwickeln. In der Industrie gehen jetzt die Veränderungen, infolge der modernen Technik, stürmischer vor sich als zu anderen Zeiten. Während früher die Maschine nur die Muskelkraft des Arbeiters ergänzte, übernimmt jene heute Wahrnehmungsfunktionen, z. T. Verstandesfunktionen (Photozellen, Thermostaten, elektronische Rechenmaschinen steuern die Arbeit). Die Automation, für die es technisch kaum Grenzen gibt, betrachtet man als den Endpunkt dieser Entwicklung. Grenzen sind nur durch die Rentabilität gesetzt.

Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Landesverteidigung, Direktor Hummler, führte im Dezember in der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik aus, man soll sich keinen Illusionen hingeben, die Automation

werde bei uns bedeutend schneller kommen als man gemeinhin annehme. — Und Herr Dr. Wyss, der Vertreter des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, führte an der gleichen Tagung aus, dass die Gewerkschaften nicht nur die Arbeiter vor der Automation schützen wollen, sondern darin die Möglichkeit eines besseren Lebens sehen.

Mit der modernen industriellen Entwicklung ändert sich die Rolle und die Einstellung des Arbeiters: Die Anforderungen an Beobachtung, Kontrolle, allgemeines Verständnis sind grösser, dagegen geht der direkte Kontakt mit dem Arbeitsstück verloren. Damit wird selbstverständlich auch die Ausbildung der Arbeiter und Angestellten berührt. Sie muss notwendigerweise diesen andern und gesteigerten Anforderungen angepasst werden. Die Mehrung des Interesses ist nötig; sie kann durch die Förderung des Verständnisses der Zusammenhänge erreicht werden, wenn der Kontakt mit dem Werkstück verloren geht. Das bedeutet, dass die Bildung der rein menschlichen Eigenschaften umso stärker in den Vordergrund rückt, je mehr die Maschine das Mechanische übernimmt.

Erschwerend für die Ausbildung der Lehrlinge in den Betrieben ist aber, dass in vielen, vor allem industriellen Betrieben, kaum mehr die Möglichkeit besteht, noch mehr Lehrlinge in den traditionellen Lehrformen einzustellen, weil sie im ersten Jahr weitgehend den Arbeitsfluss hemmen und in der Folge kostspielige Maschinen zeitweilig stillstehen. Daher ergibt sich immer dringender die Notwendigkeit, neue Lehrformen auszubauen, nämlich eine allgemeine Einführung während einiger Monate bis zu einem Jahr, losgelöst vom eigentlichen Industriebetrieb, zu leisten. Während die Industrie vor Jahrzehnten, bei der Schaffung des geltenden Berufsbildungsgesetzes, kaum viel Interesse an diesen Problemen zeigte, so stosst man bei ihr heute auf grösstes Interesse. Wir haben das in Thun letzte Woche deutlich erlebt. Die Schulabteilung hat eine Konferenz einberufen, an der sich Vertreter der eidgenössischen Betriebe, des Handels- und Industrieverbandes, des Arbeitgeberverbandes, des Gewerbeverbandes, der Gewerkschaften, der Lehrlingskommissionen und der Gewerbeschulen beteiligten. Allgemein wurde die Notwendigkeit für grössere gewerbliche und industrielle Betriebe bejaht, eine neue Form der Lehrlingsausbildung zu finden, indem eine Art Lehrwerkstätten einem Betrieb angegliedert würde, die auch anderen Unternehmungen zur Verfügung stünde und eine allgemeine Vorbildung vermittelt, bevor die Lehrlinge in den Arbeitsfluss ihres Betriebes eintreten.

Wir sind im Kanton Bern glücklich, im Vorsteher des kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung, Herrn Jeangros, einen führenden Fachmann auf dem Gebiet zu haben. Man kann nicht genug auf seine grundlegenden Schriften hinweisen, die in den «Mitteilungen des Kantonalen Amtes für berufliche Ausbildung» erschienen sind. Seinen Ideen soll praktisch zum Durchbruch verholfen werden, entgegen dem Sprichwort, dass ein Prophet im eigenen Lande nichts gelte.

Ich bin mir klar darüber, dass das kantonale Gesetz über die berufliche Ausbildung, vom Jahre 1935, auf dem betreffenden Bundesgesetz basiert und dass es Sache der eidgenössischen Behörden ist, dieses zu ändern. Die kantonalen Behörden können aber im Rahmen des bisherigen Gesetzes alle Bestrebungen unterstützen, die in der neuen Richtung laufen. Der Kanton Bern kann ferner eine eigene, grundlegende Konzeption über die Berufsbildung entwickeln. Das vor allem erwarten wir vom verehrten Volkswirtschaftsdirektor. Er vor allem kann auch den Anstoss dazu geben, dass der Bund an diese Probleme herantritt. In eigener Kompetenz können wir das kantonale Gesetz über die Fortbildungsschulen anpassen; denn noch jetzt wird die Berufsbildung der sogenannten Ungelernten und Angelernten vernachlässigt. In der allgemeinen Fortbildungsschule, die nach den obligatorischen neun Schuljahren besucht wird, ist bei allem guten Willen und ernsthafter Arbeit der Lehrer der Erfolg gering, weil der Bezug zum Berufsleben weitgehend fehlt. Dort muss man helfen; denn kaum jemand wird der allgemeinen Form der allgemeinen Fortbildungsschule grosse Tränen nachweinen. Erfreulich ist der Versuch in Langenthal, wo man diesen Winter die allgemeine Fortbildungsschule der Gewerbeschule angliederte und sie dadurch näher zum Berufsleben brachte. Damit soll das Interesse der jungen Leute allgemein geweckt und die Berufsfreude vermehrt werden.

All die, die in der Praxis stehen, wissen, dass heute die Ungelernten und Angelernten gesteigerten Anforderungen genügen müssen. Manchmal stehen sie gleichberechtigt neben gelernten Arbeitern.

Was mich veranlasste, die Motion im gegenwärtigen Zeitpunkt zu stellen, ist folgendes: Im Jahre 1955 haben wir in Thun und Steffisburg zusammen 378 junge Leute aus der Schule entlassen. Im Jahre 1960 werden es aber 740, also ungefähr doppelt so viele sein, die in das Berufsleben einzugliedern sind. Aehnlich verhält es sich in andern Städten. Auf der Landschaft erfolgt das Anwachsen dieser Zahl weniger schnell. All diese Leute haben das Anrecht auf zeitgemässe berufliche Ausbildung. Daher darf man mit neuen Lösungen nicht allzu lange warten. Diese Aufgabe beschlägt die gesamte Wirtschaft, die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In Thun sind wir daran, Lösungen zu studieren und hoffen, sie zu verwirklichen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, den Arbeitgebern und der Oeffentlichkeit.

Die Gesetzesmaschinerie geht langsam, und das ist recht so; denn man soll alles gründlich prüfen. Der Kanton kann aber, bis neue gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, die Bestrebungen, die in der neuen Richtung gehen, unterstützen, moralisch und finanziell. Das geht heute vor allem die metallgewerblichen Berufe an. In weiterer Zukunft wird das vielleicht auch andere gewerbliche und kaufmännischen Lehrverhältnisse betreffen.

Zum Schluss möchte ich das aufnehmen, was ich am Anfang sagte: Handwerk und Industrie existieren nebeneinander und miteinander. Das gilt auch für die Ausbildung. Die traditionelle gewerbliche Meisterlehre wird nach wie vor — ich betone das — ihre Berechtigung haben in den Berufen, wo sie am Platze ist, neben neuen Formen, die zu schaffen sind. Es gilt, das Bewährte durch das Neue zu ergänzen, damit unserer Jugend und unserer Volkswirtschaft gedient ist.

In dem Sinne bitte ich, meiner Motion zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär gibt dem Volkswirtschaftsdirektor Anlass zu einigen grundsätzlichen Ausführungen über die Aufgaben auf dem Gebiete der beruflichen Erziehung.

Die berufliche Ausbildung als Rechtsordnung und Institution für Lehrlingswesen, Berufsschulen, Lehrabschlussprüfungen, berufliche Weiterbildung, Meisterprüfungen usw. ist nicht Selbstzweck. Alle Vorkehren sollen der Wirtschaft die notwendigen Berufsleute zuführen und den beruflichen Nachwuchs in Stand setzen, seiner Lebensaufgabe in zwiefacher Hinsicht zu genügen: fachlich und menschlich. Der berufliche Nachwuchs soll in das moderne berufliche, gesellschaftliche und staatsbürgerliche Leben hineinwachsen und dessen Anforderungen genügen.

Die Rechtsgrundlagen für die Berufsbildung sind die folgenden:

Die Berufserziehung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen. Die Basis bildet das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930. Dieses stellt den Rahmen für die Ordnung im Lehrlingswesen, im beruflichen Schulwesen, in den Lehrabschlussprüfungen, in der beruflichen Weiterbildung und der höheren Fachprüfungen oder Meisterprüfungen dar. Was zweckmässigerweise eidgenössisch geregelt werden muss, wie beispielsweise Berufsbezeichnungen, Lehrzeiten, Lehrprogramme, Unterrichtspläne, Prüfungsprogramme usw., wird bundesrechtlich geordnet.

Der Vollzug der Bundesvorschriften und die nähere Ausführung stehen dem Kanton zu. Zu diesem Zweck hat der Kanton Bern unter dem 8. September 1935 ein Gesetz über die berufliche Ausbildung erlassen. Die bezüglichen Verwaltungsarbeiten besorgt die Volkswirtschaftsdirektion durch ihr kantonales Amt für berufliche Ausbildung sowie durch das kantonale Amt für Berufsberatung.

Um die künftigen Bedürfnisse zu beurteilen, müssen die bisherigen Erfahrungen überprüft werden. Zwei Tatsachen drängen zur Ueberprüfung der bestehenden Ordnung, erstens die wirtschaftliche Entwicklung, zweitens die geburtenreichen Jahrgänge seit dem Jahr 1940. Zur wirtschaftlichen Entwicklung stellen wir fest, dass gerade in der Wirtschaft, wie im Leben überhaupt, alles im Flusse ist und sich wandelt. Das Tempo, namentlich auf wirtschaftlich-technischem Gebiete, verläuft heute viel rascher als früher. Der wirtschaftlich-technische Arbeitsgeist dringt in allen Lebens- und Schaffensbereichen durch. Man spricht nicht umsonst von der zweiten industriellen Revolution. Wenn es sich auch um ein übertriebenes Schlagwort handelt, so besteht doch die Tatsache, dass das Berufsleben in den letzten Jahrzehnten sich in vieler Hinsicht gewandelt hat. Die Frage drängt sich auf, ob die Berufsbildung diesen Wandlungen genügend Rechnung trage.

Das Bundesgesetz stammt aus dem Jahre 1930; es fasst die Erfahrungen der vorangehenden kantonalen Lehrlingsgesetze und kantonalen Ordnungen zusammen und baut auf deren Traditionen auf. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob es den heutigen Bedürfnissen und den künftigen Entwicklungstendenzen gerecht werde. — Die zweite der genannten Tatsachen sind die geburtenreichen Jahrgänge der Vierzigerjahre. Nach Erhebungen der Erziehungsdirektion schliessen die obligatorische Schulpflicht im Kanton Bern ab: Im Frühjahr 1956 10 685 Jugendliche, 1957 12 073, 1958 13 357, 1959 13 753 und 1960 14 359 Jugendliche. Die Zunahme 1960 wird gegenüber 1957 rund ein Drittel betragen. Wenn sich ein ungefähr gleicher Prozentsatz der Schulaustretenden einem Lehrberuf zuwendet, wie es bisher der Fall war, so wird die Zahl der Lehrtöchter und Lehrlinge bis zum Jahre 1961 von rund 16 000 auf rund 21 000 ansteigen, einige Jahre stabil bleiben und von 1964 an wieder leicht zurückgehen. Damit stellt sich das Problem genügender Lehrstellen und der entsprechenden Vorkehren auf dem Gebiete der Berufsberatung, des Lehrlingswesens und der Berufsschulen.

Zur erstgenannten Tatsache, der wirtschaftlich-technischen Entwicklung, bemerke ich folgendes:

Die wirtschaftliche Entwicklung verlangt drei Gruppen von Berufstätigen:

1. Handwerker mit gründlichen und vielseitigen Berufsfertigkeiten und Kenntnissen. Dazu kommt für Handwerksmeister und Vorarbeiter eine vertiefte und verbreiterte zusätzliche Bildung in beruflicher, betrieblicher und kultureller Richtung.

2. Industriehandwerker mit gründlichem und vielseitigem Leistungsbereich und vor allem auch Industriehandwerksmeister mit zusätzlicher technischer, betrieblicher und menschlicher Bildung für Aufsicht und Leitung von Betriebsabteilungen.

3. Fach- oder Spezialarbeiter, die sich in industrielle Arbeits- und Lebensverhältnisse einfühlen, sich anpassen; Arbeiter, welche die nicht von Handwerkern zu besorgenden Verrichtungen vollbringen, von der Schlicht- und Wiederholungsarbeit bis zur anspruchsvollen Ueberwachung und Steuerung von Maschinen und Automaten. Es geht hier um die sogenannten Angelernten, zu denen durchschnittlich $^2/_3$ der industriellen Arbeiter gehören und $^1/_3$ der gewerblichen Arbeiterschaft.

Für die Gruppe der gewerblichen und der industriellen Handwerksmeister bleibt die bisherige gründliche, vielseitige Lehre und Weiterbildung (Meisterprüfung) auch künftig der angemessene Weg. Ich glaube, hier werden nur Erweiterungen nötig sein.

Neben den beiden traditionellen Lehrformen der sogenannten Meister- und Betriebslehre und der Fachschul- oder Lehrwerkstättenlehre werden sich in einzelnen Berufen auch kombinierte Lehrformen aufdrängen, welche die Meister- oder Betriebslehre durch eine fachschulartige Grundausbildung ergänzen, d. h. die Grundausbildung könnte für einzelne Berufszweige gemeinsam durchgeführt werden und erst nachher würde individuell die Betriebs- und Meisterlehre beginnen. In dem Sinne zeichnen sich Bestrebungen ab. In der Gewerbeschule Bern werden solche Versuche durchgeführt, indem für gewisse Lehrlinge eine Grundausbildung durchgeführt wird und erst dann die Lehrlinge in die Betriebe zu ihren Lehrmeistern kommen.

Während grundsätzlich die bisherigen Ausbildungsformen für die gewerblichen und industriel-

len Handwerker mit einiger Erweiterung in bezug auf Lehrberufe und Lehrformen auch künftig am Platze sein werden, müssen neue Ausbildungswege für die erwähnte dritte Gruppe der Arbeiterschaft gesucht werden, die bisher in der Statistik unter dem Begriff der Angelernten zusammengefasst wurde. Der frühere anonyme Fabrikarbeiter oder Hilfsarbeiter geht in Industrie und Gewerbe immer mehr zurück und an seine Stelle tritt ein neuer Arbeitertyp. Der Unterschied gegenüber dem handwerklichen oder industriellen Facharbeiter liegt darin, dass beim Facharbeiter die Sachleistung voransteht, beim neuen Industriearbeiter aber die Ueberwachung und Steuerung der von den Maschinen geleisteten Sacharbeit. Dieser Arbeitertyp steht dem Maschinisten und Techniker näher als dem handwerklichen Facharbeiter. Es stellt sich das Problem, die Erziehung dieser Arbeiter zweckmässig zu gestalten. Dies ist auch aus allgemeinmenschlichen und staatsbürgerlichen Gründen notwendig, weil diese Angelernten unter den heutigen Verhältnissen zum Teil verfrüht und ohne zureichende Erziehungshilfe von der Schule gleich ins Erwerbsleben eintreten.

Die vielgenannte Automatisation tendiert ebenfalls auf diesen neuen Arbeitertyp. Ich möchte bereits hier eine Einschränkung machen. Das auch von Herrn Grossrat Burren angetönte Votum von Direktor Hummler zeigt uns, dass wir in der Beurteilung des künftigen Ausmasses der Automatisation vorsichtig sein müssen. Sie wird in der Schweiz nicht so durchgeführt werden können wie in Amerika und andern Staaten, wo ein viel grösseres Wirtschaftsgebiet vorhanden ist und daher die Möglichkeiten der Massenproduktion entsprechend günstiger sind. Gerade in der Schweiz wird die herkömmliche Arbeitsmethode einen grösseren Umfang beibehalten als anderswo. Wir werden mit unserer Qualitätsarbeit in der Lage sein, für die Durchführung der Automatisation in andern Staaten Präzisionsmaschinen zu liefern, so dass wir selbst weniger auf die Automatisation hintendieren werden, sondern dafür sorgen müssen, dass wir für diese neue Entwicklung der Industrie die nötige Qualitätsarbeit leisten können.

Auch das Problem des Nachwuchses an Technikern steht damit im Zusammenhang. Die Ausbildung der Techniker wird ebenfalls durch das eidgenössische Berufsbildungsgesetz geregelt. Sie wissen, dass gegenwärtig auch auf dem Gebiet grosse Untersuchungen stattfinden. Die Wirtschaft wird in der nächsten Zukunft ein bedeutend grösseres Kontingent an Technikern benötigen als das bisher der Fall war. Der Bund hat vorsorgliche Massnahmen eingeleitet. Eine Expertenkommission ist an der Arbeit, die Probleme zu studieren. Nachher sollen die praktischen Folgerungen gezogen werden. Die Bestrebungen, den nötigen Nachwuchs an Technikern zu gewährleisten, müssen koordiniert werden.

Zu den höheren Geburtenzahlen, besonders der Vierzigerjahre, ist folgendes zu sagen:

Seit 1939 hat sich die Lehrlingszahl von rund 9000 auf rund 16 000 erhöht, ohne dass besondere Schwierigkeiten entstanden wären. In vielen Berufen stehen noch heute Lehrstellen offen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend ist. Bei guter Wirtschaftslage und Beschäftigung wird die in den nächsten Jahren zu erwartende Erhöhung der Lehrlingszahlen von rund 16 000 auf 21 000 ebenso gut bewältigt werden können, wie die analoge Erhöhung seit 1939. Es liegt deshalb kein Grund zur Dramatisierung der Verhältnisse vor. Tatsache ist, dass, wie der Motionär es ausführte, die Zahl der Lehrlinge, infolge der erwähnten starken Jahrgänge in einzelnen Zentren bedeutend mehr zunehmen wird als es dem Kantonsdurchschnitt entspricht. Regional sind also die Verhältnisse unterschiedlich. Um allfälligen Schwierigkeiten in der Schaffung von Lehrstellen zu begegnen, haben Besprechungen stattgefunden. Man will die Zahl der Betriebslehrstellen dadurch erhöhen, dass man Verbindung mit Betrieben aufnimmt, die bisher keine Lehrlingsausbildung durchführten und dass die anderen Betriebe noch mehr Lehrlinge aufnehmen. Um das zu ermöglichen, muss die Verfügung II wenigstens für einzelne Gebiete gelockert werden. So werden wir die Verhältnisse regional prüfen und die gesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen anpassen.

Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich die Frage, was gesetzgeberisch vorzukehren sei. Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, das seit 30 Jahren während einer Generation sich im allgemeinen sehr gut bewährt hat, wird revidiert werden müssen, um den neueren Entwicklungstendenzen in vermehrtem Masse Rechnung zu tragen. Diese Revision ist Aufgabe des Bundes. Ein Anstoss dazu ist nicht notwendig. Die neue Leitung des BIGA würdigt die Verhältnisse und hat eine Erneuerung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung in Aussicht genommen. Wenn diese auch einige Jahre in Anspruch nehmen wird, so entsteht dadurch kein wesentlicher Nachteil. Das bestehende Gesetz bildet einen verhältnismässig weiten Rahmen und ermöglicht uns auch schon die früher erwähnten Neuerungen.

Eine Revision des bernischen Lehrlingsgesetzes kommt erst in Frage, wenn das grundlegende Bundesgesetz bereinigt vorliegt.

Dagegen wird auch die Revision des Bundesgesetzes keine abschliessende Lösung des Problems der beruflichen Erziehung der sogenannten Angelernten bringen können. Vielleicht wird ein neuer Abschnitt ins Bundesgesetz kommen; aber das steht nicht fest. Bis dahin, glaube ich, müssen wir im Kanton Bern das Problem so anpacken, dass wir der Lösung durch die Anwendung des bestehenden Gesetzes etwas näher kommen.

Herr Grossrat Burren hat die Frage angetönt, ob wir die heutigen Fortbildungsschulen zu einem neuen Typ von Berufsschule ausbauen sollen. Darüber werden wir uns mit der Erziehungsdirektion beraten. Wir müssen jedoch abwarten, um zu sehen, wie sich der Versuch, der gegenwärtig in Langenthal durchgeführt wird, auswirkt, um daraus die Folgerungen zu ziehen.

Die genannten neuen Tatsachen werden ziemlich bedeutende finanzielle Rückwirkungen zeitigen. Die Zunahme der Lehrverhältnisse führt zu vermehrter Arbeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, zu vermehrten Bedürfnissen der Berufsschulen in bezug auf Einrichtungen, Klassen und Lehrer sowie zu einer weiteren Steigerung der Prüflingszahlen. Der Ausbau der Berufsschulen ist

in den letzten Jahren stark gefördert worden, so dass lediglich an einzelnen Orten noch neue Schulbauten oder Erweiterungen notwendig sind, wie z. B. in Bern, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Lyss, Pruntrut und St-Imier. — Die Berufsberatung wird in einzelnen Landesteilen weiter ausgebaut werden müssen. Infolge der Zunahme der Anwärter und der Arbeit wird es an einzelnen Orten notwendig sein, die nebenamtlichen Berufsberatungsstellen in hauptamtliche überzuführen. Letztes Jahr vertrat ich in der Stellungnahme zum Postulat Hadorn betreffend die Förderung der Berufsberatung die Auffassung, dass sich in erster Linie die Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenschliessen sollten, um da und dort ein Hauptamt für die Berufsberatung zu schaffen, das dann der Kanton vermehrt unterstützen würde.

Fraglich ist, ob das kantonale Amt für berufliche Ausbildung in der Lage sein wird, die künftige, grössere Arbeit mit dem bisherigen Personalbestand zu bewältigen. Hierüber wird die Entwicklung Abklärung schaffen.

Die Berufe sind keine feststehenden Tatsachen, sondern unterstehen dem Gesetz des Lebenswandels, wie andere Gebiete. Es darf nicht verschwiegen werden, dass die grossen Wandlungen im Berufsleben zum Teil noch ungenügend erforscht und bekannt sind. Es fragt sich, ob nicht die Arbeits- und Berufskunde etwas vertieft und ob nicht in Verbindung mit der Hochschule die Berufserfahrung etwas verbessert werden sollte. Das sind Probleme, die sich auf dem ganzen Gebiet stellen.

Die Schlussfolgerungen: Die Volkswirtschaftsdirektion hält in Uebereinstimmung mit den Wirtschaftsverbänden daran fest, dass alles das, was sich bewährt hat, weiter erhalten bleiben muss. Was sich als ausbau- oder reformbedürftig erweist, muss entsprechend entwickelt werden. Die Bedürfnisse sind auf weite Sicht massgebend. Ebenso wichtig ist die massgebliche Mitarbeit der beteiligten Berufskreise. Die berufliche Ausbildung im Kanton Bern wird auch in Zukunft auf den beiden Pfeilern der Wirtschaft mit ihren Berufsverbänden und Betrieben einerseits und der mithelfenden staatlichen Rechtsordnung und Behörden anderseits stehen müssen. Die Zukunft fordert gerade auch im Hinblick auf das Ausland, dass wir dem ganzen Problem unsere volle Aufmerksamkeit schenken. In allen ausländischen Parlamenten wird die berufliche Ausbildung stark diskutiert. In fast allen Staaten wurden die Kredite für die Berufsbildung stark erhöht.

In dem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen. Es sind keine umwälzenden Massnahmen vorgesehen. Wir werden das Problem weiterhin gründlich und objektiv verfolgen und aus unseren Beobachtungen die Folgerungen ziehen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . Grosse Mehrheit

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 123 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 62, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 106 bis 118 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Binggeli Hedwig, von Schnottwil, geboren 24. Dezember 1909 in Bern, geschieden, Einlegerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Flückiger Ernst, von Volken (ZH), geboren 20. Januar 1950 in Zürich, ledig, wohnhaft in Biel, welchem die Burgergemeinde Rohrbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Hofstetter Fritz, von Benken (SG), geboren 21. Dezember 1907 in Zürich, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Julie geb. Egger, geboren 5. April 1907 in Neuhausen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Huber Paul Eugen, von Oberkulm (AG), geboren 22. Juni 1906 in Bern, Abteilungsmeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie Lucie geb. Läuffer, geboren 13. August 1907 in Delsberg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Kessler geb. Stäheli Anna Rosa, von Schiers (GR), geboren 26. Oktober 1886 in Morez (Frankreich), verwitwet, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Mäder Roland Frédéric, von Agriswil (FR), geboren 28. September 1923 in La Chaux-de-Fonds, dipl. Baumeister, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Lotti Elisabeth geb. Tschumi, geboren 13. Mai 1928 in Langendorf, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Schärer Maria, von Zürich, geboren 25. Dezember 1898 in Zürich, ledig, Gemeindeschwester, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Steiner Josef Severin, von Schänis (SG), geboren 27. Dezember 1892 in Schänis, Kommissär der Bundespolizei, wohnhaft in Bern, Ehemann der Méry genannt Ida geb. Clot, geboren 25. November 1890 in Curtilles, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Stierlin Albert, von Schaffhausen, geboren 19. Juli 1917 in Burgdorf, dipl. Schlossermei-

ster, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Margareta geb. Rytz, geboren 23. März 1922 in Kriechenwil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Wicki Oskar Emil, von Flühli (LU), geboren 14. Februar 1906 in Bern, Metzger, wohnhaft in Bern, Ehemann der Emma Alice geb. Galey, geboren 31. Dezember 1909 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Brischoux Fernand Arsène Marcel, französischer Staatsangehöriger, geboren 13. Oktober 1907 in Goumois (BE), monteur de boîtes, wohnhaft in Goumois, Ehemann der Denise Marie Ida geb. Richard, geboren 22. Juli 1911 in Goumois (Doubs, Frankreich), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Goumois das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von 7½ Jahren seit Geburt in der Schweiz; seit 1945 ist er ununterbrochen in Goumois gemeldet.

12. Girod Janine, griechische Staatsangehörige, geboren 11. Januar 1947 in Genf, ledig, Schülerin, wohnhaft in Vuitebœuf, welcher die Einwohnergemeinde Champoz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1947 ist sie in Vuitebœuf gemeldet.

13. Grimm Alfred Max, deutscher Staatsangehöriger, geboren 25. September 1930 in Bern, ledig, dipl. Maschinentechniker, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1954 und 1955 ist er in Bern gemeldet.

14. Ingold Karl Friedrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren 25. Februar 1925 in Romanshorn, Feinmechaniker, wohnhaft in Köniz, Ehemann der Sonja Eugenie geb. Frieder, geboren 26. April 1930 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt, mit Ausnahme der Jahre 1940—1948, seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Köniz gemeldet.

15. Lechler Margrit, deutsche Staatsangehörige, geboren 13. Februar 1933 in Zürich, ledig, Lernschwester, wohnhaft in Liestal, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz. In Bern hielt sie sich vom 4. Februar bis 29. Juli 1952 und vom 31. März 1953 bis 24. Februar 1955 auf. Seit Februar ist sie in Liestal gemeldet.

16. Righetti Fabbia Julie, italienische Staatsangehörige, geboren 15. Juni 1913 in Rorschach, ledig, Damenschneiderin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt, mit Ausnahme der Jahre 1923—1928, seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist sie in Bern gemeldet.

17. Brunner Marco, italienischer Staatsangehöriger,, geboren 11. April 1944 in Lecco (Italien), ledig, Schüler, wohnhaft in Aesch (BL), welchem die Einwohnergemeinde Dürrenroth das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1948 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Aesch gemeldet.

18. Helnwein Günther Karl, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 24. August 1927 in Wiener Neustadt, Ingenieur, wohnhaft in Biglen, Ehemann der Ella Susanna Vreneli geb. Gerber, geboren 25. April 1921 in Biglen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit April 1948 ist er in Biglen gemeldet.

19. Lucini Germano, italienischer Staatsangehöriger, geboren 19. März 1923 in Blevio (Italien), Hutarbeiter, wohnhaft in Lützelflüh, Ehemann der Rosa geb. Moser, geboren 6. Februar 1921 in Walkringen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Lützelflüh das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1945 ist er in Lützelflüh gemeldet.

20. Bos Mathilde, italienische Staatsangehörige, geboren 18. Juli 1882 in Klösterle (Oesterreich), ledig, Abwartin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1902 in der Schweiz; seit 1931 ist sie in Bern gemeldet.

21. Dusautoy Mauricette Lucienne, französische Staatsangehörige, geboren 28. Dezember 1937 in Nesles-la-Vallée (Frankreich), ledig, Fabrikarbeiterin, wohnhaft in Bévilard, welcher die Einwohnergemeinde Bévilard das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1947, mit Ausnahme der Jahre 1949/50, in der Schweiz; seit 1950 ist sie in Bévilard gemeldet.

22. Margulies Jakob Szaya, polnischer Staatsangehöriger, geboren 26. Mai 1901 in Konin (Polen), Vertreter und Kaufmann, wohnhaft in Bern, Ehemann der Sara Mindel geb. Silbiger, geboren 8. Oktober 1906 in Krakau (Polen), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1911 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

23. Neumann Therese, ungarischer Herkunft, geboren 17. Februar 1899 in Augsburg (Deutschland), ledig, Haushälterin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1938 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.

24. Peronino Besso Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 28. November 1912 in Ronco-Canavese (Italien), Kesselflicker und Verzinner, wohnhaft in Thun, Ehemann der Maria Angela geb. Peronino, geboren 31. August 1922 in Ronco-Canavese, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1925 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Thun gemeldet.

25. Poljak geb. Lother Elisabeth Berta Marie, deutscher Herkunft, geboren 19. April 1889 in Sulzfeld (Deutschland), seit 1934 getrennt lebende Ehefrau von Abram Poljak, Verlagsleiterin, wohnhaft in Köniz, welcher die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1934 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1944 ist sie in Köniz gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Casagrande und Mitunterzeichner betreffend Zementstaubplage in Reuchenette

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 821)

M. **Casagrande.** Je me dispenserai de lire le texte de l'interpellation que j'ai déposée, le 13 novembre 1956, au sujet de la poussière de ciment sortant des fours de la fabrique Vigier S. A., à Reuchenette. Sa teneur vous est connue.

Depuis des années, la population de la région est en conflit avec la direction de l'usine au sujet de la poussière qui sort des fours. Jusqu'ici, cette dernière s'est contentée de faire de vagues promesses, sans jamais essayer de remédier sérieusement à l'état de choses existant. Selon l'opinion des plaignants, il n'a jamais existé d'installations antipoussières fonctionnant normalement, de façon à atténuer le véritable fléau dont ils sont frappés — je dis bien « atténuer » et non pas supprimer complètement. Il semble pourtant que le procès perdu par la fabrique Vigier il y a une vingtaine d'années aurait dû constituer un avertissement.

Dans le conflit actuel, la première plainte fut déposée en 1948. Vous voyez, Monsieur le Conseiller d'Etat et Messieurs, qu'elle ne date pas d'hier et qu'on ne saurait dire que les citoyens de cette contrée n'ont pas fait preuve de patience pour essayer d'arriver à une solution raisonnable, équitable pour les deux parties. Aujourd'hui, ces citoyens sont exaspérés par l'attitude de la fabrique Vigier aussi bien que par l'inertie des autorités responsables.

Le dossier dont je dispose indique qu'au mois d'octobre 1948 une première plainte est adressée à la préfecture de Courtelary. A la suite de cette plainte, il y eut échange de correspondance entre la préfecture, le comité des plaignants et la direction de la fabrique. Ces démarches aboutirent à une entrevue avec la direction de la fabrique, mais il ne s'ensuivit aucun changement en ce qui concerne les poussières. Vient ensuite une période calme, la population attendant que la situation s'améliore. Malheureusement, c'est le contraire qui se produit. Au printemps de l'année dernière, après huit ans de patience, la population constate que la poussière devient de plus en plus dense. Les ménagères ne peuvent plus sécher leurs lessives en plein air, même par le soleil; on ne peut plus aérer les logements et — chose plus grave — le bétail refuse de manger l'herbe si elle n'est pas lavée, comme les légumes et les fruits. Des échantillons de poussières sont envoyés à Berne. Que se passe-t-il? Tout simplement ceci: la direction de la fabrique a mis en marche un four à ciment à grand rendement sans installation de dépoussiérage. Messieurs, vous vous rendez compte de l'effet psychologique de cette nouvelle, alors que la population réclame depuis huit ans! Les habitants se réunissent et nomment un comité chargé d'intervenir énergiquement auprès des autorités. On écrit à la préfecture. Nous sommes au mois de septembre. Mais le temps presse, car les poussières deviennent insupportables et le 29 du même mois, le comité s'adresse à la direction cantonale de la police des fabriques. Cette lettre est appuyée par les autorités communales et diverses sociétés du village, de même que par Pro Jura. Elle dit notamment:

« A plusieurs reprises, l'attention de notre comité a été attirée sur les graves inconvénients résultant des poussières de la fabrique de ciment de Reuchenette.

» Un échange de lettres a eu lieu, en particulier en 1953—1954, entre notre association et la direction de la fabrique. A la suite de ces démarches, M. Henri Béguelin, procureur du Jura et membre de notre comité, a obtenu des assurances formelles que les installations nécessaires seraient faites pour assurer au maximum le filtrage des poussières de la fabrique.

» A notre vif regret, nous avons constaté que l'efficacité des installations annoncées était nulle et que la situation avait même gravement empiré ces derniers mois.

» De toute évidence, cet état de choses est des plus préjudiciables aux habitants, aux cultures, aux immeubles; de plus, il en résulte un grave enlaidissement d'une région étendue, qui est un lieu de passage fréquenté et qui constitue une impor-

tante partie des gorges dont l'attrait touristique est indéniable. Nous demandons instamment aux organes responsables et aux autorités de mettre tout en œuvre pour qu'une solution rapide et efficace soit trouvée à ce problème important. »

Quand j'ai pris connaissance de ce dossier, j'ai eu l'impression très nette que cette affaire aurait pu être réglée depuis longtemps si l'on avait fait preuve d'un peu de compréhension envers la population d'une contrée qui est gênée depuis des années par un fléau qui va en augmentant au fur et à mesure que la production de ciment augmente. Il ne faut donc pas s'étonner si les citoyens de cette région déclarent que le trust des ciments bénéficie de complaisances dans certains bureaux cantonaux.

Le 15 janvier 1957 — bien tard — le Comité des pétitionnaires reçut une lettre les avisant qu'une visite avait eu lieu sur place le 11 décembre 1956. A leur avis, il s'agissait là d'une date très peu propice pour se rendre compte si tous les appareils de dépoussiérage fonctionnaient normalement, car l'usine travaillait alors à rendement très réduit, les livraisons de ciment aux grands chantiers du Valais et d'ailleurs étant, à cette époque, presque nulles.

Dans sa réponse, la Direction de l'économie publique se base sur l'article 9 de la loi sur les fabriques, qui a la teneur suivante:

« Si, au cours de l'exploitation, on constate des inconvénients qui compromettent la santé ou la vie des ouvriers ou de la population avoisinante, le gouvernement cantonal met le fabricant en demeure de les faire cesser dans un délai fixé et, s'il y a lieu, fait suspendre l'exploitation jusqu'à ce qu'il y soit remédié. »

J'insiste sur le fait que depuis trente ans des réclamations sont déposées au sujet de la fabrique de ciment de Reuchenette et que celle-ci a déjà perdu un procès il y a une vingtaine d'années. Les réclamations actuelles datent de 1948, de sorte que, sur la base de l'article 9 de la loi sur les fabriques, il y a longtemps que la Direction de police des fabriques du canton aurait dû procéder à une visite de la fabrique Vigier S. A. et l'obliger à mettre fin à l'état de choses actuel.

Dans sa réponse aux pétitionnaires, la Commission d'économie publique les informe qu'elle a accordé à la fabrique Vigier S. A. un délai jusqu'en avril pour qu'elle lui soumette des plans pour les fours verticaux qui fonctionnent depuis longtemps avec des appareils anti-poussière ne répondant pas aux exigences. Je dirai, à cette occasion, qu'une telle mesure aurait dû être ordonnée il y a huit ans déjà, lorsque la première plainte fut déposée. L'octroi d'un délai convenable pour la mise en place des installations de dépoussiérage aura-t-il pour conséquence que, pendant tout l'été prochain, la population continuera à être incommodée par l'émanation des poussières lorsque l'usine travaillera à plein rendement?

Je vous ai donné lecture de l'article 9 de la loi sur les fabriques. Je voudrais encore vous citer les articles 95 à 98 de l'ordonnance d'exécution:

« Article 95: Le fabricant avise le gouvernement cantonal dès que l'installation de la fabrique est achevée. »

« Article 96: Le gouvernement cantonal ordonne, dans chaque cas particulier, une inspection, à l'effet d'établir si la construction et l'aménagement intérieur de l'établissement sont en tous points conformes aux décisions prises lors de l'approbation des plans. Il est fait appel pour cela à des spécialistes, chaque fois que le besoin s'en fait sentir. L'inspectorat des fabriques peut être chargé de l'inspection.

» S'il résulte de celle-ci que les conditions posées ont été observées, le gouvernement cantonal autorise l'ouverture de l'exploitation. Dans le cas contraire, il donne au fabricant des instructions sur ce qui lui reste à exécuter. »

« Article 97: Le gouvernement cantonal communique l'autorisation d'ouvrir l'exploitation au fabricant, à la Caisse nationale de Lucerne et à l'inspectorat fédéral des fabriques. »

« Article 98: Les attributions conférées au gouvernement cantonal pour faire disparaître les inconvénients constatés au cours de l'exploitation s'étendent à ceux qui n'ont pas été prévus lors de l'approbation des plans et lors de l'autorisation d'ouvrir l'exploitation, mais sont en corrélation avec la construction de l'établissement.

» S'il s'agit de supprimer des inconvénients qui peuvent provoquer des maladies professionnelles ou des accidents au cours de l'exploitation, le gouvernement cantonal demande préalablement l'avis de la Caisse nationale de Lucerne. »

D'autre part, les articles 205 à 209 de la même ordonnance doivent être observés lors de la construction d'une usine ou lors de sa transformation.

L'article 205 dit: « Les fonctionnaires chargés des inspections ont le droit, pour tout ce qui touche aux affaires de leur ressort, d'entendre le fabricant, son représentant, et, s'il y a lieu en l'absence de tout témoin, toute personne employée dans l'établissement, mais autant que possible sans gêner la marche de l'exploitation.

» Ces fonctionnaires s'efforceront d'une part d'assurer, par un concours bienveillant, les avantages de la loi à l'ouvrier, d'assister obligeamment d'autre part le fabricant dans l'exécution des exigences de la loi, et de gagner ainsi la confiance des deux parties intéressées.

» L'inspectorat des fabriques n'a pas le droit de rendre des décisions. »

« Article 206: L'inspectorat des fabriques doit inviter le fabricant à prendre les mesures reconnues nécessaires au cours de l'inspection. S'il s'agit d'une exigence importante, elle sera confirmée par écrit au fabricant, avec fixation d'un délai pour faire connaître la suite qu'il y aura donnée; elle sera en outre communiquée au gouvernement cantonal. »

« Article 207: Lorsque le fabricant refuse de donner suite à l'exigence de l'inspectorat, ce dernier, s'il la maintient, propose au gouvernement cantonal les mesures à prendre. Suivant les circonstances, il est loisible à l'inspectorat de soumettre d'emblée ses exigences au gouvernement cantonal, afin que celui-ci statue. Le gouvernement cantonal donne connaissance à l'inspectorat de la décision qu'il a prise et, le cas échéant, de la suite qui y a été donnée par le fabricant. »

« Article 208: Lorsque l'inspectorat des fabriques est saisi d'une plainte qu'il n'est pas possible

ou pas utile de vider à l'amiable, il la transmet au gouvernement cantonal pour la liquider. Les actes privés et les signatures ne peuvent être communiqués qu'aux intéressés, et seulement en cas d'autorisation.

» Si l'inspectorat des fabriques a un motif pour proposer une poursuite pénale, il soumet sa proposition au gouvernement cantonal. »

Messieurs, j'ai la ferme conviction que si l'on avait agi conformément à la loi et à l'ordonnance d'exécution, personne n'aurait eu à se plaindre.

En conclusion, je me permettrai de poser les questions suivantes au représentant du Conseil-exécutif:

1⁰ La fabrique de ciment de Reuchenette a-t-elle soumis des plans au moment où elle projettait d'installer ses fours horizontaux à grand rendement? A-t-elle présenté en même temps des plans d'installations de dépoussiérage?

2⁰ S'est-on rendu sur place pour contrôler si les dispositions nécessaires avaient été mises en ordre avant la mise en marche de ces fours? Les installations de dépoussiérage fonctionnaient-elles, comme l'exige la loi? Si tel n'est pas le cas, le canton a-t-il chargé l'inspectorat de faire une enquête et de prendre les mesures nécessaires pour remédier à cet état de choses?

3⁰ Pourquoi a-t-on laissé fonctionner un four à ciment à très grand rendement pendant des mois s'il ne remplissait pas les conditions requises par la loi?

4⁰ Pour quelle raison accorde-t-on encore un délai à l'usine de Reuchenette pour se mettre en ordre avec les dispositions légales, alors que toute la population réclame un changement depuis bientôt dix ans?

J'espère que le représentant du Conseil-exécutif voudra bien donner des réponses précises à mes questions.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Sie werden von mir nicht erwarten, dass ich die Geschichte der letzten 30 Jahre dieser Zementfabrik in Reuchenette anführe. Ich wäre dazu auch gar nicht in der Lage, sondern erkläre den Handel, wie er sich im Verlaufe des letzten Jahres ergeben hat. Mit Eingabe vom 29. September 1956 beschwerte sich das Comité de la pétition pour la lutte contre la poussière de la fabrique de chaux et ciment Vigier S. A., Péry-Reuchenette, bei uns wegen des Zementstaubes. Eine Anzahl Bürger versammelte sich am 24. September und bildete einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, die eine Eingabe machten. Sie ist mit 137 Unterschriften versehen. Wir haben die Eingabe, wie üblich, an die beteiligten Gemeindebehörden, von Péry und Vauffelin, zur Vernehmlassung geschickt. Die beiden Gemeinderäte haben das Bestehen der Staubplage bestätigt und die Eingabe der Unterzeichner unterstützt. — Dann haben wir einen Mitbericht der Landwirtschaftsdirektion verlangt. Diese hat die landwirtschaftlichen Organisationen der Umgebung zur Stellungnahme aufgefordert, die dann ebenfalls bestätigt haben, die Staubplage in Reuchenette hätte das Mass überschritten, das man als üblich bezeichnen könne.

Am 13. November 1956, als die Untersuchung schon im Gange war, reichte Herr Grossrat Casagrande eine Interpellation mit dem Ihnen bekannten Text ein.

Wir nahmen am 11. Dezember, in Verbindung mit dem eidgenössischen Fabrikinspektorat des I. Kreises in der Fabrik in Reuchenette einen Augenschein vor, um die Verhältnisse kennen zu lernen. Wir gelangten, mit dem Inspektorat, zur Auffassung, dass die Verhältnisse noch nicht in Ordnung sind und eine Verbesserung herbeigeführt werden muss.

In dieser Fabrik bestehen zwei Ofensysteme, das der Tunnelöfen (Rotationsöfen) und das der Vertikalöfen (Schachtöfen). Die Tunnelöfen sind eine neue Erfindung. Vor ihrem Bau wurde das Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Alle Instanzen haben die Pläne genehmigt. Nun hat sich aber gezeigt, dass die Sicherungen gegen den Staub bei einem Tunnelofen anscheinend nicht richtig funktionierten. Dadurch entstanden Schwierigkeiten mit der Lieferfirma. In der letzten Zeit konnten bei den Tunnelöfen die Verhältnisse verbessert werden. Diese Oefen sind nun in Ordnung.

Die Verhältnisse sind bei den Vertikal- oder Schachtöfen noch nicht saniert. Die Staubabscheidung ist ungenügend. Das ist auch die Auffassung des eidgenössischen Fabrikinspektors und der Firma Vigier selbst. Die Betriebsleitung hat allerdings darauf hingewiesen, sie habe alles versucht, um eine Verbesserung herbeizuführen. Unserer Auffassung nach ist nichts anderes möglich als dass entweder die Oefen durch Tunnelöfen ersetzt werden oder an den bestehenden Oefen eine bedeutende Verbesserung erreicht wird. Der eidgenössische Fabrikinspektor und die Fabrikpolizei des Kantons Bern sind der Auffassung, dass die jetzigen Verhältnisse in Reuchenette unzulässig sind und verbessert werden müssen. In der Folge hat die Volkswirtschaftsdirektion eine Verfügung folgenden Inhaltes getroffen:

« Un délai jusqu'au 6 avril 1957 est imparti à la fabrique de chaux et ciment Vigier S. A., à Péry-Reuchenette, pour la soumission de propositions fermes en vue de l'élimination aussi complète que possible des poussières provoquées par ses fours verticaux. Ces projets devront être adressés jusqu'au terme de ce délai à la Direction de l'économie publique, division police des fabriques, Berne.

La Direction de l'économie publique fixera un nouveau délai convenable à l'entreprise en question pour l'exécution de ces travaux. »

Das ist das Verfahren, das wir immer einschlagen. Wenn sich eine Fabrikeinrichtung als unzureichend erweist, verlangen wir, dass Pläne für die Verbesserung der Verhältnisse vorgelegt werden. Wenn diese befriedigen, wird eine zweite Frist gesetzt, damit dem Uebel abgeholfen wird. In gleicher Weise werden wir hier verfahren. Wir insistieren, dass die Verhältnisse verbessert werden. Das Mass der Staubplage hat tatsächlich das in solchen Fällen übliche überschritten. Wir wollen uns aber klar sein, dass es keiner Fabrik in der Schweiz bisher möglich war, den Staub ganz aus der Luft auszuscheiden. Ein gewisses Mass von Zementstaubausflug wird nicht verhindert werden können. Wir werden aber in Reuchenette Verhältnisse herbeizuführen helfen, die so sein werden, dass sich

die Bevölkerung nicht mehr beklagen kann. Die Volkswirtschaftsdirektion wird diesen Handel so erledigen, wie man es von ihr verlangen kann.

M. **Casagrande.** Je n'entends nullement accuser l'actuel Directeur de l'économie publique. Je rappellerai que la première plainte, déposée en 1948, a été reçue par M. Villars et que si celui-ci avait pris les mesures qui s'imposaient, toute cette affaire eût été évitée.

Le dossier qui a été constitué et dont je me suis servi est à la disposition du Conseil-exécutif.

Je me déclare partiellement satisfait de la réponse du gouvernement, estimant que celui-ci n'est pas entièrement responsable de l'état de choses actuel.

Entschädigungen und Teuerungszulagen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1957 und folgende Jahre

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern werden im Jahre 1957 aus der Staatskasse zu den Entschädigungen gemäss § 23 des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) 22 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreise wohnhaften Bevölkerung.

b) 7 Rp. für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Geburts- und Todeseintragung . . . . . Fr. 1.—
b) für die Eheeintragung . . . . Fr. 1.80

3. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich mit der Besoldung ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, diese Mehrentschädigungen auch in den folgenden Jahren auszurichten, oder sie im Verhältnis zu einer Erhöhung der Teuerungszulagen an das Staatspersonal ebenfalls noch zu erhöhen.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Der Beschluss Nr. 5508 des Grossen Rates vom 24. November 1955 wird aufgehoben.

Polizeikommando; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird zur Anschaffung eines Mannschaftswagens gemäss Offerte der Firma Burkhalter & Brändli in Biel ein Kredit von Fr. 40 000.— zu Lasten des ordentlichen Kredites pro 1957 auf Konto 1605 770 1 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen usw. bewilligt.

Postulat der Herren Grossräte Ackermann und Mitunterzeichner betreffend Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge in Berglagen

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1004)

M. **Ackermann.** En mars 1956, le Conseiller national de Gendre a déposé un postulat demandant que les droits de douane sur la benzine soient proportionnels au degré d'utilisation de la voie publique par les véhicules. Cette demande revêtait une importance particulière pour l'agriculture.

Ce postulat, qui a été développé lors de la dernière session des Chambres fédérales, a été repoussé par M. le Conseiller fédéral Streuli, au nom du Conseil fédéral, et par le Conseil national par 35 voix contre 29. Le dernier numéro du « Paysan suisse », commentant ce résultat, a taxé de décevante la décision du Conseil national et il concluait son article par ces termes: « Si, conformément au postulat de Gendre et au bon sens, on procédait à une ristourne sur toute la benzine utilisée dans les machines agricoles, cela représenterait une somme de 3 millions de francs environ par année. Tel est le montant dont la production agricole est aujourd'hui grevée artificiellement, cela sans aucune nécessité et contrairement à l'équité. »

Le postulat que j'ai l'honneur de vous soumettre ne s'occupe pas de la benzine et vous vous demandez certainement ce que vient faire ici le postulat de Gendre. Et bien, Messieurs, si je me suis permis de faire ce rapprochement, c'est tout simplement parce que le but à atteindre par ces deux postulats est le même, c'est-à-dire alléger les charges des paysans de montagne détenteurs de véhicules à moteur utilisés dans l'agriculture. M. de Gendre demandait un allègement de ces charges par la rétrocession des droits sur la benzine, alors que mon postulat demande pour les véhicules dits « tous terrains » et utilisés en agriculture une exonération complète ou partielle de la taxe ou de l'impôt. Les moyens sont différents, mais les buts sont les mêmes.

Messieurs, il est généralement reconnu que l'aide aux paysans devient une nécessité toujours plus urgente. Notez bien que je n'entends nullement, par cette constatation, minimiser les grands

efforts qui ont déjà été faits dans ce domaine tant par la Confédération que par les cantons montagnards. Tout dernièrement encore, l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, a publié un rapport sur les mesures prises par la Confédération en faveur de la population montagnarde. Ce rapport énumère tout ce qui a été fait par la Confédération, les cantons et les organisations privées, mais, malheureusement, il ne contient aucune proposition concrète au sujet des mesures législatives à envisager pour l'avenir. En somme, comme le précise M. le Conseiller fédéral Holenstein dans l'avant-propos de ce rapport, celui-ci, à côté de sa valeur d'information, n'est rien d'autre qu'un encouragement à développer activement l'œuvre entreprise pour assurer des resources suffisantes aux habitants de nos montagnes, en dépit de conditions économiques difficiles, et leur permettre de rester sur leur sol natal.

Si le remède que je vous propose, Messieurs — et que je considère comme constituant, lui, une proposition concrète —, n'est peut-être pas, j'en conviens, la solution idéale, celle qui permettrait de venir en aide à toute la population agricole de nos montagnes et peut-être encore davantage à ceux qui en ont le plus besoin, du moins cette proposition apporterait-elle, si elle pouvait être réalisée, une aide précieuse et tangible à un bon nombre de paysans de la montagne, et, par contre coup, à un cercle beaucoup plus étendu. En effet, pratiquement et dans la plupart des cas, la situation est la suivante: Les propriétaires de voitures dites « tous terrains », Jeep, etc., sont en général des exploitants d'une certaine importance, qui jouissent d'une certaine aisance. Vous me direz que d'autres sont dans une situation beaucoup plus difficile et ont bien davantage besoin de l'aide des pouvoirs publics que les détenteurs des véhicules à moteur que je viens de citer. Cependant, il ne faut oublier que, dans 90 % des cas, tous les paysans des alentours profitent de la Jeep de leur voisin, soit pour des transports, soit pour certains travaux à effectuer sur leur domaine: préparation des champs à semer, fauchage des céréales, etc. Certes, ce sont là des services rétribués, mais cette rétribution pourrait, elle aussi, être diminuée — et elle le serait dans la plupart des cas — si le détenteur de la Jeep était exonéré, en tout ou en partie, de la taxe ou de l'impôt qu'il doit payer à l'Etat.

Il ne faut pas oublier, Messieurs, que les fermes de ceux qui possèdent des voitures « tous terrains » sont la plupart du temps situées loin des grandes routes et surtout loin des lignes de chemins de fer. Ils ont très souvent à entretenir des chemins de plusieurs kilomètres qui ne sont ni cantonaux, ni communaux, et pour lesquels ils ne touchent donc pas de subside. De plus, le fait que ces chemins se trouvent le plus souvent en montagne et sur des terrains en pente a pour conséquence qu'ils souffrent beaucoup plus que d'autres des méfaits des orages et des pluies torrentielles.

Messieurs, la Jeep est, pour le paysan qui l'utilise, un instrument de travail, un moyen de production qui lui permet de remplacer une partie de la main d'œuvre qui devient de plus en plus introuvable et qui exige des salaires qui ne sont plus en rapport avec le revenu du paysan. C'est donc une injustice — et une injustice criante — que de faire payer au paysan qui exploite sa ferme avec une Jeep la même taxe que celui qui a une voiture uniquement pour son plaisir et pour se promener. La Jeep devraient être comparée au tracteur agricole et elle devrait payer la même taxe comme taxe de base. On pourrait tout au plus, me semble-t-il, imposer une taxe supplémentaire par 100 km., système peut-être difficile à contrôler, ou exiger un permis, soumis à une taxe spéciale, de tous ceux qui utilisent leur Jeep le dimanche et les jours de fête.

Messieurs, je ne veux pas allonger davantage le développement de mon postulat. On entend souvent dire que les paysans sont des gens qui se plaignent toujours et qu'ils ne sont jamais contents de leur sort. On est allé jusqu'à faire à ce sujet un « witz » mémorable. Lors de la dernière exposition nationale à Lucerne, on était frappé de voir que le premier stand, à gauche en entrant, était resté vide. A ceux qui s'en étonnaient et qui en demandaient la raison, on répondait que ce stand avait été réservé pour le paysan qui ne se plaignait pas et que l'on n'en avait pas trouvé un seul en Suisse.

Je ne voudrais pas vous donner l'impression d'être ici le paysan qui se plaint constamment. Cependant, il me semble que les quelques motifs que je vous ai exposés suffisent pour vous permettre d'accepter mon postulat. Je les résume brièvement: pénurie de main d'œuvre, éloignement des routes principales et des gares, entretien très coûteux des chemins, déblaiement de la neige, aide aux voisins et utilisation de machines agricoles en commun, ce qui n'est pratiquement possible que si l'on dispose d'une traction rapide (je pense surtout à l'épandeuse à fumier, à la chargeuse, au râteau soleil et à la moissonneuse lieuse), trop grande différence entre la taxe que paient actuellement le tracteur agricole et la Jeep, etc., etc.

J'ajoute que mon postulat émane surtout de la Société d'agriculture de Delémont et environs. Je suis membre de son bureau, de même que M. le député Juillerat, premier signataire de ce postulat, et je suis mandaté par elle pour le présenter au Grand Conseil.

De plus en plus, Messieurs, on se plaint de la désertion des campagnes et les régions montagneuses font surtout les frais de cet abandon de la terre. Je vous citerai un seul exemple: La montagne de Vennes, dans le district de Delémont, compte une trentaine de fermes. Dans l'espace de quatre ans, quatre de ces fermes ont été abandonnées et transformées en loges à bétail.

Ce serait un moindre mal s'il s'agissait de cas isolés, mais, malheureusement, le mal atteint toutes les régions de notre pays. Nous avons donc le devoir de porter toute notre attention à ce problème et de lui vouer notre sollicitude avant qu'il ne soit trop tard.

Certes, le postulat que je vous soumets n'a pas la prétention de résoudre toute la question de la désertion des campagnes, mais il entend être une proposition concrète et une modeste contribution destinée à venir en aide à nos paysans de la montagne et à les encourager, malgré tout, à rester fidèles à leurs terres. C'est dans ces sentiments que je vous prie, Monsieur le Président et Messieurs, d'accepter mon postulat.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat von Herrn Grossrat Ackermann handelt von zwei Arten von Fahrzeugen, den Jeeps und den Land Rovers. Der Postulant hat mit seinen Ausführungen dartun wollen, dass sich die Berggegenden nicht so sehr entvölkern würden, wie das leider der Fall ist, wenn dort die Motorfahrzeugsteuer für diese Fahrzeuge herabgesetzt würde. Wir haben das Postulat der Landwirtschaftsdirektion unterbreitet und auch eine Expertise erstellen lassen. Der Experte gelangte aber zum gegenteiligen Schluss, erklärte, dass gerade der Jeep und der Land Rover für die Landbearbeitung in Berglagen das ungeeignetste seien, das man sich vorstellen könne, weil der Schwerpunkt dieser Fahrzeuge relativ hoch liege und daher bei gewisser Neigung die Gefahr des Umkippens bestehe. Der Experte weist nach, dass die weitaus beste Maschine für schwieriges Gelände in Berglagen der Einachstraktor mit Seilwinde sei, und dass überhaupt Traktoren die besseren Dienste leisten würden als Jeeps usw. Er kommt zum Schluss, dass man in den Berglagen nie auf das Pferd werde verzichten können; das sei dort die beste Zugkraft, weil sie sich am besten den Geländeverhältnissen anpassen könne. Man geht soweit, die Anschaffung von Einachstraktoren, sofern ihr Ankaufspreis Fr. 3500.— nicht übersteigt, zu subventionieren.

Einachstraktoren, landwirtschaftliche Maschinen und grosse Traktoren, die an die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 15 bis 20 Stundenkilometer gebunden sind, geniessen schon jetzt die steuerliche Vergünstigung, die der Postulant verlangt. Die Steuer beträgt Fr. 24.— im Jahr.

Der Land Rover und Jeep sind in unseren Augen keine landwirtschaftliche Maschine, sondern Automobile, mit denen man sehr hohe Geschwindigkeiten erreichen kann (Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen nicht) und die in erster Linie für Fuhren aller Art (Werktransporte und Lohntransporte) verwendet werden, die sich aber bestimmt für die Bewirtschaftung des Landes weniger eignen.

Ueberdies wäre die Bestimmung der Landwirtschaftsbetriebe in Berglagen schwierig. Würde man sich auf Betriebe des Oberlandes und des Juras beschränken, oder müsste man noch andere Kriterien herbeiziehen? In den Freibergen, auf rund 1000 Metern Höhe, gibt es Betriebe mit flachem Land, deren Bewirtschaftung gar nicht schwierig ist. Im Emmental wiederum finden wir Bauerngüter an steiler Halde, aber nur in etwa 500 bis 600 Metern Höhe, die die Bezeichnung «Betrieb in Berglage» verdienen würden. Wir hätten sehr grosse Schwierigkeiten, in gerechter Weise zu bestimmen, wer in den Genuss der besonderen Vergünstigung kommen soll. Bestimmt würden Ungerechtigkeiten entstehen, wenn man auf dieses System eintreten würde, und zwar nicht nur unter den Landwirten, sondern auch gegenüber anderen Berufszweigen. Warum sollte man dann beispielsweise einen Hufschmied oder einen anderen Gewerbetreibenden, der seinen Beruf in Berglage unter schwierigen Bedingungen ausübt und ebenfalls auf ein Transportmittel angewiesen ist, von der Vergünstigung ausschliessen? Dann wüssten wir immer weniger, wo die Grenze zu ziehen wäre.

Aus all diesen Gründen ist die Regierung der Auffassung, sie könne das Postulat Ackermann nicht annehmen, und ersucht Sie, es abzulehnen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . . Minderheit
Dagegen . . . . . Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Amstutz betreffend Entzug des Motorfahrzeug-Führerausweises

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Amstutz. Sie wissen, dass der Entzug des Führerausweises nicht durch den Richter erfolgt. Dieser hat nur zu prüfen, ob der betreffende Automobilist strafbar sei. Der Entzug des Führerausweises ist eine reine Verwaltungsmassnahme, die im Kanton Bern dem Regierungsrat, respektive der Polizeidirektion übertragen ist.

Der Entzug dieses Ausweises ist in sehr vielen Fällen die viel strengere Strafe als eine Busse von ein paar hundert Franken, besonders wenn der Automobilist sein Auto berufsmässig verwenden muss.

Ich bitte den Polizeidirektor, folgende Fragen, welche die Automobilisten allgemein interessieren, zu beantworten:

1. Wir wissen, dass es Fälle gibt, in denen der Führerausweis, wenn ein Unfall passiert ist, sofort weggenommen wird. Dieser Ausweis wird dem Automobilisten nicht zurückgegeben, bis das gerichtliche Urteil vorliegt. Das kann ein Jahr dauern, sogar noch länger, wenn der Entscheid ans Obergericht weitergezogen wird. Was geschieht, wenn es sich herausstellt, dass dem Fahrer der Ausweis ungerecht entzogen wurde? Das ist dann der Fall, wenn der Fahrer nicht bestraft wird. Solche Fälle kommen vor. Ich übe keine Kritik, die Polizei hat ja das Recht, bei Unfällen den Ausweis zu entziehen. Dem Fahrer kann aber dadurch ein bedeutender Erwerbsausfall erwachsen. Leistet der Staat gegebenenfalls Schadenersatz?

2. Der Führerausweis wird meines Wissens gestützt auf eine Strafanzeige entzogen. Es liegen in dem Moment höchstens einige Einvernahmen vor. Wäre es nicht gut, in Fällen, wo nicht sicher feststeht, ob der Ausweisentzug berechtigt sei, die Administrativbehörden — das Strassenverkehrsamt oder die Polizeidirektion — das machen müssten, wozu der Richter verpflichtet ist, nämlich dem Betroffenen Gelegenheit gäben, sich vernehmen zu lassen. Die richterliche Einvernahme ist selbstverständlich. Vorgängig der administrativen Massnahmen, die so scharf wirken können wie Strafen, brauchen keine Einvernahmen zu erfolgen. So verhält es sich nicht nur in diesen, sondern auch anderen Fällen.

3. Der Entzug des Führerausweises trifft nicht alle gleich hart. Wird da ein Unterschied gemacht

zwischen Sonntagsfahrern und solchen, deren Existenz an der Benützung des Autos hängt?

4. Worauf wird beim Entzug abgestellt? Das Volk und auch die Juristen, die sich mit solchen Fällen befassen, haben den Eindruck, dass beim Ausweisentzug auf den Erfolg abgestellt werde. Wenn ein schwerer Unfall passiert, ist der Entzug sowieso sicher. Aber es können schwere Unfälle passieren, in denen kein oder nur ein geringes Verschulden des Automobilisten vorhanden ist. Es kann einem Fahrer beim Heimfahren in einem Dorf unversehens ein Kind ins Auto rennen. Dann wird der Fahrausweis entzogen, auch wenn der Fahrer nicht schuld ist. Wäre es nicht gerechter, weniger auf den Erfolg als vielmehr zum vornherein auf das Verschulden abzustellen?

5. Es kommt vor, dass ein Fahrer von der Administrativbehörde zu einer psychotechnischen Prüfung aufgefordert wird, wenn man nicht sicher ist, ob er fähig sei, ein Auto zu führen. Diese Prüfungen werden vom Volk und auch von Juristen als eine sehr fragwürdige Einrichtung bezeichnet. Man hat gegenüber diesen Prüfungen das allergrösste Misstrauen. Man sieht es lieber, wenn eine neue Fahrprüfung angeordnet wird, wo der Betreffende zeigen kann, ob er das Auto beherrscht oder nicht. Die Prüfung wirkt manchmal für die Leute lächerlich. Sie begreifen den Sinn der in dieser Prüfung gestellten Aufgaben nicht. Sie müssen Drähte biegen. Wenn dann etwas herunterfällt und sie es nicht sofort aufheben, sagt der Experte, die Reaktion sei schlecht. In welchen Fällen wird speziell die psychotechnische Prüfung angeordnet?

6. Gegenüber Fahrern, die nach viel Alkoholgenuss ans Steuer sitzen, kann man nicht zu streng sein, auch nicht bei Entzug des Ausweises. Immerhin möchte ich fragen, ob hier gewisse Differenzierungen vorgenommen werden. Es ist nicht das Gleiche, ob ein wiederholt rückfälliger Sünder angetrunken herumfährt oder ob einer, der 30 Jahre lang straflos, unbescholten gefahren ist, einmal in einer fröhlichen Gesellschaft — nicht ganz aus Selbstverschulden — ein Quantum trinkt, durch welches der Alkoholgehalt des Blutes 1 ‰ übersteigt und dabei erwischt wird. Im letzteren Fall hat man Gewähr, dass der Mann aus dem Fall die Lehre zieht und aller Voraussicht nach nicht rückfällig wird. Solche Differenzierungen wären am Platze. Es wäre interessant, die Auffassung der Polizeidirektion hierüber zu vernehmen.

7. Mitunter lautet der Entscheid, der Ausweis werde dauernd entzogen. Ich stosse mich am Ausdruck «dauernd». Wenn sich einer während 2 bis 3 Jahren gut aufgeführt hat, nichts gegen ihn vorgebracht werden kann, kommt es vor, dass er den Ausweis wieder erhält, auch wenn die Massnahme auf dauernden Entzug lautete. Ich empfehle, in Zukunft zu sagen «auf unbestimmte Zeit», wenigstens wenn man vermutet, dass der Fahrausweis wieder einmal erteilt werden kann. Bei so harten Sündern, wie dem Vertreter, der kürzlich bei Lyss den schweren Unfall verursachte, ist das Wörtchen «dauernd» allerdings am Platze.

8. Wie steht es mit der Entzugspraxis auf interkantonalem Boden? Da besteht eine sehr divergierende Praxis. Ich bitte den Polizeidirektor, uns Aufschluss darüber zu geben, wie weit die Bestrebungen, eine übereinstimmende Praxis zu erreichen, gediehen sind.

Präsident. Die Beantwortung der Interpellation wird heute nachmittag erfolgen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 20. Februar 1957, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Bickel, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Châtelain, Graber (Burgdorf), Hess, Michel (Meiringen), Nahrath, Scherz, Schlapbach (Steffisburg), Stuber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burri, Mischler, Staub, Vuilleumier.

Zur Vorberatung des nachstehend genannten Geschäftes hat das Büro folgende

Kommissionen

bestellt:

Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947; Abänderung

Herr Grossrat *Stähli*, Präsident
» » *Hauri*, Vizepräsident
» » *Andres*
» » *Baumgartner* (Schüpbach/Signau)
» » *Dürig*
» » *Huber* (Goldern/Hasliberg)
» » *Jobin* (Asuel)
» » *Krauchthaler*
» » *Mosimann*
» » *Scherrer*
» » *Schlappach* (Tavannes)
» » *Schneider*
» » *Steiger*

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Nach dem neuen Tarif für die Gebühren der Regierungsstatthalter, vom 15. November 1956, sind nach § 15 für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen usw. die anderthalbfachen Gebühren gemäss § 11 des neuen Tarifs zu beziehen.

Wenn eine Burgergemeinde ein Vermögen von 2,5 Millionen besitzt, so hat sie demnach eine Passationsgebühr von Fr. 735.— zu bezahlen.

Eine solche Gebühr entspricht nicht dem Arbeitsaufwand für die Passation einer Rechnung, sondern ist eine unberechtigte Steuer.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Auswirkungen der Anwendung des neuen Tarifs zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag über eine Revision von § 15, eventuell anderer Paragraphen des Tarifs für die Regierungsstatthalter, zu erstatten.

19. Februar 1957.

Eggli
und 26 Mitunterzeichner.

II.

Ende August und im September 1956 erfolgte ein rapides Absinken der Schlachtviehpreise, das sich namentlich für die Kleinlandwirte sehr schädigend auswirkte, von dem aber die Konsumenten keinen Vorteil verspürten.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

1. nach Möglichkeit Massnahmen zu treffen, um im September 1957 ein ähnliches Absinken der Preise auf Grossvieh zu verhüten;

2. gemeinsam mit den zuständigen Verbänden und eidgenössischen Stellen die Frage zu prüfen, ob nicht für den ganzen Monat September 1957 bei der Uebernahme von Rindvieh zu Schlachtzwecken den Produzenten ein Schlachtpreis garantiert werden könnte, der minimal dem Mittel der drei Sommermonate entspricht;

3. für den Fall, dass die gewünschten Massnahmen nicht möglich sind oder nicht zum Ziele führen, mit den zuständigen Verbänden und eidgenössischen Stellen Vorkehren zu treffen, dass absinkende Schlachtviehpreise den Konsumenten zugute kommen.

19. Februar 1957.

Klopfenstein
und 19 Mitunterzeichner.

III.

Nach Art. 64 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1951 besteht die Jagdkommission aus 9 Mitgliedern. Da in der gegenwärtigen Kommission die Land- und Forstwirtschaft ungenügend vertreten ist, wird der Regierungsrat ersucht, bei sich bietender Gelegenheit diese Kreise vermehrt zu berücksichtigen.

20. Februar 1957.

Will
und 46 Mitunterzeichner.

IV.

Infolge der anhaltenden Teuerung und der damit verbundenen Geldentwertung wird der Regierungsrat beauftragt, im Sinne der Erhöhung seiner finanziellen Zuständigkeit dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung vorzuschlagen.

Diese Verfassungsänderung soll die Zuständigkeit des Regierungsrates gemäss den Bestimmun-

gen von Art. 26 Ziff. 9 und 12 von Fr. 30 000.—, resp. Fr. 10 000.— auf Fr. 60 000.— erhöhen.

20. Februar 1957.

Im Auftrag der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rates:
Dr. R. Tschäppät.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der unübersichtliche Niveauübergang der Gürbetalbahn bei Lohnstorf hat schon mehrere Todesopfer gefordert. So ereignete sich im Januar 1957 erneut ein Unfall mit tödlichem Ausgang. Es hat sich abermals gezeigt, dass die Sicherungsanlagen nicht genügen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, ob er bereit ist, durch Verbesserung der Blinklichtanlagen vermehrte Sicherungsmassnahmen zu treffen, oder ob er es für angezeigt hält, durch den Bau einer Ueberführung die Unfallgefahr zu beseitigen.

19. Februar 1957.

Wenger.

II.

Kürzlich ereignete sich auf einer Ueberlandstrasse in der Gemeinde Thun ein bedauerlicher Unfall, bei dem ein junger Mensch sein Leben verlor. Der Unfall ereignete sich dadurch, dass beim Morgengrauen ein rechts fahrendes Auto hinten in einige auf der rechten Strassenseite gehende Bürger fuhr.

Ich frage an, ob nicht als weitere Förderung der Unfallverhütung den Fussgängern auf Landstrassen ohne Gehwege die Weisung erteilt werden soll, auf der linken Strassenseite zu marschieren. Damit bietet der Fussgänger dem in gleicher Richtung fahrenden Fahrzeug kein Hindernis; er steht auch weniger in Gefahr. Auf der linken Strassenseite sieht der Fussgänger das gegen ihn fahrende Fahrzeug und damit auch die Gefahr.

19. Februar 1957.

Huwyler.

III.

Dès le début de février 1957, des troupes de la landwehr ont été mobilisées pour accomplir un cours d'introduction. Selon une déclaration officielle, il est improbable que ces cours comptent sur le total des jours de service à accomplir par la landwehr, la question devant encore être soumise aux Chambres en mars prochain.

Le Conseil-exécutif est invité à intervenir dans un bref délai afin de faire valider les jours de service accomplis.

L'urgence est demandée.

19 février 1957.

Fleury.

(Seit Beginn des Monats Februar sind die Landwehrtruppen zu einem Einführungskurs aufgeboten worden. Laut einer offiziellen Erklärung ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Kurse der Landwehr an ihre obligatorischen Diensttage angerechnet werden. Die Frage wird der Bundesversammlung im März unterbreitet.

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich vorstellig zu werden zwecks Anrechnung der Diensttage.)

IV.

Mit Befremden und grosser Beunruhigung hat die Bevölkerung von Kirchlindach-Herrenschwanden-Ortschwaben sowie angrenzender Gebiete der Presse entnommen, dass im Gebiet von Herrenschwanden-Ortschwaben ein Flugplatz geplant sei.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Erachtet er es als nötig, dass in der Nähe von Bern ein kontinentaler Städteflugplatz entstehen soll neben Kloten, Genf und Basel?

2. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat über das Gutachten von Prof. Meier Aufschluss zu erteilen?

3. Wie würde sich der Staat an einer neuen Flugplatzgesellschaft beteiligen und in welchem Verhältnis hätte er sich an den zu erwartenden Defiziten zu beteiligen?

4. Ist der Regierungsrat in der Lage, über die eventuellen Baukosten Aufschluss zu erteilen?

5. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass der zunehmende Kulturlandverschleiss mit allen verfügbaren Mitteln eingedämmt werden sollte?

19. Februar 1957.

Kammer
und 28 Mitunterzeichner.

V.

Le Conseil-exécutif est-il à même de renseigner le Grand Conseil si, dans un avenir rapproché, les enfants non astreints à la scolarité pourront être vaccinés contre la poliomyélite aux mêmes conditions que ceux en âge de fréquenter l'école qui le furent durant cet hiver?

20 février 1957.

Hauri.

(Ist der Regierungsrat in der Lage, Auskunft zu erteilen, ob in nächster Zeit die nicht schulpflichtigen Kinder zu den gleichen Bedingungen gegen die Kinderlähmung geimpft werden können, wie es diesen Winter bei den Schulkindern geschehen ist?)

VI.

Durch den Bund wurde gemäss eidgenössischer Verordnung vom 11. Januar 1955 die Subvention an die Tuberkulose-Stationen gekürzt. Durch diesen unverständlichen Beschluss werden Spitäler mit Tb-Stationen erneut bedeutende finanzielle Beträge einbüssen.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er bereit ist, beim Bund vorstellig zu werden, damit dieser Beschluss korrigiert wird.

20. Februar 1957.

Trächsel
und 24 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Depuis plusieurs années, la question de nouveaux locaux pour l'Ecole normale de Porrentruy se pose avec acuité, cela d'autant plus que l'affectation des locaux actuels à l'Ecole cantonale serait virtuellement décidée.

Quand le Gouvernement compte-t-il réaliser le plus rapidement possible le projet d'une nouvelle Ecole normale des Instituteurs du Jura à Porrentruy?

20 février 1957.

Kohler.

(Die Frage der Beschaffung von neuen Räumlichkeiten für das Seminar Pruntrut ist seit mehreren Jahren dringend, umsomehr als die Zuteilung der betreffenden Räume an die Kantonsschule beschlossene Sache sein dürfte.

Wann gedenkt der Regierungsrat, das Projekt für ein neues jurassisches Lehrerseminar in Pruntrut zu verwirklichen?)

II.

Das Eidgenössische Politische Departement pflegt seit zwei Jahren Beamte für die diplomatische Laufbahn nach einheitlichen Grundsätzen und strengen Auslesemethoden zu rekrutieren. Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen zeigen, dass Anwärter noch wesentliche Bildungslücken aufweisen, die sie für den Posten eines Diplomaten ungeeignet erscheinen lassen. Den schweizerischen Universitäten erwächst daraus eine Aufgabe.

Wie stellen sich der Regierungsrat und die bernische Hochschule zu dieser Frage?

Ist der Regierungsrat bereit, für die Universität Bern, der am Sitz des Bundesrates und der Bundesverwaltung eine besondere Rolle zugewiesen ist, eine entsprechende Erweiterung des Vorlesungsplans in Aussicht zu nehmen und einen geeigneten Beitrag zur Förderung des qualifizierten Beamtennachwuchses in Verwaltung und Diplomatie zu leisten? Wenn ja, was ist für diesen Zweck vorgesehen?

18. Februar 1957.

Haltiner.

III.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben sich wiederholt mit der Ausbildung und der Tätigkeit des Krankenpflegepersonals befasst. Leider besteht ein chronischer Mangel an ausgebildeten Krankenschwestern, worüber sich sozusagen alle Spitäler zu beklagen haben. Die Ursachen dieses Schwesternmangels sind bekannt.

Der Regierungsrat wird ersucht, über die Möglichkeiten einer vermehrten Krankenschwestern-Ausbildung Auskunft zu erteilen.

19. Februar 1957.

Dr. Steinmann.

IV.

Weil die Kuren in unsern Lungenheilstätten einen Aufenthalt von mehreren Monaten erfordern und der Standort dieser Heilstätten so liegt, dass der Besuch der Kranken durch deren Angehörige hohe Fahrkosten verursacht, frug ich am 21. Februar 1955 den Herrn Sanitätsdirektor an, ob für solche Reisen nicht verbilligte Fahrkarten abgegeben werden können.

Seither soll von der Sanitätsdirektion ein Fonds geschaffen worden sein, aus dem unbemittelten Angehörigen von Kranken zum Besuch derselben ein Beitrag gewährt werden kann.

Ich erlaube mir nun, anzufragen,

1. welche Voraussetzungen bestehen, um in den Genuss dieses Fonds zu kommen, und
2. wie der Fonds bisher beansprucht wurde.

19. Februar 1957.

Huwyler.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Amstutz betreffend Entzug des Motorfahrzeug-Führerausweises.

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 43 hievor)

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Thema, das Herr Grossrat Amstutz heute morgen aufgegriffen hat, interessiert begreiflicherweise weiteste Kreise. Es kommt mir nicht ungelegen, heute vor dem Grossen Rate darüber einigen Aufschluss zu erteilen. Wenn wir den Entzug des Führerausweises an und für sich betrachten wollen, müssen wir ihn in einen bestimmten Rahmen hineinstellen. Der Rahmen ist auf der einen Seite durch die rechtlichen Vor-

schriften, auf der andern Seite durch die tatsächlichen Verhältnisse, die sehr oft masslos übertrieben werden, begrenzt. Der Entzug des Führerausweises wird normalerweise vom Bürger, der von dieser Massnahme betroffen wird, als eine Strafe empfunden. Der Entzug wird unter Umständen sogar als die härtere Strafe empfunden als die, welche der Richter ausspricht, weil eben dieser Entzug möglicherweise mehr an das Lebendige greift, als Fr. 50.—, Fr. 100.—, Fr. 200.— oder Fr. 500.— Busse. Der Entzug des Führerausweises ist aber keine Strafe, sondern eine sichernde Massnahme. Der Gesetzgeber wollte das so im heute geltenden MFG, indem er wissentlich und willentlich den Entzug dieses Ausweises nicht in die Hand des Richters, sondern der Administrativbehörde legte. Der Gesetzgeber will es auch weiterhin so halten, denn im Entwurf zum neuen Strassenverkehrsgesetz hält man am Alten fest und legt die Massnahme wiederum in die Hände der Verwaltungsbehörde.

Sodann muss man sich Rechenschaft geben, in welcher Grössenordnung sich die Massnahmen ungefähr abspielen. Wir hatten im Jahre 1954 im Kanton Bern einen Bestand von 77 853 Motorfahrzeugen, im Jahre 1956 einen solchen von 98 018. Im Jahre 1954 gab es im Kanton Bern 123 381 Führerausweise, auf Dezember 1956 150 901. Was diese Zahlen, in Verbindung gesetzt mit der Wohnbevölkerung des Kantons, bedeuten, kann man unschwer ermessen. Es findet auch hier gewissermassen das Gesetz des abnehmenden Ertrages seine sinngemässe Anwendung dadurch, dass ein immer grösserer Teil der Wohnbevölkerung in den Besitz eines Führerausweises gelangt, wodurch natürlich ein relativ immer grösserer Prozentsatz von Leuten sich zum Ausweis drängt, die vielleicht nicht unbedingt zum vorneherein charakterlich geeignet sind, mit einem Motorfahrzeug auf die übrige Menschheit losgelassen zu werden.

Noch instruktiver als die genannten Zahlen sind jene, die sich auf die MFG-Rapporte beziehen, d. h. auf Vergehen gegen das Motorfahrzeuggesetz. Ich werde Ihnen ein paar Zahlen nennen, wobei ich erwähne, dass gewöhnliche Parkierungsvergehen darin nicht inbegriffen sind. Wir hatten im Jahre 1954 im Kanton Bern 22 517 Polizeirapporte wegen MFG-Vergehen zu verzeichnen, im Jahre 1955 26 608 und im Jahre 1956 26 334. Sie werden nun vielleicht besser begreifen, warum sich gewisse Aemter, bei denen Gerichtspräsident und Statthalter noch in Personalunion stehen, über ihre Arbeitslast beklagen. Diese Polizeirapporte gehen im Original an den zuständigen Untersuchungsrichter, und sie kommen in Kopie an das kantonale Polizeikommando, Verkehrsabteilung. Diese nimmt eine erste Sichtung vor. Eine Reihe von Rapporten werden dabei als Bagatellfälle schon hier abgelegt, d. h. es wird ihnen administrativ keine Folge gegeben. Ein anderer Teil dieser Rapporte wird an das Strassenverkehrsamt weitergeleitet zwecks eventueller Ergreifung administrativer Massnahmen gegen fehlbare Automobilisten. Im Jahre 1954 hat das Polizeikommando von 22 517 Rapporten 19 315 abgelegt, im Jahre 1955 von 26 608 Rapporten 22 643 und im Jahre 1956 von 26 334 Rapporten 22 558. In Prozenten macht dies im Jahre 1954 85,7 %, im Jahre 1955 85,1 % und im Jahre 1956 85,6 %. Aus diesen Zahlen ersehen Sie, dass schon auf dem Polizeikommando alles, was Bagatelle ist, alles, was nicht wirklich Anlass zu einer gründlichen Untersuchung gibt, zwecks Vermeidung weiterer zweckloser administrativer Arbeit klassiert wird. Das Strassenverkehrsamt seinerseits legt noch einmal zirka 5 % der ihm überwiesenen Polizeirapporte ab. Das führte dazu, dass man im Jahre 1954 auf 22 517 Verzeigte 410 Entzüge vorgenommen hat, im Jahre 1955 auf 26 608 Verzeigte 644 Entzüge und im Jahre 1956 auf 26 334 Verzeigte 786 Entzüge. Sie können immerhin aus diesen Zahlen entnehmen, dass wir im Kanton Bern die Entzugspraxis verschärft haben, denn in der Zeit von 1954 bis 1956 hat sich die Zahl der Entzüge beinahe verdoppelt.

Wenn man die Zahl der Entzüge richtig würdigen will, muss man sich Art. 13 Alinea 2 des MFG in Erinnerung rufen, der bestimmt, dass dem in angetrunkenem Zustand fahrenden Motorfahrzeugführer der Führerausweis für mindestens einen Monat zu entziehen ist. Hat er in diesem Zustand einen schweren Unfall verursacht, beträgt die Entzugsdauer mindestens ein Jahr. Diese Vorschrift ist zwingend. In allen jenen Fällen also, wo der Alkohol eine Rolle spielt, müssen wir überweisen. Weder das Polizeikommando noch das Strassenverkehrsamt kann solche Fälle ablegen; es muss zu einem Entzugsentscheid kommen. Nun ist es interessant zu wissen, dass auf die 410 Entzüge im Jahre 1954 die Zahl derjenigen ohne Angetrunkenheit, also aus anderen Gründen, 52 betrug, auf die 644 Entzüge im Jahre 1955 168 und auf die 786 Entzüge im Jahre 1956 295. Sie sehen auch aus diesen Zahlen ganz deutlich, dass wir beim Entzug des Führerausweises aus anderen Gründen, also dort, wo kein Alkohol in Frage steht, die Praxis ebenfalls verschärft haben.

Die Fälle, die nun effektiv zur Diskussion stehen, und in denen man uns den Vorwurf der Willkür oder der Voreiligkeit machen will, weil der Entzug in den meisten Fällen dem richterlichen Urteil vorgeht, betragen im Jahre 1956 295 auf 150 901 Inhaber von Führerausweisen. Es ist notwendig, diese Zahlen hier im Grossen Rate einmal bekanntzugeben, denn sie gestatten es, das Problem auf die richtigen Proportionen zurückzuführen.

Nun möchte ich auf die verschiedenen Fragen eintreten, die Herr Grossrat Amstutz heute morgen gestellt hat. Er sprach über die Beschlagnahmung des Ausweises durch die Polizei am Unfallort. Es wäre aber ganz falsch zu glauben, dass die Polizei wahllos, irgendwie nach Gutdünken, dem Motorfahrzeugführer am Unfallort den Führerausweis abnehmen dürfte. Die ganze Angelegenheit ist interkantonal geregelt worden durch die interkantonale Strassenverkehrskommission, die ihrerseits zum Studium dieser Probleme eine Unterkommission einsetzte, die zu präsidieren der Sprechende die Ehre hatte. Wir haben die Fälle, in denen die Polizei zur Beschlagnahmung des Führerausweises am Tatort berechtigt ist, abschliessend auf vier limitiert. Es sind die folgenden: 1. Wenn der Führer in offensichtlich angetrunkenem Zustand gefahren ist; 2. wenn der Führer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat; 3. wenn der Führer eine schwere Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften begangen und dadurch einen Unfall ver-

ursacht hat. Das ist beispielsweise in der Praxis dann der Fall, wenn ein Motorfahrzeugführer eine Sicherheitslinie überfährt und ein anderes aus der Gegenrichtung kommendes Fahrzeug aufspiesst. 4. Wenn der Führer in geistiger oder körperlicher Hinsicht keine genügende Gewähr für die sichere Führung eines Motorfahrzeuges mehr bietet.

Sie sehen also, dass eine genaue Umschreibung der Kompetenzen der Polizeiorgane vorgenommen wurde. Wenn das ausführende Polizeiorgan Zweifel hegt, wie es sich in diesem oder jenem Fall zu verhalten hat, muss es sich gemäss verbindlicher Weisung sofort mit dem diensttuenden Polizeioffizier in Verbindung setzen und verlangen, dass dieser unter Umständen einen Augenschein vornimmt. Die Beschlagnahmung des Führerausweises durch den Polizisten bedeutet noch nicht den Entzug. Im Kanton Bern ist die Angelegenheit verwaltungstechnisch so organisiert, dass die an Ort und Stelle beschlagnahmten Ausweise auf sehr raschem Wege dem Strassenverkehrsamt übermittelt werden, denn auch im Falle der Beschlagnahmung ist und bleibt die allein zum Entzug des Ausweises kompetente Behörde das Strassenverkehrsamt. Die Beschlagnahmungen von Ausweisen beziehen sich nach unseren Statistiken in rund 95 % aller Fälle auf offensichtlichen Alkoholmissbrauch des Fahrzeugführers.

Herr Grossrat Amstutz hat ferner die Frage gestellt, ob der Staat, der einen Führerausweis zu Unrecht beschlagnahmt oder entzogen hätte, und ihn wegen Freispruch des Motorfahrzeugführers vor Gericht zurückerstatten muss, zu Schadenersatzleistungen herangezogen werden könnte, wenn der betreffende Bürger einen Verdienstausfall nachweist. Diese Frage ist offen. Sie ist deshalb offen, weil der Fall in der Praxis, meines Wissens, noch nie vorgekommen ist. Wir haben im Verlauf des letzten Jahres einen beschlagnahmten Führerausweis unverzüglich zurückgegeben, in einem Fall, in dem dies gerechtfertigt war.

Herr Grossrat Amstutz fragt sodann, ob man nicht das Urteil des Richters abwarten sollte, bevor die Verwaltungsbehörde den Entzugsentscheid trifft. Diese Frage ist absolut berechtigt. Besieht man sich aber die Sache in der Praxis, und studiert man die Zahlen, die ich Ihnen eingangs genannt habe, so reduziert sich das Problem auf relativ wenige Fälle. In allen Fällen, wo nämlich der Alkohol eine Rolle spielt, müssen wir entziehen. Dazu stehen wir in enger Verbindung mit dem Gerichtsmedizinischen Institut, und brauchen deshalb nicht das richterliche Urteil abzuwarten. Sobald uns die Meldung erreicht, dass der Alkoholgehalt des Blutes die zulässige Grenze übersteige, können wir nicht nur, sondern müssen, gemäss zwingender Vorschrift des MFG (Art. 13 Abs. 2), den Führerausweis entziehen. Dann bleiben noch die 295 Fälle, von denen ich vorhin gesprochen habe. Unter ihnen gibt es nun tatsächlich Grenzfälle. Hier ist aber zunächst zu sagen, dass die drei Juristen im Strassenverkehrsamt, darunter solche mit dem bernischen Fürsprecherpatent, die die Entzugsfälle behandeln, über eine ziemlich umfangreiche Praxis verfügen. Wenn etwa behauptet wird, es sei irgend ein untergeordneter Verwaltungsbeamter, der die Entzüge ausbrüte und vornehme, so bedarf diese Behauptung der Richtigstellung. Wenn in einem sog. Nichtalkoholfall nach der Tatbestandesaufnahme mit der Möglichkeit eines Freispruches vor Gericht gerechnet werden muss, wartet man zu. Alle diese Fälle werden zurückgelegt. Bevor irgend eine Verfügung getroffen wird, wartet man zum mindesten den Zeitpunkt der Ueberweisung an den Strafrichter ab, und auch dann wird ein Entscheid nur getroffen, wenn die Feststellungen des Untersuchungsrichters derart eindeutig sind, dass an einer Verurteilung des fehlbaren Motorfahrzeugführers nicht mehr gezweifelt werden kann. Die Polizeidirektion und das Strassenverkehrsamt pflegen in dieser Hinsicht mit unseren Gerichten alle die Beziehungen, die absolut notwendig sind, um solche Grenzfälle abzuwägen. Wenn man auf das Prinzip abstellen wollte, es solle kein Entzug vorgenommen werden, bevor eine Verurteilung vorliegt, würde man in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, die grösseren Härten schaffen, als wenn der Entzug möglichst rasch auf die Tat hin erfolgt. Der Bürger müsste sicher den Entzug als die grössere Schikane empfinden, wenn er erst nach 6, 7 oder 8 Monaten und erst nach einem Bussenurteil von vielleicht Fr. 50.—, Fr. 100.— oder Franken 200.— erfolgt. Im Moment, da der Motorfahrzeugführer wirklich einen Fehler begangen hat und ihn einsieht, ist er auch innerlich eher bereit, eine Sanktion entgegenzunehmen, als wenn diese erst nach 7, 8 oder 9 Monaten oder gar nach einem Jahr getroffen wird. Daher ist es absolut richtig, und entspricht auch den Richtlinien der interkantonalen Strassenverkehrskommission, dass die Entzüge von Führerausweisen möglichst rasch vollzogen werden sollen. Für die Richtigkeit dieser These spricht aber noch ein anderer zwingender Grund. Wenn nämlich der Entzug des Führerausweises erst nach 7, 8, 10 oder mehr Monaten vorgenommen würde, würde er tatsächlich zu einer Nebenstrafe oder Zusatzstrafe gestempelt. Der Entzug ist aber weder eine Zusatzstrafe noch eine Nebenstrafe, sondern eine sichernde Massnahme, deren Zweck darin besteht, entweder einen gefährlichen Motorfahrzeugführer temporär oder dauernd aus dem Verkehr auszuschalten oder ihm doch wenigstens mit einem temporären Entzug des Ausweises ganz eindrücklich zur Kenntnis zu bringen: «Du hast dich mit deinem Vehikel auf der Strasse so benommen, dass wir dich, wenn du so weiterfährst, im Interesse der anderen Mitbürger, deren Leben ebenso wertvoll ist wie dein eigenes, vom Motorfahrzeugverkehr ausschalten müssen.» Eine solche Massnahme aber hat nur einen Sinn, wenn sie sofort erfolgt.

Eine weitere Frage von Herrn Grossrat Amstutz betrifft die Berücksichtigung des Berufes des Motorfahrzeugführers. Bei der Festsetzung der Entzugsdauer wird dem Beruf sehr Rechnung getragen. Ich bin z. B. ermächtigt, im Auftrag und im Namen von Herrn Grossrat Scherrer zu erklären, dass der Verband der Berufschauffeure unsere Entzugspraxis als absolut richtig und gerecht betrachtet. Daraus ersehen Sie, dass wir mit denjenigen, die ihr Motorfahrzeug unbedingt brauchen, sei es zum Lohnerwerb, sei es überhaupt zur wirtschaftlichen Existenz, nicht gleich verfahren wie mit jenen, die ein solches zum Vergnügen halten und es etwa vornehmlich zu nächtlichen Vergnügungsfahrten benützen.

Ferner stellt Herr Grossrat Amstutz die Frage, worauf bei der Bemessung der Entzugsdauer abgestellt werde. Die Bemessung der Entzugsdauer kann unter gar keinen Umständen vollständig vom sog. «Erfolg» einer schweren Missachtung der Verkehrsregeln getrennt werden. Der Umstand, dass jemand 1, 2 oder gar 3 Personen getötet hat, kann beispielsweise bei der Bemessung der Entzugsdauer nicht unberücksichtigt bleiben. Wollten wir das nicht tun, würden wir uns ganz offensichtlich in Widerspruch zu einem grossen Teil der öffentlichen Meinung setzen. Hingegen soll der «Erfolg» nicht in erster Linie und allein massgebend sein, sondern man muss ganz wesentlich auf die charakterlichen Eigenschaften des Fehlbaren und auf sein Vorleben abstellen. Wir ziehen über jeden Motorfahrzeugführer, mit dem sich das Strassenverkehrsamt zu befassen hat, weitgehende Informationen ein, die selbstverständlich absolut vertraulich behandelt werden. Man will nicht nur wissen, ob der Betreffende beruflich unbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist oder nicht, sondern auch, ob er andere Vergehen auf dem Kerbholz hat, auch solche, die mit dem MFG nichts zu tun haben, die aber irgendwie Rückschlüsse auf seinen Charakter gestatten. Solche Informationen ziehen wir auch ein, bevor wir jemandem einen Lernfahrausweis ausstellen, und es ist schon oft vorgekommen, dass wir solche Ausweise verweigerten, weil irgend ein Bewerber die verschiedensten Eintragungen im Strafregister aufwies und man von ihm annehmen musste, er habe mit den wiederholten Missachtungen anderer gesetzlicher Bestimmungen a priori bewiesen, dass er nicht imstande sein werde, sich an die Vorschriften des MFG zu halten. Wir stellen also nicht in erster Linie auf den «Erfolg» ab. Wir können aber auf der andern Seite den «Erfolg» auch nicht ganz unberücksichtigt lassen. Die Oeffentlichkeit hätte es wahrscheinlich kaum verstanden, wenn man im sattsam bekannten Falle Lüdi, von dem heute morgen die Rede war, nicht auch auf den «Erfolg» abgestellt hätte.

Die weitere Frage von Herrn Grossrat Amstutz lautet: Wann ist eine psychotechnische Prüfung und wann eine neue Führerprüfung anzuordnen? Ich möchte die zweite Frage zuerst beantworten. Gemäss einem Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1935, sind die Kantone gehalten, jedem Bürger, dem der Führerausweis entzogen wurde, vor der Wiedererteilung desselben eine neue Führerprüfung aufzuerlegen. Diese Bestimmung geht ganz sicher zu weit. Sie ist denn auch in der letzten Zeit von den Kantonen fast gar nicht mehr angewendet worden. Warum? Weil wir das erforderliche Personal, die nötigen Experten gar nicht besitzen, um in jedem Fall eine neue Führerprüfung durchzuführen. Sie ist in vielen Fällen auch gar nicht notwendig. Wenn man z. B. einem Motorfahrzeugführer, der während 20 Jahren anstandslos und unfallfrei gefahren ist, dem eines Tages das Missgeschick passiert unter die «Räuber» zu fallen und er vielleicht mit einem Alkoholgehalt von 1,4 ‰ heimkehrend, keinen Unfall verursacht, von der Polizei aber doch erwischt wird und sich nun strafbar gemacht hat, auch noch eine neue Führerprüfung auferlegen wollte, so hätte das keinen grossen Sinn, besonders dann nicht, wenn aus seinem Vorleben geschlossen werden kann, er werde nicht rückfällig werden. Im übrigen trifft die Feststellung von Herrn Grossrat Amstutz, die psychotechnische Prüfung werde mehr gescheut als die neue Führerprüfung, nicht zu. Wir hatten in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Rekursen zu verzeichnen, die sich nicht etwa gegen die Entzugsverfügung von 1, 2, 3, 4 oder 5 Monaten richteten, sondern einzig und allein gegen die neue Führerprüfung, die angeordnet worden war. Ueber den Wert oder Unwert der psychotechnischen Prüfung könnte man ausserordentliche lange miteinander streiten. Man kennt sie auch auf anderen Gebieten. Es gibt aber doch gewisse Grenzfälle, wo man sich fragen muss, ob ein Motorfahrzeugführer noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist und ob man ihm überhaupt noch ein Motorfahrzeug in die Hände geben darf. Der betreffende könnte, wenn er ein Motorfahrzeug in Händen hat, vielleicht gefährlicher sein als wenn er eine Pistole in der Tasche trüge. In solchen Fällen ist ganz sicher eine psychotechnische Prüfung am Platz.

Herr Grossrat Amstutz beschäftigt sich sodann mit dem dauernden oder auf unbestimmte Zeit verfügten Entzug des Führerausweises. Wir sprechen heute die Massnahme nur noch in den seltensten Fällen «dauernd» aus. Was im allgemeinen als «dauernder Entzug» aufgefasst wird, sind Verfügungen «auf unbestimmte Zeit». Diese haben die Meinung, dass der Betroffene nach zirka 5 Jahren ein Gesuch auf Revision stellen kann. Wir behalten uns allerdings vor, diese Fälle dann sehr gründlich zu prüfen, bevor ein neuer Führerausweis ausgehändigt wird. In der Regel entziehen wir heute also nicht mehr dauernd. Im Falle Lüdi haben wir dauernd entzogen, sicher mit Recht, und dieser Mann wird nie mehr in den Besitz eines Führerausweises gelangen, solange ich dazu etwas zu sagen habe.

Die Frage von Herrn Grossrat Amstutz bezüglich der Zusammenarbeit auf interkantonalem Boden habe ich eigentlich schon am Anfang meiner Ausführungen beantwortet. Heute besteht hier tatsächlich eine sehr enge Zusammenarbeit, die erfreulicherweise interkantonal zu einer besseren Angleichung der Praxis geführt hat. Aus der Entzugsstatistik des Jahres 1955 können Sie feststellen, dass im Kanton Bern der Führerausweis in 382 Fällen für 1—3 Monate entzogen wurde, in 92 Fällen unbefristet; total hatten wir 644 Entzüge. Als Gegenstück dazu nehme ich den Kanton Genf. Hier wurde der Führerausweis in 308 Fällen für 1—3 Monate entzogen, in 98 Fällen unbefristet. Das Total an Entzügen betrug 530. Diese Zahlen zeigen, dass sicher schon eine weitgehende Angleichung der Praxis der Kantone stattgefunden hat, die wir auch weiterhin fördern werden.

Zum Schlusse möchte ich noch feststellen: eines der wirksamsten und besten Mittel, das in die Hände der Behörde gelegt ist, um Verkehrserziehung zu betreiben, und um die Sicherheit auf der Strasse im Maximum zu garantieren, ist ganz gewiss das Instrument des Führerausweisentzuges, das uns gestattet, jene Leute vom Verkehr auszuschalten, die durch ihr Verhalten bewiesen haben, dass sie nicht mit einem motorisierten Fahrzeug umgehen können. Ihre Frauen und Ihre Kinder, meine Frau und meine Kinder haben ein moralisches Anrecht darauf, dass wir am Abend nach ge-

taner Arbeit mit ganzen Gliedern wieder heimkommen.

Amstutz. Ich danke dem Herrn Polizeidirektor für die ausführlichen Erklärungen, die er uns abgegeben hat. Ich persönlich weiss es und auch in den Automobilverbänden weiss man es, dass sich der Polizeidirektor alle Mühe gibt, das schwere Verfahren, das rein auf freies Ermessen der Behörde abgestellt ist, wo also keine genauen gesetzlichen Vorschriften vorliegen, absolut gerecht und billig durchzuführen. Ich danke ihm dafür. Es war interessant, einmal zu hören, wie die Grundsätze der Entzugspraxis lauten. Ich bin von der erhaltenen Auskunft sehr befriedigt.

Motion der Herren Grossräte Kohler und Mitunterzeichner betreffend frühzeitiger Erlass von Gesetzesdekreten und Verordnungen

(Siehe Jahrgang 1956, Seiten 1003/04)

M. **Kohler.** En date du 25 novembre 1956, j'ai déposé la motion suivante: « Lors de sa séance du 21 novembre 1956, le Grand Conseil a adopté en deuxième délibération le projet de loi portant création de ressources financières pour lutter contre la tuberculose, la poliomyélite, les affections rhumatismales et d'autres maladies de longue durée. Immédiatement après, il a arrêté les termes du décret d'exécution. Ce mode de faire est heureux.

« Lorsqu'un projet de loi est soumis au peuple, on entend bien souvent des citoyens dire que si le texte du projet donne satisfaction, on ne sait pas ce que contiendront les dispositions d'exécution. Il en résulte une méfiance qui entraîne l'abstention des électeurs.

» En conséquence, nous demandons qu'à l'avenir, et sauf empêchement majeur, il soit procédé de la manière suivante dans l'élaboration des lois:

a) Si le projet de loi prévoit la promulgation d'un décret, le texte du décret doit être soumis au Grand Conseil pour la session où la loi est traitée en 2ème délibération.

b) Si le projet de loi prévoit la promulgation d'une ordonnance, le Conseil-exécutif donne connaissance au Grand Conseil des principes appliqués dans cette ordonnance au plus tard lors de la 2ème délibération du projet de loi. »

Ce texte exprime exactement ce que nous désirons et me dispense de commenter longuement et de développer davantage cette motion. Pourtant un examen sommaire de certaines lois cantonales et de leurs dispositions d'exécution démontre à l'évidence la nécessité de remédier à la situation actuelle.

Je crois qu'il est superflu d'insister sur le fait que l'électeur, bien souvent, émet des doutes quant au véritable destin des lois qu'il est appelé à sanctionner. Il en résulte une opposition systématique qu'on est étonné de constater et dont l'origine réside précisément dans l'absence de garanties d'application.

Par ailleurs, le désintéressement inquiétant de nombreux citoyens, de même que la désertion des urnes prouvent que le législateur doit s'appliquer à leur garantir la véritable application des textes légaux qui leur sont soumis.

Voici quelques exemples tirés de la législation:

Je prends au hasard la loi du 14 novembre 1934 sur la construction et l'entretien des routes.

A l'article 27, al. 1, il est dit: « Les communes et leurs sections peuvent dans les règlements qu'elles édictent prévoir une contribution de la propriété foncière aux frais d'établissement, d'aménagement et de revêtement au sens de l'art. 1 de la présente loi. »

A l'art. 27, al. 3, la même loi stipule: « Un décret du Grand Conseil établira les principes nécessaires concernant l'assujettissement aux contributions, l'établissement des plans y relatifs et la procédure d'opposition. » Or, le décret prévu a été promulgué le 28 novembre 1955, soit 21 ans plus tard. Pendant toute cette période, les communes n'ont pas pu faire valoir régulièrement les droits qui découlaient pour elles de la loi de 1934. Il en est résulté une insécurité juridique évidente qui n'a pas manqué d'être vivement ressentie.

L'art. 10, al. 1, de la loi du 14 novembre 1934 sur la pêche dit notamment: « Une ordonnance du Conseil-exécutif règlera la pêche au filet et à la nasse dans les lacs de Brienz, Thoune et Bienne. » Cette ordonnance a été promulguée le 3 avril 1942, soit 8 ans plus tard. Quant à l'ordonnance d'exécution prévue dans l'art. 38 de la loi, elle a été édictée le 8 juillet 1941, 7 ans plus tard.

L'art. 18, al. 2, de la loi du 3 septembre 1939 concernant les préfets prévoit: « Pour le surplus, une ordonnance du Conseil-exécutif règle en détail les attributions préfectorales dans le cadre des dispositions légales. » L'ordonnance concernant les attributions de MM. les préfets a été promulguée le 23 décembre 1955, soit 16 ans plus tard.

L'art. 55 de la loi du 8 mai 1938 sur les auberges et les établissements analogues dit qu'un décret du Grand Conseil règlera en détail la danse publique et les établissements de danse.

Ce décret a été rendu la même année déjà, soit le 23 novembre 1938, de sorte qu'il a pu entrer en vigueur en même temps que la loi, c'est-à-dire le 1er janvier 1939.

Il en est de même de l'ordonnance portant exécution de la loi promulguée le 3 décembre 1938, qui est entrée en vigueur le 1er janvier 1939.

La loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat de Berne et l'ordonnance y relative du 28 mars 1939 est entrée en vigueur le 1er avril 1939.

L'art. 2, al. 2, de la loi du 26 octobre 1947 concernant l'assurance en cas de maladie prévoit un décret du Grand Conseil qui a été rendu par anticipation le 15 septembre 1947 déjà.

La loi qui sera soumise au peuple le 3 mars concernant la lutte contre la poliomyélite, etc. prévoit le décret d'application qui s'y rapporte. Or, ce décret a été voté par le Grand Conseil en même temps que le projet de loi lors de la 2ème délibération.

Ces derniers exemples prouvent que les ordonnances et les décrets peuvent être introduits en même temps que la loi.

Lorsque l'électeur lit dans un texte de loi que telles ou telles applications seront réglées par voie de décret ou d'ordonnance, il est très sceptique et il admet volontiers — à tort ou à raison — qu'il s'agit là d'un moyen pour tourner la loi. Dans les conversations et même dans les assemblées publiques, celui qui soutient une thèse de ce genre a toujours un certain succès. Le résultat, c'est que nombre de citoyens repoussent les projets de loi sans raison valable alors que d'autres ne votent pas du tout.

Les auteurs de la loi, qu'il s'agisse du responsable de la direction intéressée, de ses collaborateurs immédiats, des experts qui en ont établi le projet, comme aussi des membres des commissions parlementaires, connaissent le problème à fond. Ils savent dans quel sens et dans quel esprit la loi soumise au Grand Conseil devra être appliquée. C'est pourquoi il serait logique de présenter le projet de décret que prévoit le texte législatif à la Commission du Grand Conseil. Ce serait une simplification puisque la commission qui a étudié la loi pourrait en même temps examiner le décret. De cette manière, on n'aurait pas besoin de mobiliser, après coup et une nouvelle fois, l'appareil législatif, de convoquer une nouvelle commission, etc. ce qui, indépendamment des économies qui en résulteraient, simplifierait beaucoup la procédure.

S'il s'agit d'une ordonnance d'exécution à promulguer par le Conseil-exécutif, la position de ce dernier, et spécialement de la direction intéressée, est la même. Dès lors, pourquoi la commission ne serait-elle pas renseignée, de même que le Grand Conseil, à l'occasion de la deuxième délibération? Ainsi tout le monde serait au clair.

On ne peut prétendre que la solution que je propose n'est pas réalisable. Au contraire, elle constituerait un progrès certain que le peuple ne manquerait pas de saluer. On m'objectera peut-être que le texte de ma motion est trop strict et que dans certains cas la promulgation immédiate du décret ou de l'ordonnance serait rendue difficile. Je veux bien en convenir, tout en étant d'avis que ce n'est pas là une difficulté insurmontable. D'autre part, ma motion n'est pas si absolue dans son exigence quisqu'elle dit expressément: « ...sauf empêchement majeur. » Cela signifie que j'ai conscience que certaines exceptions — très rares à mon avis — peuvent exister.

En conclusion, je suis persuadé d'interpréter l'opinion générale et celle de tous les milieux politiques en demandant au Grand Conseil d'accepter ma motion.

Nos institutions, notre système législatif et surtout la confiance du peuple envers le législateur et ses autorités y trouveraient largement leur compte.

C'est pourquoi je vous demande, Messieurs et chers collègues, de voter en faveur de ma motion.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kohler verlangt in seiner Motion, dass, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt, in Zukunft bei der Ausarbeitung der Gesetze wie folgt vorzugehen ist:

a) Wenn der Gesetzesentwurf den Erlass eines Dekretes vorsieht, ist dieses dem Grossen Rat in der gleichen Session vorzulegen, in der das Gesetz in zweiter Lesung behandelt wird.

b) Wenn der Gesetzesentwurf den Erlass einer Verordnung vorsieht, gibt der Regierungsrat dem Grossen Rat von den darin zur Anwendung kommenden Grundsätzen spätestens anlässlich der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfes Kenntnis.

Der Kanton Bern kennt zwei Arten von Dekreten:

a) Das Verfassungsdekret, in welchem von der Verfassung selber dem Grossen Rat die Zuständigkeit zum Erlass von organisatorischen und materiellen Bestimmungen gegeben wird. Als Beispiele dieser Verfassungsdekrete seien erwähnt das Dekret betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates, die Dekrete, welche die Organisation der einzelnen Direktionen regeln, die Geschäftsordnung für den Grossen Rat, die den Geschäftsgang in dieser Behörde ordnet, das Ermächtigungsdekret zur Schaffung von öffentlichen Stellen und Festsetzung ihrer Besoldungen (Besoldungsdekrete, Hülfskassedekret). Alle diese Dekrete dürfen nur Materien behandeln, für welche dem Grossen Rat in der Verfassung eine Delegation erteilt wurde.

b) Bei den Gesetzesdekreten überträgt das Volk mit der Annahme des Gesetzes dem Grossen Rat die Ermächtigung, gewisse Einzelvorschriften, die im Gesetz aufgezählt sind, zu ordnen, oder administrative Anordnungen und Vorschriften des Verfahrens zu regeln. Diese Regelung steht nicht im Widerpruch zu Art. 27 der Staatsverfassung, welche Bestimmung grundsätzlich dem Grossen Rat eine Delegation der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Verrichtungen an eine andere Behörde verbietet. Es handelt sich um eine Delegation des höchsten Souveräns, der Stimmberechtigten. Die Zulässigkeit solcher Delegationen wird im Bund und in den Kantonen allgemein anerkannt. Der Anerkennung liegt die praktische Erwägung zugrunde, dass Gesetze grosse und einfache Linien zeigen sollten und von einzelnen und Nebenbestimmungen zu entlasten sind. Die Gesetzesdelegation zu einem Dekret hat deshalb gewöhnlich die Aufgabe, Einzelvorschriften, die im Gesetz niedergelegt sind, auszuführen oder administrative Anordnungen und Vorschriften des Verfahrens festzulegen.

Es ist eine Frage des Ermessens, ob in einem Gesetz alle Einzelheiten selber zu regeln sind oder ob diese Einzelheiten einem Dekret oder sogar einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten bleiben.

Ein Dekret darf aber niemals in seinem Inhalt über die im Gesetz erteilte Delegation hinausgehen. In einem Dekret werden aber immerhin Rechtssätze behandelt, die nicht den Weg der Gesetzgebung gegangen sind und somit nach kantonalem Recht dem obligatorischen Referendum entzogen wurden. Sobald aber Rechtssätze aufgestellt werden, die über die Delegation hinausgehen, so sind diese für den Bürger und insbesondere für die Gerichte nicht verbindlich. Gegen solche unverbindliche Vorschriften steht im übrigen jedem Bürger das Recht der Anfechtung durch staatsrechtlichen Rekurs vor dem Bundesgericht zu. Dabei kann das Bundesgericht frei entscheiden, d. h. es braucht nicht nur zu untersuchen, ob die angefochtene Bestimmung willkürlich ist. Die Praxis des Bundes-

gerichtes ist in dieser Beziehung streng, weil es darüber wacht, dass das obligatorische Referendum nicht umgangen wird.

In der bernischen Staatsverfassung ist überdies dem Stimmberechtigten ein Recht eingeräumt, das in den übrigen Kantonsverfassungen unseres Wissens sonst nicht vorkommt, nämlich das Recht, dass 12 000 Stimmberechtigte auch ein Vorschlagsrecht auf Abänderung oder Aufhebung eines Ausführungsdekretes des Grossen Rates haben (Vergleiche Art. 9 Absatz 1 StV).

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, ist der Bürger gegen missbräuchliche, rechtswidrige Bestimmungen eines Dekretes oder einer Verordnung des Regierungsrates geschützt.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist es eine Frage des Ermessens oder der politischen Zweckmässigkeit, zu entscheiden, ob in einem Gesetz Einzelheiten selber geordnet werden oder ob diese Einzelheiten einem Dekret oder einer Verordnung vorbehalten bleiben sollen. Der Grosse Rat ist in dieser Beziehung verschiedene Wege gegangen. Einmal wurden möglichst alle Bestimmungen ins Gesetz selber aufgenommen, und ein anderes Mal vertrat man die Auffassung, dass ein Gesetz hauptsächlich die grossen und einfachen Linien zu zeigen habe und von Einzel- und Nebenbestimmungen zu entlasten sei. Auch in der letzten Zeit hat der Grosse Rat beide Verfahren angewendet. Er ordnete beispielsweise im Rheumagesetz den Grundsatz und hat die Ausführungsvorschriften einem Dekret überlassen. In einem solchen Fall ist es richtig, wenn die dem Dekret vorbehaltene rechtliche Ordnung bereits vor Annahme des Gesetzes durch das Volk dem Stimmberechtigten bekanntgegeben wird. Aus organisatorischen Gründen ist ebenfalls das Dekret betreffend die Neuordnung der amtlichen Werte vor der Revision des Steuergesetzes behandelt worden. Die Annahme dieser Dekrete erfolgte jeweils mit dem Vorbehalt, dass diese erst nach Annahme des Gesetzes in Kraft treten sollen. Anders ging man vor beim Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, beim Gesetz über die Primarschule und beim Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen. Ersteres delegiert dem Grossen Rat den Erlass von 5 Dekreten und dem Regierungsrat den Erlass einer Verordnung. Das Gesetz über die Primarschule sieht zwei Dekrete vor, während nach den Vorschriften des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen bisher bereits sechs Dekrete erlassen wurden, in dieser Session drei neue dazu kommen und noch ein weiteres für die Maisession ausstehend ist. Bei diesen erwähnten drei Gesetzen wäre es unmöglich gewesen, dem Wunsche des Motionärs zu entsprechen, ohne den Erlass des Gesetzes unverhältnismässig lange zu verzögern. Hätte man dem Wunsche des Motionärs entsprochen und sämtliche zehn Dekrete dieses Gesetzes mit der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes vorgelegt, so wären daraus noch weitere Schwierigkeiten entstanden. Vor der Schlussabstimmung in zweiter Lesung ist der Text eines Gesetzes nicht endgültig festgelegt. Es können also noch sehr gut weitere Delegationen für Dekrete und Verordnungen aufgenommen oder bisherige Delegationsbestimmungen wieder aufgehoben werden. Das würde zu einem Leerlauf der Verhandlungen im Grossen Rat führen.

Vorgängig der Volksabstimmung müssten die Dekrete und Verordnungen dem Volke zur Kenntnis gebracht werden. Dies erfolgt im Amtsblatt und im Feuille officielle. Selbstverständlich kann diese Veröffentlichung auch erfolgen, wenn ein Vorbehalt betreffend Inkraftsetzung darin enthalten ist. Wird aber das Gesetz später nicht angenommen, so ist diese ganze Arbeit umsonst gewesen.

Anderseits besteht, wie der Motionär dies wünscht, ein bestimmtes Anrecht der Bürger, den Hauptinhalt solcher Dekrete und Verordnungen zu kennen, bevor er sich zum Gesetzesentwurf selber ausspricht. Auch dem Regierungsrat ist bekannt, dass einzelne Stimmbürger die Auffassung haben, angenommene Gesetze würden nachher durch Dekrete und Verordnungen wieder abgeändert. Obschon diese Auffassung, wie wir früher dargelegt haben, rechtsirrtümlich ist, kann es im Interesse der Stimmbeteiligung sein, wenn der Bürger orientiert ist und ihm wenigstens die Richtlinien von Dekreten und Verordnungen bekanntgegeben werden.

Im Kanton Bern wird nun für sämtliche Gesetze eine Botschaft herausgegeben. Es erscheint dem Regierungsrat zweckmässig, dass in dieser Botschaft die Grundsätze von Ausführungsdekreten festgehalten sind. Damit würde man dem Sinne, der der Motion von Herrn Grossrat Kohler zugrunde liegt, ebenfalls nachkommen können, ohne dass die Nachteile, wie bereits erwähnt, eintreten. Der Regierungsrat ist gerne bereit, soweit es, wie beim Rheuma-Gesetz, tunlich ist, und besonders wenn sich die Gesetzesdelegation auf materielle Vorschriften bezieht, vorgängig der Volksabstimmung auch Dekrete vom Grossen Rat behandeln zu lassen, sie vorbehältlich der Annahme des Gesetzes durch den Grossen Rat sogar zu verabschieden. Dieses Vorgehen kann aber in der Praxis nicht immer befolgt werden, so dass die Annahme der Motion in ihrer imperativen Form nicht möglich ist.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Ich frage Herrn Kohler an, ob er mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden ist.

M. **Kohler.** Les déclarations du Président du gouvernement me donnent satisfaction. Ce qu'il faut, c'est atteindre le but que j'ai recherché par ma motion. Le Président du gouvernement a déclaré qu'il était impossible d'introduire dans la loi tous les détails qu'appelle son application. Or je n'ai pas demandé cela. J'ai demandé que l'on porte remède à la situation selon laquelle, par exemple, le décret d'application de la loi introductive au Code civil de 1911 n'est pas encore entré en vigueur. De telles lacunes me paraissent inadmissibles et le but de ma motion est de les empêcher de se produire.

Le but que j'ai cherché à atteindre étant réalisé, je me déclare d'accord avec la proposition du gouvernement.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Moser und Mitunterzeichner betreffend Migrosverkaufswagen

(Siehe Seite 4 hievor)

Moser. Die Migros-Genossenschaft Bern hat bei der Polizeidirektion das Gesuch gestellt, es möchte ihr gestützt auf das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr vom 9. Mai 1926 die Bewilligung für Verkaufswagen erteilt werden, die zunächst von Bern aus auf vier Routen folgende Gegenden bedienen sollten: 1. Das Seeland über Kirchlindach, Ortschwaben nach Schüpfen bis hinüber nach Bargen, Kallnach, Täuffelen und zurück über Aarberg. 2. Ueber Moosseedorf in die Aemter Burgdorf und Fraubrunnen bis nach Bätterkinden und Utzenstorf. 3. Aeusseres Emmental bis in die Gegend von Enggistein, Biglen und Grosshöchstetten. 4. Ueber Belp ins Amt Seftigen bis hinauf nach Niederscherli, Mittelhäusern, nach Oberwangen und Thörishaus.

An vielen Dutzenden von Plätzen sollen die Wagen der Migros stationieren und ihre Waren detailliert werden. Mit dem Postulat, das ich im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eingereicht habe, geht es nicht nur darum, den Regierungsrat vor der Erteilung der nachgesuchten Bewilligung, sondern auch den Grossen Rat und die ganze Oeffentlichkeit auf die Tragweite des von der Migros gestellten Gesuches und die Bedeutung, die dem Entscheid der Regierung zukommt, aufmerksam zu machen.

Zur Sache selbst ist folgendes zu sagen. Es geht im vorliegenden Falle nicht darum, dass die Polizeidirektion irgendeinem das Hausierpatent erteilt. Der Fall liegt hier schwerer. Der rücksichtsloseste Konzern im Detailgeschäft der Kolonialwarenbranche will sich nicht mehr damit begnügen, seine vielfach in eigenen Unternehmen hergestellten Waren in den festen Läden abzusetzen. Um sich weiter auszudehnen, will man noch von Ort zu Ort fahren, und ohne Rücksicht auf den ortsansässigen Detailhandel überall verkaufen. So wird der Grosse immer grösser und grösser; sukzessive werden die kleinen Geschäfte erdrückt, bis man noch allein da ist. Man wird mir einwenden, dass es nicht so weit kommen werde, ich übertreibe. Sicher werden wirtschaftlich gefestigte Firmen in grossen Zentren die Konkurrenz der Migros mit ihren fahrenden Läden auszuhalten vermögen. Die Frage ist nur: Wie lange? Wo kämen wir dann eines Tages hin, wenn auch andere Unternehmen im Lande herumfahren müssten, nur um die scharfe Konkurrenz der Migros auszuhalten? Auf jeden Fall gilt es heute in vermehrtem Masse, allen wirtschaftlichen Auswüchsen zu begegnen, und um einen solchen Auswuchs handelt es sich beim Ansinnen der Migros, einen grossen Teil des Bernerlandes mit diesen fahrenden Läden zu überschwemmen.

Nun hat man mir angedeutet, unser Postulat, das sich gegen die ungesunde Ausdehnung der Migros wendet, sei zwecklos; die bundesgerichtliche Rechtsprechung sei derart, dass die fahrenden Läden weder verboten noch durch hohe Gebühren belastet werden dürfen, um ihr Zirkulieren zu verhindern. Persönlich bin ich davon nicht überzeugt, und zwar deshalb nicht, weil sich die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung bis jetzt auf andere Kantone bezog, nicht auf den Kanton Bern, der ein eigenes Gesetz über den Hausierhandel hat. Im Jahre 1931 gab es in dieser Sache einen staatsrechtlichen Rekurs. Unsere Stellungnahme wurde damals geschützt.

Dem Entscheid der Regierung hinsichtlich der fahrenden Läden der Migros kommt ohne Zweifel nicht nur wirtschaftliche, sondern auch grosse staatspolitische Bedeutung zu. Aus der politischen und volkswirtschaftlichen Struktur unseres Landes heraus ist unser Volk jeder Art von Monsterbetrieben abhold. Es sieht sie nirgends gerne, weder in der Landwirtschaft die grossen Anstaltsbetriebe noch in der Industrie noch die Konzerne in Handel und Finanz. Das Volk ist misstrauisch. Es weiss, dass wirtschaftliche Kraft Macht bedeutet, die zu egoistischen Zwecken missbraucht werden kann und auch schon misbraucht worden ist. Zuviel Macht in der Hand Einzelner ist zu verhüten; Monsterbetrieben sind Grenzen zu setzen.

Was verstehen wir unter Missbrauch der wirtschaftlichen Macht? Ich möchte nur ein Beispiel anführen, das wir gerade erlebt haben. Als wir unser Postulat eingereicht hatten, mit dem wir uns dem Ansinnen der Migros widersetzen wollen, erfolgte sofort die Reaktion in der Weise, dass die Zeitung der Migros mit einer Auflage von 310 000 Stück im ganzen Bernerland in einer Sonderausgabe verteilt wurde. Man hat versucht, den Gegner lächerlich zu machen, die Regierung unter Druck zu nehmen, damit sie das Postulat, das wir lanciert haben, fallen lässt und dem eingereichten Gesuch der Migros entspricht. Das ist Missbrauch der wirtschaftlichen Macht an einem kleinen Beispiel. Es reimt sich nicht ganz damit, wenn man anderseits weiss, dass von der gleichen Seite eine eidgenössische Initiative über den Missbrauch wirtschaftlicher Macht lanciert ist.

Aus diesen und andern Ueberlegungen heraus treten wir immer und immer wieder für die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes ein: Erhaltung möglichst vieler Einzelexistenzen in der Landwirtschaft, im Handwerk und im Gewerbe. Das Begehren der Migros bedeutet Ausdehnung ihrer Macht zulasten einer mittelständischen Berufsgruppe, die im Interesse der ausgeglichenen Struktur unserer Volkswirtschaft erhalten werden muss.

Die Migros betrachtet sich im «Brückenbauer» vom 8. Februar 1957 als Preisregulator im Detailhandel. Das ist natürlich nicht die einzige Uebertreibung, die in dieser Nummer steht. Wir sind auch damit einverstanden, dass im freien Wettbewerb der Wirtschaft eine gesunde Konkurrenz walten soll. Sind dafür aber die fahrenden Migros-Läden notwendig? Nach meiner Auffassung sicher nicht. Ein Bedürfnis für diese Wagen besteht absolut nicht. Sie führen nicht zu einer gesunden, sondern zu einer ungesunden Konkurrenz. Wie meine ich das? Auch wenn man einerseits gewisse Werte anerkennt, die die Migros geschaffen hat, ist doch anderseits festzustellen, dass auch das Gewerbe und insbesondere der Detailhandel im Interesse der Konsumentenschaft in den letzten Jahren sehr viele Neuerungen geschaffen und viel Positives geleistet hat. Man ist nicht im Rückstand geblieben. Man hat sich in allen Teilen Mühe gege-

ben. Viele schöne, neue Läden sind landauf und landab entstanden; man hat etwas aufgewendet. Viel Geld wurde überall investiert, um den Kunden zu befriedigen. Auch in der Bedienung und im Angebot der Auswahl der Waren ist viel Gutes bis sehr Gutes getan worden. Volkswirtschaftlich gesehen werden aber viele dieser Investitionen wieder entwertet, wenn bei gleichbleibendem oder wenig verändertem Konsum immer neue Einrichtungen geschaffen werden, wie diese fahrenden Läden es sind, nur um den Expansionsdrang einer Grossunternehmung zu befriedigen.

Es ist ganz klar, dass überall da, wo die Migros mit ihren Wagen hinkommt, die ortsansässigen Geschäfte zu leiden haben. Ihr Umsatz schwindet. Kleine Geschäfte gehen ein, weil sie keine Existenz mehr bieten. Auf den Waren des täglichen Konsums, die die Migros vertreibt, konnten sie noch einen angemessenen Umsatz erzielen. Alle Waren, die sich nur langsam umsetzen, nach denen die Migros nichts frägt, die sie aber im Interesse der Kundschaft auf dem Lande führen müssen, geben ihnen keinen genügenden Umsatz mehr.

So sterben viele kleine Geschäfte auf dem Lande aus. Der Detailhandel gedeiht nur noch in den grösseren Ortschaften. Von hier aus wird das Land mit Wagen versorgt. Nach unserer Auffassung ist nicht Zentralisation in dieser Sache am Platze, sondern Dezentralisation des Detailhandels ist oberstes Gebot, auch im Blick auf den Kriegsfall. Ich will nur ein Beispiel anführen. Welche Läden waren, als die Suezkrise ausbrach, sofort ausverkauft? Die Migrosläden sowie die Läden in grösseren Ortschaften. Wenn es einmal Verwicklungen geben sollte, ist die logische Folge die, dass man auf dem Lande nur noch auf die fahrenden Läden aus der Stadt angewiesen ist. Dann aber ist man schlimm daran. Weiter ist zu beachten, und das fällt sehr stark ins Gewicht, dass die Gemeinden, die ihre schönen Geschäfte schwinden sehen mit der Zeit, einen finanziellen und wirtschaftlichen Ausfall erfahren. Die Geschäfte gehen ein; sie werden entwertet. Die betroffenen Gemeinden leiden auch an Steuerausfall. Es entsteht ein finanzieller Ausfall, der durch die Gebühren der Wagen, die man im «Brückenbauer» offeriert hat, nicht ausgeglichen wird.

Es könnten natürlich noch viele weitere Ueberlegungen nachteiliger Art gegen das beabsichtigte Vorgehen der Migros angestellt werden. Die Hauptsache wäre aber, dass gewisse Volkskreise einmal einsehen würden, dass man die Konsumentenpolitik, wie sie die Migros betreibt, nicht ohne Gefahr für das Lohnniveau immer weiter auf die Spitze treiben kann. In der Hinsicht müsste man aber auf eidgenössischem Boden einmal den Hebel ansetzen.

Wir sind überzeugt, dass das Bernervolk die aufgezeigte Entwicklung nicht wünscht und bitten daher die Regierung, unser Postulat anzunehmen.

Die Regierung hat meines Erachtens zwei Möglichkeiten, zu verhindern, dass fahrende Migroswagen den Betrieb aufnehmen. Sie kann das auf dem Wege der Gebühren tun. Es wird entgegnet, der Staat dürfe keine prohibitiven Gebühren, also solche, die diese Warenvertriebsform indirekt verhindern, erheben. Wir sind aber nicht in der gleichen Situation wie der Kanton Zug, wo es gar nicht zum Entscheid, sondern zu einem Vergleich kam und wo man sich, wenn ich recht orientiert bin, nur auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb stützte. Der Kanton Bern hingegen hat ein Gesetz über den Hausierhandel, und gestützt auf unsere Verhältnisse hat uns das Bundesgericht in einem staatsrechtlichen Rekurs im Jahre 1931 Recht gegeben, und die Migros hat anschliessend auf den Einsatz zirkulierender Verkaufswagen verzichtet. Der Kanton Bern hat auch die Möglichkeit, es abzulehnen, seine öffentlichen Strassen und Plätze, die ohnedies den Verkehr fast nicht mehr aufnehmen können, für den Hausierhandel eines Grossunternehmens zur Verfügung zu stellen, der unserer Volkswirtschaft schadet. Die Gemeinden und die Privaten haben die Möglichkeit, ihren Detaillisten in gleicher Weise zur Seite zu stehen.

Zum Schluss möchte ich noch einige kritische Bemerkungen persönlicher Art zum Inhalt des «Brückenbauers» vom 8. Februar 1957 beifügen. Sie haben diese Nummer wahrscheinlich auch gelesen. Dort steht auf Seite 1: «Ein typisches Beispiel negativer gegnerischer Politik ist die Motion Moser (Aarwangen), usw.» Ich muss sagen, dass mich persönlich der Schuss nicht getroffen hat; er ist 8 km weiter weg als dort, wo ich zu Hause bin, gelandet. Weiter steht: «Ausserdem ist die Migros bereit, pro Verkaufswagen bis Fr. 5000.— an jährlichen Gebühren zu entrichten.» Es wird also im «Brückenbauer» der Regierung vorgeschrieben, was sie im Maximum verlangen dürfe, sonst, droht man, ginge man vor Bundesgericht. Die Franken 5000.— Gebühren pro Verkaufswagen und Jahr sind ein hoher Betrag. Aber er muss verdient sein, trotz der angeblich geringen Marge, die die Migros zu berechnen erklärt. Der Betrag ist jedoch viel zu klein, gemessen am Schaden, der den Geschäften auf dem Lande durch das Zirkulieren dieser Wagen erwächst.

Weiter steht in diesem Artikel: «Müssen die Bauern auf der Schattenseite leben?» Wir haben das mit Interesse verfolgt. Wir wissen, dass die Preise für landwirtschaftliche Produkte schlecht sind. Trotzdem glaubt der gesund denkende Bauer sicher nicht, dass bei einer Preispolitik, wie sie in jenem Leitartikel vertreten wird, die Preise für landwirtschaftliche Produkte sich verbessern würden. Er merkt die Bauernfängereien, die dahinter stehen.

In einer Beilage ist mir sodann das politische Todesurteil gesprochen worden. Dort steht: «Ungesundes Klima: Wer sich gegen das Volk stellt, dessen Stuhlbeine werden morsch. Sie sind alle nicht mehr da, die mutigen Antimigros-Parlamentarier: der Motionär aus St. Gallen, der Motionär im Ständerat, der Initiant in Zürich usw. Wie wird es dem Urheber der Motion im Bernischen Grossen Rat bei den nächsten Wahlen ergehen? Ungesundes Klima!» — Ich könnte versucht sein, zu sagen: Wenn mir bei den nächsten Wahlen ein derartiger Unfall zustossen würde, so wäre ich dann in guter Gesellschaft; aber in diesem speziellen Fall möchte ich das nicht sagen, weil in der «Galerie berühmter Männer», die einmal bei den Wahlen durchfielen, auch der oberste Chef der Migros ist, und in diese Galerie schicke ich den imaginären Moser aus Aarwangen, der angeblich eine Motion gestartet hat.

Ich bitte die Regierung, ohne Rücksicht auf den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, der mit dem «Brückenbauer» anfangs Februar 1957 getrieben wurde, mein Postulat anzunehmen, das ich im Namen der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einreichte.

Präsident. Die Beantwortung erfolgt in der Maisession.

Postulat des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Migrosverkaufswagen

(Siehe Seite 4 hievor)

Huber (Oberwangen). Vorerst möchte ich kurz die Situation schildern, die heute besteht. Am 13. November hat die Migros Bern, wie das Herr Moser ausführte, beim Regierungsrat um die Bewilligung nachgesucht, auch im Kanton Bern Verkaufswagen in Betrieb nehmen zu dürfen. In diesem Gesuch sagt die Genossenschaft Migros Bern, dass sie vom Genossenschaftsrat und von vielen einzelnen Mitgliedern immer wieder aufgefordert worden sei, in den Aussenquartieren der Stadt Bern und an vielen andern Orten und Ortschaften im Kanton Bern den Verkaufswagenbetrieb einzuführen.

Im Gegensatz zu dem, was Herr Moser sagte — ich werde später darauf zurückkommen, sind die mit dem Verkaufswagenbetrieb verbundenen Rechtsfragen durch das Bundesgericht abgeklärt worden. Der Kanton Bern weist keine anders gearteten Rechtsverhältnisse auf als die, welche diesem Entscheid des Bundesgerichtes zu Grunde lagen. Daher ist im Gesuch der Migros Bern der Ueberzeugung Ausdruck gegeben worden, dass es möglich sein sollte — und dass sie damit rechne —, dass die Bewilligung bis spätestens Anfangs Januar 1957 erteilt werde. Dementsprechend ist auch die Organisation getroffen worden, und zu Beginn dieses Jahres wäre die Migros Bern bereit gewesen, mit dem Verkauf durch fahrende Wagen zu beginnen. Die Bewilligung ist aber noch nicht erteilt worden. Verschiedene Punkte mussten weiter abgeklärt werden; die Migros hat hierzu immer sofort Hand geboten. Damit möglichst rasch ein Entscheid herbeigeführt werde, ist die Genossenschaft Migros Bern soweit gegangen, der Polizeidirektion mit Brief vom 7. Februar 1957 mitzuteilen, dass sie die Frage des Verkaufs auf öffentlichen Plätzen und Strassen erneut zurückstellen würde; ihr Gesuch erstrecke sich somit heute nur auf zwei Routen, an denen ausschliesslich private Halteplätze benützt würden. (Zwischenruf Polizeidirektor: Stimmt nicht.) Damit also stünde der Erteilung der Bewilligung nichts mehr im Wege. Die Unkosten für die bereitgestellte Verkaufsorganisation laufen weiter. Den Wunsch der Migros nach baldigem Entscheid versteht man deshalb sogar im gegnerischen Lager. In der Zwischenzeit ist durch das Postulat von Herrn Grossrat Moser der Fragenkomplex in den Grossen Rat getragen worden. Um eine weitere eventuelle Verzögerung zu vermeiden, aber auch damit die andere Seite zum Wort kommt, habe ich mir gestattet, das Ihnen bekannte Postulat einzureichen.

Nachdem Herr Grossrat Moser in seiner Postulatsbegründung das strittige Problem sehr einseitig behandelt hat, und weil in der letzten Zeit in der Presse ein wohlorganisiertes Kesseltreiben gegen die Migros in Szene gesetzt worden ist — und zwar bevor der «Brückenbauer» an alle Haushaltungen des Kantons verteilt wurde —, dürfte es im Interesse objektiver Beurteilung der Sachlage sowohl für den Grossen Rat wie für den Regierungsrat angebracht sein, beide Seiten anzuhören. Die Punkte der Angelegenheit, die in der Presse und heute in der Begründung des Postulates von Herrn Moser masslos übertrieben worden sind, möchte ich auf das richtige Mass zurückführen. Wichtig ist auch, die rechtliche Seite hier noch klarzustellen. Es handelt sich nicht etwa darum, bei Anlegen des richtigen Masstabes die Migros kleiner zu machen als sie wirklich ist. Bei der Migros herrscht nicht weniger Freude, wenn es wieder einen Schritt weiter geht (wie als z. B. in Thun ein schöner Laden eröffnet werden konnte), als wohl beim Konsumverein herrschen wird, wenn an der Weissensteinstrasse in Bern sein neues Lagerhaus eingeweiht werden kann, und nicht weniger Freude als bei der Usego herrschte, als sie ihre Umsatzvermehrung für das letzte Jahr zur Kenntnis nehmen konnte. Es geht aber zu weit und entspricht nicht den Tatsachen, wenn man die Migros als einen Monster- oder Mammutbetrieb, der für schweizerische Verhältnisse untragbar sei, hinstellt, oder als einen Grossbetrieb, der für unser kleines Land überdimensioniert sei, und was sonst alles geschrieben und gesagt worden ist.

Eine anerkannte Schätzung eines bekannten Volkswirtschafters, nämlich von Direktor Mahler (Globusunternehmungen) geht dahin, dass im Jahre 1952 der Gesamtumsatz im schweizerischen Detailhandel 11 Milliarden Franken betragen habe. Die wenigsten grossen Firmen geben offen ihre Umsatzzahlen heraus. Man hat in der Schweiz keine genauen Gesamtziffern, aber die Schätzung ist unwidersprochen geblieben. Von diesen 11 Milliarden hat der Anteil der Migros damals 4½ % ausgemacht. Der Prozentsatz dürfte, auch bei vorsichtiger Schätzung, heute noch weitgehend Geltung haben; denn bekanntlich ist in der Zwischenzeit nicht nur der Umsatz der Migrosgenossenschaften gestiegen, sondern der Totalumsatz im schweizerischen Detailhandel hat sehr stark zugenommen. Aber selbst wenn heute der Anteil der Migros am gesamten schweizerischen Detailhandel 5 %, oder sogar 6 % ausmachen würde, wäre das immer noch verhältnismässig bescheiden. Der Migrosanteil am schweizerischen Lebensmittelumsatz übersteigt jedenfalls, nach sehr vorsichtigen Schätzungen, die 10 % nicht. — Im Jahre 1955 hatte die Migros, gesamtschweizerisch, einen Umsatz von 426 Millionen. Die im Verband Schweizerischer Konsumvereine zusammengeschlossenen Genossenschaften sind auf 933½ Millionen Umsatz gekommen, die Usego — das ist nur eine der verschiedenen Einkaufsgenossenschaften, die den privaten Detailhandel bedienen — auf 279 Millionen und die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf 312 Millionen. Für 1956 haben wir die Zahlen noch nicht. Der Umsatz der Kon-

sumgenossenschaften wird nicht mehr weit von 1 Milliarde Franken entfernt sein. Die Usego hat die 300-Millionen-Grenze kräftig überschritten, ist fast auf 313 Millionen gekommen. Der Migros-Umsatz beläuft sich 1956 auf 514 Millionen, Rückgänge sind von keiner Seite gemeldet worden. Auch andere grosse Verteilerorganisationen, wie Merkur AG., haben ganz beachtliche Umsatzzunahmen ausgewiesen. Es geht allgemein gut, und, wenn man die Zahlen anschaut, können sich die Migros-Genossenschaften in der Gesellschaft der erwähnten Konkurrenzunternehmen — die Vergleiche könnten erweitert werden — wohl sehen lassen. Es ist nicht die kleinste, aber auch nicht die grösste Organisation. Wenn man die Migros als einen Mammut- und Monsterbetrieb bezeichnet, würde es mich interessieren, was die Herren Journalisten, die in der bekannten Antimigrosküche tätig sind, für die andern Unternehmungen, die noch höhere Umsätze aufweisen, an schönen Namen bereit haben.

Die Entwicklung der Genossenschaft Migros Bern, um die es hier geht, ist ruhiger verlaufen als die gesamtschweizerische Entwicklung der Migros. Der Umsatz ist von 11 Millionen im Jahre 1945 auf 56 Millionen im Jahre 1956 gestiegen. Die Migros Bern hat jetzt im ganzen Kanton 39 Filialen. Kleinhandelsbetriebe dürften aber über 10 000 vorhanden sein; denn die Betriebszählung vom Jahre 1939 verzeichnete 9228 Kleinhandelsbetriebe. Die Zahlen der letzten Betriebszählung sind noch nicht bekannt. Daneben machen sich die 39 Migrosläden, auch wenn deren Umsätze relativ grösser sind, gewiss nicht mammutartig aus. Die Umsätze der Berner Migros betrugen übrigens in den Jahren 1938 bis 1940 ungefähr 9 Millionen und sind dann während der Zeit des Filialverbotes auf etwa 11 Millionen angewachsen.

Wenn man die Umsatzzahlen vergleichen will, ist auch noch die Warenmenge in Betracht zu ziehen. Die damals 9 Millionen Franken entsprachen 9 Millionen Kilogramm umgesetzter Waren. Der Umsatz vom letzten Jahr, von 56 Millionen Franken, entsprach einem Umsatz von 27 Millionen Kilogramm Waren. Der Mengenvergleich trägt auch dazu bei, die Sachen im richtigen Masstab zu sehen. Die wertmässige Steigerung der letzten zehn Jahre beläuft sich auf das Fünffache, die gewichtsmässige Steigerung nur auf das Dreifache. Eine Umsatzsteigerung auf das Zehnfache, von der in einer gewissen Presse geschrieben wurde, ist also nicht vorhanden.

Die Entwicklung der Migros-Genossenschaft Bern weicht im genannten Zeitraum gar nicht stark von derjenigen anderer Unternehmungen des Kantons Bern ab. Für die Beurteilung der Bedeutung der Migros für das bernische Gewerbe und die bernische Landwirtschaft ist aber die Tatsache wichtig, dass durch die verschiedenen Migros-Genossenschaften im letzten Jahr im Kanton Bern für über 70 Millionen Franken Warenbezüge getätigt wurden, wobei, wie ich sagte, der Umsatz der Migros Bern rund 56 Millionen ausmachte. Von den 70 Millionen sind gewaltige Teile an das Gewerbe gegangen: 7 Millionen für Molkerei-Artikel, 22 Millionen für Fleischwaren, rund 30 Millionen für andere Nahrungs- und Genussmittel, ganz abgesehen von den Aufträgen, die den verschiedenen ortsansässigen Gewerben regelmässig erteilt worden sind. Auch die bernische Landwirtschaft kennt die Migros-Genossenschaft als Abnehmer, der zudem bekannt ist, rechte Preise zu bezahlen, und der im letzten Jahr für 6 Millionen Franken Früchte und Gemüse bei Berner Bauern und Gärtnern bezogen hat. Es würde nichts schaden, sich solche Ueberlegungen hin und wieder anzustellen, wenn man über die Migros spricht.

In dem Zusammenhang ein Wort über die eigenen Produktionsbetriebe. Man macht der Migros immer den Vorwurf, sie verkaufe nur Waren, die sie selbst fabriziere. Man weiss aber, dass die Migros nie dazu übergegangen wäre, eigene Produktionsbetriebe zu schaffen, wenn sie nicht durch sehr unschweizerische Boykottmassnahmen dazu gezwungen worden wäre.

Heute ist gegen die Migros und vor allem als Grund gegen die Einführung des Verkaufes im Kanton Bern durch fahrende Wagen in erster Linie wieder die Behauptung aufgestellt worden, die Migros ruiniere den Kleinhändler. Das bestätigt gerade, dass dieser Verkauf der Bevölkerung Vorteile bietet, denn anders könnte man sich diese Konkurrenzangst nicht erklären. Die Zahl der Kleinhändler hat immerhin laut früheren Statistiken seit dem Auftreten der Migros nicht abgenommen. Die Betriebszählung 1955/56 wird nach meiner Ueberzeugung ergeben, dass die Zahl der Kleinhandelsbetriebe während der letzten 15 Jahre, in den Zeiten guter Konjunktur, zugenommen hat. Es verhält sich so, wie Herr Moser sagte: Wir sehen in jedem neuen Quartier neue Läden entstehen, sehen in den alten Quartieren die Umwandlung alter Läden in moderne. Auch auf dem Land werden neue Geschäfte eröffnet. Dass auch die kleinen Händler vom steigenden Detailhandelsumsatz profitieren, ersehen wir deutlich aus den Umsatzzahlen der Usego. Uebrigens beweisen die Statistiken, dass die Konkurse und Nachlassverträge im Wirtschaftsgebiet der Migros prozentual kleiner sind als dort, wo sie nicht tätig ist. Man hat schon immer versucht, der Migros die Schuld in die Schuhe zu schieben, wenn einmal in der Nähe eines Migrosladens ein Geschäft hat liquidiert werden müssen. Diese Fälle sind untersucht worden, und zwar auch von neutralen Instanzen, und es hat sich gezeigt, dass nicht in einem einzigen Fall der Migros die Schuld zugeschoben werden konnte. Es hat schon immer Geschäfte gegeben, die auf sehr schwachen Füssen standen. Es ist dann sehr bequem, wenn es schliesslich nicht mehr weiter geht, der Migros die Schuld zu geben. In der Beziehung möchte ich Herrn Moser und den andern Herren, die sich dafür interessieren, raten, einmal die Berichte der eidgenössischen Preisbildungskommission zu studieren.

Wie gestaltet sich die Konkurrenz des fahrenden Ladens für den Kleinhändler auf dem Lande? Wir müssen auch da die richtigen Proportionen finden. Der Migros-Wagen kommt je nach Route zwei bis drei Mal wöchentlich für je knapp eine Viertelstunde ins Dorf. Das macht pro Woche weniger als eine Stunde aus. Demgegenüber stehen die Oeffnungszeiten der örtlichen Geschäfte von mindestens 50 Stunden in der Woche. Es hat sich gezeigt, dass die Konkurrenz des Migroswagens in diesem zeitlich bescheidenen Rahmen höchstens

anregend wirkt, aber nicht zu den prophezeiten Katastrophen führt. Das sind kontrollierbare Erfahrungen. Wäre es etwa gescheiter, die Migros würde an jedem Ort, an den sie hinfahren will, einen Laden eröffnen? Dann müssten wir über dieses Problem gar nicht diskutieren.

Ein paar Ausführungen zum Thema «Preisregulator». Es ist unbestritten, dass die Migros auf dem Gebiet ziemlich viel geleistet hat. Das ist auch von höchsten amtlichen Stellen offiziell anerkannt worden. Ich möchte aus der langen Beweiskette nur erwähnen, was sich beim Ausbruch der Suezkrise abspielte. — Die Migrosläden waren nicht so schnell ausverkauft, wie es aussah, sondern man hat nur den Hamsterkäufen den Riegel geschoben. Auch ist die Migros in bezug auf die Dezentralisation der Lager auf gutem Wege, indem sie überall dezentralisiert Lagerhäuser geschaffen hat, dies in Zusammenarbeit mit den Instanzen, die diese Angelegenheit im Hinblick auf einen allfälligen Kriegsausbruch prüfen müssen. — Wir wissen, was passierte. Die Preise sind in dem Moment enorm gestiegen, zum Teil begründet, zum Teil unbegründet oder doch nicht im Ausmass der Erhöhung begründet. In Uebereinstimmung mit der Wirtschaftspolitik des Bundesrates haben damals die Migros-Genossenschaften die Erklärung abgegeben, sie würden die Preise für die nötigen Lebensmittel in den nächsten Monaten nicht erhöhen. Auch andere Verteilerorganisationen — das muss anerkannt werden — haben mitgemacht. Gemeinsam hat man es fertig gebracht, dass der grösste Teil des Handels mit vernünftigen Kalkulationen hat weiterfahren müssen. — Wie stand es in dem Moment mit dem Benzin? Wir hatten in der Schweiz lange zu hohe Benzinpreise. Als die Suezkrise ausbrach und die freie Konkurrenz nicht mehr spielte, ging man rabiat vor. Da hat hereingebracht werden müssen, was man vorher weniger verdient hatte. Gerade durch die «Migrol» sind die grossen Automobilistenverbände hellhörig geworden. Heute wird nicht mehr einfach jede Kalkulation geschluckt. Wir sehen nun, wieviel es braucht, die Preise wieder herunterzubringen, wenn sie einmal oben sind. Die Migros ist mit dem Abschlag vorausgegangen. Man sieht, dass die andern Firmen langsam, aber sicher, auch herunterrücken.

Die Migros ist auch Preisregulator auf dem Lande. In den Städten und grösseren Ortschaften ist an sich schon viel Konkurrenz vorhanden, die bis zu einem gewissen Grade für Preisregulierung sorgt. Auf dem Lande aber sind die Verhältnisse anders. Man kann sich fragen, ob es richtig sei, durch das Verbot fahrender Läden die Landbevölkerung vom Genuss der Preisregulierung auszuschalten. Wir haben im Grossen Rat auch schon darüber gesprochen, ob das Leben auf dem Lande tatsächlich so viel billiger sei als in der Stadt. Bei den Diskussionen hat sich herausgestellt, dass man zwar auf dem Lande ein wenig billiger wohnt als in der Stadt, dass dafür aber die Lebensmittel teurer sind. Die Preisregulierung auf dem Lande geht nicht nur zu Lasten des kleinen Händlers. Die Markenartikelproduzenten wären sehr wohl in der Lage, ihre Marge etwas kleiner anzusetzen. Dann könnte der Kleinhandel seine Marge fast unverändert beibehalten. Wenn die Migros mit den fahrenden Läden kommt, hat der Kleinhandel bei den Verhandlungen mit seinen Lieferanten eine andere Plattform als wenn er keiner Konkurrenz ausgesetzt ist. Es stimmt, was Herr Moser sagte, dass auch auf dem Lande die Kleinhändler grosse Anstrengungen machten, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Sie sind auch nicht erfolglos geblieben. Aber es bedarf der Konkurrenz, nicht zuletzt derjenigen der Migros, um die Kleinhändler wach zu behalten.

Besteht eigentlich der grösste Teil unserer Bevölkerung aus Händlern, oder ist es nicht so, dass 5 % Händlern 95 % Konsumenten gegenüberstehen? Wäre es nicht vielleicht Pflicht der Behörden, dieses Verhältnis angemessen zu berücksichtigen? Die Migros steht in erster Linie im Dienste des Konsumenten und hat es sich zur Pflicht gemacht, dem Grossteil unserer Bevölkerung, der mit dem Franken und Rappen rechnen muss, für sein Geld einen möglichst grossen Gegenwert zu geben.

Wie weit übrigens auf dem Lande ein Bedürfnis nach der Migros besteht, wird sich nach der Aufnahme des Verkaufes durch den fahrenden Laden zeigen, nämlich durch die Nachfrage, durch die Kunden, und dann werden wir sehen, dass sich bei uns im Bernbiet das gleiche abspielt wie in vielen andern Kantonen, wo die Migroswagen zum Teil seit über 30 Jahren zirkulieren, ohne dass die Konkurrenzbetriebe auch mit diesem System begonnen und die Landschaft mit fahrenden Waren überschwemmt hätten, wie das Herr Moser befürchtet. Es wird sich zeigen, dass die Hausfrauen die Migrosdienste dankbar entgegennehmen, die ortsansässigen Spezierer sich vielleicht etwas mehr anstrengen müssen, aber bald einsehen werden, dass sie durch den Migroswagen nicht an die Wand gedrückt werden.

Im Zuge der Kampagne gegen die Verkaufswagen der Migros im Kanton Bern wird sehr viel sogenannte Mittelstandspolitik betrieben. Man könnte wirklich meinen, gewisse Herren hätten den Mittelstand für sich gepachtet. Warum eine rationelle Warenverteilung dem Mittelstand schaden soll, ist nicht einzusehen. Wenn wir vom Mittelstand reden, meinen wir normalerweise die Bevölkerungsschicht, die zwischen den extrem Reichen und denen ist, die ohne materielle Mittel dastehen und praktisch von der Hand in den Mund leben müssen. Die Struktur des Mittelstandes hat sich bekanntlich schon verschiedentlich geändert. Für unser Land ist es wichtig, dass wir überhaupt einen Mittelstand haben. Je breiter das Mittelfeld ist, umso besser. Da kann man sich fragen, ob nicht die Konsumentenpolitik der Migros auch dazu beitrage, den Mittelstand zu erhalten und zu fördern, ob nicht die anerkannt vorbildlichen Lohn- und Sozialverhältnisse in den Migros-Genossenschaften und ihren Produktionsbetrieben auch dazu beitragen können, dass das Mittelfeld grösser und stärker wird, ganz abgesehen vom Einfluss, den diese Lohn- und Sozialpolitik anerkannterweise auch auf die Verhältnisse in anderen Betrieben ausgeübt hat. Ein gesunder Mittelstand bildet sich immer, wenn der Arbeitnehmer recht verdient und genügend Freizeit hat, damit er seine Persönlichkeit entfalten und stärken kann. In der Beziehung gilt es nämlich auch, ein wenig Mittelstandspolitik zu betreiben.

Die «nimmersatte» Migros hat übrigens auch kein Interesse daran, die selbständig Erwerbenden auszuschalten. Ich möchte ein paar wenige Beispiele anführen. Von den vielen Taxi, die 1952 angeschafft worden sind, betreibt die Migros nicht einen einzigen Wagen selber. (Präsident: Ihre Redezeit beträgt noch fünf Minuten; ich bitte, nicht allzu stark vom Thema abzuweichen.) Ich will mir Mühe geben. Die Migros hat im Taxametergewerbe geholfen, selbständige Existenzen zu gründen, indem sie den Leuten den Anschaffungspreis für den Wagen vorgeschossen hat. Den Taxihaltern geht es heute gut. Von diesen Wagen-Krediten wird seit zwei Jahren kaum einer beansprucht. — Auch die Migrol betreibt nur eine einzige Tankstelle, und diejenigen Leute, welche die andern betreiben, verdienen recht und zählen sich auch zum selbständigen Mittelstand. Dasselbe gilt für die Tank-Camions, auch mit diesen fahren nur selbständige Transporteure. Im gleichen Rahmen erwähne ich die Nähmaschine Turissa. Die Migros hat darauf verzichtet, diese Nähmaschine selber zu verkaufen, um hundert selbständigen Händlern ihre Existenz zu erhalten; aber durch die Uebernahme der Turissafabrik ist ein gutes Unternehmen gerettet worden.

Die Migros zahle zu wenig Steuern, wird eingewendet. Wenn Herr Moser findet, gewisse Gemeinden kämen zu kurz, hätte er ein Postulat einreichen sollen, damit der Schlüssel für die Verteilung der Migrossteuern und -gebühren abgeändert werde und die betreffenden Gemeinden vermehrt zum Zuge kommen.

Wenn man all das berücksichtigt, kann man sich wirklich fragen, ob es nicht zweckmässiger wäre, ein Genossenschaftsunternehmen wie die Migros, die im Kanton Bern mehr Waren bezieht als sie verkauft, zu fördern als zu versuchen, ihr hinderlich zu sein.

Noch ganz kurz zur rechtlichen Seite: Durch Entscheid des Bundesgerichts vom 19. Dezember 1951 i. S. Genossenschaft Migros, Luzern, gegen den Regierungsrat des Kantons Zug ist festgestellt worden, dass dem Betrieb von Verkaufswagen weder von der Gemeinde noch vom Kanton durch ein Verbot begegnet werden kann. Insbesondere sei das Verbot dann bundesrechtswidrig, wenn die Haltestellen, wie es bei unserem Gesuch der Fall ist, auf privatem Boden liegen. Das Bundesgericht hat weiter erklärt, dass der Hinweis auf den Artikel 29 des Gesetzes über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr im Kanton Bern nicht angeführt werden kann und an der Situation nichts ändert. Das geht daraus hervor, dass das Bundesgericht eindeutig festgestellt hat, dass der Verkaufswagendienst der Migros keine vorübergehende Verkaufsgelegenheit zu besonders günstigen Preisen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung darstelle, weil er an den fahrplanmässigen Zeitpunkten an den bezeichneten Haltestellen durchgeführt wird und die Waren zu den gleichen Preisen vermittelt wie in den festen Läden der Gesuchstellerin. Ausdrücklich stellt das Bundesgericht fest, dass kantonale Bestimmungen, die einem solchen Verkaufssystem durch fahrende Waren entgegengesetzt wären, die verfassungsmässig garantierte Handels- und Gewerbefreiheit verletzen würden und darum verfassungswidrig wären.

Zur Gebührenfrage ist in dem Sinne ein Entscheid gefällt worden, dass das Bundesgericht Ansätze, die 1 % des Bruttoumsatzes übersteigen, als prohibitiv anschaut und dementsprechend, nach bundesgerichtlicher Praxis, nicht angewendet werden könnten.

Für den Grossen Rat stellt sich auf Grund der beiden Postulate die Frage, ob er sich der klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung — die Regierung ist im Besitze aller Unterlagen — widersetzen wolle, oder ob, noch etwas deutlicher ausgedrückt, der Regierungsrat durch den Grossen Rat angehalten werden soll, sich in Lausanne eine sichere Blamage zu holen. Eines ist sicher: Wenn der Entscheid des Regierungsrates negativ herauskommt, wird er an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Ich bedaure, dass das Postulat Moser und mein Postulat heute nicht abschliessend behandelt werden können. Die Tatsache bleibt bestehen, dass der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Ich bitte ihn, das in allernächster Zeit zu tun. Dem steht nichts mehr im Wege, besonders nachdem diese beiden Postulate begründet worden sind. Die Migros will nicht mehr Recht als andere Unternehmen haben. Ich bitte Sie, sich die Sache zu überlegen und meinem Postulat zuzustimmen. Den Regierungsrat bitte ich, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Die Beantwortung auch dieses Postulates erfolgt in der Maisession.

Motion des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Abschaffung des Gemeindevisums für Hausierer

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 717)

Schwarz. Ich will wenig Worte über diese Angelegenheit verlieren, denn man wird darüber reden müssen, wenn das Warenhandelsgesetz beraten wird. Mir scheint nötig, dass etwas vorgekehrt wird. Etwelche Erleichterungen wurden schon geschaffen. Ich danke speziell den Gemeinden, die diese Kleinsten von den Kleinen entgegenkommend behandelt haben. Beispielsweise in der Gemeinde Muri können sich Hausierer nahe der Gemeindegrenze anmelden, müssen nicht erst einen weiten Weg zurücklegen, um das Gewerbe ausüben zu können. Ich danke auch der Regierung, die diese Leute angehört hat, was auch zur Besserung der anfänglich schlechten Stimmung beigetragen hat. Die Gemeinden sollten dafür sorgen, dass die Visa an der Gemeindegrenze geholt werden können, damit die Hausierer nicht zu viel Zeit mit dieser Angelegenheit verlieren. Die Gemeinde kann ja Stellvertreter bezeichnen, die ihr Visum abgeben können. So kann man den Leuten ihr oft schweres Leben ein wenig erleichtern. Sie wundern sich vielleicht, dass ich mich hiefür einsetze. Ich erinnere mich daran, wie ich im Jahre 1914 Aufgebote für die Grenzbesetzung vertragen musste. Da sind sie gekommen, die ganze Nacht, mit ihren Karren, den Hund davor, hinten haben Frau und

Kinder gestossen, im Wagen die kleinen Kinder; sie zogen auf die Rüschegg, um ihre Montur anzulegen und das Gewehr umzuhängen; und dann sind sie fort, haben ihre Familie, ihren Verdienst und alles im Stich lassen müssen, am 31. Juli 1914. Ich hätte damals kaum geglaubt, dass die so verantwortungsvoll wären, in einer Nacht hinaufsteigen und wieder hinunter, damit sie anderntags am Orte sind. Das ist der Grund, warum ich den Leuten helfen will. Ich bitte Sie, die gewünschte Erleichterung zu schaffen. Unglücklicherweise braucht es für die Abschaffung des Visumszwanges eine Gesetzesänderung. Aber bis es soweit ist, kann man das Los der Hausierer sonstwie verbessern. Man sagt wohl, es seien nicht alle wie sie sein sollten. Ich habe manchmal das Gefühl, wir seien im Rat auch nicht immer, wie und wo wir sein sollten.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz verlangt die Revision des Warenhandelsgesetzes. In diesem Gesetz sind viele Punkte revisionsbedürftig. Wir haben den Verband der Gemeindeschreiber und die interessierten Wirtschaftsverbände gefragt, ob sie diese Revision wünschten. Das Gesetz nur zur Abschaffung der Visapflicht zu ändern, kommt nicht in Frage, weil andere Punkte zu revidieren wichtiger ist. Alle von uns begrüssten Kreise erklärten, sie hielten die Punkte, die ich noch erwähnen werde, für revisionsbedürftig. Dass im Zuge dieser Revision die Visumspflicht der Hausierer abgeschafft werde, kann ich nicht garantieren. Sowohl der Verband der Gemeindeschreiber als auch die andern interessierten Verbände, namentlich die Wirtschaftsverbände, die begrüsst worden sind, lehnen einhellig die Abschaffung der Visapflicht ab, zum Teil mit sehr guten Gründen, unter anderen auch zwecks Fernhaltung von Hausierern und fahrenden Händlern aus gewissen Gegenden und zu gewissen Zeiten, dies aus gesundheits- und seuchenpolizeilichen Gründen.

Wichtig erschiene uns, den Artikel 15 Ziffer 2 unseres Warenhandelsgesetzes zu revidieren, der sich mit dem Vertrieb von Gattungswaren auf Fahrzeugen befasst. Ferner wären die Artikel 11 bis 14 zu revidieren, die den Angestelltenschutz und den Ladenschluss behandeln. Ferner sollten die Artikel 35 bis 48 an die eidgenössischen Normen angepasst werden. Sie betreffen die Ausverkäufe. Revisionsbedürftig ist auch der Artikel 49 betreffend den Totalisator; auch hier ist die Anpassung an das Bundesrecht nötig. Auch die Artikel 8 und 9 müssen revidiert werden; sie sind durch das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch ausser Kraft gesetzt worden, betreffen unlauteres Geschäftsgebaren und unlauteren Wettbewerb.

Sie sehen, dass viele wichtige Bestimmungen geändert werden sollten. Der Regierungsrat nimmt daher die Motion Schwarz als Postulat entgegen. Die Motion ist in dem Punkt, wo sie die Abschaffung der Visumspflicht für Hausierer verlangt, strittig. Andere Bestimmungen abzuändern, ist dringender. Weil man zu einer Generalrevision schreiten will, möchte man nicht mit einem bindenden Auftrag an diese Arbeit herantreten, sondern möchte alle Fragen frei studieren. Wenn Sie dem Postulat zustimmen, würde der Regierungsrat eine Expertenkommission bestellen, in der alle interessierten Kreise vertreten wären, damit sie bessere Lösungen suchen.

Präsident. Herr Schwarz erklärt sich mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. Herr Casagrande beantragt die Ablehnung des Postulates.

M. **Casagrande.** Je regrette de devoir combattre la motion de M. Schwarz, car, dans la forme qui lui a été donnée, elle ne rendrait pas service à ceux qu'elle entend défendre.

Mon bureau est situé en face du dépôt d'un grossiste où les colporteurs viennent tous les matins remplir leurs valises et leurs sacs. Parmi eux, très peu sont infirmes et presque tous sont motorisés. Les colporteurs se rendent dans les magasins de gros qui les approvisionnent au moyen de Renault, de Citroën ou d'Opel. Alors que nous avons actuellement en Suisse 300 000 travailleurs étrangers, des dizaines de femmes et d'hommes valides se font colporteurs et vendent des marchandises de qualité souvent inférieure à celles que l'on trouve dans les magasins à des prix beaucoup plus élevés. J'ajoute que l'on m'a dit que le magasin de gros de Bienne auquel j'ai fait allusion était une petite affaire comparativement à celui de Berne, où des centaines de colporteurs s'approvisionnent.

Le moyen d'aider les infirmes — aveugles et sourds — consisterait à leur accorder certaines priorités. Ensuite seulement, les gens qui sont capables de faire un autre métier que celui de colporteur seraient autorisés à faire du colportage. En effet, si l'on veut permettre à des gens incapables d'exécuter certains travaux trop lourds de gagner leur vie, on doit leur accorder certaines faveurs.

Je suis donc convaincu que la motion de M. Schwarz ne rend pas service à ceux que le motionnaire entend défendre. Le cas des colporteurs de Schwarzenburg représente ½ % peut-être des colporteurs du canton et ils gagnent maintenant leur vie d'une autre manière. Je m'oppose quant à moi à ce que l'on favorise la paresse.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	32 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Schwarz. Ist der Rat beschlussfähig?

Präsident. Nach der Auskunft der Stimmenzähler ist er beschlussfähig; wir haben nachgezählt.

Baubeitrag an das Bezirksspital Sumiswald

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Im Auftrag der Direktion des Bezirksspitals in Sumiswald stellt Architekt Otto Brechbühl in Bern das Gesuch um Gewährung des Höchstbei-

trages von Fr. 500 000.— an die auf Franken 2 915 665.— veranschlagten Bau- und Mobiliarkosten für die Erweiterung des Spitalgebäudes, sowie den Neubau des Schwestern- und Personalhauses. Die Prüfung dieses Gesuches hat folgendes ergeben:

1. Nach Abzug der gemäss Dekret vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten nicht beitragsberechtigten Kosten von Fr. 364 068.— für Gebühren, Brandversicherung, Möblierung und die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume betragen die subventionsberechtigten Kosten Fr. 2 551 597.—.

2. Auf Grund des ohne Anstaltsinsassen berechneten durchschnitlichen Tragfähigkeitsfaktors der 7 Gemeinden des Spitalbezirkes Sumiswald im Jahr 1953 von 13.20 und in Anwendung der neuen Einreihungsskala mit 16 Abstufungen der Tragfähigkeitsfaktoren von über 55.00 = 10 % bis unter 11.01 = 25 % beträgt der Beitragsansatz für das Bezirksspital in Sumiswald 24 % der beitragsberechtigten Kosten, d. h. Fr. 612 383.—, jedoch gemäss vorgenanntem Dekret vom 12. Mai 1953 höchstens Fr. 400 000.—, bzw. Fr. 500 000.— für ein Bezirksspital an der Peripherie des Kantons oder ein Regionalspital.

In Würdigung der vorstehenden Feststellungen und in Anwendung des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird beschlossen:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne für das Schwestern- und Personalhaus vom 23. Mai 1956 und die Erweiterung des Spitalgebäudes vom 28. September 1956 werden genehmigt. Die Bemerkungen des Kantonsbaumeisters in seinem Bericht vom 26. Dezember 1956 sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2. Das Bezirksspital in Sumiswald liegt an der Peripherie des Kantons, so dass ihm der Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zugesichert wird. Dieser ist zu Lasten des Kontos 1400 949 10 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» auszurichten.

3. Auf Rechnung dieses Beitrages können gestützt auf schriftliche und zahlenmässige Angaben im gleichen Verhältnis, wie die Kosten schon ausgeführter Arbeiten zu den beitragsberechtigten Kosten stehen, Teilzahlungen von insgesamt Fr. 450 000.— ausgerichtet werden. Die Auszahlung des Restbeitrages erfolgt erst nach Vollendung der sämtlichen Arbeiten und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung, die mit sämtlichen quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen sowie den für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessenden und zu stempelnden Werkverträgen der kantonalen Baudirektion einzureichen ist.

4. Die Mehrkosten für die Erstellung der Luftschutzräume sind getrennt anzugeben. In bezug auf die Subventionierung dieser Kosten und die Genehmigung der betreffenden Baupläne wird auf das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1951 an die Regierungsstatthalterämter und die Gemeinden verwiesen.

Beitrag an die Gemeinde Bern für die Bekämpfung der Tuberkulose

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Anwendung von § 30 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose, werden der Einwohnergemeinde Bern zu Lasten des Kontos 1400 934 1 «Staatsbeiträge an Gemeinden für die Bekämpfung der Tuberkulose» im Jahr 1956 folgende Beiträge ausgerichtet.

1. An die Ausgaben für Desinfektionen ausschliesslich bei Tuberkulose, von Fr. 888.65, die vom Bund ohne Abzug mit 20 %, d. h. Fr. 177.75 subventioniert wurden, ein Kantonsbeitrag von 30 % = Fr. 266.60.

2. An die Ausgaben für ärztliche Untersuchungen ausschliesslich auf Tuberkulose in Anstalten von Fr. 2486.30, welche der Bund nach Abzug von Fr. 200.— für nicht subventionsberechtigte Kosten mit Fr. 2286.30 als beitragsberechtigt anerkannte und auf Grund von 25 % von diesem Betrag = Fr. 571.55 mit 20 %, d. h. mit Fr. 114.30 subventionierte, ein Kantonsbeitrag von 30 % =Fr. 171.45.

3. An die Ausgaben für schulärztliche Untersuchungen im Betrage von Fr. 33 499.28, welche der Bund, nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten von Fr. 11 456.15 und auf Grund von 40 % von Fr. 22 043.13 = Fr. 8817.25 mit 20 %, d. h. Fr. 1763.45 subventionierte, ein Kantonsbeitrag von 30 % von Fr. 22 043.13 = Franken 6612.95.

4. An die Besoldungen betr. den schulärztlichen Dienst, welche der Bund erstmals nicht mehr subventionierte, auf Grund der Franken 135 099.60 betragenden Personalausgaben des Stadtarztamtes und nach Abzügen von Franken 39 940.80 für Heilgymnastik, Leistungen der Tuberkulose-Vorbeugungszentrale für Tuberkulose-Schutzimpfungen, Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse und die AHV, sowie versicherungstechnisches Defizit der Pensionskasse, d. h. an Fr. 95 158.80 und an Fr. 3532.45 für Honorare und Entschädigungen betr. spezialärztliche Untersuchungen, insgesamt an Fr. 98 691.25 ein Kantonsbeitrag wie bisher von 8 %, d. h. Franken 7895.30.

5. An die Ausgaben für Wohnungsinspektionen inkl. ein Drittel der Besoldungen des Stadtarztes, seiner Sekretärin, der Sanitätspolizisten und der Wohnungsinspektoren, welche der Bund mit Fr. 79 940.50 als beitragsberechtigt anerkannte, aber nur auf Grund von 10 % dieses Betrages, d. h. Fr. 7994.05 mit 20 %, also mit Fr. 1598.80 subventionierte, ein Kantonsbeitrag von 30 % von Fr. 79 940.50 = Fr. 23 982.15.

Somit beträgt der Kantonsbeitrag an die Gemeinde Bern pro 1956 total Fr. 38 928.45.

Betriebsbeiträge an Heilstätten und Spitäler (Tb-Abteilung)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1955 der Tuberkulose-Abteilung des Tiefenauspitals der Stadt Bern.

In Anwendung von § 28 Ziffer 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern, auf Grund der vom Bund mit Fr. 14.90 je Pflegetag oder total mit Fr. 299 177.10 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 29 917.70 subventionierten Betriebskosten des Jahres 1955, im Jahr 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der II. und III. Kostgeldklasse folgende Beiträge ausgerichtet:

Je Fr.	1.08	für	285	Pflegetage	Fr. 307.80
» »	2.08	»	380	»	» 790.40
» »	3.—	»	15 048	»	» 45 144.—
insgesamt		für	15 713	Pflegetage	Fr. 46 242.20

II.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1956 der bernischen Heilstätte Bellevue in Montana.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte des Jahres 1956 schliesst bei Vorschüssen von Franken 300 000.— auf Rechnung des Kantonsbeitrages und dem Bundesbeitrag, der in der Rechnung schätzungsweise nur mit Fr. 125 000.— vorgesehen wurde, mit einem Defizit von Franken 114 822.11 ab. Der am 10. Dezember 1956 zur Auszahlung angewiesene Bundesbeitrag, welcher in der Betriebsrechnung 1956 vollständig aufzunehmen ist, beträgt aber Fr. 129 576.—, so dass sich das obgenannte Defizit um Franken 4576.— auf Fr. 110 246.11 reduziert.

In Anwendung von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die bernische Heilstätte Bellevue in Montana im Jahre 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf insgesamt Fr. 410 246.11 festgesetzt. Nach Abzug der auf Rechnung dieses Beitrages erfolgten monatlichen Teilzahlungen von total Fr. 300 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Franken 110 246.11.

III.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1956 des Kindersanatoriums Solsana in Saanen.

Die Betriebsrechnung dieses Kindersanatoriums, das im Jahr 1956 22 059 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen Vorschüsse von Fr. 48 000.—,
2. des laut RRB Nr. 6693 vom 2. November 1956 zur Deckung des Defizits pro 1955 ausgerichteten zusätzlichen Beitrages von Fr. 7717.30,
3. des am 10. Dezember 1956 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 31 314.—,

mit einem Defizit von Fr. 79 594.70 ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Beitrag für das Kindersanatorium Solsana in Saanen im Jahr 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 127 594.70 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Fr. 48 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 79 594.70, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1956 vollständig gedeckt ist.

IV.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1956 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahr 1956 37 624 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen monatlichen Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.—,
2. des am 10. Dezember 1956 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 64 800.—,

mit einem Defizit von Fr. 57 058.55 ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf Fr. 177 058.55 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 57 058.55, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1956 vollständig gedeckt wird.

V.

Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1956 der bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi.

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1956 84 445 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung:

1. der auf Rechnung des Kantonsbeitrages erhaltenen und in Heiligenschwendi verwendeten Vorschüsse von Fr. 192 000.—,

2. des laut RRB Nr. 6692 vom 2. November 1956 zur Deckung des Defizits pro 1955 gewährten zusätzlichen Beitrages von Fr. 24 715.11,
3. des am 10. Dezember 1956 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Franken 125 755.—,

mit einem Defizit von Fr. 246 903.14 ab.

In Anwendung von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi im Jahr 1956 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» auf insgesamt Fr. 438 903.14 festgesetzt. Nach Abzug der obgenannten Vorschüsse von Franken 192 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 246 903.14, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung vollständig gedeckt wird.

Interpellation der Herren Grossräte Hauri und Mitunterzeichner betreffend Beteiligung an der Errichtung von Kinderlähmungszentren

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 619)

M. **Hauri.** Au début de septembre 1956, un petit prospectus concernant la lutte contre la poliomyélite a été déposé dans toutes les boîtes aux lettres. Ce prospectus faisait appel à la générosité des membres des caisses-maladies en faveur de la construction de deux stations pour le traitement de la poliomyélite: une à Loèche-les-Bains et l'autre à Zurzach, où la récente découverte d'une source thermale permet d'envisager la création d'une telle station.

Nous approuvons pleinement l'initiative prise par les caisses-maladie suisses et par la Fédération des sociétés de secours mutuels. Les pouvoirs publics, en effet, se trouvent en face de tâches nombreuses et ils ont besoin, pour les mener à bien, de la collaboration active de tous les citoyens.

On sait que les cas de polio sont aujourd'hui guérissables ou du moins que l'état des malades atteints peut être grandement amélioré, mais que cela exige un traitement de longue haleine. Lorsque les deux établissements que j'ai mentionnés seront terminés, ils offriront 140 lits. Est-ce suffisant? C'est là une question à laquelle je laisse le soin de répondre à des personnes plus expérimentées que je ne le suis. Mais même si ce nombre de lits peut paraître suffisant, une autre question reste posée. Les patients pourront-ils être admis immédiatement ou devront-ils, comme ce fut le cas parfois dans des cas de tuberculose, attendre faute de place immédiate?

Si tel devait être le cas — la polio, en effet, prend souvent la forme d'épidémies — le Conseil-exécutif n'estime-t-il pas qu'il serait sage de participer financièrement à l'installation de ces stations, de manière à pouvoir garantir un certain nombre de lits à d'éventuels patients bernois? Tout récemment, un appel a été lancé aux communes et nombreuses sont celles qui ont répondu favorablement et ont accordé une aide substantielle.

Je serais donc reconnaissant à M. le conseiller d'Etat s'il voulait bien nous donner quelques renseignements à ce sujet.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die schweizerischen Krankenkassen die Errichtung von Kinderlähmungszentren in Zurzach und im Leukerbad planen. Beide Projekte sind zweifellos interessant und wertvoll. Bis heute ist jedoch noch vollständig unabgeklärt, was die Krankenkassen beschliessen werden. Wir wurden lediglich durch einen Prospekt orientiert, ohne klare Stellungnahme über die Absichten der Krankenkassen. Wir sind auch nicht über die allfälligen Erstellungskosten, die Organisation und die Betriebskosten der Heilanstalten orientiert. Bevor die Regierung diese Unterlagen hat, kann sie keine Stellung beziehen.

Lediglich an einer Sammlung können wir uns naturgemäss nicht beteiligen; das kann keine Behörde. Mit einem Beitrag von Fr. 100.— oder Franken 1000.— wäre es ja nicht getan.

Wir halten es im übrigen für zweckmässig, nun auch die Wirkung der Massen-Impfaktion abzuwarten, die in diesem Winter zum ersten Mal in der ganzen Schweiz gegen die Kinderlähmung durchgeführt wurde. Wir werden mit grossem Interesse das Auftreten dieser Krankheit im kommenden Sommer und Herbst verfolgen. Sollten sich die in die Impfung gesetzten Erwartungen erfüllen, müssten sich die Krankenkassen schlüssig werden, ob die Anstrengungen, die auf die Errichtung von zwei Kinderlähmungszentren gerichtet sind, sich nicht auf ein einziges Zentrum konzentrieren sollten, Zurzach oder Leukerbad. Die Errichtung auch nur einer Anstalt wird viele Millionen Franken kosten. Auch die Betriebskosten werden sehr hoch sein, werden sie doch pro Pflegetag nach unseren Erfahrungen mindestens Fr. 20.— bis Franken 23.—, wenn nicht noch mehr, betragen.

Abgeklärt ist heute schon, dass, wenn eine solche Anstalt errichtet wird, die bernischen Patienten dort für die Behandlung oder Nachbehandlung — es sind in erster Linie Nachbehandlungszentren — auf die Ausrichtung von staatlichen Kurbeiträgen Anspruch haben werden, dies gemäss dem Gesetz, über das am 3. März abgestimmt wird. Diese Kurbeiträge können ganz wesentlich sein, gleichgültig, welche Anstalt die Patienten für die Heilung oder Nachbehandlung besuchen. Das soll mit ein Grund sein, dass wir alle am 3. März der Vorlage zustimmen.

Hauri. Je suis satisfait.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 21. Februar 1957, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Berger, Blaser (Urtenen), Choffat, Flühmann, Jobin (Asuel), Jobin (Saignelégier), Kohler, Scherz, Tschumi, Weber.

Tagesordnung:

Wasserverbauung in Boltigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Lehngrabens; Projekt 1955.

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 27. September 1956 an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Verbauung des Lehngrabens in der Gemeinde Boltigen, Projekt I/1955, einen Bundesbeitrag von 35 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 59 500.—.

Es wird der Gemeinde Boltigen ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % und ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 5 %, total 35 %, der Kosten bis zum Höchstbetrage von Franken 59 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. September 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende forstliche Bedingungen:

a) Die Rutsche und Anrisse sind nach dem Verbau mit geeigneten Holzarten zu bepflanzen (Weiden und Erlen);

b) das «Rotenried» ist zu entwässern;

c) für die Anpflanzungen und Entwässerungen sind die kantonalen Forstorgane beizuziehen.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Boltigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesbeschluss vom 27. September 1956 der Gemeinde Boltigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Wasserverbauung in Oberried am Brienzersee; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Erneuerung des Lauibach-Schalenbodens; Projektvorlage 1956.

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 10. Oktober 1956 an die auf Fr. 85 000.— veranschlagte Erneuerung und Verlängerung der Lauibach-Schale, Projekt 1956, in der Gemeinde Oberried am Brienzersee einen Bundesbeitrag von 25 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 21 250.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Oberried am Brienzersee ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 % und wegen des direkten Staatsinteresses an der Ausführung des Projektes zum Schutze der Staatsstrasse, ein zusätzlicher Kantonsbeitrag von 20 %, total von 45 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 38 250.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Oberried haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 10. Oktober 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Oberried am Brienzersee hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1956 der Gemeinde Oberried am Brienzersee zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Wasserverbauung in Boltigen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Seewer, Klopfenstein, Schneider und Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung der Simme von der Laubegg bis zum Reidenbach, Projekt XII/1955.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 1956 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 120 000.— veranschlagte Verbauung der Simme von der Laubegg bis zum Reidenbach in der Gemeinde Boltigen, Projekt XII/1955, einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 36 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Boltigen ein Staatsbeitrag von 30 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 36 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 23. Oktober 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Boltigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem Bundesbeschluss vom 23. Oktober 1956 der Gemeinde Boltigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Gemeindestrasse in Bannwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Hürzeler, Will, Hochuli und Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Bannwil—Aarwangen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Bannwil an die auf rund Fr. 176 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1113 m langen Gemeindestrasse Bannwil—Aarwangen, vom Lagerhaus in Bannwil bis zur Einmündung in die Staatsstrasse Langenthal—Niederbipp beim Klebenhof, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 70 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Gemeindestrasse in Hasle bei Burgdorf; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Staatsbeitrag an den Ausbau der Biembachstrasse.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Hasle bei Burgdorf an die auf rund Fr. 120 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 960 m langen Teilstrecke der Gemeinde-

strasse im Biembachgraben, zwischen Mädlehn und Stampfe, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 40 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Wasserverbauung in Sigriswil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Rupp, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Verbauung des Guntenbaches mit Zuflüssen; Projekt VII/1953.

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 30. Oktober 1956 an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Verbauung des Guntenbaches mit Zuflüssen in der Gemeinde Sigriswil einen Bundesbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 51 000.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Sigriswil ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 30 % und im Interesse des Schutzes der Staatsstrasse ein zusätzlicher Beitrag von 5 %, also ein Staatsbeitrag von total 35 % der Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 59 500.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Sigriswil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 30. Oktober 1956 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Sigriswil hat innerhalb Monatsfrist nach der Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 30. Oktober 1956 der Gemeinde Sigriswil zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Kanalisation in Aefligen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Staatsbeitrag; Nr. 43 J 90.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Aefligen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Hauptkanalisation (vom Gewerbekanal bis zur Gemeindegrenze) und der Kanalisation Einschlagweg bewilligt. Er beträgt 40 %, höchstens Fr. 120 000.— der auf Franken 300 000.— veranschlagten beitragsberechtigten Baukosten, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisationen sind gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten sowie deren Abnahme mit den Unternehmern sind der Baudirektion rechtzeitig zu melden.

3. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach Abschluss von Bauetappen und nach Massgabe der vorhandenen Mittel, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

4. Die Gemeinde Aefligen verpflichtet sich, die Abwasser aus der Gemeinde Rüdtligen ebenfalls abzuleiten und später in einer gemeinsamen Anlage zu reinigen, gegen angemessene Anschluss- und Betriebsgebühren.

5. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens im Jahre 1967 zu erstellen. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Einleitung von Abwasser, kann die erwähnte Frist gekürzt werden. Der an die Kanalisationen bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

6. Die Gemeinde hat der kantonalen Baudirektion die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrasse in Ochlenberg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Stäger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Luder, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Thörigen—Ochlenberg.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Ochlenberg an die auf Fr. 270 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer Teilstrecke der Gemeindestrasse Thörigen—Ochlenberg (1480 m lang von der Gemeindegrenze Thörigen bis Ochlenberg und Strassenabzweigung bei Stauffenbach, 100 m lang) ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 108 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Kirche in Kirchdorf; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Renovation des Kirchenchores in Kirchdorf, zu Lasten der Budgetrubrik 2105.701 (Unterhalt der Pfarr- und Kirchengebäude) pro 1957 ein Kredit von Fr. 57 000.— bewilligt.

Nach durchgeführter Renovation wird das Chor an die Kirchgemeinde abgetreten.

Kantonsschule Pruntrut; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Bauabrechnung für die auf Grund der Grossratsbeschlüsse vom 2. März 1954 und 14. Februar 1955 in der Kantonsschule Pruntrut ausgeführten Umbauten und Renovationen wird genehmigt.

Der bewilligte Kredit von Fr. 475 800.— wurde um Fr. 99 448.60 überschritten. Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956 als Nachkredit zu belasten. Den Mehrkosten von Fr. 99 448.60 steht ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinde Pruntrut von Fr. 19 889.— gegenüber. Dieser Betrag wird dem Einnahmekonto 2105 449 gutgeschrieben.

Kanalisation in Jegenstorf und Kläranlage in Grosshöchstetten; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Jegenstorf, Kanalisation Bernstrasse—Dorfbach; Staatsbeitrag Nr. 43 J 41/1.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Jegenstorf ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Bernstrasse—Dorfbach bewilligt. Er beträgt 40 % der auf Fr. 126 000.— veranschlagten Baukosten, höchstens Fr. 50 400.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den vorliegenden Plänen auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.

4. Die Gemeinde Jegenstorf verpflichtet sich, die Abwasserreinigungsanlage bis spätestens im Jahre 1967 zu erstellen. Im Falle einer grundlegenden Verschlechterung des Vorfluters, als Folge der Einleitung von Abwasser, kann die erwähnte Frist gekürzt werden. Der an die Kanalisation bewilligte Staatsbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Einreichung der Ausführungspläne.

6. Die Gemeinde Jegenstorf hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

II.

Gemeinde Grosshöchstetten. Abwasserreinigungsanlage; Zu- und Ableitungen; Staatsbeitrag Nr. 30 J 20/2.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Grosshöchstetten an die Erstellungskosten der Abwasserreinigungsanlage sowie deren Zu- und Ableitungen ein Staatsbeitrag gewährt. Dieser beträgt 44,5 % von Franken 840 000.—, höchstens Fr. 374 000.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Bautechnisches.

— Die Abwasseranlagen sind gemäss dem genehmigten Projekt vom September 1956 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen, als Folge baulicher Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.
— Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden nach Genehmigung der Detailpläne durch die Baudirektion.
— Die Baudirektion ist zur Werkabnahme mit den Unternehmern einzuladen.

2. Abwassertechnisches.

— Der mechanischen Anlage darf höchstens der fünffache Trockenwetteranfall (TWA) = 245 l/sek zugeleitet werden. Beim einfachen TWA = 49 l/sek darf der Ablauf im 24-stündigen Tagesmittel höchstens 0,3 cm^3 Schlamm pro Liter nach zweistündiger Absetzzeit im Imhoff-Glas enthalten.
— Die biologische Anlage darf höchstens mit dem anderthalbfachen TWA = 73,5 l/sek belastet werden. Beim einfachen TWA soll der Ablauf aus der Anlage im 24-stündigen Tagesmittel einen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB_5) von weniger als 15 mg/l aufweisen.
— Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, den Reinigungseffekt auf Kosten der Gemeinde kontrollieren zu lassen.

3. Betriebstechnische Vorschriften.

— Die Gemeinde hat über die Wartung und den Unterhalt detaillierte Betriebsvorschriften aufzustellen, deren Einhaltung in einem Journal festzuhalten sind.
— Die Gemeinde verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme auf einer bestehenden Anlage ausbilden zu lassen.
— Die Hauskläranlagen sind innert Jahresfrist nach Inbetriebnahme der Gemeindeanlage aufzuheben.

4. Finanzielles.

— Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Verträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.
— Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt in Raten nach der Bauabnahme einzelner Anlageteile und nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Das Restguthaben wird ausbezahlt gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne sowie nach Feststellung des verlangten Reinigungseffektes.

Die Gemeinde Grosshöchstetten hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrasse in Trachselwald; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse im Dürrgraben.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Trachselwald an die auf Fr. 635 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 3,1 km langen Gemeindestrasse im Dürrgraben, von der Gemeindegrenze bei Steckshaus bis zur Käserei Thal, ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens Fr. 286 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Hauptstrassen Nr. 6 und 4; Kredite

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Hauptstrasse Nr. 6; Teilstrecke Krattighalde —Ringelstein; Aufhebung des Niveauüberganges beim Ringelstein; Kosten für Ufersicherung und Teuerung.

Zur Deckung der beim Neubau der Strecke Krattighalde—Ringelstein entstandenen Kosten infolge Teuerung und Sicherungsarbeiten am Seeufer werden Fr. 49 149.— aus dem Budgetkredit 2110 712 30 (Ausbau der Alpenstrassen pro 1956) zugeteilt.

II.

Hauptstrasse Nr. 4; Meiringen—Brünig; Teilstrecke Neufuhren—Mannenboden; Lehnenviadukt.

Zur Deckung der Mehrkosten infolge des notwendigen Lehnenviaduktes auf der Hauptstrasse Nr. 4, Teilstrecke Neufuhren—Mannenboden, werden Fr. 134 500.— aus dem Budgetkredit 2110 712 30 (Ausbau der Alpenstrassen pro 1956) zugeteilt.

Häuser Kanonenweg 12/14, Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Bauabrechnung für die auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 9. Mai 1955 umgebauten und renovierten Häuser Kanonenweg 12/14 wird genehmigt.

Der bewilligte Kredit von Fr. 640 000.— wurde um Fr. 39 937.45 überschritten. Der Betrag von Fr. 39 937.45 ist der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1956 als Nachkredit zu belasten.

Bürobaracke des kantonalen Passbüros; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Erstellung einer Büro-Baracke des kantonalen Passbüros auf der Rathausterrasse an der Postgasshalde, gemäss Plänen und Kostenvoranschlag des kantonalen Hochbauamtes, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1 (Neu- und Umbauten) 1957 ein Kredit von Fr. 80 000.— bewilligt.

Kanalisation in Hilterfingen, Thunstetten und Leubringen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Einwohnergemeinde Hilterfingen, Kanalisation Hünegg; Staatsbeitrag; Nr. 21 J 36/1.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Einwohnergemeinde Hilterfingen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Hünegg bewilligt. Er beträgt 40 % der auf Fr. 103 000.— veranschlagten Kosten, höchstens Fr. 41 200.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss den Plänen Nr. 30/121/126 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Für die Vergebung der Arbeiten ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen, wobei die Leitung einer Druckprobe unterzogen werden muss.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Kanalisation sowie nach bestandener Druckprobe, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Hilterfingen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

II.

Gemeinde Thunstetten, Kanalisation Bützberg, Hauptsammelkanal; Staatsbeitrag; Nr. 48 J 80/1.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grund-

sätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Thunstetten ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten des Hauptsammelkanals von Bützberg nach Aarwangen bewilligt. Er beträgt 57 %, höchstens Fr. 230 800.—, der auf Fr. 405 000.— veranschlagten Baukosten und ist zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Der Hauptsammelkanal ist gemäss den Plänen Nr. 43/10-12 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Die Bauarbeiten sind gemäss der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Bauarbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann in Raten erfolgen, nach Abschluss von Bauetappen, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Thunstetten hat über die Durchführung des Unterhaltes und des Betriebes der Abwasseranlagen ein Reglement aufzustellen, welches möglichst dem Normal-Kanalisationsreglement der Baudirektion angepasst ist. Das Reglement ist ihr spätestens mit der Bauabrechnung des Hauptsammelkanals zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Gemeinde Thunstetten hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

III.

Einwohnergemeinde Leubringen, Kanalisation Sammelleitung West, Staatsbeitrag; Nr. 51 J 36/2.

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und der Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Einwohnergemeinde Leubringen ein Staatsbeitrag an die Erstellungskosten der Kanalisation Sammelleitung West bewilligt. Er beträgt 25 % der auf Fr. 129 200.— veranschlagten Kosten, höchstens Fr. 32 300.—, zahlbar aus Budgetrubrik 2110 949 20 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen).

Bedingungen:

1. Die Kanalisation ist gemäss dem Projekt vom April 1956 auszuführen. Grundsätzliche Abweichungen vom Projekt, als Folge von baulichen Schwierigkeiten usw., dürfen nur mit Genehmigung der Baudirektion vorgenommen werden.

2. Für die Vergebung ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich. Die diesbezüglichen Werkverträge sind ihr zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Die Inangriffnahme der Arbeiten ist der Baudirektion mitzuteilen. Sie ist zur Werkabnahme mit dem Unternehmer rechtzeitig einzuladen.

4. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Fertigstellung der Kanalisation gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

5. Die Gemeinde Leubringen hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Gemeindestrasse in Saanen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Grädel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender **Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:**

Beschluss:

Staatsbeitrag an den Ausbau der Wispilestrasse in Gstaad.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Saanen an die auf rund Fr. 225 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und ohne Belagsarbeiten auf Privatwegen) für den Ausbau der untersten, 425 m langen Teilstrecke der Wispilestrasse (Gemeindestrasse), von der Staatsstrasse beim Lauibach bis Parzelle Nr. 3279, ein Staatsbeitrag von 20 %, jedoch höchstens Fr. 45 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Vor Baubeginn ist dem Kreisoberingenieur ein Detailprojekt über die Einmündung bei der Staatsstrasse und über die Wendeplatte zur Genehmigung einzureichen.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen und des Erwerbes des Strassenareals der Gemeinde im Grundbuch.

Gemeindestrasse in Heiligenschwendi und Gehweg in Leissigen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Kohlernsäge—Heiligenschwendi.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Heiligenschwendi an die auf Fr. 287 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb und ohne die vom Bund subventionierten Ausweichstellen) für den Ausbau der 1350 m langen Teilstrecke Hundschüpfen—Dörfli (Profil 26 bis 108) der Gemeindestrasse Kohlernsäge—Heiligenschwendi ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Franken 115 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Der RRB Nr. 2518 vom 20. April 1956 betreffend die Subventionierung von zwei kleinen, noch nicht ausgeführten Zwischenstrecken, wird aufgehoben.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Gemeinde Leissigen, Gehweg; Staatsbeitrag.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Leissigen an den ohne Landerwerb auf Fr. 210 000.— veranschlagten Bau eines 1430 m langen Gehweges bergseits der Staatsstrasse im Dorf Leissigen, von der Personenunterführung im Eili (Profil 22) bis Obere Ey, ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 70 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsoberingenieur.

2. Im Sinne des RRB Nr. 7157 vom 27. November 1956 betreffend die Strassenplangenehmigung ist ein seitlicher Zutritt und eine Ausfahrt vom Gehweg auf die Fahrbahn der Neubaustrecke Seebacher-Station Leissigen nicht gestattet. Später allfällig notwendig werdende besondere Schutzmassnahmen hat die Gemeinde auf Weisung der Baudirektion anzuordnen.

3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Gemeindestrasse in Amerzwil-Weingarten; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Suberg (Lehnmühle)—Ammerzwil.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Schulgemeinde Ammerzwil-Weingarten an die auf Fr. 172 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der 1170 m langen Gemeindestrasse, von der Bahnunterführung bis zum «Kreuz» in Ammerzwil, ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 69 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsoberingenieur.

2. Für die Einleitung von industriellen, gewerblichen und häuslichen Abwassern in die Kanalisationen sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die darauf basierenden Erlasse massgebend.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrasse in Zollikofen; Entschädigungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gebäude- und Baumentschädigungen; Staatsbeitrag.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23 und 45 des Gesetzes über den

Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Zollikofen an die auf rund Fr. 163 000.— veranschlagten Entschädigungen für Gebäude, Gebäudeanpassungen, Inkonvenienzen und Bäume an der 1140 m langen Ausbaustrecke der Staatsstrasse, zwischen Steinibach und «Bären», ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 82 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach vollständiger Räumung des für die Strassenkorrektion erforderlichen Terrains.

Schulpavillon beim Oberseminar Bern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird zur Errichtung eines provisorischen Schulpavillons beim Oberseminar in Bern ein Kredit von Fr. 56 000.— auf Rubrik 2105 705 pro 1957 bewilligt.

II. Juragewässerkorrektion, interkantonaler Vertrag; Genehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der von den Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Bern und Solothurn abgeschlossene interkantonale Vertrag über die Vorbereitung und Durchführung der II. Juragewässerkorrektion wird gemäss Art. 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung genehmigt.

Gemeindestrassen in Aeschi, Montfaucon und Bémont; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Vallat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Aeschi—Aeschiried.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Aeschi an die auf rund Fr. 527 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Kosten für Landerwerb, Leitungsverlegungen sowie Abbruch und Aenderungen von Gebäuden) für den Ausbau der 3087 m langen Gemeindestrasse Aeschi—Aeschiried ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Fr. 185 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsoberingenieur.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

3. Der RRB Nr. 6610 vom 30. Oktober 1956 betreffend die Subventionierung einer bisher nicht ausgeführten Korrektion auf einer kleinen Teilstrecke beim Wachthubel wird aufgehoben.

II.

Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeindestrasse Montfaucon—Les Montbovats—Tramelan.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden den Gemeinden Montfaucon und Bémont an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau ihrer Teilstrecken der Gemeindestrasse von Montfaucon (Station) bis Gemeindegrenze Montfaucon/Tramelan (bei Gros Bois Derrière) folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

a) An die Gemeinde Montfaucon (Strassenlänge ca. 6,2 km, Devis Fr. 185 800.—) Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens Fr. 75 000.—.

b) An die Gemeinde Bémont (Strassenlänge ca. 0,3 km, Devis Fr. 9000.—) Staatsbeitrag 40 %, jedoch höchstens Fr. 3600.—.

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem genehmigten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsoberingenieur.

2. Die nutzbare Fahrbahnbreite muss durchgehend mindestens 4 m betragen.

3. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

Volksbeschluss über Um- und Neubauten im staatlichen Lehrerseminar Hofwil

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft ist nicht etwa ganz neu. Ueber die Um- und Neubauten in Hofwil wurde hier im Rate schon mehrfach gesprochen. Die Staatswirtschaftskommission war auch vor Jahren in Hofwil. Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion wurden im Rate Vorstösse unternommen und die Frage gestellt, wann in Hofwil gebaut werde. Heute liegt ein fertiges Projekt vor, das allerdings einige Kosten verursacht; das war jedoch nicht anders zu erwarten. Jeder kennt wohl das schöne Fellenberg-Haus. Man sieht es, wenn man Richtung Schönbühl fährt. Von weitem, d. h. vom Zug oder von der Strasse aus wirkt es sehr romantisch; im Innern jedoch sieht es weniger romantisch aus. Dort ist es nicht mehr ganz zeitgemäss. Man hat sich lange darüber unterhalten, ob man, um in Hofwil wieder einigermassen gute bauliche Zustände herbeizuführen, das alte Fellenberg-Haus als Konvikt einrichten und ein neues Schulhaus bauen oder umgekehrt, das Schulhaus im alten Fellenberg-Haus belassen und dafür das Konvikt neu bauen soll. Man hat sich schliesslich auf die jetzt vorgelegte Lösung geeinigt. Sie haben ohne Zweifel draussen in der Wandelhalle die Pläne angesehen. Schade, dass nicht auch das Relief aufgestellt werden konnte, weil auf diesem Relief viel besser als auf den Plänen zum Ausdruck kommt, dass die beiden neuen Gebäude, die etwas vorgelagert werden, für den Altbau nicht störend wirken. Es wurde sehr darauf Bedacht genommen, dass man ohne Beeinträchtigung den Blick auf das Fellenberg-Haus hat. Das ist auch der Grund, warum man das Konvikt nicht in einem einzigen Bau untergebracht hat. Es wäre nämlich ein so hoher Bau entstanden, dass es den Altbau erdrückt hätte. In diesem Falle wäre allerdings nicht mehr erreicht worden, dass das alte schöne Fellenberg-Haus mit seiner Baumgruppe dominiert. Darum muss man zwei Konviktgebäude erstellen, die voreinander gestaffelt sind und niedriger gehalten werden können. Der Entscheid für die heutige Lösung ist also nach verschiedentlichen Ueberlegungen getroffen worden. Man sagte sich, dass im alten Gebäude die Räume zu gross und zu hoch sind. Sie eignen sich nicht als Zimmer für die Seminaristen; man kann dort besser Schulzimmer einrichten. Allerdings wird auch der Umbau einiges kosten; Sie werden das ja im Vortrag gelesen haben. Bei Umbauten ist es immer gut — wir haben das bei Pruntrut wieder erlebt —, eine Marge zu lassen, weil es Ueberraschungen geben kann, indem Balken angefault sind oder das Ganze einfach nicht mehr so ist, wie man erwartete.

Das alte Gebäude wird vollständig umgebaut. Das Konvikt wird in zwei Gebäuden neu erstellt aus den Gründen, die ich Ihnen genannt habe. Man baut ferner eine neue Aula, weil man für die Schüler, die aus dem ganzen Kanton kommen, einen Gemeinschaftsraum, der bis jetzt immer fehlte, haben muss. Auch sind die Eltern gelegentlich zu Abschlussfeiern oder Anlässen eingeladen. Die Aula kommt an die Stelle der alten Turnhalle zu stehen. Wer diese Turnhalle gesehen hat, weiss, dass man sie in ein Freiluftmuseum für Altertümer stellen könnte. Unsere Lehrer mussten in einer Turnhalle turnen, die weiss Gott aus dem letzten Jahrhundert stammt und eher einem Schopf, als einer Turnhalle gleicht. Die neue Turnhalle ist von den andern Gebäulichkeiten etwas entfernt. Ferner ist eine Direktorwohnung zu errichten. Sie wird etwas weiter unten am Hang erstellt.

Die Zahlen betreffend die Kosten, die detailliert im Vortrag aufgeführt sind, haben Sie sicher gesehen. Es erheben sich allerdings ein paar Fragen, die wir eingehend erwogen haben. Man stellte sich die Frage, ob nicht in Hofwil zu gross gebaut werde, wenn sich später die Verhältnisse ändern sollten. Sie können überzeugt sein, dass wir die Angelegenheit gut geprüft haben. Man hat heute zu grosse Klassen für ein Seminar; sie sind auf ein Maximum gebracht. Für richtige Seminararbeit müssten die Klassen eigentlich kleiner sein; aber man hat aus der Not eine Tugend gemacht und ist, wie gesagt, auf das Maximum gegangen. Im Zeitpunkt, wo die Schülerzahlen zurückgehen, weil der Lehrermangel behoben ist, wäre es ein Leichtes, die Klassen auf die normale Grösse herabzusetzen, die man als günstig erachtet; sie wären dann immer noch nicht überdimensioniert; damit hat man also bereits gerechnet. Auch bestünde immer noch die Möglichkeit, eine Fortbildungsklasse, wie wir sie in Bern haben, dort unterzubringen.

Man hat auch die Frage gestellt, ob man Ober- und Unterseminar weiter getrennt lassen soll, oder ob jetzt, wo man ohnehin Hofwil reorganisiere, nicht der Moment gekommen sei, das Oberseminar wieder nach Hofwil zu verlegen. Das ist ein heisses Eisen, an dem sich offenbar niemand die Finger verbrennen wollte. Unter ziemlich heftigen Kämpfen wurde vor einem halben Jahrhundert entschieden, das Oberseminar in die Stadt Bern zu verlegen. Man war der Auffassung, dass die älteren Seminaristen nicht mehr ins Konvikt gehören; sodann sollten die Seminaristen, gerade die vom Land, Verbindung mit dem Stadtleben erhalten. Es würde sicher schwer halten, jetzt plötzlich Retourdampf zu geben, nach 50 Jahren zu erklären, man verlege das Oberseminar wieder nach Hofwil. Ein solcher Entscheid ginge sicher zu weit. So hat man schliesslich davon abgesehen. Man ist jedoch der Meinung, dass die Frage des Oberseminars eines Tages seine Lösung finden muss. Aber die Lösung soll nicht mit Hofwil präjudiziert werden.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich vom Architekten und vom Direktor in Hofwil in allen Details orientieren lassen und hat allerlei Fragen gestellt, die zur Zufriedenheit beantwortet wurden.

Der Umbau des Altbaues kommt auf fast 2 Millionen Franken zu stehen. Die beiden Konvikte kosten je Fr. 775 000.—. Das ergibt einen Kubikmeterpreis von Fr. 109.—, der sich durchaus in der Norm bewegt. Die Turnhalle kostet Fr. 475 000.—. Es handelt sich um eine sehr grosse Turnhalle. Die Kosten der Aula belaufen sich auf Fr. 312 000.—. Das Direktorhaus kostet Fr. 149 500.—, die Verbindungsgänge vom alten Bau zu den Konviktgebäu-

den oder umgekehrt Fr. 70 000.—. Der Fernheizkanal, der Fr. 33 000.— kostet, ist notwendig, weil die Heizung zentral eingerichtet wird. Klärgrube und Pumpenanlagen werden ebenfalls vorgesehen und kosten zusammen Fr. 52 000.—. Einschliesslich Mobiliar, das Fr. 436 000.— kostet, kommen wir auf einen Gesamtbetrag von Fr. 5 035 000.—.

Nachdem im ganzen Kanton neue Schulhäuser entstehen und unhaltbare Verhältnisse korrigiert werden, ist es gewiss an der Zeit, dass wir unsere Lehrerbildungsanstalt baulich so ausgestalten, dass wir dazu stehen können. Wir sind nicht in das Extrem verfallen, dass wir etwa für die Seminaristen Einzelzimmer vorgesehen hätten, wie das in einem andern Kanton der Fall ist. Wir haben Gruppenzimmer vorgesehen, weil das Gemeinschaftsleben nicht vergessen werden soll. Die Vorlage, die Ihnen unterbreitet wird, ist sicher gut abgewogen, so dass sie wohl vom Standpunkt der Aesthetik wie der Zweckmässigkeit empfohlen werden kann. Der Kanton Bern war immer schulfreundlich, und ich bin überzeugt, dass er auch diesem Projekt seine Zustimmung nicht versagen wird. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat Zustimmung.

Haltiner. Ich habe einen Wunsch an die Regierung zu richten und eine Frage zu stellen. Der Wunsch geht dahin, man möchte ähnlich, wie es in der Botschaft an das Volk geschieht, auch den Grossen Rat mit einigen Clichés über die wichtigsten Pläne, Grundriss-Situationen usw. bedienen. Das scheint mir bei einem Vorhaben von 5 Millionen nicht überflüssig zu sein. Wenn man nur kurz vor der Sitzung Zeit hat, einen flüchtigen Blick auf die in der Wandelhalle aufgehängten Pläne zu werfen, so vermag man kein umfassendes Bild zu gewinnen über die Tragweite der Anlage. Die Botschaft selbst sollte sich auch etwas näher über die Struktur der Baukosten, namentlich über den m³-Preis, aussprechen.

Meine Frage an den Baudirektor betrifft folgendes. Wenn man in der Begründung der Wahl des Bausystems davon spricht, wie man die Konviktgebäude gestalten will, sollte man nach meiner Meinung nicht nur sagen, dass man diesen Konvikten das Kasernenhafte zu nehmen beabsichtigt, sondern man sollte es auch konsequent durchführen. Ich bin etwas erstaunt, dass die als tüchtig bekannte Firma Peter Indermühle den Bau von Zimmern vorsieht, in denen drei Seminaristen untergebracht werden können. Ich könnte mir vorstellen, dass die jungen Leute im Alter von 16 bis 20 Jahren oder mehr immerhin einen Anspruch auf Zweierzimmer haben sollten. Bei intensivem Studium ist das gewiss nicht zuviel verlangt. Ich lasse mich aber gerne eines Besseren belehren. Ich habe einen Blick auf die Pläne geworfen. Sie machen mir in ihrer Disposition einen etwas seltsamen Eindruck. Mir scheint, es handle sich eher um eine Klosterschule. Der Heimcharakter, der in der Botschaft gepriesen wird, scheint zu fehlen.

Friedli. Ich möchte noch gerne über einen Punkt Auskunft erhalten. Die Vorlage macht einem gesamthaft, soweit man es als Laie beurteilen kann, einen sehr guten Eindruck. Was bereits angetönt worden ist, interessiert auch mich. Vor allem möchte ich gerne wissen, wie hoch der m³-Preis pro Neubau und pro Reparaturen zu stehen kommt. Es sind zwei Trakte und je zwei Lesezimmer vorgesehen. Für mich entsteht dadurch die Frage, ob eventuell auch zwei Bibliotheken notwendig werden.

Weiter interessiert mich das Direktorhaus, das rund Fr. 150 000.— kostet, aber nur 5 Zimmer hat. Sind die Zimmer so gross? Ich möchte nicht kritisieren, aber ich muss über diese Frage im Bilde sein. Mit Fr. 150 000.— kann man ein nettes Einfamilienhaus erstellen. Beziehen sich die Franken 150 000.— nur auf die 5 Zimmer oder ist noch Land dabei? Handelt es sich eventuell um einen Verschrieb?

Da wir eine Spitzenkonjunktur haben, interessiert mich auch die Frage, ob sofort mit dem ganzen Bau begonnen werden soll oder ob man mit einem Trakt anfangen kann. Kommt das unter Umständen zu teuer? Will man die oberen wirtschaftlichen Grundsätze hier nicht einhalten? Nimmt der Staat keine Rücksicht darauf? Führt er die Vorlage ohne Rücksicht auf die Spitzenkonjunktur sofort aus?

Messer. Als Mitglied der Seminarkommission möchte ich zu diesem Geschäft ebenfalls ein paar Bemerkungen machen, die für den vorliegenden Beschlussesentwurf von Interesse sein dürften. Ich mache die Ausführungen in erster Linie deshalb, um zu zeigen, was für Schwierigkeiten sich bei der Unterbringung der Seminarklassen bieten. Gegenwärtig sind die Klassen wie folgt verteilt: 4 Klassen zu 24 Schülern im Unterseminar in Hofwil, wobei rund 80 Schüler im Konvikt Platz haben. Weitere 4 Klassen zu 24 Schülern sind im Oberseminar in Bern, wo wir bekanntlich kein Konvikt haben. Eine Klasse der dritten Parallele ist in einer Baracke, eine weitere Klasse der dritten Parallele in einem Singsaal der Hochschule, ein Sonderkurs im Oberseminar, ein weiterer Sonderkurs im Hörsaal des Kantonschemikers untergebracht. Die vierte Parallele wird voraussichtlich nach Thun verlegt werden. Die Turnhalle wird benützt von der Hochschule, von der Länggasschule und vom Oberseminar. Beschäftigt werden 44 Lehrer. Dabei sind die Lehrer der Sonderkurse nicht eingerechnet.

Oft wird die Frage aufgeworfen, ob das Direktorhaus unbedingt notwendig sei, und ob es in Hofwil gebaut werden müsse. Nach dem Reglement muss der Direktor in Hofwil wohnen. Es ist klar, dass man auf eine Direktorwohnung nicht verzichten kann. Das geltende Reglement ist auf Grund pädagogischer Ueberlegungen aufgestellt worden. Eine Direktorwohnung muss zur Verfügung stehen, wenn der Direktor die Arbeit leisten soll, die man ihm zuweist. Das Schwergewicht der Seminarerziehung liegt in Hofwil im Internat. Von dort aus soll das Ganze geleitet werden.

Zur Frage, ob es nicht möglich wäre, das Oberseminar wieder nach Hofwil zu verlegen, ist zu bemerken, dass im Frühjahr 1904 nach heftigen Kämpfen, namentlich nach Kämpfen zwischen Stadt und Land, zwei Jahreskurse nach Bern verlegt wurden. Es hätte wohl keinen Sinn, wieder ähnliche Kämpfe zu provozieren, wie man sie damals hatte. Die heutige Lösung hat sich bewährt und wird sich auch weiterhin bewähren.

Bezüglich der Frage: Zweier- oder Dreierzimmer, ist ganz sicher, dass mit Zweierzimmern gewisse Nachteile verbunden sind. Es handelt sich um junge Männer, und man hat daher namentlich auch in der Seminarkommission gefunden, dass es von Vorteil sei, pro Zimmer drei Seminaristen unterzubringen. Die BGB-Fraktion hat zum Geschäft Stellung genommen und stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Grädel. Ich möchte ebenfalls über die Zusammenlegung der beiden Seminarien ein Wort verlieren. Da wir bei den Direktionsgeschäften eine Vorlage betreffend Errichtung eines provisorischen Schulpavillons beim Oberseminar in Bern haben, spricht man in der Oeffentlichkeit heute schon davon, ob man nicht das Ober- und Unterseminar in Hofwil zusammenlegen soll. Der Direktor wird nach dem Reglement verpflichtet, in Hofwil zu wohnen. Die Arbeit aber hat er nach meinen Auskünften zu 90—95 % in Bern. Eine Zusammenlegung der beiden Seminarien würde sicher grosse finanzielle Ersparnisse bedeuten, und zwar sowohl in bezug auf die Stellen, die doppelt geführt werden müssen wie auch in bezug auf die ganze Anlage. Wir wissen, dass für spätere Bauten, die in Bern errichtet werden müssen, Platznot herrscht, dass aber auf der anderen Seite der Staat in Hofwil eigenes Land hat, auf dem er beide Seminarien errichten könnte. Der Präsident der Staatswirtschaftskommission hat erwähnt, in den Kämpfen zu Anfang des Jahrhunderts habe eine Rolle gespielt, dass die Seminaristen das Stadtleben etwas kennen müssten. Heute müssten sie eher das Landleben kennen lernen. Da diese Angelegenheit bei den Vorträgen über diese Vorlage — es ist ja ein Volksbeschluss — behandelt werden wird, möchte ich den Herrn Baudirektor fragen, ob die Regierung diese Sache besprochen hat, und warum sie zum Schlusse gekommen ist, das Oberseminar in Bern und das Unterseminar in Hofwil zu belassen.

Schärer (Münsingen). Ich bin in der letzten Zeit öfters gefragt worden, ob in Sachen Um- und Neubauten des Seminars Hofwil nicht bald etwas unternommen werde. Unter der Hand hatte ich Gelegenheit, mich bei der Bau- und Erziehungsdirektion zu erkundigen. Nachdem ich auch eingeladen wurde, das Seminar zu besuchen, möchte ich meiner Freude Ausdruck geben, dass das Geschäft soweit gediehen ist, dass es heute vom Grossen Rat behandelt werden kann. Es ist tatsächlich, wie Herr Kollege Bircher ausgeführt hat, kein Luxus mehr, wenn in Hofwil gebaut wird. Das alte Gebäude sieht zwar gut aus, ist aber sehr baufällig, gar nicht zu reden von der Inneneinrichtung, wie z. B. von der Heizung, die vor einem Jahr, als es so kalt war, die Zimmer nicht über 6^0 erwärmen konnte, so dass der Unterricht in Mantel und Hut durchgeführt werden musste. Ebenso mangelhaft wie die Heizung sind die Toiletten und Duschen, die Fünfer- und Sechser-Zimmer, nicht zu reden von der Küche, die sich im Souterrain befindet und ganz minim beleuchtet wird. Auch mir ist die Turnhalle wir eine Reithalle vorgekommen. Herr Bircher hat von einem Schopf gesprochen. Wenn man die Neubauten in Thorberg gesehen hat, macht man sich schon seine Gedanken über das Seminar in Hofwil. Thorberg ist in allen Teilen des Neubaus wunderbar eingerichtet. Es freut mich darum, wenn auch in Hofwil Verbesserungen durchgeführt werden. Wir sind es unsern Lehrern schuldig, dass sie ihre Studien an einem Ort absolvieren können, der ihnen möglichst angenehm vorkommt. Wir profitieren alle wieder von ihren Studien. Ich möchte daher die Vorlage bestens empfehlen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Haltiner ohne weiteres die Erfüllung seines Wunsches, den er geäussert hat, in Aussicht stellen. Wir haben bei viel billigeren Projekten, z. B. bei den Umbauten an der Metzgergasse/Kramgasse, Clichés gemacht und sie in der Botschaft veröffentlicht. Ich sehe nicht ein, warum wir es bei Hofwil unterlassen sollten.

Was die zweite Bemerkung von Herrn Grossrat Haltiner anbetrifft, wir seien auf halbem Wege stehen geblieben und wollten eine Klosterschule errichten, bin ich nicht seiner Meinung. Als ich in Hofwil war, schliefen noch 14 Seminaristen zusammen im gleichen Schlafsaal. Es ist auch gegangen. Am Tag wussten wir nicht so recht, wo wir uns aufhalten sollten; praktisch kam nur das Klassenzimmer in Frage. Das kam uns etwas langweilig vor. Es gab noch ein Lesezimmer; dort hat man etwa ein Lexikon, Zeitschriften und Zeitungen durchgeblättert. Sonst hat man sich im Gang herumgedrückt. Es gab auch noch ein Kämmerchen, wo der Vorsteher die Geranien aufbewahrte; dort hat man gelegentlich die Türe aufgebrochen und ist jassen gegangen, was man sonst nirgends durfte. Dies nur ein oberflächliches Bild, wie es damals war. Es folgte eine Zeit, da die Schülerzahlen Lehrerüberfluss ergaben. Die Ausbildung der Lehrer wurde daher beschränkt; man begann, die grossen Schlafsäle zu unterteilen und brachte darin nur noch 5—6 Seminaristen unter. Das genügt heute auch nicht mehr. Einerzimmer wären vielleicht, wenn man die Schulmeister zu Eigenbrödlern erziehen wollte, das Ideale. Wenn sie aber Einerzimmer haben wollten, müssten wir ganz andere Kredite verlangen. Ich wäre gezwungen, die Vorlage zurückzuziehen und mit anderen Zahlen vor den Grossen Rat und vor das Volk zu treten. Wir haben auch im Haushaltungslehrerinnenseminar keine Einerzimmer. Wir brauchen daher auch im Lehrerbildungsseminar nicht soweit zu gehen. Zweierzimmer kommen niemals in Frage. Es kann sich somit nur um Einerzimmer oder Dreierzimmer handeln. Ich brauche Ihnen nicht weiter auszuführen, warum keine Zweierzimmer in Frage kommen. Denken Sie etwas über das Problem nach! Es gibt aller Art junge Leute, auch ältere. Infolgedessen eignet sich für die Erziehung solcher Leute alles andere, nur das Zweierzimmer nicht. Deshalb ist man auf Dreierzimmer gekommen. Uebrigens gilt das nur für das Studium. Zum Schlafen sind ja sechs Seminaristen im gleichen Zimmer.

Ein m^3-Preis, Herr Dr. Friedli, ist vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission mit Franken 109.— für die beiden neuen Konviktgebäude angegeben worden. Das ist in Ordnung. Er beträgt Fr. 78.— für das alte Gebäude. Wie sich der m^3-

Preis für das Direktorhaus stellt, weiss ich nicht. Es wird gesagt, das Direktorhaus sei zu teuer. Wenn man dem Direktor sagen könnte: Bau dir ein Häuschen, wir geben dir vielleicht einen Beitrag, vielleicht auch nicht — am besten wäre es, er müsste das Haus selber bauen —, so käme es vielleicht billiger, nicht deshalb, weil er an sich billiger baut, sondern weil er von sich selbst nicht soviel verlangt wie vom Staat. Das ist überall so. Ich habe ein wenig Hemmungen, meine Meinung in diesem Fall über das Direktorhaus zu äussern. Von Herrn Grossrat Grädel ist gesagt worden, der Direktor arbeite zu 90—95 % in Bern und sei durch Reglement gezwungen, in Hofwil zu wohnen. Wenn ich mich nicht sehr täusche, ist seinerzeit bei der Neuwahl des Direktors diese Bestimmung im Reglement verlangt worden. Meines Erachtens könnte man sie immer noch ändern, denn ein Reglement wird nicht auf ewige Zeiten aufgestellt. Es ist eine Frage, die von der Seminarkommission beantwortet wurde: Nein, der Direktor soll in Hofwil bleiben. Wir Bauleute haben zu bauen, was für gut befunden wird. Alle Direktorhäuser kosten viel. Das Direktorhaus in Hondrich hat viel gekostet und auch das in Hofwil wird viel kosten.

Wir können in diesem Bauvorhaben nicht auf die Hochkonjunktur Rücksicht nehmen, Herr Dr. Friedli. Wir müssen bauen, und zwar diktiert es der Lehrermangel, sonst müssen wir immer wieder Baracken erstellen. Ein Provisorium aber kostet viel Geld. Es ist dringend nötig, hier Remedur zu schaffen. Weil die dritte Klasse bald nach Bern kommt, bedingt sie ebenfalls in allernächster Zeit Bauten im Oberseminar.

Mit Herrn Grossrat Grädel bin ich nicht einverstanden. Ich müsste es ausserordentlich bedauern, wenn man das Oberseminar wieder nach Hofwil verlegen würde. Der Entschluss, der zu Anfang des Jahrhunderts gefasst wurde, und wonach die zwei oberen Klassen nach Bern verlegt und als Externat geführt wurden, ist erzieherisch und bildungsmässig absolut in Ordnung. Es wäre verkehrt, wenn wir die Leute im Internat leben liessen, bis sie 20-jährig sind. In Hofwil gibt es nur Internat. Dort kann man kein Externat errichten. Als ich selber ins Seminar kam, Herr Grädel, war mir die Stadt notwendiger als das Land. Die meisten Seminaristen kommen vom Land und haben von der Stadt keine Ahnung. Es ist gut, wenn sie mit 18, 19 oder 20 Jahren in den Trubel der Stadt kommen und lernen, sich dort zu bewähren. Zur grossen Freude kann man feststellen, dass sich die meisten in der Stadt zurechtfinden. Sie geniessen da viele kulturelle Güter. Wenn ich mich zurückerinnere, so muss ich sagen, dass seither keine Theateraufführung in Bern auf mich so gewirkt hat wie in jener Zeit. Nie wurde ich von einer Opernaufführung oder einem Konzert so gepackt wie in jener empfänglichen Zeit. Darum ist es erzieherisch ausserordentlich wichtig, dass man die Zweiteilung bestehen lässt. Daran möchte ich nicht rütteln lassen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

1. Für Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Lehrerseminars Hofwil wird ein Kredit von Fr. 5 035 000.— bewilligt.

2. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

a) Fr. 4 599 000.— der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten), verteilt auf die Jahre 1958—1960.

b) Fr. 436 000.— der Budgetrubrik 2010 770 der Erziehungsdirektion (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1958.
Dieser Kredit ist im Budget 1958 aufzunehmen.

Titel

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über Um- und Neubauten
im staatlichen Lehrerseminar Hofwil

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

---

Gesetz über die Bauvorschriften

Erste Beratung

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Detailberatung:

Art. 6.

(Fortsetzung)

(Vergl. Jahrgang 1956, Seiten 983/984)

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich führte schon bei der Eintretensdebatte in der Novembersession aus, dass die grossrätliche Kommission von den 44 Artikeln 43 einstimmig an den Rat weiterleiten konnte. Die einzige Ausnahme betrifft Art. 6, der die Landwirtschaftszone zum Gegenstand hat. Die Kommission ist zwar einstimmig für die Schaffung der Landwirtschaftszonen; sie hat sich aber nicht, wie in allen andern Artikeln, auf einen Wortlaut im letzten Absatz dieses Art. 6 einigen können. Ueber die ersten drei Absätze waren wir einig. Der erste Absatz enthält den Grundsatz der Landwirtschaftszone, das zweite und dritte Alinea handeln allgemein von der Zoneneinteilung. Beim letzten Absatz geht es um den Inhalt der Landwirtschaftszone. Die Kunst besteht darin, hier einen Wortlaut zu finden, dem man zustimmen könnte und der sich so auswirkt, wie man es erwartet.

Der Hauptzweck der Landwirtschaftszone ist die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und einer genügenden Ernährungsgrundlage für unser Land in Notzeiten. Deren Bedeutung wurde allgemein bekannt durch den Plan Wahlen.

Der weitere Zweck der Zonen ist die Förderung der Regional- und Ortsplanung. Diese Begriffe haben wir schon ins Gesetz aufgenommen; sie sind im Land herum nicht so unbekannt, wie verschiedene andere neuere Dinge im Gebiete des Bauwesens.

Der weitere Zweck ist die Verhinderung der sogenannten Streusiedelungen, d. h. einer planlosen Ueberbauung des Kulturlandes, um die Landreserven zu schonen — man hat das Wort «verschwenderisch» gebraucht — und unverhältnismässig grosse Erschliessungskosten zu vermeiden sowie die Bewirtschaftung des Kulturlandes nicht zu erschweren.

Ferner soll dieser Artikel die Spekulation mit dem landwirtschaftlichen Boden, die Preistreiberei, eindämmen. Man möchte verhindern, dass der Landwirtschaft durch erhöhte Bodenpreise die Existenzgrundlage erschwert wird. Wir haben am Montag und Dienstag etwas über dieses Kapitel gehört, und es ist vielleicht gut, wenn man sich das Gehörte in diesem Zusammenhang noch einmal vergegenwärtigt.

Ein weiterer Zweck, der mit dem genannten im Zusammenhang steht, ist die Eindämmung der Landflucht.

Die Bevölkerung nimmt Jahr für Jahr zu; man muss für sie den erforderlichen Wohnraum schaffen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei absolut freiem Markt für Grund und Boden die landwirtschaftliche Bevölkerung von der Scholle vertrieben wird.

Dass die Landwirtschaftszone auch noch in bezug auf den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild ihre Auswirkungen hat, ist eine erfreuliche Nebenerscheinung.

Bis jetzt habe ich nichts gehört, dass diese Ziele der Landwirtschaftszonen bestritten würden. Wie soll man sie erreichen? Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, dass der Zweck mit dem Wortlaut von Art. 6 Absatz 4 erreicht wird. Das Alinea 4 sagt ungefähr: Der Boden in der Landwirtschaftszone ist vorläufig nicht Baugebiet. Er darf, neben der landwirtschaftlichen Bearbeitung, nur für landwirtschaftliche Gebäude, nicht aber für nichtlandwirtschaftliche Bauten verwendet werden. Die Minderheit der Kommission ist der Auffassung, dass man den gleichen Zweck der Freihaltung dieser Zone ebenso gut erreicht, wenn man die Erstellung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten durch die Ablehnung der Erschliessungskosten verhindert. Nach Auffassung der Minderheit braucht man nicht so weit zu gehen, dass die freie Ausübung des Eigentumsrechtes behindert wird. Die Minderheit glaubt namentlich auch, dass diese mildere Form in der Volksabstimmung eher Gnade finden werde als die schärfere Form des Mehrheitsantrages. Darüber kann man sicher in guten Treuen verschiedener Meinung sein.

Ich habe als Kommissionspräsident den Mehrheitsantrag zu vertreten. Schon bei der Eintretensdebatte wurde Ihnen von Herrn Kollege Läderach mitgeteilt, dass der Mehrheitsbeschluss mit 8 : 7 Stimmen gefasst wurde. Von 19 Mitgliedern waren 4 abwesend.

Die Meinungen sind weitgehend gemacht. Ich muss als Kommissionspräsident den Standpunkt der Kommission vertreten; ich möchte aber jetzt der Diskussion nicht vorgreifen. Zu einigen Punkten werde ich neben der Auffassung der Mehrheit noch meine persönliche Meinung äussern.

Lädrach. Wie ich schon in der letzten Session, in der Einführungsdebatte, ausgeführt habe, war die Kommission bei Art. 6 nicht einig. Wir, d. h. hauptsächlich die Kollegen meiner Fraktion, sind mit einem Minderheitsantrag unterlegen. Ich möchte nun im Namen der BGB-Fraktion den Antrag stellen, in Art. 6 den Absatz 4 zu streichen und folgenden Wortlaut aufzunehmen: «Auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) können die Gemeinden die Erschliessungskosten für andere als landwirtschaftliche Bauten ablehnen.»

Wenn wir den Wortlaut, wie er gedruckt vorliegt, aufnehmen, müssen wir uns bewusst sein, dass wir in der Landwirtschaftszone ein Bauverbot festlegen, und zwar in den Gemeinden, die einen Zonenplan aufstellen und diesen Absatz in ihr Baureglement aufnehmen. Wir schaffen dadurch zwei verschiedene Rechte. In der einen Gemeinde, in der ein Zonenplan aufgestellt wird, haben wir ein Bauverbot in der Landwirtschaftszone, in der anderen Gemeinde, die keinen solchen Zonenplan macht, haben wir freies Verfügungsrecht. Es wäre nicht ganz richtig, wenn in einer Gemeinde ein Bauverbot bestünde, in der Nachbargemeinde aber nicht. Wir müssen daher den Artikel so gestalten, dass gleiches Recht besteht.

Mit diesem Bauverbot bewegen wir die Gemeinden nicht dazu, Zonenpläne und Bauvorschriften aufzustellen, denn das Bauverbot wird sie davor abschrecken. Dann erreichen wir den Zweck unseres neuen Baugesetzes nicht, denn wir wollen ja die Entwicklung in den Gemeinden fördern und versuchen, ein geordnetes Bauen zu bewerkstelligen.

Wenn wir den von mir bekanntgegebenen Antrag aufnehmen, erschweren wir das Bauen in dieser Landwirtschaftszone. Vor allem werden die Gemeinden nicht belastet, und der Grundbesitzer wird in seinem freien Verfügungsrecht nicht betroffen. Es ist sicher wesentlich, dass man die Gemeinden nicht belastet. Man kann natürlich sagen, es werde so kommen, dass der vermögliche Landbesitzer vielleicht die Erschliessungskosten selber übernehmen würde, und so hätten wir die Streusiedelungen in gleicher Weise, wie es an vielen Orten der Fall ist. Ich glaube jedoch, dass ein Grossteil der vermöglichen Landwirte ihr Land nicht ohne weiteres hergeben werde; sie werden es der Landwirtschaft erhalten. Aber es kann jedem Landwirt einmal ein Unglück passieren, sei es durch Brandfall oder durch etwas anderes, das ihn in finanzielle Not bringt. Wenn nun gerade ein Bauverbot auf dem Grundstück dieses Landwirtes besteht, hat er keine Möglichkeit, ein Stück Bauland zu verkaufen und sich so aus den finanziellen Nöten zu retten. Das ist sicher ein wesentlicher Punkt, den wir nicht ausser acht lassen dürfen.

Wie ich bereits sagte, dürfen wir keine Rechtsungleichheit schaffen. Das Volk würde diese vielleicht ablehnen. Nicht bloss die Bauern würden gegen die Vorlage stimmen. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits dargelegt, dass viel Gutes in diesen Bauvorschriften enthalten ist.

Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen, damit das Baugesetz unter Dach gebracht werden kann. Wir wollen unsern Bürgern eine Vorlage unterbreiten, die sie in ihrem freien Verfügungsrecht nicht einschränkt.

Schneiter. Ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass ich bei Art. 6 eine kleine Geschichtsfälschung richtigstellen müsse. Das ist etwas schwierig, da die Verhandlungen auseinandergerissen wurden, und man nicht mehr genau weiss, was im November alles gesagt wurde. Der Herr Baudirektor hat in der Eintretensdebatte gemäss Tagblatt wörtlich gesagt: «Es war nicht ein sozialdemokratischer Vorstoss, der zu den Landwirtschaftszonen in diesem Gesetz führte, sondern in erster Linie ein Postulat Schneiter, das seinerzeit bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht verlangte, dass das Alignementsgesetz abgeändert werde.» Am letzten Montag konnte man bei der Vorschau über die Grossratsgeschäfte in der «Tagwacht» lesen: «In der Novembersession des Grossen Rates ist das Gesetz durchberaten worden — aber der hochwichtige Art. 6 wurde zurückgestellt: dieser Artikel wollte nämlich (auf Wunsch bäuerlicher Kreise) die Schaffung von Landwirtschaftszonen im Sinne der Erhaltung und des Schutzes des bäuerlichen Grundbesitzes vor Spekulation anordnen. Leider fiel in der Novembersession die BGB um.» Ich möchte feststellen, dass niemand umgefallen ist; das von mir begründete Postulat war ein Postulat der Fraktion und die Einstellung in jenem Postulat ist heute noch die selbe. Es geht uns ähnlich wie einem Gast, der im Restaurant einen Vermouth sec bestellt und einen Vermouth-Gin erhält. Wenn er gutmütig ist, trinkt er den Vermouth-Gin, sonst gibt er ihn zurück und erhält den richtigen Vermouth sec. So ungefähr liegt gegenwärtig die Sache. Wir wollen nicht Landwirtschaftszonen mit einem Bauverbot, sondern mit einer Baubeschränkung. Man will zuviel in diesen Artikel hineinpressen. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, in erster Linie gehe es darum, den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten, die Ordnung des Bauwesens in der Gemeinde für die Regional- und Ortsplanung sicherzustellen, Streusiedelungen und Spekulationen zu verhindern. Ich glaube nicht, dass wir das alles in diesem Artikel unterbringen können. Die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist im Bodenrecht geordnet, das allerdings noch verbessert werden muss, sodann im Einführungsgesetz. In diesem haben wir wegen der aufgetauchten Widerstände gestattet, dass von einem landwirtschaftlichen Grundstück — wir haben schon hier die Ausscheidung in Bauland und landwirtschaftliches Land vorgenommen — maximal 18 a als Bauland veräussert werden können. Wenn man in diesem Zusammenhang ein Postulat über Landwirtschaftszonen stellt, will man sicher nicht ein Bauverbot auf diese 18 a legen; es hat keinen Sinn, Bauland auszuscheiden, wenn man mit diesem Art. 6 das Bauen verhindert. Es soll eine gewisse Beschränkung erfolgen, wie das im Antrag Lädrach niedergelegt ist.

Wenn man meint, dass man mit Landwirtschaftszonen die Spekulation verhindern könne, so ist das eine grosse Täuschung. Die Spekulation wird im Gegenteil wilder werden in den Gebieten, wo man noch bauen kann. Wenn man eine Ware verknappt, wird sie teurer. Ich bin überzeugt, dass sofort die Preise für das Baugebiet festgesetzt werden müssten. Der Art. 6 ist nicht nur formeller Art, sondern wird grosse Auswirkungen haben. Auch wir wollen Landwirtschaftszonen. Ohne diese können die Gemeinden keine Zonenpläne aufstellen. Wenn man das Bauland in verschiedenen Zonen abgrenzt, gibt es immer ein Gebiet, das nicht abgegrenzt ist; das ist die sogenannte Landwirtschaftszone. Wir haben nun gute Erfahrungen gemacht. Wir haben einige Gemeinden im Kanton — ich verweise auf Belp und andere —, in denen diese Landwirtschaftszone nach dem Wortlaut gemacht wurde, wie es von der Regionalplanung vorgesehen ist. Sie entspricht ziemlich genau dem, was Herr Kollege Lädrach vorgeschlagen hat. Ich habe persönlich feststellen können, dass mit dieser Baubeschränkung schon ziemlich wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Warum will man das plötzlich aufgeben und etwas anderes machen? Es ist vernünftiger, auf diesem Boden weiterzugehen und darnach zu trachten, dass viele Gemeinden diese Zonenausscheidung vornehmen, damit sich nachher die entsprechenden Auswirkungen ergeben. Es hat keinen Sinn, den Wagen zu überladen. Sicher ist das eine, dass in der Volksabstimmung ein Gesetz mit einer Landwirtschaftszone, wie sie hier vorgeschlagen wird, Schiffbruch leiden wird. Dann haben wir gar nichts. Ich möchte Ihnen warm empfehlen, der neuen Fassung, wie sie von Herrn Lädrach vorgelegt wird, und die eventuell in der Kommission noch besprochen werden kann, zuzustimmen, und zwar im Hinblick darauf, dass man eine gewisse Ordnung, eine Regional- und Ortsplanung haben soll. Aber ich betone noch einmal: Ueberladen Sie den Wagen nicht dadurch, dass Sie etwas Wesensfremdes in das Gesetz aufnehmen.

Friedli. Herr Dr. Anliker hat als Präsident der Spezialkommission in schöner Art und Weise die Vorteile hervorgehoben, die man vor allem durch Absatz 4 von Art. 6 verwirklichen möchte. Aber bereits Herr Kollege Schneiter hat darauf hingewiesen, dass man eigentlich zuviel verlange. Gleich einleitend will ich festhalten, dass ich mich für den Abänderungsantrag von Herrn Kollege Lädrach einsetze. Wenn man schlechtweg Landwirtschaftszonen errichtet, kann in einer solchen Zone niemand mehr bauen als der Landwirt selbst. Der Landwirt darf beispielsweise nicht einmal seinem Schwiegersohn ein Stück Land abtreten, damit dieser auf seinem Grundbesitz ein Haus bauen kann, obwohl vielleicht der Schwiegersohn aus guten Gründen dort wohnen möchte. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass durch diese krasse Abgrenzung Stadt und Land nicht mehr näher zusammenkommen; es wird ein Trennungsgraben zwischen Stadt und Land aufgerissen. Auch hemmt man künstlich das Ueberbauen in idealen, gesunden Lagen. Weite Gebiete, die sich für die Ansiedlung gut eignen, können nicht rechtzeitig erschlossen werden. Darunter leiden namentlich die Gemeinden, die sich für die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs einsetzen. Ferner wird durch die Abtretung von Bauzonen — Herr Kollege Schneiter hat bereits darauf hingewiesen — der

Preis des Landes innerhalb der Bauzonen erneut künstlich gesteigert. Es tritt also dadurch direkt eine Baulandverteuerung ein. Darüber besteht kein Zweifel: die Spekulation wird gefördert. Je knapper das Gut ist, umso grösser wird die Spekulation. Das ist, ich möchte fast sagen, ein Naturgesetz. Der Landwirt wird unter Umständen genötigt, das Land, das in die Bauzone fällt, zu erhöhtem Preis zu veräussern, trotzdem vielleicht für ihn dieses Land gerade das wertvollste Land zum Betreiben der Landwirtschaft ist und er dieses nicht abstossen möchte. Anderseits wird vielleicht etwas als Landwirtschaftszone erhalten, z. B. ein trockener Hang, der für einen Landwirtschaftsbetrieb fast keinen Wert hat. Dieses Land aber kann der Bauer wegen der Landwirtschaftszone nicht absetzen. Von diesem Standpunkt aus ist es nicht richtig, einfach kategorisch mit Linien abzugrenzen. In der Bauzone wird das Land im Wert künstlich emporgetrieben, in der Landwirtschaftszone künstlich entwertet. Wenn man durch das Schweizerland fährt, erhält man nicht den Eindruck, dass die Streusiedelungen ästhetisch unschön wirken. Im Gegenteil, sie zeigen ein harmonisches Gesamtbild, das man nicht einfach verurteilen kann.

Nun weist man vor allem auf die zusätzlichen Erschliessungskosten hin. Es ist ja der Initiant, der, nach Vorschlag Lädrach, die zusätzlichen Kosten übernimmt, nicht das Gemeinwesen. Warum will man dem Initianten diese Initiative nehmen? Wenn sich später zeigt, dass er am rechten Ort angefangen hat, und dass sich die Streusiedlung richtig entwickelt, dann hat die Gemeinde, wenn sie die weiteren Erschliessungen übernimmt, sicher keinen Nachteil. Den Nachteil haben alle jene, die vorher das Risiko auf sich genommen haben. Auch von diesem Standpunkt aus darf man die private Initiative nicht lähmen. Es ist daher am Platze, dem Antrag Lädrach zuzustimmen. Wollte man schlechtweg abgeschlossene Landwirtschaftszonen beschliessen, würde man die Bauinitiative lähmen. Das wäre gewiss nicht zum Vorteil von Industrie und Gewerbe. An bestimmten Orten ist man sicher froh, wenn gebaut wird und jemand zuzieht. Man sollte nicht künstliche Gräben aufreissen. Ich hoffe daher, dass der Antrag Lädrach angenommen wird. Für den Fall, dass er nicht angenommen werden sollte, würde ich einen Ergänzungsantrag stellen. Es ist mir in der Novembersession keine abschliessende Auskunft auf die Frage gegeben worden, welches die Situation der Grundeigentümer sei, die Land zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen gekauft haben, das nachher in eine Landwirtschaftszone hineinklassiert wird. Nach meiner Ueberzeugung ist ihm eine Entschädigung auszurichten, oder man muss ihn bauen lassen. Mein eventueller Zusatzantrag lautet: «Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen erworben wurden, können ohne Einwilligung des Eigentümers nicht zu einer Landwirtschaftszone geschlagen werden.» Dieser Zusatzantrag kommt nur in Frage, wenn Sie dem Antrag der Mehrheit der Kommission zustimmen. Ich bitte Sie, den Antrag Lädrach anzunehmen.

Tschanz. Wir beraten Art. 6 des Baugesetzes. Der Name des Gesetzes sagt, wofür die Vorschriften in erster Linie bestimmt sind. Vom Herrn Kommissionspräsidenten wurde allerdings erklärt, dass in erster Linie die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in Frage komme. Dann aber sollte man diesem Gesetz den Titel geben: «Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, mit einigen Ergänzungen über Baufragen.» Damit will ich zum Ausdruck bringen, dass man mit diesem Gesetz nicht die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bezweckt. Dafür gibt es ein eidgenössisches Bodenrecht und ein kantonales Einführungsgesetz. Diese Gesetze und die heutige Vorlage überschneiden sich. Die Tatsache, dass man in der letzteren überhaupt erst eine gesetzliche Grundlage für zwei Zonen schafft, wird sicher von den Sozialdemokraten zu wenig beachtet. Bisher hat allen derartigen Zonen die gesetzliche Grundlage gefehlt, und das Bundesgericht hat Reglemente über die Schaffung solcher Zonen aufgehoben. Schon im ersten Absatz des Artikels 6, wo der Grundsatz der Möglichkeit, Zonen zu schaffen, aufgestellt ist, begründen wir weitgehend neues Recht. Damit, dass man die Möglichkeit solcher Zonen schafft, ist das Ventil geöffnet, dass man später so oder anders für derartige Zonen Bestimmungen aufstellen kann. Ich möchte sowohl Herrn Kollege Schneiter wie die andern Vorredner unterstützen, dass man eine gewisse Ordnung aufstellen muss. Gegen die Zoneneinteilung im Sinne der regionalen Landesplanung sind wir nicht. Es muss aber in einem Rahmen geschehen, der nicht in dieser Art und Weise eingreift. Man will eine gewisse Ordnung in den Bau und die Gestaltung der Dörfer hineinbringen, aber diese neue Ordnung darf nicht soweit führen, dass der eine Grundbesitzer frei ist im Verfügungsrecht über seinen Besitz, der andere hingegen nicht. Wir suchen immer noch, die Ordnung in der Freiheit zu gestalten. Das kommt zum Ausdruck im Antrag, den die Fraktion unterbreitet hat. Man sollte darnach trachten, die Rechtsgleichheit der Grundbesitzer aufrecht zu erhalten, sollte nicht zweierlei Recht schaffen. Wenn man aber diese Bauverbote hat, schafft man nicht nur zweierlei, sondern dreierlei Recht. Wir schaffen eine Gruppe, die nicht in der Zone ist, die heute vom Bodenrecht und vom Einführungsgesetz erfasst wird. Dann gibt es Gemeinden, die die Planung einführen. Dort schaffen wir zwei besondere Rechte: Wir haben die sog. Bauzone, die jeder eidgenössischen bodenrechtlichen Bestimmung nach Art. 2 unseres Einführungsgesetzes entzogen ist. Ferner errichten wir die Landwirtschaftszone mit einem Bauverbot auf dem bäuerlichen Grundbesitz. Wir haben also auf diesem Gebiet nachher drei Rechtsbegriffe. Es ergibt sich somit eine grundsätzliche Aenderung der Rechtsauffassung über den Begriff der Freizügigkeit mit dem Boden. Art. 89 der Staatsverfassung garantiert die Unverletzlichkeit des Eigentums; das Verfügungsrecht ist also garantiert. Ausnahmen, so heisst es in der Staatsverfassung, können im Gesetz gemacht werden, wenn sie von öffentlichem Interesse sind. Das öffentliche Interesse ist benützt worden, um Ausnahmen zu machen. Es handelt sich um den Bau von Strassen, Bahnen, Sportplätzen, Schulhäusern, Friedhöfen usw. Hier hat man die Freizügigkeit beschränkt.

Nun kommt man mit einem neuen Argument, mit dem Bauverbot in der Landwirtschaftszone. Es

erhebt sich sofort die Frage: Ist dieses Bauverbot in der Landwirtschaftszone eine Einschränkung der Freizügigkeit? Liegt es im öffentlichen Interesse, ist es im Rahmen der anderen Freizügigkeitsbeschränkungen? Wird das öffentliche Interesse berührt, wenn man einen grösseren Komplex der Gemeinde, wo man nicht gebaut haben will, mit einem Bauverbot belegt? Der Bau von Bahnen, Strassen, Schulhäusern usw. stellt ein öffentliches Interesse dar. Ob aber das öffentliche Interesse gegenüber der Staatsverfassung soweit ausgedehnt werden kann, dass man ein Bauverbot aufstellt für ein Gebiet, das man nicht bebaut haben will, ist eine andere Frage. Im eidgenössischen Bodenrecht, wo es, im Gegensatz zu unserem Baugesetz, heisst: «Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes», ist das Bauland an allen Orten frei. Das bäuerliche Bodenrecht, das den Boden schützen will, sieht eine Ausnahmebestimmung im Einspracheverfahren vor. Gemäss Art. 19 kann man überall gegen Spekulation Einsprache erheben. Hingegen fällt jede Einsprache dahin, sobald es sich um Bauland handelt, es sei denn, es werde zur Ueberbauung oder für industrielle Ausnutzung gebraucht.

Was geschieht, wenn wir eine sogenannte Landwirtschaftszone haben mit einem kantonalen Bauverbot? Wenn einer Land verkauft, welches von den beiden Gesetzen hat dann recht, das eidgenössische Bodenrecht, das im Grundsatz Freiheit für Bauland garantiert — wir haben hierüber Bundesgerichtsentscheide — oder das kantonale Gesetz? Kann das kantonale Gesetz aus baupolizeilichen Gründen, nicht aus Gründen der Erhaltung des landwirtschaftlichen Bodens, Herr Dr. Anliker, den Verkauf verhindern? Einflussreiche Juristen sind hier nicht gleicher Meinung und stellen sich die Frage, ob das kantonale Recht vor Bundesgericht in einem Entscheid gegenüber dem schweizerischen Bodenrecht Rechtskraft bekäme. In der ganzen Entwicklung stehen wir rechtsmässig auf einer Stufe, die sowohl gegenüber der kantonalen Verfassung wie auch namentlich gegenüber dem eidgenössischen Bodenrecht fraglich ist. Schon aus diesem Grunde sollte man von dieser Bestimmung eigentlich absehen, damit wir nicht eine juristische Komplikation bekommen, und den Leuten in dieser Zone grosse Prozesse angehängt werden. Der Entwurf, wie er vorliegt, würde grosse Schwierigkeiten bieten. Natürlich kann man verschiedener Meinung sein, aber die Schaffung dieser Bauverbote würde, wie Herr Dr. Friedli richtig gesagt hat, nicht einmal gestatten, dass ein Landwirt seinem Sohn, der Lehrer geworden ist oder sonst einen Beruf ergriffen hat, oder einem Tochtermann ein Stück Land abtreten könnte, um darauf zu bauen. Vielleicht wäre es auch notwendig, dass die Betreffenden sozial bauen könnten. Aber nicht einmal in einem Erbfall könnte gebaut werden. Das ist von der Landwirtschaft in bezug auf die Freiheit ihres Grundbesitzes ungeheuer viel verlangt. Ein anderer, der nicht in dieser Zone ist, unterliegt aber keinem Bauverbot.

Im Januar war im «Bund» ein Inserat, in welchem eine Stiftung Bauland für ein Ferienheim in erhöhter sonniger Lage der Gemeinde Rubigen kaufen wollte. Wenn die Gemeinde Rubigen eine sogenannte Zoneneinteilung hätte, könnte man dieses Ferienheim, das man sicher in eine schöne Landschaft hineinstellen will, nicht bauen. Wir kennen im vorliegenden Entwurf keine Ausnahmebestimmung. Wenn die Gemeinde Rubigen eine Landwirtschaftszone ausgeschieden hat, kann auch der Regierungsrat dort kein Ferienheim oder etwas anderes bauen. Man könnte sich vorstellen, der Gemeinde Bern gehöre der Gurten, sie habe einen Zonenplan aufgestellt und möchte nun, um dem Publikum entgegenzukommen, auf dem Gurten ein kleines Gasthaus erstellen. Wenn aber das Gebiet des Gurtens in der Landwirtschaftszone steht, ist nichts mehr zu machen, man kann kein Haus, keine Gastwirtschaft, kein Ferienheim bauen, es sei denn, dass die Gemeinde bereit ist, nachträglich eine entsprechende Bauzone nur gerade für die Grösse dieses Baues festzulegen. Stellen Sie sich den Affront vor, wenn man in eine Landwirtschaftszone käme und dort etwas bauen würde! Das Fehlen von Ausnahmebestimmungen in unserem Gesetz ist einer der grössten Mängel; denn wenn ein Bauverbot vorliegt, gehören unbedingt Ausnahmebestimmungen dazu. Andernfalls kann man nicht durchkommen. Ich erinnere daran, dass der Kanton Aargau ein solches Gesetz vorgelegt hatte. Die Ausnahmen wären durch den Regierungsrat festgelegt worden.

Das Schlimmste jedoch für die Landwirte ist, dass in der Landwirtschaftszone, obschon man den Boden schützen will, immer noch von Nichtlandwirten Liegenschaften gekauft werden können. Sie können doch nicht der Landwirtschaft zumuten, sich rechtlich die Hände binden zu lassen und dann gestatten, dass Nichtlandwirte in dieser Zone, die man ausdrücklich für die Landwirte reserviert, noch Land kaufen können. Solange das so ist, werden wir nie einem Bauverbot in dieser Zone zustimmen können. Wenn eine Zone geschaffen wird, wie wir sie von der Fraktion aus vorschlagen, könnte man durch eine Revision des eidgenössischen Bodenrechtes soweit kommen, dass man verbietet, dass Leute, die den Boden nicht zu ihrer Existenz brauchen, in der Landwirtschaftszone Liegenschaften kaufen. Das würde uns langsam auf eine Ebene führen, wo man sagen könnte, dass man geschützt würde. Wir können uns nicht das Recht nehmen lassen, ohne dass man uns dafür etwas gibt. Das würde jede andere Gruppe ebenfalls ablehnen.

Man sagt, man wolle den Boden erhalten, und hat auf den Plan Wahlen hingewiesen, der die Ernährung des Volkes in Kriegszeiten sichern sollte. Das ist durchaus richtig. Man will Streusiedlungen bekämpfen. Die Streusiedlungen sind durch das Wasserrechtsgesetz forciert worden. Es kam ebenfalls von der Baudirektion und wurde in erster Linie zugunsten der Arbeiter gemacht, damit sie in einer Baugenossenschaft für Fr. 3.—, Fr. 4.— oder Fr. 5.— Land kaufen können. Im Wasserrechtsgesetz wird die Gemeinde verpflichtet, für Trinkwasser und für Abwasserkanalisation zu sorgen. Nun will man das wieder eindämmen; das hat auch nicht Gültigkeit in der Zone. Es ist widersinnig, wenn man das komplett umstellen will. Wer erstellt diese Streusiedelungen? Wenn ich von Grosshöchstetten nach Bern fahre, sehe ich verschiedene solche Siedelungen; sie gehören vorwiegend der Arbeiterschaft. Ich sage nichts gegen die Streusiedelungen, ich mache diese Bemerkung nur, weil

ich nicht verstehe, dass man die enge Planung einführen will, die sich später gegen die Arbeiterschaft und den sozialen Wohnungsbau auswirken wird. Sie werden das sicher erfahren. Die Planung an sich ist damit nicht abgelehnt. Wir sind durchaus einverstanden, dass eine gewisse Planung gemacht werden muss. Geschieht es aber in dieser scharfen Art und Weise, ist das Gesetz nicht haltbar. Das wird zu ungeheuren Schwierigkeiten führen. Nachdem man einmal die Freiheit erkämpft hat, ist es nicht möglich, sie wieder preiszugeben.

Der Vorschlag der Fraktion ist ein Mittelweg. Belp, Lyss und andere Ortschaften haben ungefähr eine Ordnung nach diesem Vorschlag und fahren gut damit. Es lässt sich damit eine planerische Wirkung erreichen. Die Gesetzgebung muss tragbar sein und mit der Zeit gehen; sie darf der Zeit nicht zuviel vorauseilen.

Man will, wie schon gesagt, den landwirtschaftlichen Boden schützen. Ich frage jedoch: Wo ist im Gesetz etwas, das den Verschleiss an Boden reduziert? Das Gegenteil ist der Fall. Nach diesem Gesetz kann man den Boden der Ueberbauung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke entziehen. Aber Grünzonen, Freizonen und Anlagen aller Art bedeuten vermehrten Landverschleiss. Vom wohnhygienischen Standpunkt aus ist das absolut zu begrüssen, aber man soll nicht den Plan Wahlen vorschieben und sagen, man wolle das Land schützen. In erster Linie will man lenken.

Wenn man den Art. 6, wie er vorliegt — die Herren Friedli und Schneiter haben schon darauf hingewiesen — annimmt, wird man nachher die Bodenrechtsbestimmungen in der Bauzone nicht mehr haben, und das Opfer wird in erster Linie der sein, der bauen will. Man kann freilich lenken, aber der Preis wird steigen. Stellen Sie sich folgendes vor: Nehmen wir beispielsweise Oberdiessbach; da ist ein alter Adeliger, der kein Land abgibt, obwohl er die schönsten Wiesen hat; da macht man eine sogenannte Zone. Wenn aber ein Bauer seine Hofstatt nicht geben will, weil er für den Betrieb der Landwirtschaft noch eine Parzelle beim Haus haben muss, sagt man ihm, er sei ein Spekulant. Dann ist der Anfall an Land in dieser Zone sehr klein. Dazu kommt, dass jede bodenrechtliche Bestimmung aufgehoben ist. Man kann also spekulieren. Jedes Konsortium kann nach Gutdünken Land kaufen oder verkaufen. Das führt nicht zu dem, was man will, sondern dazu, dass der Boden so teuer wird, dass er für den sozialen Wohnungsbau nicht mehr in Frage kommt. Dann tritt das ein, was Nationalrat Freimüller im eidgenössischen Parlament verlangt hat, dass man das Expropriationsrecht auf den Wohnungsbau ausdehnt. Das ist die logische Folge, die sich später sicher zeigen wird. Das Expropriationsrecht im Gesamten, für den Wohnungsbau, ist nicht tragbar; auf Bauzonen, die beschränkt sind, wäre es eher tragbar. Wenn das Expropriationsrecht auf den Wohnungsbau ausgedehnt wird, haben wir da, wo die Zonenteilung gemacht wird, ein Hauptgebiet, auf dem das Bauverbot lastet, wo der Staat befiehlt; und wir haben ein Gebiet, wo der Staat nachher das Land zwangsweise wegnimmt. Das führt zur zwangsweisen Bewirtschaftung des ganzen Landes, was sicher auch der Regierung nicht angenehm sein kann. Das führt zu einer Diktatur in der Demokratie. Gerade das ist der Grund, der Nationalrat Schmid als Sozialdemokrat im Kanton Aargau veranlasst hat, heftig gegen das aargauische Bodenrecht zu kämpfen. Er sagte sich eben: Das führt zu weit, führt zu formalistischen Schwierigkeiten und vor allem zur Verteuerung des Baulandes.

Noch ein Punkt, die materielle Enteignung, die auch Herr Friedli angetönt hat: Es ist zweifellos so, wie er es ausführte. Wenn ein Bauverbot auf einem Stück Land verfügt wird, das vorher im freien Markt zu hohem Preis gekauft wurde, nun aber durch das Bauverbot entwertet wird, so stellt sich die Frage, ob und wie der Staat entschädigt. In der Expertenkommission wurde eine Entschädigung abgelehnt. Ich verzichte darauf, hier einen Antrag zu stellen, weil mir klar ist, dass wir diesen Antrag nicht mehr brauchen, wenn das Bauverbot im Gesetz ist; es wird unbedingt abgelehnt werden. Mit dieser materiellen Enteignung macht man dem Landwirt eine Zumutung, die man sonst nicht jedem machen würde. Der Bauer wird gleichsam zur schlechtesten Art der Bewirtschaftung gezwungen. Er kann mit dem Land nicht wie jeder andere machen, was interessant ist. Uns geht es natürlich nicht um das, aber wir können es gesetzlich nicht dulden.

Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, es bestehe die Gefahr der Vertreibung der Bauern von ihrem Land. Da sind wir gleicher Meinung, aber die Gefahr wird sicher nicht dadurch behoben, dass man das Land einem Bauverbot unterwirft; denn der Bauer geht von seinem Land nur weg, wenn er sein Auskommen nicht mehr hat, nicht aus anderen Gründen. Nicht durch ein Bauverbot kann man den Bauer auf seinem Hof halten, sondern dadurch, dass man seine Existenz verbessert, indem er Preise erzielt, durch die er mit den andern Erwerbsgruppen gleichgestellt wird.

Wenn ein Bauverbot in der Landwirtschaftszone besteht, so kommt der gleiche Staat, der das Bauverbot verfügt hat, und expropriiert. Wir haben das soeben erleben können in der Vorlage über die Autobahnen, die die Regierung zurückgezogen hat. In dieser Vorlage ist das eidgenössische Expropriationsrecht anbegehrt. Wir haben die Bestimmung, dass man bei Expropriationen das Bauverbot aufheben kann. Das hat den Sinn, dass man das Land in der Expropriation zum üblichen Preis erwerben soll. Nun nimmt das eidgenössische Expropriationsrecht keine Rücksicht darauf. In dieser Beziehung haben wir seit der letzten Lesung ein lehrreiches Beispiel erlebt, auch wenn es gewisse Juristen nicht glauben wollten. Die Gemeinde Rümlang am Rand des Flugplatzes Kloten hat ebenfalls ein Zonensystem. Mit dem Baugesetz hat man die Landwirtschaft geschützt, damit diese Zone erhalten bleibt. Nun kommt die Erweiterung des Flugplatzes Kloten. Folge: Expropriation in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Rümlang mit einem Preis von 18 Rappen pro m². Es handelt sich — ich möchte das zur Entlastung sagen — um schlechten Waldboden, aber um Boden, der zum Wohnen geeignet ist. Pro Are werden also Fr. 18.— erzielt, oder pro Jucharte Fr. 648.—. Dabei fährt heute jeder Lehrling mit einem Motorrad, das Fr. 1000.— kostet, herum. Ich bin in Dielsdorf und Rümlang gewesen, und sie hätten die Reaktion der Landwirtschaft usw. sehen sollen!

Wenn man im Berner Grossen Rat Wert darauf legt, dass eine Lösung gefunden wird, die der Sache dient und tragbar ist, muss man den Antrag der BGB-Fraktion annehmen. Ich bin mir bewusst, dass es sich nur um ein Ermächtigungsgesetz handelt, dass es nur da spielt, wo man das Zonensystem einführt. Aber wenn es auch nur ein Ermächtigungsgesetz ist, darf dieses Bauverbot nicht hinein. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Gemeinde Konolfingen diese Zoneneinteilung hat. Der Vizepräsident der Kommission wohnt in dieser Zone. Heute bestehen bezüglich dieser Zoneneinteilung Schwierigkeiten. Es wurde auf der Gemeindekanzlei Konolfingen eine Initiative auf Aufhebung der Zoneneinteilung eingereicht. Das ist die Folge, wenn man zu hart sein will. Es entstehen eben grosse Schwierigkeiten. Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag der BGB-Fraktion zuzustimmen.

Dübi (Paul). Die Schweiz gehört zu den Ländern, die sehr dicht besiedelt sind. Auch der Kanton Bern ist dicht besiedelt. Wenn man von Bern nach Zürich kommt, hat man das Gefühl, man fahre durch einen Garten; es besteht viel Abwechslung zwischen Gebäuden und Landflächen. Wir wissen auch, dass die Bevölkerung der Schweiz in den letzten Jahren unaufhaltsam bis auf 5 Millionen angewachsen ist. Wir haben die Auffassung, dass man nicht darum herumkommt, die Fläche, die uns die Heimat bedeutet, wo wir wohnen können, einzuteilen in ein Gebiet, das überbaut werden kann, also in eine Bauzone, und in eine andere Zone. Was wir mit der Schaffung von Bauzonen wollen, ist uns einigermassen klar. Man will damit sagen: Dort kann man bauen; dort kann man im generell abgesteckten Baugebiet noch weitere Zonen abgrenzen, wo man höher oder niedriger bauen darf, wo man reinen Wohnungsbau betreiben oder Bauten für Industrie und Gewerbe erstellen kann. Das Gebiet, das wir von dieser eigentlichen Bauzone abgrenzen, bezeichnen wir als Landwirtschaftszone, weil man dieses Gebiet der Urproduktion vorbehalten will.

Wenn wir sagen, was man in den Bauzonen machen will und warum man sie ausscheidet, so ist klar, dass wir auch sagen sollten, was wir unter der Landwirtschaftszone verstehen, ob das die Zone sei, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Produktion reserviert bleibe, wo also nicht jeder einfach bauen könne, wie er will, der Boden somit nicht ohne weiteres der Urproduktion entzogen werden dürfe. Nun ist vorgeschlagen, dass man bei der so ausgeschiedenen Landwirtschaftszone jede andere Ueberbauung als für die Landwirtschaft ausschliessen will. Warum? Wir wissen, dass in der Schweiz die Fläche, die der Urproduktion noch zur Verfügung steht, Tag für Tag zurückgeht. Es hat mich verwundert, dass niemand von den bäuerlichen Sprechern auf diesen Punkt hingewiesen hat. Man liest aber immer wieder etwa, dass alle Tage mindestens 3 ha landwirtschaftlich benutzbaren Bodens verloren gehen. Wir wissen auch, dass alle Massnahmen, die man auf eidgenössischem oder kantonalem Boden bis jetzt ergriffen hat, es nicht verhindern konnten, dass der landwirtschaftlich nutzbare Boden unaufhaltsam schwindet. Wie lange wollen wir dieser Entwicklung noch zusehen? Wollen wir einfach warten, bis es wirklich zu spät ist und das Gebiet für die landwirtschaftliche Nutzung so gering ist, dass es auch in Notzeiten bei allen Einschränkungen nicht mehr ausreicht, um das Land aus der eigenen Scholle, wie das so schön heisst, zu ernähren? Wann es soweit sein wird, wissen wir nicht, aber wir alle haben das Gefühl, dass dieser Zeitpunkt nicht mehr sehr weit entfernt ist. Alle Bestrebungen auf eidgenössischem Boden, tatsächlich wirksame Massnahmen einzuführen, sind bis jetzt an der letzten Konsequenz gescheitert, die man bei der Entwicklung der Schweiz vom Agrar- zum Industriestaat in bezug auf den Schutz unserer bäuerlichen Minderheit ziehen müsste. Wir sind immer noch im Widerstreit zwischen der vollen Verfügungsfreiheit über das Eigentum und der Einschränkung im Interesse der zusammengeschrumpften bäuerlichen Bevölkerung und damit des ganzen Landes. Darum hat es unserer Fraktion nicht an Verständnis für die Schaffung einer Landwirtschaftszone gefehlt, wobei man endlich den Mut hat zu sagen, hier dürfe nicht mehr weiter überbaut werden, es sei denn für die landwirtschaftliche Nutzung. Jetzt ist der Moment gekommen, in einem geeigneten Erlass all das nachzuholen, was bis jetzt im Bodenrecht, im Entschuldungsgesetz, nicht getan wurde. Das kantonale Baugesetz ist die letzte Gelegenheit dazu. Es ist keine Phrase, wenn man erklärt, es gehe um die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und darum führe man eine Eigentumsbeschränkung ein, die sehr weit geht. Man kann uns nicht immer predigen, dass wir einmal in unhaltbare Zustände kämen, wenn man nicht rechtzeitig einen Riegel stecke, nachher aber, wenn man das wirklich tun will, sagen, das sei nur eine Vorspiegelung falscher Tatsachen. Man darf nicht einfach jenen, die in der Landwirtschaftszone starke Einschränkungen wünschen, den guten Glauben absprechen. Die Sympathie für eine solche Regelung ist in unserer Fraktion nicht etwa deswegen vorhanden, weil man damit die Verfügungsgewalt über das Eigentum von Land und Boden einschränkt — im Gegenteil, das ist uns an sich nicht sympathisch —, sondern weil man sich fragt, was man in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit der Vergrösserung und Strukturänderung der schweizerischen Wirtschaft sowie dem Anspruch an Land für Wohnbauten, Sportplätzen usw. unternommen habe. Darum wäre es vielleicht doch im Interesse der Minderheit, die heute noch Landwirtschaft treibt, wenn man erklärte, jetzt dürfe der Boden nicht mehr beliebig verwendet werden. Aus diesen Gründen hätten wir durchaus Sympathie für den Artikel 6. Wir müssen aber auch gleich beifügen, dass wir eine so weitgehende Einschränkung über die Verfügungsgewalt des Bodens bis jetzt in der Schweiz noch nie gehabt haben. Es geht tatsächlich ausserordentlich weit, wenn man einem Landwirt vollständig verbieten will, seinen weniger guten Boden für andere als landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden oder zu verkaufen.

Es wird gesagt, dass, wenn die Landwirtschaftszone mit einem Bauverbot belegt werde, die Spekulation erst recht in jenen Gebieten auftrete, die noch Baugebiet sind. Gestatten Sie mir folgende Fragestellung: Was ist wichtiger, die Verknappung des landwirtschaftlichen Bodens zu verhindern

oder die starke Nachfrage nach Baugebiet noch zu steigern? Wo liegen die grösseren Interessen? In der Erhaltung eines landwirtschaftlichen Schrumpfgebietes oder in der Schaffung möglichst grosser Baugebiete? Man kann nur zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen. Das Beispiel von Rümlang ist erwähnt worden. Ich könnte nicht begreifen, wenn landwirtschaftlich genutzter Boden als Bauland entschädigt würde, wenn man ihn für den Flugplatz brauchte. Ob die 18 Rappen pro m^2 als landwirtschaftlicher Ertragswert angemessen sind, vermag ich nicht zu beurteilen, aber ich sehe nichts Schlechtes dahinter, wenn man den Bauern wirklich den landwirtschaftlichen Wert vergütet, den der vorher landwirtschaftlich genutzte Boden hatte, auch wenn man ihn nun für einen andern Zweck braucht. Es ist natürlich menschlich, dass der Verkäufer diesem Boden plötzlich einen hohen Wert beimessen will.

Ich komme zum Schluss. Unsere Fraktion ist ebenfalls der Meinung, man sollte in Absatz 4 von Art. 6 dieses Baugesetzes nicht so weit gehen, vor allem aus realpolitischen Ueberlegungen heraus nicht. Wenn die bäuerliche Bevölkerung so stark eingeengt wird, dass auch in unseren Kreisen sehr viele Leute finden, die Einengung des Eigentums sei trotz guten Motiven und staatspolitischen Ueberlegungen zu gross, so ist das Gesetz erledigt. Es wäre aber schade um all die guten Neuerungen, die das Gesetz bringt. Darum sind auch wir der Meinung, man sollte eine Fassung suchen, die für alle annehmbar ist. Dass das Bauen in der landwirtschaftlichen Zone erschwert werden muss, darüber sind wir alle einig. Auch unsere Fraktion hat die Auffassung, dass man eine Lösung in dem Sinne suchen sollte, dass man die Erschliessungskosten jenen überbindet, die in einer solchen Zone nichtlandwirtschaftlich bauen wollen, um auf diese Weise wenigstens den Druck auf den landwirtschaftlichen Boden zu verhüten. Wir wollen aber auch nicht dramatisieren. Wenn Art. 6 in der vorliegenden Fassung angenommen wird, haben wir noch keine einzige Landwirtschaftszone im Kanton Bern; es braucht noch einen Gemeindebeschluss dazu. Man will nur die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, die bis jetzt eidgenössisch und kantonal fehlt, damit die Gemeinden, die das Bedürfnis haben, das Landwirtschaftsgebiet vom Bauzonengebiet zu scheiden, dies tun können. Darum müssen wir auf alle Fälle eine solche Bestimmung im Baugesetz haben, mögen wir die Landwirtschaftszone so oder anders abgrenzen.

Schorer. Sie haben bereits aus den Aeusserungen von Kollege Dübi gehört, dass auch in unserer Fraktion Art. 6 Absatz 4 zu denken gegeben hat. Es ist sicher mancher unter uns, der ehrlich sagen kann, dass er dem Problem zwischen den beiden Sessionen lange nachstudiert hat, um es zu erfassen. Wenn man die Frage der Bedeutung der Landwirtschaftszone zu Ende denkt, geht es von verschiedenen Gesichtspunkten aus gesehen um ziemlich viel. Auf der einen Seite haben wir den Eigentümer des landwirtschaftlichen Bodens. Ihm will man mit ganz minimen Ausnahmen gemäss dem vorliegenden Text die Baufreiheit vollständig entziehen. Auf der andern Seite haben wir die Interessen der Landwirtschaft, dass ein Teil unseres Bodens möglichst dauernd oder, wenn wir bescheiden sein wollen, möglichst lang der Urproduktion erhalten bleibt. Es stellt sich noch ein weiterer Gesichtspunkt: Wie begegnen wir der Tatsache, dass sich unsere Ortschaften mehr und mehr ausdehnen, und dass der Boden, den man vor 20 bis 30 Jahren in selbstverständlicher Weise noch als landwirtschaftliches Gebiet betrachtet hat, plötzlich zum typischen Bauland wird? Wenn man alle Gesichtspunkte abwägt, darf man niemals dem Eigentümer des landwirtschaftlichen Bodens jedes Recht nehmen, zu bauen oder einen Dritten bauen zu lassen, soweit das nicht im Rahmen seiner rein beruflichen oder familiären Aufgaben liegt. Wenn man daran denkt, dass namentlich das Land in der Nähe von Ortschaften einmal zu Bauland wird und als Bauland bezeichnet werden muss, würden wir unmögliche Situationen schaffen in bezug auf einen Eigentümer zu seinen Nachfolgern. Die gewaltige Zäsur, die hier eventuell entstehen würde, müssten wir als grosses Unrecht empfinden. Es ist bereits gesagt worden, wie unrecht es wäre, wenn in der einen Gemeinde der Landwirt vor ein vollständiges Bauverbot gestellt würde, während in der Nachbargemeinde frei oder weitgehend frei gebaut werden könnte.

Ich glaube mit meinen Ausführungen gezeigt zu haben, dass ich zum Antrag von Kollege Lädrach neige, aber ich frage mich, ob es nicht noch bessere Formulierungen gebe. Ich darf diese Frage deswegen stellen, weil ich die Formulierung, die ich hier in die Diskussion werfen möchte, nicht selbst erfunden habe. Ich habe verschiedene Gemeindebauordnungen angesehen. Ich möchte Ihnen eine Formulierung vorlesen, wie ich sie in Kehrsatz und Steffisburg bezüglich Land- und Forstwirtschaftszone festgestellt habe. Es heisst da im Gemeindereglement: «Das übrige Gemeindegebiet ist in erster Linie für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt. Nichtlandwirtschaftliche Bauten werden nur bewilligt, wenn die Oeffentlichkeit durch den Bau und die Unterhalte der für die Erschliessung notwendigen Strassen, Kanalisationen und Werkleitungen nicht belastet und das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.» In einer generellen Ermächtigung an die Gemeinden könnte man diese Formulierung etwas kürzer fassen. Ich beantrage daher für Absatz 4 folgende Formulierung: «Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) Bauten nur bewilligt werden, wenn die Oeffentlichkeit mit der Erschliessung nicht belastet und das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.» Der Unterschied zur Formulierung des Antrages Lädrach liegt eigentlich darin, dass als zweite Vorsichtsklausel hineingenommen ist, dass das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird. Wir erreichen nämlich nicht alles, wenn wir einfach sagen, in diesen Gebieten trage die Gemeinde die Erschliessungskosten nicht. Wir ermöglichen dann eben doch, dass in solchen Gebieten Einzelne unter Uebernahme der Erschliessungskosten sehr unkluge Bauten aufstellen, vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus vielleicht gerade den dümmsten Ort auslesen, um Häuser zu bauen. Wenn wir aber die Einschränkung nur auf die Erschliessungskosten beziehen, können wir

nichts dagegen machen. Herr Kollege Tschanz hat gesagt, ein Bauer sei klug genug, nur dort zu bauen, wo es am besten sei. Dazu möchte ich nur bemerken, dass es eine Menge von Heimwesen gibt, die durch Kauf, Erbschaft oder auf anderem Wege an Nichtlandwirte übergehen, und gerade solche Eigentümer neigen leicht dazu, unter Tragung der Erschliessungskosten Bauten zu erstellen, durch die der Landwirtschaft wertvoller Boden für die Urproduktion entgeht. Mich dünkt daher, dieses zweite Sicherheitsventil, wie es in verschiedenen Gemeindereglementen bereits besteht, wäre sehr zu empfehlen. Ich möchte in diesem Sinne Antrag stellen und zum mindesten die Kommission bitten, diese Formulierung noch näher zu prüfen.

Schwarz. So wie die Situation ist, können wir zu keinem Schluss gelangen. Es ist eine stark gemilderte Form von Art. 6 notwendig. Wenn wir aber das, was die Herren Tschanz, Dübi und Schorer ausgeführt haben, verbinden wollen, kommen wir nicht so schnell durch. Ich möchte Ihnen daher beliebt machen, folgenden Antrag anzunehmen. Wir weisen alles an die Kommission zurück mit dem Auftrag, eine Lösung zu suchen, mit der wirklich alle einverstanden sein können. Ich habe das bestimmte Gefühl, dass eine solche Lösung möglich ist. Weder auf der einen noch auf der andern Seite ist man ganz sicher, dass der gestellte Antrag das ist, was man sucht. Die Städte unseres Kantons treten auch für ihre Interessen ein. Wir dürfen nicht etwas machen, mit dem nicht alle zufrieden sein können, denn wir beraten hier ein Gesetz, das weit reicht und viele Neuerungen bringt. Es wäre schade, wenn man die Sache übers Knie brechen würde, so dass die einen oder anderen das Gefühl hätten, sie seien zu kurz gekommen. Ich bitte Sie, über meinen Antrag abzustimmen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, hier die Verhandlungen abzubrechen, denn wir kommen auf diese Weise zu keinem Ziel. Ich bitte die Staatskanzlei, alle gestellten Anträge zu vervielfältigen und sie den Mitgliedern zuzustellen, damit wir etwas in der Hand haben. Es schadet nichts, wenn wir uns bis Dienstagmorgen noch etwas über diese Probleme orientieren können.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 25. Februar 1957,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Düby, Huwyler, Maurer, Moser, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Jeisy, Rupp, Schaffroth, Segessenmann.

Tagesordnung:

Bau- und Einrichtungsbeiträge an Heime und Anstalten in Konolfingen, Kühlewil, Burgdorf, Thun, Dettenbühl

Namens der vorberatenden Behörden referieren über diese Geschäfte die Grossräte Reinhardt und Bircher, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird dem Verein «Für das Alter», Sektion Konolfingen, an die auf Fr. 790 000.— veranschlagten Kosten des Baues und der Einrichtung eines Altersheimes in Beitenwil ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 158 000.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Arbeiten. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20, verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1956, das um diesen Betrag überschritten werden darf.

II.

Der stadtbernischen Verpflegungsanstalt Kühlewil wird in Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 an die auf Fr. 350 000.— veranschlagten Kosten des Neubaues einer Scheune mit Personalwohnungen ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 70 000.— bewilligt, zahlbar nach Fertigstellung der Baute und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Bauplänen und den gestempelten Werkverträgen,

welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1957.

III.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Amtssektion Burgdorf des Vereins «Für das Alter» an die auf Fr. 541 830.— veranschlagten Gesamtkosten für ein neues Altersheim in Burgdorf ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch Fr. 108 366.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeiten von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) des Staatsvoranschlages 1957.

IV.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird dem Mütter- und Säuglingsheim Hohmaad in Thun an die auf Fr. 1 988 142.— veranschlagten Kosten eines Neubaues mit Inventar ein Beitrag von Fr. 1 000 000.— bewilligt. Vom Gesamtbeitrag sind Fr. 250 000.— der Staatsrechnung des Jahres 1957 (Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge) zu belasten, wofür ein Nachkredit bewilligt wird. Vom Restbetrag von Fr. 750 000.— sind aufzunehmen Fr. 500 000.— in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958 und Fr. 250 000.— in denjenigen des Jahres 1959. Die in den genannten Jahren nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten können Vorschusszahlungen geleistet werden. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Bauplänen und den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Franken 2000.— abzuschliessen sind, einzureichen.

V.

In Anwendung von § 76 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 wird der Verpflegungsanstalt Dettenbühl an die auf Fr. 901 701.85 veranschlagten Kosten für Bauten und Einrichtungen ein Beitrag von 20 %, höchstens jedoch von Fr. 180 340.— bewilligt, zahlbar gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten. Nach Fertigstellung der Bauten ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den gestempelten Werkverträgen, welche für Arbeitsaufträge von über Fr. 2000.— abzuschliessen sind, und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.

Von dieser Ausgabe gehen Fr. 63 234.— zu Lasten des Kontos 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1957 und Fr. 117 106.— werden dem gleichen Konto des Staatsvoranschlages 1958 belastet.

Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an das Verpflegungsheim Frienisberg

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Verpflegungsheim Frienisberg, das den Aemtern Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald dient, hat nach einer ungefähr 30-jährigen Pause wieder einige grössere Bauaufgaben vor sich, die sich nicht mehr länger hinausschieben lassen. Die Anstalt ist aus einem alten Kloster hervorgegangen. Der Grundriss des Klosters ist noch vorhanden. Darum herum sind in den letzten 50 bis 100 Jahren eine Reihe Zusatzbauten entstanden. Es ist unbedingt nötig, dass Verschiedenes saniert und modernisiert wird. Die Staatswirtschaftskommission war an Ort und Stelle und stellte fest, dass die letzten grösseren Bauten aus dem Jahre 1937 stammen. In der heutigen Zeit der Konjunktur gehen immer mehr alte und kranke Leute, die man nicht in die Spitäler aufnimmt, die aber doch Pflege brauchen, in die verschiedenen Anstalten. Daher müssen überall die Krankenabteilungen vergrössert werden. Für die Kranken wurde vor etwa 50 Jahren die jetzige Krankenabteilung errichtet. Angesichts der sehr ungünstigen Bauart käme bei einer Aufstockung und Beibehaltung des jetzigen Grundrisses nichts Vernünftiges heraus. Auch käme diese Aufstockung nicht wesentlich billiger zu stehen als ein Neubau. Deshalb wird im Volksbeschluss vorgeschlagen, die Krankenabteilung neu zu bauen, und zwar zweckmässiger als bisher.

Nicht zuletzt infolge der AHV hat sich heute auch ergeben, dass in den Verpflegungsheimen immer mehr Selbstzahler auftauchen, die ihre bescheidene Rente einsetzen, dafür aber auch gewisse Ansprüche stellen. Für diese Leute soll hinter der Anstalt eine Abteilung für Pensionäre und Ehepaare gebaut werden.

Neben diesen beiden Aufgaben ist die unhaltbare Situation der Männerabteilung im alten Kornhaus zu lösen. Dort muss unbedingt ein Neubau erstellt werden. Ich möchte wünschen, dass jeder Ratskollege einmal diese Männerabteilung besichtigen könnte, namentlich die sanitären Einrichtungen. Man würde sich ohne Zweifel sehr verwundern, dass man bis 1957 gewartet hat, um hier etwas vorzukehren.

Durch die Unterteilung sind eine Reihe sogenannter gefangener Räume entstanden. Sollte da einmal ein Brand ausbrechen, könnten die alten Leute nicht rechtzeitig gerettet werden, weil man durch verschiedene andere Räume muss, um ins Freie zu gelangen.

Weiter muss ein Angestelltenwohnhaus gebaut werden, da es beim heutigen Mangel an Personal ausserordentlich schwierig ist, Angestellte zu finden, besonders in diesen abgelegenen Gebieten, wo die Stadt nicht leicht erreichbar ist und keine Postverbindung besteht.

Die Kosten des ganzen Vorhabens ersehen Sie aus dem Vortrag. Sie setzen sich aus drei Hauptpositionen zusammen: Pensionärhaus Franken 485 000.—, Männerabteilung Fr. 2 178 500.—, Krankenabteilung Fr. 1 552 900.—. Die Staatsbeiträge betragen für das Pensionärhaus 20 % = Franken 97 000.—, für die Männerabteilung ebenfalls 20 % = Fr. 435 700.—, für die Krankenabteilung 40 % = Fr. 621 160.—, total Fr. 1 153 860.—. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig, den Beschluss zu genehmigen.

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge
an das Verpflegungsheim Frienisberg

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues des Verpflegungsheimes Frienisberg, die auf Fr. 4 216 400.— veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Pensionär- und die Männerabteilung je 20 % und für die Krankenabteilung 40 %, insgesamt höchstens Fr. 1 153 860.—.

Vom Gesamtbeitrag sind der Staatsrechnung des Jahres 1957 (Konto 2500 949 20, Verschiedene Baubeiträge) zu belasten	Fr.	50 000.—
Vom Restbeitrag sind aufzunehmen		
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958	Fr.	160 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959	Fr.	220 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960	Fr.	315 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961	Fr.	408 860.—
	Fr.	1 153 860.—

Die in den betreffenden Jahren nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im 1. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schulhausbauten, Turnanlagen, Lehrerwohnungen, Hauswirtschaftsräume in Schangnau, Rüderswil, Tägertschi, Jucher-Ostermanigen (Radelfingen), Schlosswil, Meiringen-Unterbach, Adelboden, Schwenden (Diemtigen), Scharnachtal (Reichenbach), Belp; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Tschannen (Muri), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer Turnanlage beim Schulhaus Schangnau betragen Fr. 67 600.— und stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengruben, Anlaufbahnen und feste Turngeräte, inkl. Umgebungsarbeiten, Stützmauern und Umzäunungen	66 850.—
Bewegliche Turngeräte	450.—
Reparaturen an vorhandenen Mauern	300.—
	67 600.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bewegliche Turngeräte .	450.—	
Mauerreparatur (Unterhalt)	300.—	750.—
Verbleiben		66 850.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 66 850.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % = höchstens Fr. 32 088.—.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die erste Bauetappe zum Schulhausneubau in Rüderswil, d. h. den Einbau eines Klassenzimmers, die Installation einer Zentralheizung mit Oelfeuerung und die Sanierung der Lehrerwohnungen stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulzimmer-Einbau	27 800.—
Einbau der Zentralheizung mit Oelfeuerung	42 400.—
Sanierungsarbeiten in den Lehrerwohnungen	9 250.—
	79 450.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.
Schreiner- und Maler- (Unterhalts-) Arbeiten in den Lehrerwohnungen	2 870.—
Verbleiben	76 580.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 76 580.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 57 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, Fr. 43 650.—.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Kosten für Arbeiten, die nicht direkt durch die Ergänzungsarbeiten bedingt sind, müssen in der Abrechnung getrennt und gut erkennbar aufgeführt werden.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses, eines Anbaues für die Unterbringung der Abortanlagen für die Schule und die Sanierung der WC-Anlagen im I. Stock des Schulhauses in Tägertschi betragen Franken 205 200.—. Mit den projektierten Arbeiten soll an Raum geschaffen werden:

Im Lehrerwohnhaus: Eine 3-Zimmer- und eine 4-Zimmerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen, sowie eine Garderobe mit Vorplatz, ein Ankleideraum, eine geräumige Waschküche (zugleich Douchenraum), ein Heizungsraum, ein Handfertigkeitsraum, eine Abortanlage, ein Lehrer- und Sitzungszimmer, ein Velounterstand, Abstell- und Nebenräume, sowie eine Gemeindeschreiberei.

Im Anbau: Die für die Schule erforderlichen WC-Anlagen.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 120.70 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:	Fr.
Reine Gebäudekosten	167 600.—
Kanalisation, Klärgrube, Wasserzuleitung, Hauswasserpumpe, Oelfeuerung mit Tankraum, Verschiedenes und Bauleitung	14 000.—
Ergänzung Einbau der WC-Anlagen mit Materialraum gem. Vorschlag HBA, rund 197 m³ à Fr. 115.— . .	22 700.—
Sanierung Wohnungs-WC im I. Stock des Schulhauses . . . rund	900.—
	205 200.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Gemeindeschreiberei mit Anteil Windfang, Garderobe und WC, rd. 68 m³ à Fr. 115.— . . . . rund	7 900.—
Verbleiben	197 300.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 197 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 32 % = höchstens Fr. 63 136.—.

Den Einwendungen und Vorschlägen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

IV.

Die devisierten Kosten für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Oberstufen-Schulhaus der Schulgemeinde Jucher-Ostermanigen (Gemeinde Radelfingen) betragen Fr. 87 500.—. Projektiert sind folgende Arbeiten: Erstellung eines Eingangsvorplatzes mit Treppenanlage, sowie einer Garderobenanlage, Einbau von Doppelverglasungsfenstern im Klassenzimmer, Umbau der alten Lehrerwohnung in eine zweckmässige 4-Zimmerwohnung, Einbau einer Etagenheizung, eines Handfertigkeitsraumes mit Materialraum, sowie Einbau von D. V.-Fenstern und Jalousieladen im ganzen Obergeschoss. Ferner soll das Mansardendach abgebrochen und durch ein Walmdach ersetzt und ein Kanalisationssystem mit Kläranlage für beide Schulhäuser erstellt werden.

	Fr.
Von den mit . . . . . devisierten Kosten kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	87 500.—

	Fr.
Unterhaltsanteil für die Neuerstellung des Daches, sowie Kosten der Fassadenrenovation ca.	5 600.—
Verbleiben	81 900.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 81 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15½ %, total 65½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 53 644.50.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus in Schlosswil betragen Fr. 664 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: Drei Klassenzimmer, ein Turnraum, ein Geräteraum, ein Douchenraum mit Garderobe, eine Pausenhalle, ein Lehrerzimmer mit Bibliothekraum, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, sowie Nebenräume. Im weitern zwei 4-Zimmerwohnungen mit Küche, Bad-WC und den üblichen Dependenzräumen, sowie ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, ein Schularchiv und verschiedene Nebenräume. Ferner soll ein Pausenplatz, ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese erstellt werden.

Die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden errechnet mit Fr. 93.10 für das Schulhaus und Fr. 110.10 für das Lehrerwohnhaus.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus und Pausenhalle inkl. Wandtafeln	434 200.—
Lehrerwohnhaus mit Handfertigkeitsraum	118 300.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Erschliessungsarbeiten, Pausenplatz und Blitzschutzanlage . . .	34 100.—
Trockenturnplatz, Spielwiese, Weichbodengrube und feste Aussengeräte	12 900.—
Feste Innengeräte und Unvorhergesehenes	4 800.—
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer	19 550.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	4 190.—
Diverse Gerätschaften	660.—
Bauzinsen, Handänderungs-, Landerwerbs- und Wettbewerbskosten .	35 300.—
	664 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Mobiliar für Klassen- und Lehrerzimmer . .	19 550.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht . . .	660.—	
Bauzinsen, Handänderungs-, Landerwerbs- und Wettbewerbskosten	35 300.—	59 700.—
Verbleiben		604 300.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 604 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	253 806.—
2. An die Kosten von Franken 591 400.— (Fr. 604 300.— abzüglich Fr. 12 900.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 6 % . .	35 484.—
3. An die Kosten von Franken 19 550.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 19 %	3 714.50
4. An die Kosten von Fr. 4190.— für die Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 %	1 885.50
Zusammen höchstens	294 890.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

Eventuelle Beiträge der BVA an die Blitzschutzanlage werden vom Subventionsbetreffnis in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses und eines Lehrerwohnhauses in Meiringen-Unterbach betragen Franken 460 000.—. Die Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes wurden für das Schulhaus mit Fr. 107.60 und für das Lehrerwohnhaus mit Fr. 118.50 errechnet. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Drei Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Handfertigkeitsraum, die erforderlichen WC- und Garderoben-Anlagen, eine gedeckte Pausenhalle, ein Velounterstand, je ein Ankleide- und Douchenraum und die erforderlichen Nebenräume. Im Lehrerwohnhaus sind zwei Vier-Zimmerwohnungen mit Bad, WC, Balkon und den üblichen Dependenzräumen, sowie eine Waschküche untergebracht.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten Schulhaus mit Pausenhalle	271 000.—
Reine Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	139 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitung, Kanalisation, Klärgrube und Ableitung	25 700.—
Turnplatz, Spielwiese inkl. feste Turngeräte und Weichbodengrube	8 000.—
Schulmobiliar	10 325.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	2 395.—
Vorhänge	3 080.—
	460 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Schulmobiliar	10 325.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	2 395.—	
Vorhänge	3 080.—	15 800.—
Verbleiben		444 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 444 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 40 % — Fr. 177 680.—

2. An die Kosten von Franken 436 200.— (Fr. 444 200.— abzüglich Fr. 8000.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 2 % — Fr. 8 724.—

3. An die Kosten von Franken 10 325.— für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 18 % — Fr. 1 858.50

4. An die Kosten von Fr. 2395.— für die Anschaffung von Werkzeugen und Hobelbänken ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 % — Fr. 1 077.50

Total höchstens Fr. 189 340.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Der Kaufpreis für die zwecks Ausbau in ein Sekundarschulhaus erworbene Besitzung CREE in Adelboden beträgt laut Kaufvertrag vom 11. November 1948 Fr. 150 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mobiliar	6 800.—	
Platz und Umschwung	30 600.—	37 400.—
Verbleiben		112 600.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 112 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 47 % = Fr. 52 922.—.

Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig und unter denselben Bedingungen,

wie sie in der Subventionszusicherung für die Kosten der Umbauarbeiten festgelegt sind.

VIII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Schwenden (Gemeinde Diemtigen) betragen Fr. 400 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: Zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine Pausenhalle, ein Handfertigkeits- und ein Materialraum, ein Ankleide- und ein Douchenraum, Garderoben- und WC-Anlagen, eine Waschküche, sowie die erforderlichen Nebenräume. Im weitern eine 3-Zimmer- und eine 4-Zimmer-Lehrerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen. Ferner wird ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese erstellt.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 113.85 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	324 720.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation, Klärgrube und Wasserzuleitung	23 132.70
Holzschopf	4 300.—
Trockenturnplatz inkl. Spielwiese, Weichbodengruben, feste Turngeräte, Anlaufflächen und Umzäunung	30 221.10
Schulmobiliar	9 827.—
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 959.20
Vorhänge	840.—
	400 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Schulmobiliar	9827.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	6959.20	
Vorhänge	840.—	17 626.20
Verbleiben		382 373.80

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 382 373.80 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 %	191 187.—
2. An die Kosten von Franken 352 152.70 (Fr. 382 373.80 abzüglich Fr. 30 221.10 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 20 %	70 430.50
3. An die Kosten von Fr. 9827.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 %	2 457.—
4. An die Kosten von Fr. 6959.20 für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	3 479.50
Total höchstens	267 554.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IX.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit Wasserversorgung und Lehrerwohnungen in Scharnachtal (Gemeinde Reichenbach) betragen Fr. 557 700.—. Die projektierte Schulanlage soll an Raum schaffen: Drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, die erforderlichen WC- und Garderobenanlagen, Neben- und Putzräume, sowie 3—4-Zimmerwohnungen mit Bad-WC und den üblichen Dependenzräumen. Im weitern soll eine Wasserversorgungsanlage für das Schulhaus, sowie ein Pausen- und ein Turnplatz, sowie ein Spielfeld erstellt werden. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 108.80.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	455 200.—
Wasserversorgung (subventionsberechtigte Kosten)	34 200.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplatz und Einfriedigung	32 660.—
Spielwiese und Trockenturnplatz inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte	14 740.—
Spielkiste	400.—
Mobiliar für Klassen-, Lehrer- und Handarbeitszimmer	16 800.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	3 700.—
	557 700.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	Fr.
Mobiliar	16 800.—	
Spielkiste	400.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	3 700.—	20 900.—
	Verbleiben	536 800.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 536 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 50 % . . . . . 268 400.—

2. An die Kosten von Franken 522 060.— (Fr. 536 800.— abzüglich Fr. 14 740.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14½ % 75 699.—

3. An die Kosten von Franken 16 800.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % . . . . . 4 200.—

4. An die Kosten von Fr. 3700.— für die Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % . . . . . 1 850.—

Total höchstens 350 149.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

X.

Die devisierten Kosten für die II. Bauetappe, mit welcher in drei Unteretappen in Belp ein Hauswirtschaftstrakt mit Verbindungshalle, ein Primarschulhaus mit Zwischenbau und ein Singsaaltrakt erstellt werden sollen, betragen total Fr. 2 630 000.—. Mit den erwähnten Neubauten soll an Raum geschaffen werden:

Im Hauswirtschaftstrakt:

Eine Schulküche mit Theorieraum, eine Schulwaschküche mit Tröckneraum, drei Handarbeitszimmer, ein Bügelraum, zwei Douchen- und vier Ankleideräume, ein Archivraum, eine 4-Zimmer-Abwartswohnung, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume.

Im Primarschulhaus mit Zwischenbau:

Neun Klassenzimmer, zwei Handfertigkeitsräume, ein Materialraum, ein Naturkundezimmer, ein Sammlungsraum, vier Militärkantonnemente mit Küche und Waschraum, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Archivraum, Luftschutzräume, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume.

Im Singsaaltrakt:

Ein Singsaal mit Bühne, Garderoben und Stuhlmagazin als Mehrzweckraum.

Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für den:	Fr.
Hauswirtschaftstrakt	138.80
Primarschulhaus mit Zwischenbau	117.75
Singsaaltrakt	113.90

Die mit Fr. 2 630 000.— devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

A. Hauswirtschaftstrakt:		
Reine Gebäudekosten		732 200.—
Kanalisation Oberflächenwasser .		6 300.—
Wandtafeln		6 800.—
Mobiliar		18 200.—
		763 500.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Mobiliar	18 200.—	
Feuerlöschposten, Glühlampen, Tel.-Rundspruch	2 000.—	20 200.—
	Verbleiben	743 300.—
B. Primarschulhaus mit Zwischenbau:		
Reine Gebäudekosten		1 094 000.—
Kanalisation Oberflächenwasser .		5 000.—
Wandtafeln		19 710.—
Mehrkosten für Militärkantonnemente		18 000.—
Mehrkosten für Luftschutzräume		38 000.—
Mobiliar		98 290.—
		1 273 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	Fr.	
Mobiliar	98 290.—	

	Fr.	Fr.
Tel.-Rundspruch, Feuerlöschposten und Glühlampen	4 810.—	
Mehrkosten für Militärkantonnemente . .	18 000.—	
Mehrkosten für Luftschutzräume	38 000.—	159 100.—
	Verbleiben	1 113 900.—

C. Singsaaltrakt:

Reine Gebäudekosten	201 400.—
Aeussere Kanalisation	1 600.—
Mobiliar	11 500.—
	214 500.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Konstruktion und Einrichtung der Bühne, Beleuchtung	6 396.—	
Glühlampen, Rundspruchanlage	420.—	
Verdunkelungsstoren .	3 584.—	
Bestuhlung	11 500.—	21 900.—
	Verbleiben	192 600.—

D. Verschiedenes:

	Fr.	
Allgemeine Anlagekosten, Erweiterung Heizzentrale und Fernleitung, Oelfeuerung, Leitungskanal, Kabelzuleitung, Velounterstände usw.		196 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Expertisen, Vorprojekte	4 000.—	
Künstlerische Arbeiten, Vorhänge . . .	20 400.—	
Bauzinsen und Gebühren	22 000.—	46 400.—
	Verbleiben	149 600.—

E. Allgemeine Umgebungsarbeiten:

Weg- und Platzanlagen, Kanalisation, Einfriedigungen usw. . .	183 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:	
Aussenbeleuchtung	3 500.—
Verbleiben	179 500.—

Es werden zugesichert:

A.

1. An die Kosten von Franken 743 300.— für den Hauswirtschaftstrakt ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % . . . . 222 990.—

2. An die Kosten von Franken 18 200.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . . . . 1 820.—

höchstens 224 810.—

B.

1. An die Kosten von Franken 1 113 900.— für den Primarschulhaustrakt ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % . . . . . 334 170.—

2. An die Kosten von Franken 98 290.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . . . . 9 829.—

höchstens 343 999.—

C.

1. An die Kosten von Franken 192 600.— für den Singsaaltrakt ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % . . . . . 57 780.—

2. An die Kosten von Franken 11 500.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % . . . . . 1 150.—

höchstens 58 930.—

D. E.

An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 329 100.— für Verschiedenes und die allgemeinnen Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % höchstens . . . . . 98 730.—

Total der Subventionen höchstens 726 469.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Beitragserhöhung nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Abrechnung über die allgemeinen Umgebungsarbeiten und Verschiedenes (lit. D und E) muss zusammen mit der Abrechnung über die letzte Bauetappe erfolgen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Berner Studentenheim; Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An den Umbau und Ausbau des Berner Studentenheims leistet der Staat Bern im Jahre 1957 zu Lasten des Kontos Nr. 2000 949 der Staatsrechnung einen Beitrag von Fr. 160 000.—.

Schulhausbauten, Turnanlagen, Lehrerwohnungen, Kindergärten in Merzligen, Goldern (Hasliberg), Aeschiried (Aeschi bei Spiez), Belpberg, Worb, Rebeuvelier; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Anbaues und den Umbau des Schulhauses Merzligen betragen Fr. 120 000.—. Mit den projektierten Arbeiten sollen geschaffen werden:

Eine Douchenanlage mit Garderobe, neue WC-Anlagen für die Knaben und Mädchen, eine kleine Eingangshalle, eine Waschküche für die Lehrerschaft, ein Handarbeitszimmer, zwei Zimmer und eine Küche zu den bestehenden Lehrerwohnungen, sowie eine Holzremise.

	Fr.	Fr.
Von den mit		120 000.—
devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	
Abbrucharbeiten . . ca.	1000.—	
Kosten für Unterhalt bei den Glaser- und Malerarbeiten	2710.—	
Bauzinse	2152.—	5 862.—
	Verbleiben	114 138.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 114 138.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 56 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = Fr. 63 917.—.

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung der Arbeiten Rechnung zu tragen.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In Bezug auf die Kanalisation gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in der Goldern (Gemeinde Hasliberg) betragen Fr. 404 600.—. Mit dem erwähnten Neubau soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, je ein Ankleide- und Douchenraum, eine Schulküche mit einem Theorieraum, ein Singsaal, davon abtrennbar ein Lehrer- und Sitzungszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Putzräume, eine 4-Zimmerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen für die Lehrkraft und ein Pausen- und Turnplatz.

Der Preis pro m^3 umbauten Raumes wurde mit Fr. 113.55 errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	314 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, äussere Kanalisation, Pausenplatz, Zufahrtsstrasse	46 300.—
Wasserversorgung	16 400.—
Turnplatz inkl. Weichbodengruben, Einfriedigung und feste Turngeräte	19 950.—
Bauzinsen	7 000.—
Spielkiste mit Inhalt	450.—
	404 600.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Spielkiste	450.—	
Bauzinse	7000.—	7 450.—
	Verbleiben	397 150.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 397 150.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % . . . . . 190 632.—

2. An die Kosten von Franken 377 200.— (Fr. 397 150.— abzüglich Fr. 19 950.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % . 37 720.—

höchstens 228 352.—

Den Einwendungen des Hochbauamtes ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Aeschiried (Gemeinde Aeschi bei Spiez) betragen Fr. 443 100.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Stuhlmagazin, ein Douchen- und ein Ankleideraum, eine Pausenhalle, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Putz- und Nebenräume, sowie eine 4-Zimmer- und eine 2-Zimmer-Lehrerwohnung mit den erforderlichen Dependenzräumen. Im weitern wird ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese erstellt.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 126.55.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	357 600.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitung, Parkplatz und Abbrucharbeiten	49 450.—
Trockenturnplatz, Spielwiese und Geräteplatz inkl. feste Turngeräte	31 550.—
Schulmobiliar	4 200.—
Spielkiste mit Inhalt	300.—
	443 100.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Spielkiste	300.—	
Schulmobiliar	4200.—	
Parkplatz	8000.—	
Abbrucharbeiten und Bauaustrocknung	3600.—	16 100.—
Verbleiben		427 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 427 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 % . . . . . 196 420.—

2. An die Kosten von Franken 395 450.— (Fr. 427 000.— abzüglich Fr. 31 550.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 6½ % . 25 704.—

3. An die Kosten von Fr. 4200.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 21 % . . 882.—

Total höchstens 223 006.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kanalisationen und Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Belpberg betragen

Fr. 398 000.—. Mit dem projektierten Neubau soll an Raum geschaffen werden:

Zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Schulküche, ein Theorieraum, ein Lehrerzimmer, ein Douchenraum mit Garderobe, eine Waschküche, ein Gemeindearchiv, die erforderlichen Nebenräume, sowie eine 4-Zimmer- und eine 3-Zimmer-Lehrerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 105.— errechnet.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	321 110.—
Kläranlage, Kanalisation, Wasserzuleitung, allgemeine Umgebungsarbeiten und Diverses	32 270.—
Spielwiese, Trockenturnplatz inkl. Weichbodengruben und feste Turngeräte	24 270.—
Schulmobiliar und Kartenzüge	17 790.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht	2 010.—
Spielkiste mit Inhalt	550.—
	398 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Kostenanteile für Garage und Gemeindearchiv	4 000.—	
Glühlampen	120.—	
Schulmobiliar und Kartenzüge	17 790.—	
Hobelbänke und Werkzeuge	2 010.—	
Spielkiste mit Inhalt	550.—	24 470.—
Verbleiben		373 530.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 373 530.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 38 %	141 941.50
2. An die Kosten von Franken 349 260.— (Fr. 373 530.— abzüglich Fr. 24 270.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 8½ %	29 687.—
3. An die Kosten von Franken 17 790.— für Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 17 %	3 024.50
4. An die Kosten von Fr. 2010.— für Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 930 1 von 45 %	904.50
Total höchstens	175 557.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach der Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Kindergartens in der Gemeinde Worb betragen Fr. 109 200.—. Der projektierte Kindergarten soll enthalten: Tagesraum für zirka 35 Kinder, kleiner, anschliessender Bastelraum, Windfang, Garderobe, Toilette, Vorscherm und kleiner Geräteraum. Auf der Südseite des Gebäudes befindet sich der Spielplatz. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 92.20 errechnet.

		Fr.
Die devisierten Kosten betragen		109 200.—
Diese setzen sich zusammen wie folgt:	Fr.	
Reine Gebäudekosten	92 200.—	
Umgebungsarbeiten	15 000.—	
Mobiliar	1 000.—	
Vorhänge	1 000.—	109 200.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Mobiliar	1000.—	
Vorhänge	1000.—	
Gebühren für Kabelanschluss	700.—	2 700.—
Verbleiben subventionsberechtigt		106 500.—

An die Kosten können folgende Beiträge ausgerichtet werden:

a) Zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % von Fr. 106 500.—, somit höchstens	31 950.—
b) Zu Lasten des Kontos 2000 939 2 = ein ausserordentlicher Staats-	

	Fr.
beitrag von 10 % von Fr. 1000.— (für Mobiliar), somit höchstens .	100.—
Total der Subventionen	32 050.—

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Kläranlage ist nach den Bestimmungen der Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen (VTA) zu erstellen.

Die Oelfeuerungsanlage ist zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch die Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Bei einer Zweckentfremdung des Kindergartengebäudes ist die ausgerichtete Subvention rückerstattungspflichtig.

VI.

Die Gemeinde Rebeuvelier beabsichtigt ein neues Schulhaus (Schulpavillon) zu erstellen und im 1. Stock des bestehenden Schulgebäudes Wohnungen für die Lehrerschaft einzurichten. Die zwei Säle im Erdgeschoss sind für die Gemeindeverwaltung und andere, nicht der Schule dienende, Zwecke vorgesehen. Die Gemeinde wird unweit der neuen Schule ebenfalls einen Turnplatz erstellen.

Der einstöckige Schulpavillon umfasst zwei Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine grosse Halle mit den sanitären Einrichtungen und Douchen, die Heizung und die Eingangshalle mit Windfang. Erstellungskosten: Fr. 86.75 je m³.

Der I. Stock des bestehenden Schulgebäudes umfasst zwei Wohnungen zu 4 und 3 Zimmern mit Küche und Bad. Im Ergeschoss: die zwei bereits erwähnten Säle sowie die Waschküche, die Heizung und die Keller.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

1. Schulpavillon:	Fr.
a) Erstellung des Gebäudes . . .	116 500.—
b) Umgebungsarbeiten	12 000.—
Total Pavillon	128 500.—

2. Bestehendes Schulgebäude:	Fr.
a) Innen-Umbauarbeiten, ohne die Räume, welche nicht der Schule dienen	50 000.—
b) Aussen-Arbeiten: Fassaden, neue Fensterläden, Spengler- und Malerarbeiten usw. (zum Teil Unterhaltsarbeiten), 2/3 von Franken 14 000.—	9 330.—
Total Gebäude	187 830.—
3. Turnplatz, Gerätegruben:	
Feste Turngeräte usw., ausgenommen Fr. 825.— für Fussballzwecke	55 280.—
Total	243 110.—

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Rebeuvelier bewilligt der Grosse Rat folgende Beiträge:

a) An die Kosten von Fr. 187 830.— (Schulpavillon und Umbau des bestehenden Schulgebäudes Ziff. 1 und 2) ein ordentlicher Beitrag von 44 % und ein ausserordentlicher Beitrag von 4 %, insgesamt 48 %, zu Lasten der Rubrik 2000 939 1, höchstens	90 159.—
b) An die Kosten von Fr. 55 280.— (Turnplatz) ein ordentlicher Beitrag von 44 % (Konto 2000 939 1), höchstens	24 323.—
Total	114 482.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Sonderkurs zur Ausbildung von deutschsprachigen Primarlehrern; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Baumgartner (Biel), Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner

spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Führung eines weiteren zweijährigen Sonderkurses zur Ausbildung von deutschsprachigen Primarlehrern in den Jahren 1957 bis 1959 werden folgende Kredite bewilligt:

		Fr.	Fr.
a) Besoldungen .	Konto	2015 612	96 800.—
b) Mobilien . .	»	2015 770	300.—
c) Kursmaterial .	»	2015 797	900.
d) Bureauauslagen	»	2015 800	1 200.—
e) PTT-Gebühren	»	2015 801	300.—
f) Reiseauslagen	»	2015 810	1 400.—
g) Stipendien . .	»	2015 940	60 000.—
			160 900.—

Davon gehen zu Lasten der Rechnungen der Jahre

	1957	1958	1959
	Fr.	Fr.	Fr.
Konto 2015 612	9 800.—	46 000.—	41 000.—
» 2015 770	—.—	300.—	—.—
» 2015 797	—.—	600.—	300.—
» 2015 800	200.—	600.—	400.—
» 2015 801	60.—	140.—	100.—
» 2015 810	100.—	300.—	1 000.—
» 2015 940	—.—	30 000.—	30 000.—
	10 160.—	77 940.—	72 800.—

Die Konti für das Jahr 1957 können um die angegebenen Beträge überschritten werden.

Ausführungsdekret zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage

Luder, Präsident der Kommission. Zu Beginn der Session wurde vom Präsidentenstuhl aus darauf aufmerksam gemacht, dass man nicht in jeder Session mit Dekreten zum Lehrerbesoldungsgesetz zu tun haben möchte. Dazu ist folgendes zu bemerken. Bei Beratung des Gesetzes im letzten Jahr war vorgesehen, das Gesetz auf den 1. April 1957 in Kraft zu setzen. Bei der Beratung zeigte sich, dass, nachdem vorgängig die Besoldungserhöhung des Staatspersonals auf 1. Januar 1956 in Kraft getreten war, den Lehrern nicht gut zugemutet werden konnte, bis zum 1. April 1957 zu warten. Wenn diese Lösung auf den 1. April 1957 getroffen worden wäre, hätten bestimmt sämtliche Dekrete vorgelegen und der Grosse Rat wäre nicht gezwungen gewesen, sich zu wiederholten Malen mit der Materie zu beschäftigen. Wir wollen uns auch bewusst sein, dass besonders die Dekrete über Stellvertretungskosten, Kindergärtnerinnen, Besoldungsbeitragsklassen und vor allem die ausserordentlichen Beiträge nach Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes im Interesse der abgelegenen, finanzschwachen Gemeinden beschlossen wurden. Gerade die Postulate von Kollege Fankhauser wurden zum grossen Teil verwirklicht. Es geht um die Lehrerflucht vom Lande.

Es wurde auch darauf verwiesen, dass die grosse Kommission, die die vielen Dekrete zu beraten hat, den Staat verhältnismässig teuer zu stehen komme. Wir haben im ganzen 7 Dekrete. Vier Dekrete wurden vor der Novembersession in einer ganztägigen Sitzung behandelt. Der Rest wurde auf die gegenwärtige Session hin ebenfalls in einer ganztägigen Sitzung erledigt.

Wir wussten schon bei der Beratung des Gesetzes, dass die Ausführungsvorschriften zu Art. 36 am meisten Schwierigkeiten bieten werden. Wenn man seinerzeit glaubte, mit dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz eine Vereinfachung zu bekommen, so wird auf alle Fälle dieses Dekret wieder für einige Komplikationen sorgen. Die ausserordentlichen Beiträge werden an Schulen, Stelleninhaber und an kommunale Stellen ausgerichtet.

Die Fälle gemäss lit. a und b waren schon im alten Gesetz beitragsberechtigt. Neu hinzugekommen sind die lit. c bis f. Bei der Beratung des Gesetzes glaubte man mit einem zusätzlichen Betrag von einer halben Million auskommen zu können. Nun hat sich gezeigt, dass man etwa mit Franken 750 000.— im Jahr rechnen muss. Da wir aber vor allem schwer belastete Gemeinden, abgelegene Schulen, Lehrerinnen an schweren Schulen, Weggeld und Reisespesen für Lehrkräfte, sowie Ortszulagen an finanziell schwache Gemeinden subventionieren möchten, hat diese Mehrausgabe für den Staat sicher seine Berechtigung.

Der Entwurf des Regierungsrates erfuhr durch die Kommission einige Aenderungen, auf die wir in der Detailberatung noch zu sprechen kommen werden. Jedenfalls darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass in der Kommission wie im Rat das nötige Verständnis für die Schwierigkeiten in vielen Landgemeinden vorhanden ist. Die Kommission beantragt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Lehner. Das Lehrerbesoldungsgesetz hat der bernischen Lehrerschaft eine namhafte finanzielle Verbesserung gebracht. Die Lehrerschaft ist für die positive Einstellung, die hier im Rate und in der Volksabstimmung gegenüber der bernischen Schule zum Ausdruck gekommen ist, dankbar. Die Lehrerschaft ist sicher zu weiterem Einsatz bei ihrer Arbeit ermuntert worden. Trotzdem bin ich verpflichtet, im Auftrag der Organe des bernischen Lehrervereins bei diesem Dekret weitergehende Anträge zu stellen. In der Diskussion um die Anträge ist zwar die kritische Meinung geäussert worden, die Lehrer hielten sich an das Verslein: «Je meh si hei, je meh si wei». Ich möchte betonen, dass die Anträge, die ich hier zu stellen habe, nicht etwa von diesem Grundsatz ausgehen. Das wäre wohl keine Begründung für unsere Forderungen vor dem bernischen Grossen Rat. Ich wollte das in der Eintretensfrage zum vorneherein erklären, damit man nicht meint, wir kämen nur, weil wir glaubten, es sei günstig, noch mehr herauszuholen. Es handelt sich bei diesem Dekret um eine Minderheit der bernischen Lehrerschaft. Es betrifft lange nicht alle Lehrer, sondern nur jenen Teil, der sich auf abgelegenem Posten befindet, oder wo die Arbeit unter erschwerten Verhältnissen verrichtet wird.

Diese Minderheit verdient unsere Aufmerksamkeit in besonderer Weise. Wir hoffen daher, hier im Rate Unterstützung zu finden für die Anträge, die wir zu den §§ 4, 6 und 9 zu stellen haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Luder, Präsident der Kommission. Dieser § entspricht lit. a von Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes. Das Hauptgewicht liegt auf besonders schwer belasteten Gemeinden. Die 25 % bei den Gemeinden der 6. Besoldungsbeitragsklasse sind noch von der Kommission hinzugefügt worden. Vorher hörte die Subvention bei 30 % auf.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Als besonders schwer belastete Gemeinden im Sinne von Art. 36 lit. a des Lehrerbesoldungsgesetzes werden die in den fünf untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereihten Gemeinden anerkannt.

Die Subvention beträgt bei Gemeinden der 1. Besoldungsbeitragsklasse 50 %;
bei Gemeinden der 2. Besoldungsbeitragsklasse 45 %;
bei Gemeinden der 3. Besoldungsbeitragsklasse 40 %;
bei Gemeinden der 4. Besoldungsbeitragsklasse 35 %;
bei Gemeinden der 5. Besoldungsbeitragsklasse 30 %;
bei Gemeinden der 6. Besoldungsbeitragsklasse 25 %.

§ 2

Luder, Präsident der Kommission. Hier sind die Täuferschulen im Jura zu erwähnen. Bis jetzt wurden ca. Fr. 30 000.— aufgewendet. Dieser Betrag wird sich in Zukunft ungefähr gleich bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Schulen, welche mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten eine Zulage gemäss Art. 36 lit. b erhalten. Er bestimmt die Höhe dieser Zulage.

§ 3

Luder, Präsident der Kommission. Schon bei Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes wusste man, dass die Ausführungsvorschriften hier die grössten Schwierigkeiten bieten. Das vorliegende Dekret erhärtet dies. Das Bewertungsschema, versuchsweise vom Regierungsrat aufgestellt, zeigt die Vielheit der in Betracht fallenden Momente. Ich möchte daran erinnern, was man alles berücksichtigen musste: Entfernung, Höhenunterschied, Kommissionswege, nächster Arzt, nächste Sekundarschule, Kirche, Ortschaft von 500, 2000, 7000 Einwohnern, Entfernung zum Schulhaus, Schulart und Klassenbesetzung, dann wieder Wegverhältnisse, Fuss-, oder Karrenweg, Fahrweg oder Strasse (eventuell Postauto, Eisenbahn) usw. Sicher wird das Einreihen viel zusätzliche Arbeit erfordern, doch ist zu sagen, dass irgendeine einfache Handgelenklösung nicht befriedigt hätte. Ist einmal die Einreihung vollzogen, wird später diese zusätzliche Arbeit grösstenteils wegfallen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Grad der Abgelegenheit eines Schulortes und die besonderen Verhältnisse im Sinne von Art. 36 lit. c LBG werden unter Beachtung der Verkehrsverbindungen, der Art und Höhenunterschiede der Wege und namentlich in Würdigung folgender Merkmale berücksichtigt.

a) Lokale Verkehrsverhältnisse (Entfernung von den Nachbarn, Kommissionenwege, Verbindung zum nächsten Arzt und Zahnarzt, Distanz zur nächsten Sekundarschule, Lage der nächsten Kirche der Hauptkonfession).
b) Allgemeine Verkehrslage (nächste Bahnstation und Kursauto-Haltestelle, nächste Ortschaft mit mehr als 500 Einwohnern, nächste Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnern, nächste Ortschaft oder Agglomeration mit mehr als 7000 Einwohnern).
c) Besondere Verhältnisse (beschlossene Gesamtgemeindesteueranlage am Schulort, Schülerzahl und Organisation der Schule).

Die Wertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach Punkten. Das Bewertungsschema wird vom Regierungsrat gestützt auf eine Erhebung aller Elemente bei den in Frage kommenden Gemeinden aufgestellt.

§ 4

Luder, Präsident der Kommission. Hier ist zu bemerken, dass die 300 Primar- und Sekundarlehrerstellen mit der höchsten Punktsumme berücksichtigt werden. Irgendwo musste abgeschnitten werden; auch müssen die Beiträge verantwortet werden können. Zuerst glaubte man, mit vier Stufen auszukommen. Mit der Einteilung in zehn Stufen werden die Unterschiede bedeutend kleiner und entsprechend eventuell auch die Widerstände der Gemeinden. Die Einreihung wird dadurch erleichtert.

Lehner. Die §§ 3 und 4 werden von der Lehrerschaft als gute Lösung unterstützt. Hingegen sollte man den letzten Absatz von § 4 streichen, der lautet: «Lehrerehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der oben genannten Beiträge.» Man muss sich erinnern, von welchem Gesichtspunkt aus man an die Ausarbeitung dieses Dekretes gegangen ist. Grundsätzlich hat man nämlich nur die Abgelegenheit des Schulortes taxiert. Man schaute nicht auf den Lehrer, der diese Schule betreut. Im bernischen Lehrerverein wurde beispielsweise die Auffassung vertreten, man sollte bei dieser Einreihung der Schulorte auf die soziale Lage des Lehrers Rücksicht nehmen. Es sei etwas anderes, ob ein verheirateter Lehrer mit mehreren Kindern an einem abgelegenen Ort unterrichte oder ein lediger. Man hat auf diese Forderung verzichtet, weil sie unzählige Schwierigkeiten heraufbeschwört.

Man hat sich also rein auf den Schulort konzentriert. Im letzten Abschnitt hingegen wird eine Ausnahme gemacht; bei den Lehrerehepaaren soll dieser Grundsatz plötzlich nicht mehr gelten. Die Schlechterbehandlung des Lehrerehepaars ist im Hinblick auf das ganze Dekret nicht verständlich. Es handelt sich um einen Fremdkörper, der dem ganzen System widerspricht; es liegt etwas Willkürliches darin. Wenn man vorher keinen Unterschied machen wollte, warum dann plötzlich beim Lehrerehepaar?

Wie wirkt sich die Sache praktisch aus? Wenn eine Lehrerin mit einem Gewerbetreibenden oder mit einem Landwirt verheiratet ist, bekommt sie den Beitrag ungekürzt — das ist selbstverständlich —, wenn sie aber mit einem Lehrer verheiratet ist, nicht. Wenn beispielsweise ein lediger Lehrer die ledige Lehrerin an dieser Schule heiratet, hat das zur Folge, dass sie sich zusammen schlechter stellen als vorher. Das ist doch sicher eine merkwürdige Auswirkung. Es wäre auch unklug, weil es im Kanton Bern nur eine verhältnismässig geringe Zahl von Lehrerehepaaren gibt. Es sollen ungefähr 100 sein; die finanzielle Auswirkung fällt eigentlich für den Staat kaum ins Gewicht. Man versteht daher nicht recht, warum dieser Satz in das Dekret hineinkam. Wir beantragen Ihnen also, diesen Satz zu streichen, weil es wirklich keinen Sinn hat, die Lehrerehepaare, die häufig in abgelegenen Schulen ihre Aufgaben erfüllen, dafür zu strafen.

Luder, Präsident der Kommission. Wir haben über diesen Abschnitt in der Kommission eingehend diskutiert. Die Kommission kam zum Schluss, man sollte diesen Satz stehen lassen, wie er ist. Im ersten Entwurf war vorgesehen, einen Drittel höher zu gehen. Das wurde nachher auf das Anderthalbfache korrigiert. Man hatte die Auffassung, dass ein Ehepaar die Abgelegenheit weniger empfinde als ein Alleinstehender. Wir müssen an der vorliegenden Fassung festhalten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du gouvernement, je demande le maintien du dernier alinéa de l'article 4, tel qu'il est présenté.

Monsieur le député Lehner — et c'est sa tâche comme représentant de la Société des instituteurs bernois — a défendu la thèse que vous connaissez. Je suis cependant étonné qu'il ait employé l'expression «schlechte Behandlung» (mauvais traitement).

Aujourd'hui le couple d'instituteurs rend de grands et précieux services, mais les allocations spéciales, prévues à l'article 4, ont été données « au poste » — presque toujours seul — et non pas à une « classe ».

M. Lehner a cité des exemples. On pourrait lui en opposer d'autres, par exemple celui d'un instituteur qui épouse une paysanne — et qui touche une seule indemnité — ou encore celui d'une institutrice qui épouse un bucheron ou un agriculteur, et qui touche, elle aussi, une, et non pas deux indemnités.

Cette subvention sans caractère social est accordée pour compenser les inconvénients qui découlent de l'éloignement du poste.

D'ici 10 ou 12 ans, peut-être même d'ici 5 ou 6 ans, la situation redeviendra normale pour le corps enseignant. Si, à un moment donné, il y a pléthore d'instituteurs, la première cible que viseront les « sans place » — ce sera injuste —, sera les couples d'enseignants. C'est à eux que s'adresseront les « sans place » — ce sera injuste — sera les couples premières critiques non seulement des instituteurs sans place, mais aussi de l'opinion publique. C'est pourquoi, tout en travaillant la main dans la main avec la Société des instituteurs bernois, je demande qu'on suive une ligne de conduite moyenne et je repousse les pressions exercées sous l'influence momentanée du manque d'instituteurs. Je vous propose donc de maintenir cet alinéa.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	61 Stimmen
Für den Antrag Lehner	45 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Anspruch auf einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. c LBG haben die 300 Primar- und Sekundarlehrstellen mit der höchsten Punktsumme. Der Regierungsrat kann diese Zahl hinaufsetzen, wenn damit eine zufällige Grenzziehung vermieden werden kann.

Die anspruchsberechtigten Lehrstellen werden nach der Höhe ihrer Punktsumme in 10 möglichst gleich starke Stufen eingeteilt und erhalten ordentlicherweise je Lehrstelle folgenden Beitrag:

1. Stufe	Fr. 1200.—	6. Stufe	Fr. 600.—
2. Stufe	Fr. 1080.—	7. Stufe	Fr. 480.—
3. Stufe	Fr. 960.—	8. Stufe	Fr. 360.—
4. Stufe	Fr. 840.—	9. Stufe	Fr. 240.—
5. Stufe	Fr. 720.—	10. Stufe	Fr. 120.—

Lehrstellen mit der gleichen Punktsumme gehören in dieselbe Stufe.

Lehrer-Ehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der oben genannten Beiträge.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Einreihung der Lehrstellen in die Abgelegenheitsstufen wird durch Regierungsratsbeschluss erwahrt. In Abständen von sechs Jahren sind für die Lehrstellen, für welche sich die Verhältnisse geändert haben, die Punktzahlen neu zu berechnen und die Stufeneinreihung ist erneut vorzunehmen.

§ 6

Luder, Präsident der Kommission. Bei Gesamtschulen rechnet man mit ca. 30, bei mehrklassigen Schulen mit ca. 35 Schülern. Bei diesen Besetzungen würde man das Maximum von Fr. 420.— erreichen.

Lehner. Ich habe den Auftrag, bei diesem § 6 die Streichung eines Teiles zu beantragen. Wir gehen von der Meinung aus, dass es nicht richtig sei, den Beitrag nach der Grösse der Schulklasse

zu staffeln. Im Gesetz heisst es, dass auf einen ausserordentlichen Beitrag Anspruch haben «d) Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen». Wenn eine Lehrerin eine Schule übernimmt, die normalerweise durch einen Lehrer betreut wird, also eine Gesamtschule oder eine mehrklassige Schule an Mittel- und Oberstufen, sollte man ihr ungefähr den Lohn ausrichten, den der Lehrer erhält. Jetzt will man der Lehrerin diesen Beitrag nur geben, wenn die Klasse eine bestimmte Grösse hat. Das ist eine ungleiche Behandlung. Wenn ein Lehrer eine kleinere Klasse unterrichtet, muss man ihm auch den Lohn zahlen. Es ist daher nicht einzusehen, warum man einer Lehrerin, die eine solche Gesamtschule oder Oberschule übernimmt, den Beitrag staffeln, d. h. wenn die Klasse kleiner ist, den Beitrag in kleinerem Umfang ausrichten soll. Der Rückschritt im Dekret gegenüber dem Gesetz ist stossend.

Man darf nicht darauf aufmerksam machen, dass die Lehrerin noch Gelegenheit zu zusätzlichem Erwerb habe. Wenn nämlich eine Lehrerin eine Mittel- oder Oberklasse oder eine Gesamtschule unterrichtet, also das Pensum des Lehrers erfüllt, hat sie Anspruch auf Entschädigung als Arbeitslehrerin. Wenn der Lehrer Handfertigkeitsunterricht oder ähnlichen zusätzlichen Unterricht erteilt, hat er auch Anspruch auf Entschädigung. Wir sehen daher nicht ein, warum die Lehrerin bei gleicher Leistung schlechter gestellt werden soll als der Lehrer. Nach dem Wortlaut des Gesetzes war diese Ausnahme nicht zu erwarten. Wir beantragen daher, § 6 folgendermassen zu fassen: «Die Zulage gemäss Art. 36 lit. d des Lehrerbesoldungsgesetzes wird an Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen ausgerichtet. Die Zulage beträgt Franken 420.—.»

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Une fois encore je répète que M. Lehner est mandaté et qu'il fait son devoir: je l'en félicite et l'en remercie, mais je ne pense pas qu'on puisse nous demander d'ignorer les discriminations. Le texte qui vous est soumis spécifie les allocations qui seront touchées pour les classes comportant un grand nombre d'élèves. Il y a dans notre canton des classes uniques, des «Gesamtklasse» perdues qui n'ont que 4, 5 ou 6 élèves. Par ironie, j'ai même cité à la commission le cas du Peuchapatte qui, il y a une trentaine d'années, avait une classe de 6 élèves, dont 5 étaient les enfants de l'instituteur.

Si vous voulez donner une allocation spéciale aux institutrices qui ont des classes nombreuses, faites-le: c'est une question d'équité. Nous avons tenu compte de ce sentiment de justice puisque nous donnons des primes variables en fonction du nombre des élèves. Mais n'abusez pas.

Une institutrice dans un coin perdu touche son traitement régulier, plus une indemnité spéciale parce qu'elle donne des leçons d'ouvrage; si elle reçoit encore fr. 420.— alors qu'elle n'enseigne qu'à 4 ou 5 élèves, cela crée une injustice.

Nous avons étudié la question à fond. Nous vous proposons de tenir compte du nombre des élèves. Pour les trois sortes d'indemnités, nous en restons à notre texte, qui a été accepté par la commission à une grande majorité.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	69 Stimmen
Für den Antrag Lehner	42 Stimmen

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Die Zulage gemäss Art. 36 lit. d des Lehrerbesoldungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen wird ausgerichtet, wenn es sich um Klassen mit grossen Schülerzahlen handelt. Die Zulage wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt und beträgt je nach der Klassengrösse Fr. 180.—, 300.— oder 420.—.

Die Zulage von Fr. 420.— wird ebenfalls an Sekundarlehrerinnen ohne Stundenentlastung ausgerichtet.

§ 7

Luder, Präsident der Kommission. Sie haben den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu diesem § 7 ausgeteilt erhalten. Es wird der letzte Satz des ersten Abschnittes von § 7 gestrichen und an dessen Stelle gesetzt: «Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Betrag Fr. 30.— im Semester übersteigt.»

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Wegzulage gemäss Art. 36 lit. e LBG an Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen wird gestützt auf eine Abrechnung ausgerichtet. Der Staat vergütet den Arbeitslehrerinnen ihre effektiven Reisespesen und bei den Hauswirtschaftslehrerinnen ergänzt er die Bundessubvention auf den Totalbetrag der effektiven Spesen. Ausserdem bezahlt er für jeden Kilometer, der in einer Schulwoche ohne öffentliches Verkehrsmittel zurückzulegen ist, im Sommersemester Fr. 3.— und im Wintersemester Fr. 5.—, wobei je 100 m Höhendifferenz als zusätzlicher Kilometer zu berechnen sind. Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Betrag Fr. 30.— im Semester übersteigt.

Ist der Wohnort der Lehrkraft ungünstig gelegen, so wird die Berechnung so vorgenommen, wie wenn sie an einem der Schulorte Wohnsitz hätte.

Die Zulage fällt weg, wenn die Aufteilung des Pensums auf mehrere Lehrkräfte praktisch möglich wäre und dadurch eine günstigere Gestaltung der Stundenpläne der beteiligten Schulen erreicht werden könnte.

§ 8

Luder, Präsident der Kommission. Auch zu diesem Paragraphen haben Sie den neuen gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Kommission erhalten. Mit Recht wurde in der Kommissionssitzung von Herrn Kollege Fankhauser darauf aufmerksam gemacht, der Wille des Grossen Rates bei lit. f von Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes sei der gewesen, dass die Gemeinden des Finanzausgleiches berücksichtigt würden. Bei

der Prüfung hat sich aber gezeigt, dass die Kriterien bei der Schulgesetzgebung, also die Beitragsklassen, und diejenigen des Finanzausgleiches nicht von der gleichen Voraussetzung ausgehen. Die Schulgesetzgebung stützt sich im wesentlichen auf die Belastung des Gemeinwesens durch die Schule, der Finanzausgleich aber stellt mehr auf die Belastung allgemein ab.

Es zeigte sich, dass Gemeinden in der I. Beitragsklasse (also die schwächsten) im Finanzausgleich keinen Anspruch haben. Anderseits sind innerhalb einer finanzausgleichsberechtigten Gemeinde Schulgemeinden als Unterabteilungen in den oberen Beitragsklassen. Wo Schulverbände sind, werden die Verhältnisse noch einmal verzwickter, weil ja Gemeinden mit und ohne Finanzausgleich beteiligt sein können. Die Lösung wurde nun so gefunden, dass die Gesamtsteueranlage als gemeinsames Element und die Besoldungsbeitragsklassen-Einreihung in den Vordergrund geschoben wurden. Bei den Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 1—6 werden schon bei einer Gesamtsteueranlage von 2,50 an Beiträge ausgerichtet, bei den Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 7 bis 11 erst von 2,80 Gesamtsteueranlage an. An den Prozenten lässt sich nichts ändern, weil sie im Gesetz fest umrissen sind. Es heisst ja in Art. 36 lit. f «entsprechend dem Anteil des Staates an den Anfangsgrundbesoldungen». Die Bevölkerung aller am Finanzausgleich beteiligten Gemeinden macht 260 000 Einwohner oder 32,4 % aus. Nach dem vorliegenden § 8 kommen 1300 Primar- und Sekundarstellen mit 30,5 % in Betracht. Wenn alle subventionsberechtigten Gemeinden diese Zulagen zahlen, wird der Betrag für den Staat ca. Franken 380 000.— ausmachen. Ich bitte Sie, der neuen Fassung von § 8 zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Folgende Gemeinden erhalten einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. f des Lehrerbesoldungsgesetzes an die Gemeindezulagen ihrer Lehrkräfte:

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6, wenn ihre Gesamtsteueranlage 2,50 beträgt oder überschreitet;

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 7 bis 11, wenn ihre Gesamtsteueranlage 2,80 beträgt oder überschreitet. Massgebend ist die der geltenden Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen zu Grunde liegende Gesamtsteueranlage.

Soweit diese Zulagen bei vollamtlichen Lehrkräften 500 Franken nicht übersteigen, entspricht der Staatsbeitrag folgenden Prozentsätzen:

Besoldungsbeitragsklasse	1	67 %
»	2	65 %
»	3	64 %
»	4	62 %
»	5	60 %
»	6	59 %
»	7	57 %
»	8	56 %
»	9	54 %
»	10	53 %
»	11	52 %

Bei den nicht vollamtlichen Lehrkräften richtet sich die Maximalgrenze des Beitrages nach dem Beschäftigungsgrad, wobei angenommen wird, dass eine Arbeitslehrerin mit 6 Klassen voll beschäftigt sei.

§ 9

Luder, Präsident der Kommission. Von der Kommission aus beantragen wir, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorliegt.

Lehner. Es handelt sich hier um die entscheidende Frage, ob das Dekret auf den 1. April 1957, wie Kommission und Regierungsrat beantragen, oder rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft gesetzt werden soll. Es wird darüber gestritten, ob diese rückwirkende Inkraftsetzung überhaupt gangbar sei. Es liegt jedoch ein Gutachten der Justizdirektion vor, wonach dem Grossen Rat das Recht nicht bestritten werden kann, das Dekret rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft zu setzen. Ueber die formalrechtliche Seite möchte ich mich nicht aussprechen, das ist Stoff für andere Leute. Es geht nicht nur darum, formalrechtliche Rücksichten zu nehmen, sondern es geht noch um andere Rücksichten. Die Leute auf den Aussenposten, die Leute also, die die Schulen an abgelegenen Orten betreuen, haben damit gerechnet, dass diese Zulagen mit dem Inkrafttreten des Lehrerbesoldungsgesetzes fällig werden. Nun will man diese Zulagen um ein Jahr abknöpfen. Die Leute haben merkwürdig darauf reagiert. Ich musste feststellen, dass man das Rechtsempfinden dieser Leute verletzt hat. Das ist in unserer ganzen Diskussion der entscheidende Punkt. Die Leute mussten sich sagen, sie seien nur eine Minderheit, um die man sich weniger als um das Gros interessiere. Es war also eine gewisse Empfindsamkeit dieser Minderheit festzustellen, wie das bei Minderheiten ja normalerweise der Fall ist. Ich glaube jedoch, dass diese Minderheit, um die es sich hier handelt, es verdient, dass wir uns ihrer annehmen.

Es wurde auch die Frage diskutiert, ob das ganze Dekret oder nur einzelne Paragraphen rückwirkend in Kraft erklärt werden sollen. Meiner Auffassung nach sollte man das ganze Dekret genau wie das Lehrerbesoldungsgesetz auf den 1. April 1956 in Kraft setzen, was bei gutem Willen möglich sein wird. Ich weiss, was man damit der Verwaltung zumutet. Schon bei der Rückwirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes wurde der Verwaltung Verschiedenes zugemutet, aber ich konnte feststellen, dass wir über eine Verwaltung verfügen, die es fertig gebracht hat. Sie hat die Probleme, die gelöst werden mussten, einfach gelöst. Sie hat uns den Beweis erbracht, dass sie imstande ist, solche Aufgaben zu übernehmen. Wenn der Grosse Rat die Rückwirkung beschliesst, bin ich überzeugt, dass die Verwaltung innert nützlicher Frist die Aufgabe löst. Ich möchte Sie dringend ersuchen, dem Rechtsempfinden Rechnung zu tragen und die Rückwirkung auf den 1. April 1956 zu beschliessen.

Freiburghaus. Herr Lehner hat Ihnen beantragt, das Dekret rückwirkend zu erklären. Die Ausführungen von Herrn Lehner sind absolut rich-

tig. Die Minderheit, die hier in Frage kommt, ist enttäuscht, wobei es nicht in erster Linie um den Betrag an sich geht. Wenn im November vier Dekrete vorlagen, nicht aber das Dekret über Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes, so habe ich das begriffen. Die Verwaltung kann nicht hexen; sie hat ihr Möglichstes getan. Ich dachte, wenn es gut gehe, folge das Dekret über Art. 36 im Februar, wenn es schlecht gehe im Mai. Daran hat sich niemand gestossen. Nun habe ich im November zehn Kollegen aus allen Fraktionen gefragt, was sie zur Rückwirkung meinen. Namhafte Kollegen haben mir erklärt, die Rückwirkung sei für sie eine Selbstverständlichkeit. Das Gesetz sei am 2. September angenommen worden, und man habe vor dem Volk gerade auch mit diesem Artikel argumentiert.

Die Zulagen gemäss diesem Dekret sind ein Bestandteil des Gesetzes. Es wäre nun nicht recht, den einen die Rückwirkung zu gewähren, die andern aber um ein Jahr zu verkürzen. Ich bin heute noch überzeugt, dass, wenn das Dekret mit dem Gesetz zusammen vorgelegen hätte, es über diesen Punkt der Rückwirkung keine grosse Diskussion gegeben hätte. Jetzt hat man fast das Gefühl der Verjährung und sagt sich, man brauche diese Rückwirkung nicht mehr. Natürlich gibt diese Rückwirkung sehr viel Arbeit. Grosse Teile des Dekretes beginnen erst jetzt langsam anzulaufen; die Gemeinden müssen zuerst darüber beschliessen. Aber viele Gemeinden haben noch nicht beschlossen. Darum habe ich mir erlaubt, für den Fall, dass der Antrag von Herrn Lehner abgelehnt werden sollte, in dem Sinne einen Eventualantrag zu stellen, dass man nur die Staatszulagen gemäss Art. 36 lit. c des Lehrerbesoldungsgesetzes rückwirkend in Kraft erklärt, das andere aber auf 1. April 1957 in Kraft setzt. In diesem Falle hätte man die Komplikationen mit den Ortszulagen usw. nicht. In den Gemeinden gäbe es keine Arbeit, weil diese Zulagen direkt vom Staat ausbezahlt werden. Das Argument, man könne das Dekret nicht rückwirkend in Kraft erklären, weil man viele Adressen z. B. von Bündner Lehrern, die an solchen Orten provisorisch Schule gegeben haben, nicht mehr kenne, konnte ich nicht ganz begreifen. Dass die Verwaltung natürlich viel Arbeit und Komplikationen hat, verstehe ich.

Herr Kollege Steinmann hat einmal gesagt, es gebe nicht nur ein formales, geschriebenes Recht, sondern auch ein Rechtsempfinden des Volkes. Ich glaube, das ist so. Wenn man es durch eine staatsrechtliche Beschwerde auf einen Entscheid des Bundesgerichtes ankommen liesse, so zweifle ich sehr, dass zu Gunsten des Antrages der Regierung entschieden würde, obwohl die Justizdirektion eindeutig Stellung bezogen hat. Wären die Dekrete über Staatspersonal und Lehrerschaft zusammen behandelt worden, wäre die Rückwirkung sicher ohne weiteres durchgegangen. Es ist etwas stossend, wenn man hier die Rückwirkung nicht will, nur weil es sich um ein paar Hundert handelt, die sich nicht vertreten lassen können und in den Parteien nicht so massgebend sind. Ich möchte Sie also bitten, falls der Antrag Lehner abgelehnt werden sollte, meinem Antrag zuzustimmen. Das verursacht der Verwaltung nicht viel Mehrarbeit, indem die Listen bei den Schulinspektoren zirkulieren können. Die Schulinspektoren brauchen nur die Zahlen einzusetzen für ein Jahr oder ein halbes Jahr oder 3/4 Jahre. Das ist ein einfaches Verfahren. Das sind wir den Leuten schuldig.

Luder, Präsident der Kommission. Nur noch ein Wort an die Adresse des bernischen Lehrervereins. Er begehrt in einem Schreiben an die Erziehungsdirektion, dass auch dieses Dekret rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft erklärt wird. Wir haben die Besoldungen der Lehrerschaft auf den 1. April 1956 gut geordnet. Nach Wunsch des Lehrervereins müssten wir auf den 1. April 1956 das ganze Dekret rückwirkend in Kraft erklären; dies wäre aber beispielsweise für § 8 gar nicht mehr möglich, weil ja die Gemeindezulage auch betroffen würde, die Gemeinden aber kaum rückwirkend solche Beschlüsse fassen könnten. Nur das aber herauszuheben, was speziell dem Lehrer Vorteil bringt, scheint auch nicht in Ordnung zu sein.

Ich möchte noch auf die psychologische Seite aufmerksam machen. Man hat im Volk das Empfinden, die Besoldungen für die Lehrerschaft seien recht geordnet. Wenn wir aber um diese paar zusätzlichen Zulagen markten, würde das Volk bald einmal den Kopf schütteln. Die vorgeschlagene Regelung ist nach unserer Auffassung richtig. Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission beantragen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Au nom du gouvernement, je vous propose aussi de maintenir la date d'entrée en vigueur telle qu'elle a été prévue.

Du point de vue juridique, la thèse développée par MM. Lehner et Freiburghaus pourrait être soutenue jusqu'auprès d'une instance juridique supérieure. La réponse que j'ai reçue moi-même de la Direction de la justice ne m'a pas convaincu entièrement. Je voudrais cependant poser le problème sur un autre plan.

Il ne devrait pas y avoir de querelle de date entre le corps enseignant, le Grand Conseil et les autorités exécutives. Le corps enseignant a été l'objet d'un acte de confiance de la part de la grande majorité de notre peuple, en septembre dernier. Aussi pensais-je obtenir un peu de compréhension du côté de la Société des instituteurs bernois au sujet de ce nouveau décret.

Ce décret est construit avec des éléments complètement nouveaux. Souvent, à force d'être juste — ou de croire qu'on l'est —, on sombre dans l'injustice.

La proposition de M. Freiburghaus, à quoi aboutirait-elle? J'envisage le cas d'un très jeune instituteur ayant passé comme une comète dans l'une des communes les plus perdues du pays de Schwarzenburg ou du Haut-Emmental et qui, après un an, aura tiré sa révérence ayant été nommé à Köniz. Parce qu'il aura « plaqué » — excusez l'expression — une humble commune au bout d'un an pour prix de son peu d'attachement à son premier poste, il recevra, si la proposition Freiburghaus est acceptée, une indemnité de fr. 1200.—!

Puisqu'il s'agit d'une situation tout à fait nouvelle, j'attendais que les représentants du corps enseignant déclarent: Nous avons été contents des résultats que nous apporte la nouvelle loi sur

les traitements et, par conséquent, nous sommes d'accord que ce nouveau décret entre en vigueur le 1er avril prochain.

Au nom du Conseil-exécutif, je propose le maintien de l'entrée en vigueur du décret à la date prévue.

Präsident. Regierungsrat und Kommission lehnen den Antrag Lehner, das Dekret auf den 1. April 1956 in Kraft zu setzen, ab. Wenn der Antrag Lehner abgelehnt wird, haben wir noch über den Antrag Freiburghaus abzustimmen, der dahin geht, dass das Dekret auf den 1. April 1957 in Kraft gesetzt wird, mit Ausnahme der Staatszulagen gemäss Art. 36 lit. c des Lehrerbesoldungsgesetzes, die rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft treten.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	62 Stimmen
Für den Antrag Lehner	53 Stimmen
Für den Antrag Freiburghaus . . .	82 Stimmen
Dagegen	Minderheit

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft, mit Ausnahme der Staatszulagen gemäss Art. 36 lit. c des Lehrerbesoldungsgesetzes, die rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft treten.

(Siehe auch Seite 107, Spalte 2, hienach)

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Ausführungsdekret
zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes
vom 2. September 1956

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes	Grosse Mehrheit

Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Art. 35 des Lehrerbesoldungsgesetzes schreibt vor: «Der Staat leistet auch Beiträge an die Besoldung der Kindergärtnerinnen. Er beteiligt sich an der Versicherung der Kindergärtnerinnen durch die Lehrerversicherungskasse. Das Nähere wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.»

Dieses Dekret steht heute zur Diskussion. Aus einer Verordnung des Regierungsrates betreffend Kindergärten, vom 9. Oktober 1955, und einem Dekret vom 19. Mai 1947 wurden schon gewisse Grundlagen geschaffen und teilweise in das heutige Dekret übernommen, z. B.: Unterschied in der Subventionierung patentierter und nichtpatentierter Kindergärtnerinnen, Beschränkung der Kinderzahl je Klasse, sachgemässe Einrichtung der Räume, Beitragsleistung des Staates an Vertretungskosten, Bau- und Umbausubventionen, Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen, Dienstalterszulagen usw.

Zwei Begehren, die gelegentlich angetönt wurden, konnten auch heute nicht verwirklicht werden. Das erste Begehren ist die Gleichstellung der Kindergärtnerinnen mit den andern Lehrkräften. Das liess sich nicht verwirklichen, weil Kindergärten weder staatlich noch obligatorisch sind. Vielerorts gehören Kindergärten einem Kindergartenverein, einem Frauenverein, oder einer Kirchgemeinde. Die Kindergärtnerin steht in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis. Das zweite Begehren ist die Abstufung der Höhe des Staatsbeitrages nach der Finanzkraft der Gemeinde. Wie soll festgelegt werden, wie der Träger des Kindergartens leistungsfähig sei, wenn irgendein Verein oder auch Private Träger sind? Man könnte abstellen auf eine bestimmte Besoldungsbeitragsklasse oder auch auf die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Primarschulgemeinde.

Im vorliegenden Dekret wurde bei Neu- und Umbauten auf die gleichen Vorschriften wie bei den Primarschulen abgestellt. Bei der Subvention der Kindergärtnerinbesoldung wird die Einreihung der Sitzgemeinde nach der Beitragsklasse der Primarlehrerbesoldung abgestuft. Das Dekret ordnet in verständiger und einfacher Art alles, was die Kindergärten betrifft. Die Kosten werden ca. Franken 150 000.— mehr ausmachen als bisher. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat richtet folgende Beiträge aus:

a) fester Anteil an der Besoldung der Kindergärtnerinnen;
b) variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung;
c) Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen;
d) Beiträge an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse;
e) Beiträge an den Bau von Kindergartengebäuden und an wesentliche wertvermehrende Umbauten von solchen;
f) Beiträge an die Mobiliarausrüstung für Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden.

§ 2

Luder, Präsident der Kommission. Hier ist wichtig, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an die in diesem Paragraphen angeführten Voraussetzungen geknüpft sind. Die nichtsubventionsberechtigten Träger erhalten erhöhte Leistungen; unter der Teuerungszulage ist die staatliche zu verstehen. Man glaubt, dass in absehbarer Zeit die Kindergärten von den Gemeinden betrieben werden, so dass auch die Naturalleistungen einfach zu regeln sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offen stehen;
b) die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen;
c) die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen;
d) die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern;
e) die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin, sofern sie die Voraussetzung von § 3 erfüllt, eine Besoldung von mindestens Fr. 5500.— zuzüglich Teuerungszulage auszurichten. Bei Kindergärtnerinnen ohne entsprechenden Ausweis muss diese nichtstaatliche Besoldung mindestens Fr. 5000.— zuzüglich Teuerungszulagen betragen.

Diese Zahlen verstehen sich ohne Einrechnung des staatlichen Besoldungsbeitrages gemäss § 3, beziehungsweise § 4 Abs. 1.

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 3

Luder, Präsident der Kommission. Das Minimum der Besoldung beträgt Fr. 5500.—. Dazu kommt der Staatsanteil an Kindergärten mit Franken 500.— = Fr. 6000.—. Ferner kommen dazu 10 Dienstalterszulagen à Fr. 240.— = Fr. 2400.—. Eine Kindergärtnerin kann also nach 14 Jahren auf eine Besoldung von Fr. 8400.— kommen. Bis jetzt gab es nur 4 Dienstalterszulagen à Fr. 60.—. Die bisherigen Dienstjahre können angerechnet werden. Kindergärtnerinnen an Krippen erhalten begreiflicherweise mehr, weil ihre Aufgabe viel schwieriger ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. An Kindergärtnerinnen, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können, richtet der Staat jährlich einen Besoldungsanteil von Fr. 500.— aus. Dazu kommen bis zu zehn jährliche Dienstalterszulagen von je Fr. 240.—; die erste wird bei Beginn des 4. Dienstjahres fällig. Kindergärtnerinnen an Krippen erhalten eine zusätzliche jährliche Zulage von Fr. 500.—, sofern sie den entsprechenden Ausweis besitzen und die Gemeinde eine gleiche Zulage ausrichtet. Auf diesen Beträgen wird dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der Lehrerschaft gemäss Art. 34 LBG.

Als Ausweis für eine genügende Vorbildung gilt das Diplom der Bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen. Ueber die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

§§ 4—9

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitze des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen staatlichen Besoldungsanteil von Fr. 500.— im Jahr, sofern sie im Jahre 1956 bereits eine Zulage des Staates empfingen. Nachher in den Dienst getretene Kindergärtnerinnen, welche die Voraussetzung von § 3 nicht erfüllen, erhalten in der Regel keinen staatlichen Besoldungsanteil.

Kindergärtnerinnen, denen ein Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können einen staatlichen Besoldungsanteil auch dann erhalten, wenn die nichtstaatliche Besoldung weniger als Fr. 5000.— beträgt. Er macht in diesen Fällen 10 % der nichtstaatlichen Besoldung aus. Die Subvention gemäss § 10 wird jedoch nicht gewährt. Die Voraussetzungen von § 2 lit. a—d müssen erfüllt sein.

§ 5. An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

§ 6. Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 3 gewährt, treten der bernischen Lehrerversicherungskasse bei, sofern sie voraussichtlich länger als ein Jahr amtieren werden.

Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten.

§ 7. Für die Errechnung der Höhe der versicherten Besoldung ist § 1 Ziff. 3 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956 sinngemäss anwendbar.

Für die Berechnung der Beiträge an die Lehrerversicherungskasse gilt § 4 Abs. 1 und § 5 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956.

§ 8. An anderweitige Versicherungen, an denen sich der Staat nach bisherigem Recht beteiligte, leistet er den gesamten Arbeitgeberbeitrag, höchstens aber soviel, als er gemäss § 7 Abs. 2 aufzubringen hätte.

Dieser Beitrag wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Versicherung

annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

§ 9. Die Teuerungszulage gemäss Art. 34 LBG für die Lehrerschaft gilt auch für Kindergärtnerinnen. Sie wird ausgerichtet auf den Besoldungsanteilen gemäss §§ 2e, 3 und 4; der Staat richtet sie auch auf den variablen Subventionen an die Träger gemäss § 10 aus.

§ 10

Luder, Präsident der Kommission. Hier ist einzig zu bemerken, dass diese Skala der Zusammenfassung in 9 Klassen auch bei den Arbeitslehrerinnen angewendet wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 1 lit. b wird je nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft, und zwar nach folgender Skala:

Besoldungsbeitragsklasse	Jährliche Subvention für jede vollamtliche Kindergärtnerinnenstelle
1— 4	2400.—
5— 8	2000.—
9—12	1650.—
13—16	1300.—
17—20	1000.—
21—24	700.—
25—28	450.—
29—33	200.—
34—38	100.—

§ 11

Luder, Präsident der Kommission. Es ist mir von privater Seite gesagt worden, man sollte veranlassen, dass der Besoldungsbeitrag direkt an die Kindergärtnerinnen ausgerichtet wird. Ich gebe somit diese Anregung hier bekannt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Der Regierungsrat ordnet die Auszahlung der Besoldungsbeiträge des Staates.

§ 12

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Bei Neu- und Umbauten gelten in bezug auf die Genehmigungspflicht und auf die Subventionierung die gleichen Vorschriften, wie für die Primarschule. Auch die Beiträge an Mobiliarausrüstung werden nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet, wie in der Primarschule.

§ 13

Luder, Präsident der Kommission. Dieser § 13 hat in der Kommission zu einigen Auseinandersetzungen geführt. Es ist in bestimmten Fällen sicher wichtig, dass der Staat 1—2 Vertreter abordnen kann. Unserer Auffassung nach sollte man daran festhalten.

Lehmann (Bern). § 13 ordnet die Aufsicht über die Kindergärten und gibt dem Staate in Alinea 1 das Recht, 1—2 Staatsvertreter in die Aufsichtskommission eines Kindergartens abzuordnen. Das ist das Aequivalent dafür, dass der Staat Beiträge an die Kindergärten leistet. Im übrigen entspricht diese Regelung der Abordnung von Staatsvertretern in die Aufsichtskommission einem Modus, den man auch bei andern Institutionen findet. Wo der Staat Beiträge gibt, behält er sich das Recht vor, jemanden in die Aufsichtskommission abzuordnen. Das sollte eigentlich als Aufsicht genügen, denn wir müssen uns klar darüber sein, dass die Aufsicht über einen Kindergarten in allererster Linie bei der Aufsichtskommission liegt.

Nun sieht aber Alinea 2 noch ein weiteres Aufsichtsorgan vor, die Primarschulinspektoren. Wir hätten also zwei Aufsichtsorgane: Die Aufsichtskommission und die Primarschulinspektoren, ohne dass irgendetwas darüber gesagt ist, was das eine und andere Organ zu tun hat, welches Organ dem andern über- oder untergeordnet sein soll. Die Aufsicht ist hier also nicht glücklich gelöst. Ganz verfehlt aber scheint mir, dass man die Primarschulinspektoren mit der Aufsicht über Kindergärten betreuen will. Der Kindergarten ist bewusst keine Schule. Wir müssen alles vermeiden, dass der Eindruck entstehen könnte, der Kindergarten sei eine Schule. Wenn wir aber die Primarschulinspektoren als Aufsichtsorgan nennen, besteht die Gefahr, dass der Kindergarten eine Vorschule werden könnte. Das ist jedoch weder Sinn noch Zweck eines Kindergartens. Auch ist zu sagen, dass unsere Primarschulinspektoren praktisch gar nicht dazu kommen, diese Aufsicht über die Kindergärten auszuüben. Sie sind ja jetzt schon überlastet. Ich weiss von Primarschulinspektoren, die zur Zeit, als sie ihr Amt antraten, nur die Hälfte der Klassen, die ihnen heute zugeteilt sind, zu beaufsichtigen hatten. Schon damals aber haben sie geklagt, mit der Aufsicht nicht fertig zu werden, und da sollen sie heute, wo sie die doppelte Aufgabe zu erfüllen haben, noch die Kindergartenaufsicht übernehmen? Nein, diese Aufsicht darf man ihnen nicht noch aufhalsen. Wenn sie schon Aufsichtsorgan sind, sollen sie die Aufsicht auch wirklich ausüben können, was hier aber, wie gesagt, nicht der Fall ist. Wenn sich schon eine Aufsicht für die Kindergärten aufdrängt, scheint mir eine Frau und nicht ein Primarschulinspektor am Platze zu sein. Natürlich zweifle ich nicht, dass die Primarschulinspektoren fähig sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen, aber die Zeit fehlt ihnen dazu. Im Grunde genommen ist es in allererster Linie eine Aufgabe der Frau, sich des Kindes im vorschulpflichtigen Alter anzunehmen. Ich würde es also viel lieber sehen, dass man, wenn sich schon die Frage einer weiteren Aufsicht aufdrängt, zu einer Kindergarteninspektorin überginge. Ich glaube aber nicht, dass sich diese Frage im jetzigen Moment aufdrängt. Auf jeden Fall habe ich bis jetzt nicht gehört, dass eine solche Aufsicht unbedingt nötig wäre. Darum möchte ich auch nicht einen Antrag in dieser Richtung stellen. Auf jeden Fall aber hat es keinen Sinn, mit den Primarschul-

inspektoren eine platonische Aufsichtsorganisation zu schaffen. Lassen wir daher diese Primarschulinspektoren beiseite! Wenn die Erziehungsdirektion und die Regierung finden, dass die Aufsicht der Aufsichtskommission, verstärkt durch die Vertreter des Staates, nicht genügt, besteht immer noch die Möglichkeit, ein neues Aufsichtsorgan zu schaffen. Ein solches Aufsichtsorgan muss auch nicht in erster Linie staatlich sein. Die Erziehungsdirektion kann mit den Kindergartenorganisationen Fühlung nehmen und ein Aufsichtsorgan in diesem Sinne schaffen. Ich beantrage, Alinea 2 von Art. 13 zu streichen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Les idées de M. Lehmann correspondent exactement avec les miennes. L'article 13 n'a rien de révolutionnaire. Nous ne faisons que reprendre un texte antérieur.

Nous ne disons pas « L'Etat se fait représenter », mais « l'Etat peut se faire représenter » parce qu'à l'article 2 il est prévu que les Kindergarten doivent être accessibles à tous les enfants, quelles que soient leurs conditions de famille, leur confession, etc. Si des conflits éclataient, cet article 2 n'étant pas respecté, nous aurions le droit de désigner des représentants; mais le cas ne s'est jamais produit. Pourtant, cette disposition figurait déjà dans l'ordonnance de 1947.

Nos inspecteurs ont d'autres soucis que d'inspecter les Kindergarten. Ceux-ci sont, comme l'a dit M. Lehmann, des écoles préparatoires où les enfants peuvent librement s'épanouir. Nous ne voulons y instaurer aucun contrôle officiel, quel qu'il soit. Je puis déclarer de façon catégorique que cette surveillance des inspecteurs ne s'applique qu'à l'examen des projets de constructions ou de transformations de bâtiments et locaux. Les inspecteurs connaissent bien les communes, ainsi que les conditions locales ou régionales.

Cette activité mise à part (constructions et contrôle de salaires), rien n'est prévu, même pas une visite, par les inspecteurs scolaires.

J'espère que M. Lehmann sera satisfait. Du point de vue pédagogique, il a entièrement raison.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit
Für den Antrag Lehmann (Bern) . . Minderheit

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Staat kann von jedem Kindergarten, welcher staatliche Besoldungsbeiträge begehrt, verlangen, dass ein oder zwei Staatsvertreter in die Aufsichtskommission über den Kindergarten gewählt werden. Die Bezeichnung des oder der Vertreter ist Sache des Regierungsrates.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Primarschulinspektoren.

§ 14

Angenommen.

Beschluss:

§ 14. Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft und ersetzt das Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947/22. November 1950/19. Mai 1952, sowie das Dekret betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der bernischen Lehrerversicherungskasse vom 22. November 1950/18. November 1952/17. November 1954.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Tschannen (Muri). Ich möchte nicht auf einen Artikel zurückkommen, sondern nur einen Wunsch anbringen, dass nämlich die Erziehungsdirektion langsam eine Vereinfachung im Formularwesen für die Abrechnungen der verschiedenartigen Lehrerbesoldungen einführt. Wir haben verschiedene Abrechnungsmethoden bei der Primar- und Sekundarschule über die Handfertigkeit, über die Fremdsprachen usw. Am einen Ort haben wir noch das Kalenderjahr, am andern Orte das Schuljahr. Wir haben verschiedene Abrechnungen bei den Hauswirtschaftslehrerinnen, bei den Kindergärtnerinnen usw. Ich möchte Herrn Regierungsrat Moine ersuchen, allmählich eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Niemand ist dafür mehr dankbar als die Gemeindekassiere.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Très volontiers.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärtnerinnen und über die Versicherung der Kindergärtnerinnen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft, vom 12. September 1956 (Abänderung)

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Luder, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret ist eine Korrektur des Dekretes vom 12. September 1956. Es geht darum, 2—3 kleinere Sachen zu ändern, die finanziell unbedeutend sind,

aber administratif immerhin ziemlich viele Umtriebe erfordern.

Im geltenden Dekret wurde festgehalten, dass der Naturalienausgleich für Sekundarlehrkräfte und Entschädigungen für Vorsteher an Mittelschulen sowie Zulagen gemäss Art. 36 lit. c und d des Lehrerbesoldungsgesetzes zu versichern seien. Auch die Statuten des bernischen Lehrervereins sagen im ersten Nachtrag, dass ein Mitglied, das bei Gewährung einer individuellen Besoldungserhöhung das 50. Altersjahr vollendet, auf die Versicherung verzichten kann. Die Einkaufssummen schrecken vielfach die Lehrer ab. Im Gegensatz zum Staatspersonal finanziert die Lehrerschaft die Höherversicherung auf der individuellen Besoldung vollständig selbst. Deshalb können auf Vorschlag des bernischen Lehrervereins bei den fraglichen Abschnitten ohne weiteres die Worte hinzugefügt werden «sofern es die versicherte Lehrkraft wünscht». Nach dem geltenden Dekret sollen die besonderen Entschädigungen bis auf Fr. 750.— versichert werden, sofern sie obligatorisch sind. Da es fast nicht möglich ist, einwandfrei abzuklären, was von den Schulkommissionen obligatorisch und was freiwillig erklärt wird, ist es besser, die Worte «obligatorisch erklärten», zu streichen. Damit würde der Staat auch für den freiwilligen zusätzlichen Unterricht seinen Anteil an die Versicherung ausrichten.

Zu Ziffer 2 ist zu sagen, dass von der Lehrerversicherungskasse mit Recht geltend gemacht wird, dass für geringe Besoldungserhöhungen der Wirkungsgrad für die entsprechenden Renten in keinem Verhältnis zu den administrativen Umtrieben, die dadurch der Kasse erwachsen, steht. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziff. 1—3

Angenommen.

Beschluss:

1. In § 1 Ziff. 1 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherte Besoldung der Lehrerschaft wird zwischen lit. d und e folgender Satz eingeschaltet: «Dazu, sofern es die versicherte Lehrkraft wünscht:» In lit. g werden die Worte «obligatorisch erklärten» gestrichen.

2. Der § 2 erhält folgende Absätze 2 und 3:

Werden die in § 1 Ziff. 1 lit. c bis f genannten Besoldungsteile einer Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens 240 Franken im Jahr beträgt.

Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen einer nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens 240 Franken im Jahr oder wenn die Teuerungszulagen um wenigstens 2 % der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

3. Diese Aenderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft vom 12. September 1956
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Grossrat Luder möchte noch eine Schlussbemerkung machen.

Luder, Präsident der Kommission. Ich komme noch einmal auf das Ausführungsdekret zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes, § 9, zurück. Wir haben den Antrag von Kollege Freiburghaus angenommen, wonach lit. c von Art. 36 rückwirkend auf den 1. April 1956 erklärt werden soll. Ich bitte, dass wenigstens die Versicherung dieser Zulage erst auf den 1. April 1957 in Kraft trete. Sie können damit verschiedene administrative Komplikationen aus dem Wege schaffen.

Zustimmung.

Postulat des Herrn Grossrat Flückiger (Melchnau) betreffend Erhöhung der Bussen bei Absenzen in den Fortbildungsschulen

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1004)

Flückiger (Melchnau). Im Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 sieht Art. 6 für unentschuldigte Absenzen Bussen von 50 Rappen bis Fr. 1.— für die Stunde vor. Im Kanton Bern haben sich in der letzten Zeit sog. Fortbildungsschulverbände zusammengetan und einen landwirtschaftlichen Fortbildungsschullehrer im Hauptamt angestellt. Auch in unserem Amt haben sich vier kleinere Gemeinden zusammengeschlossen und eine solche Fortbildungsschulklasse gegründet. Man kann natürlich bei einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule nicht nur im Winter Schule halten, sondern muss, je nach der Vegetation, auch im Sommer 4—6 oder noch mehr halbtägige Kurse durchführen, und zwar so, dass man an praktischen Beispielen die Schüler an den verschiedenen Kulturen instruiert, in der Krankheitsfeststellung, in der Schädlingsbekämpfung usw. Nun wird der Unterricht gestört und ist für den Lehrer sehr mühsam und unangenehm, wenn in den Sommerkursen jeweils zahlreiche Absenzen

vorkommen. Das führt zu einer Behinderung sowohl des Lehrers wie der übrigen Schüler.

Der Präsident unserer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule hat beim Gerichtspräsidenten in Aarwangen vorgesprochen, er möchte doch so gut sein und die Absenzen strenger bestrafen, sonst trete ein immer grösserer Schlendrian ein. Der Gerichtspräsident hat in seinem Schreiben mitgeteilt, das Gesetz sehe nur eine Busse von 50 Rappen bis 1 Franken pro Stunde im Maximum vor, er könne daher nicht höher gehen. Wörtlich schreibt er: «Ich teile Ihre Auffassung, dass diese Bussen für die heutigen Verdienstverhältnisse ungenügend sind. Aber ich kann das Gesetz nicht abändern.»

Wenn wir diesen Art. 6 nicht ändern, leidet die Schule, und der Erfolg bleibt aus. Darum möchte ich den Regierungsrat bitten, Art. 6 so abzuändern, dass die Gerichtspräsidenten höhere Bussen aussprechen können. Ich denke an eine Busse von Fr. 2.— bis Fr. 6.— pro Stunde. Ich möchte nicht länger werden und bitte die Regierung, das Postulat anzunehmen und das Nötige zu veranlassen.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne puis que remercier M. Flückiger de l'idée qu'il a eue d'attirer notre attention sur les amendes pour absence à l'école complémentaire.

Ces amendes sont actuellement de 50 centimes à un franc. Il est évident qu'en période de conjoncture favorable, elles sont pour certains si minimes qu'elles constituent une « invitation à la valse » ou une incitation à manquer régulièrement l'école.

Sur le fond de la question, M. Flückiger a raison, mais son postulat que nous acceptons, ne peut être réalisé que dans le cadre d'une revision générale de la loi. Je ne crois pas que nous pourrions soumettre au peuple bernois la modification d'un seul article de la loi portant les amendes pour absence à l'école complémentaire de 50 centimes à 4 ou 5 francs. Ce serait inutile, car nous serions battus d'avance.

J'accepte donc le postulat Flückiger dans l'idée que nous pourrons, d'ici deux ou trois ans procéder à une revision de la loi sur les écoles complémentaires. Le prochain grand travail de la Direction de l'instruction publique sera d'élaborer une nouvelle loi sur les écoles complémentaires.

Dans la revision que nous projetons, nous tiendrons compte du vœu de M. Flückiger.

Präsident. Das Postulat wird aus der Mitte des Rates bestritten.

Kautz. Als Lehrer an der landwirtschaftlichen und an der allgemeinen Fortbildungsschule von Herzogenbuchsee und Umgebung möchte ich beweisen, dass die Ansicht von Herrn Flückiger, wonach wir mit rigorosen Bussenmassnahmen einen besseren Besuch in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule herbeiführen können, nicht ohne weiteres stimmt. Vor allem habe ich an unseren Berufsschulen im Amt Oberwangen festgestellt, dass die Bussenpraxis verschieden ist. Ein Gewerbeschüler z. B. hat das Recht, pro Quartal wegen dringender Arbeiten in seinem Lehrgeschäft einmal zu fehlen. Genau das gleiche ist der Fall bei einem kaufmännischen Berufsschüler. Sie werden mir entgegenhalten, dass solche Lehrbetriebe ihre Lehrlinge nötig haben, während das bei landwirtschaftlichen oder allgemeinen Fortbildungsschülern, wie auch bei Hauswirtschaftstöchtern vielleicht nicht der Fall ist. Ich glaube aber, dass man darüber mit gutem Recht zweierlei Meinung sein kann. Es ist möglich, dass ein Fortbildungsschüler die Ausschreibung in der Zeitung nicht beachtet. Er fehlt also schon bei der Anmeldung. Dann fehlt er wieder einmal beim landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht, und schon wird er mit 50 Rp. durch die Schule gebüsst; aber nicht das allein, sondern er wird auch dem Richter verzeigt. Das ist eine rigorose Massnahme, die wir nicht ohne weiteres durch die Annahme des Postulates Flückiger noch verschärfen dürfen. Wie unser Erziehungsdirektor gesagt hat, ist das Gesetz über die Fortbildungsschulen revisionsbedürftig. Ansätze zu Neuerungen sind im Amt Aarwangen, in Langenthal, gemacht worden. Warten wir die Auswirkungen dieser Versuche ab, bevor wir bei den landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschülern wie vor allem auch bei den Hauswirtschaftslehrtöchtern Unwillen schaffen, was ja nur dazu beitragen kann, dass sie die Schule tatsächlich als ein Muss betrachten. Ich bin nicht dagegen, dass man die Bussenverfügung ändert, aber nicht in dem Masse, wie es Herr Flückiger vorschlägt. Das Vierfache der bisherigen Busse festzulegen, wäre unverdient. Ich möchte beantragen, das Postulat Flückiger in seinem Ausmass abzulehnen.

Burren (Thun). Ich habe in dieser Session eine Motion begründet, die vom Regierungsrat entgegengenommen wurde, und worin ich unter anderem gefordert habe, dass das Fortbildungsschulgesetz geändert werde. Ich habe dabei bemerkt, dass diesem Gesetz nicht viele Tränen nachgeweint werden, weil es ganz einfach überlebt ist. Es ist aber nach meiner Auffassung grundsätzlich falsch, in einem überlebten Organismus noch Verschärfungen anzubringen. Es geht um den Brotverdienst, um das gute Einvernehmen mit den Wirtschaftskreisen, mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Warum wollen wir das von vorneherein mit solchen strengen Massnahmen belasten? Natürlich verstehe ich die Intentionen von Herrn Kollege Flückiger, aber es wäre sicher verfehlt, wenn wir heute darauf eintreten wollten.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je suis disposé, comme je l'ai dit, à accepter le postulat Flückiger. Il n'y a pas de raison de le refuser. Cela ne nuit à personne, puisqu'il s'agit d'une idée que nous retenons pour une future réforme. Si vous voulez déjà la combattre au sein même du Grand Conseil, c'est votre droit, mais le gouvernement, pour ce qui le concerne, l'enregistre en spécifiant qu'il ne pourra réaliser ce postulat que lors de la revision générale de la loi, dans 2 ou 3 ans.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . .	25 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Interpellationen der Herren Grossräte Willemain und Mitunterzeichner betreffend Bezug des Schulmobiliars bei kantonsansässigen Firmen

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1005)

M. **Willemain.** En novembre, j'ai déposé une interpellation au sujet du subventionnement des mobiliers scolaires et de l'achat de ces mobiliers. Je m'abstiens de vous donner connaissance de cette interpellation puisque vous l'avez tous devant vous.

L'éducation et la formation professionnelle de notre jeunesse est à l'heure actuelle le problème le plus important de nos autorités tant communales et cantonales que fédérales.

Des efforts considérables sont entrepris journellement et dans tous les domaines afin de mettre à la disposition de notre petit pays les éléments et les cadres indispensables à son existence. C'est pourquoi l'Etat consacre chaque année une partie de plus en plus importante de son budget à l'instruction publique et professionnelle.

Dans cette même intention et en raison de la conjoncture favorable, de nombreuses communes construisent à grands frais de nouveaux collèges ou transforment les anciens bâtiments, afin de mettre à la disposition des maîtres et des élèves des locaux répondant mieux aux exigences de l'heure, tant au point de vue hygiénique que du confort. Un mobilier adéquat et ultra-moderne remplace les anciens bancs peu confortables. Halles de gymnastique et places de sport, munies de tout le matériel et de tous les engins nécessaires, sont installées près des collèges. Bref, tout est mis en œuvre pour favoriser l'éducation de la jeunesse.

Lors de chaque session, le Grand Conseil vote d'importantes subventions en faveur de ces constructions et installations, de même que pour l'achat de matériel et de mobilier scolaire. Il en est de même au cours de la présente session pendant laquelle nous avons accordé 18 subventions. Or il existe dans notre canton de nombreuses entreprises, petites et moyennes, qui fabriquent ce matériel et ce mobilier. Ce sont en particulier: Stella à Bassecourt, Condor à Courfaivre, Baumat à Delémont, César à Bienne, Bigla, etc. Tant au point de vue prix que confort, bienfacture et présentation, ces entreprises peuvent certainement rivaliser avec n'importe quelle maison des cantons voisins. D'autre part, il faut relever que ces entreprises et leur personnel accomplissent tout leur devoir fiscal à l'égard des finances cantonales et participent aussi, dans une certaine mesure, au subventionnement de ces nombreux achats de matériel et de mobilier.

Il serait dès lors équitable et logique que ces entreprises bénéficient de la préférence pour les achats de nos communes ou des établissements subventionnés par l'Etat. Malheureusement, ce n'est pas le cas et nous connaissons plusieurs communes jurassiennes, à savoir: Les Genevez, Movelier, Bourrignon, Lugnez et même Bellelay, qui se sont adressées à une maison neuchâteloise.

Nous arrivons alors à cette situation paradoxale que les subventions de l'Etat permettent de concurrencer des entreprises établies dans le canton. Il en est certainement de même dans d'autres domaines encore. Il est certes du devoir du gouvernement de défendre par tous les moyens notre économie cantonale. C'est pourquoi nous demandons à Monsieur le Directeur de l'instruction publique d'examiner cette situation et d'envisager éventuellement une solution à ce problème en réduisant sensiblement ou même en supprimant les subventions aux communes ou aux établissements qui passent leurs commandes à des maisons étrangères au canton.

Moine, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'interpellation de M. Willemain m'a laissé rêveur. Elle part d'un bon naturel. En lisant les journaux ces jours, on constate que des représentants de nombreux pays se sont rendus à Paris pour essayer d'abaisser les tarifs douaniers, pour créer des échanges économiques plus larges et que nous luttons, nous Suisses, contre les Etats-Unis qui appliquent le protectionisme en matière d'horlogerie. Or, dans cette enceinte, on nous demande de conditionner l'octroi des subventions à l'achat de mobilier à des entreprises du canton. Vous avouerez que c'est un peu paradoxal!

J'ai soumis l'interpellation Willemain à Messieurs les inspecteurs scolaires et aux autorités scolaires de la ville de Berne.

En résumé, nous constatons que la grosse partie du mobilier scolaire est actuellement en bois. Le bois léger prédomine; il est à la mode et on l'emploie presque toujours. Les $^3/_4$ des communes passent leurs commandes à des menuisiers ou à des ébénistes de leur commune ou de la région. Mais pour le mobilier qui comprend des parties en métal, par exemple des chaises ou des bancs montés sur tubulure, bien des communes s'adressent au fournisseur de leur choix un fabriquant spécialisé.

Nous voyons difficilement comment nous pourrions refuser une subvention pour du mobilier qui ne serait pas acheté dans le canton de Berne, sans risquer des mesures de représailles. Depuis 1848, du point de vue économique, les frontières cantonales sont supprimées. Si nous prenions la mesure que demande M. Willemain, il n'y a pas de raison que les Neuchâtelois n'en prennent pas dans d'autres domaines et que les Soleurois, à leur tour, renoncent aux manuels édités dans le canton de Berne parce que nous suivons pareille politique.

M. Willemain doit me comprendre. J'ai confiance dans le bon sens des conseils communaux et des commissions scolaires qui, à qualité et à prix égaux — j'insiste sur ces deux données — choisiront de préférence du matériel fourni par des maisons du canton. Mais admettre une discrimination officielle, ce serait faire grand tort aux commerçants que Monsieur le député Willemain voudrait aider ou soutenir.

Le contact personnel, les conversations, la persuasion, la propagande sont des armes légales, à disposition de chaque commerçant, mais l'Etat de Berne se refuse à prendre position en disant: « Nous ne donnerons des subventions que si vous achetez votre mobilier dans le canton! » Ce serait aller trop loin. Le faisant, nous lancerions un boomerang qui à un moment donné nous retomberait sur la tête.

M. Willemain qui, comme moi, s'intéresse à la création de l'Europe, désire qu'on abaisse les barrières douanières et souhaite que les peuples se

rapprochent, doit certainement être d'accord avec la réponse que je lui donne.

M. **Willemain.** Je remercie le Conseil-exécutif pour sa réponse. J'espère que, comme il l'a dit, il fera connaître nos désirs aux communes intéressées, par la propagande.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 26. Februar 1957,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Maurer, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin (Saignelégier).

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Das neue Mittelschulgesetz bestimmt in Art. 80, dass sich der Staat an der Entschädigung der Vorsteher beteiligt. Eine analoge Bestimmung für die Vorsteher an den Primarschulen ist im Primarschulgesetz nicht enthalten.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, aus Billigkeitsgründen für die Primarschulen die gleiche Regelung zu treffen wie bei den Mittelschulen.

20. Februar 1957.

Oester
und 45 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Bussenartikel (Art. 63) des Primarschulgesetzes in folgender Weise zu vervollständigen:

— Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Knaben aus Bauernbetrieben, die während der Sömmerungszeit als Arbeitskräfte auf Alpen aushelfen.
— Diese Alpbuben haben besondere Nachholkurse in der Bergbauernschule zu bestehen. Die Kosten dieser Kurse trägt der Staat.
— Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

21. Februar 1957.

Boss
und 28 Mitunterzeichner.

III.

Die scharfe Frostwelle vom Februar 1956 hat an exponierten Stellen in den Höhenlagen dem Obstbau ausserordentlich schwer zugesetzt. Während dort die Ackerkulturen vielfach durch eine Schnee-

decke geschützt waren, sind viele Obstbäume dem Frost erlegen.

Nachdem die vorwiegend im Unterland aufgetretenen Schäden im Getreidebau und Rebbau durch öffentliche Hilfe gemildert wurden, sollten mindestens die schwer betroffenen Obstkulturen in den Höhenlagen eine Entschädigung erhalten.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, unabhängig der Bundesvorschriften eine Hilfsaktion für die Frostschäden im Obstbau der Höhenlagen vorzubereiten. Diese Aktion ist auf die mit grossen Schäden (mehr als 20 % dem Frost erlegene Bäume des Bestandes im Betrieb) zu beschränken, wobei eine Vergütung pro Baum vorzusehen ist.

Der Regierungsrat wird ersucht, diese Motion als dringlich zu behandeln.

20. Februar 1957.

Fankhauser
und 31 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht in Tramelan

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf ein Begehren der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der Pfarrstelle der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan ist aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufsumme von Fr. 50 000.— auszurichten.

Die Ausgabe ist dem Konto 2702 654 pro 1957 zu belasten.

2. Der zwischen der Kirchendirektion und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Tramelan abzuschliessende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Nahrath stellte Abänderungsanträge, die von Landwirtschaftsdirektor Buri bekämpft und vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit abgelehnt werden:

Beschluss:

1. Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, zur Milderung der Schäden, welche die Weinbauern infolge des Frostes im Februar 1956 erlitten haben und die mit der durchgeführten Erhebung erfasst wurden, folgende Beiträge auszurichten:

a) Für Rebparzellen mit einem Ertragsausfall von mindestens 40 % einer Normalernte, je nach Ausmass der Kälteschäden, Fr. 10.— bis Fr. 40.— je Aare.

b) Für die durch den Frost zerstörten Rebstöcke je Fr. 1.—, wenn es sich um Parzellen mit Verlusten von mehr als 20 % des Rebstockbestandes handelt, und die betreffenden Reben nicht vor der Erhebung geordet worden sind.

c) Einen Verbilligungsbeitrag von 20 Rp. je Stöckli.

2. Der Grosse Rat bewilligt hierfür einen Nachkredit für das Rechnungsjahr 1956 in der Höhe von Fr. 335 000.— zu Lasten des Kontos 2400 947 8, ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern.

3. An die totalen Aufwendungen von insgesamt Fr. 635 000.— leistet der Bund gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses über ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern vom 21. Dezember 1956 einen Beitrag von Fr. 300 472.95. Dieser wird in der Rechnung 1957 über Konto 2400 427 7 Bundesbeiträge für fremde Rechnung vereinnahmt und über das Konto 2400 907 7 verausgabt.

Landwirtschaftliche Siedlungen in Rapperswil und Safnern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Landwirtschaftliche Siedlung Schönacker, Gemeinde Rapperswil.

Fritz Gilomen-Baumgartner, Landwirt in Vogelsang, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung Bittwil-Zimlisberg-Vogelsang im Gebiet Schönacker, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 145 000.— und für die Wasserversorgung, die elektrische Leitung und die Umgebungsarbeiten auf Franken 15 000.—, total auf Fr. 160 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen

und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 40 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

II.

Landwirtschaftliche Siedlung Neufeld, Gemeinde Safnern.

Hans Mahni-Ris, Landwirt in Safnern, sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer landwirtschaftlichen Siedlung, die er, veranlasst durch die Güterzusammenlegung in Safnern, bauen will.

Die als subventionsberechtigt anerkannten Kosten sind für die Gebäude auf Fr. 197 000.— und für die Wasserversorgung, die elektrische Leitung und die Umgebungsarbeiten auf Franken 15 000.—, total höchstens Fr. 212 000.— festgesetzt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 53 000.—, zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Wenn die Subventionsquote des Bundesbeitrages tiefer ausfällt oder falls die subventionsberechtigte Bausumme von den Bundesbehörden herabgesetzt wird, entscheidet der Regierungsrat, ob der Staatsbeitrag angemessen herabzusetzen ist.

2. Die Siedlung darf ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die durch Bund und Kanton subventionierte Siedlung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, vom Tage der Schlussauszahlung an gerechnet, ohne Einwilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes und der kantonalen Landwirtschaftsdirektion nicht freiwillig zu veräussern. Er überbindet diese Verpflichtung jedem Rechtsnachfolger im Eigentum der Siedlungsgrundstücke zur Einhaltung.

3. a) Bei einer gewinnbringenden Veräusserung der Siedlung innert 20 Jahren, vom Tage der Schlusszahlung der Subventionen an gerechnet, oder bei einer Zweckentfremdung, sind dem Bund und dem Kanton die von diesen bezogenen Subventionsbeträge nach einer vorausgehenden dreimonatlichen Aufkündigung zurückzuzahlen. Zur Sicherung dieser Rückzahlungspflicht ist auf Kosten des Subventionsempfängers im Grundbuch zu Lasten des Siedlungsgrundstückes eine Grundpfandverschreibung im Höchstbetrag der von Kanton und Bund zugesicherten Beiträge einzutragen. Diese Grundpfandverschreibungen werden zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Volkswirtschaftsdepartement, und des Kantons Bern, Landwirtschaftsdirektion, im Range nach einem Kapitalvorgang von ca. zwei Drittel der veranschlagten gesamten Baukosten errichtet.

b) Ausserdem behält sich die Landwirtschaftsdirektion das Recht vor, in jedem Falle bei einer Veräusserung (auch nicht gewinnbringende) im Zeitraum von 20 Jahren die Subventionen zurückzuverlangen.

4. Zusätzlich verpflichtet sich der Gesuchsteller, folgende eidgenössische Bedingungen einzuhalten:

a) Die erstellte Baute ist gegen Feuer und Elementarschäden zu versichern, und zwar mindestens in der Höhe des Kantons- plus des Bundesbeitrages. Bei Zerstörung der Baute durch Feuer oder Elementarereignisse ist diese wieder zu erstellen, oder dann sind die Kantons- und Bundesbeiträge zurückzuerstatten. Die Pläne für einen Wiederaufbau sind der kantonalen Landwirtschaftsdirektion zuhanden des eidgenössischen Meliorationsamtes zur Einsicht einzureichen.

b) Alle mit Subventionen erstellten Bauten sind dauernd sorgfältig und fachgemäss zu unterhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Sicherheitsgrundpfandverschreibung aufzunehmen.

5. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Landwirtschaftsdirektion detaillierte Baupläne und Kostenberechnungen — die gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes ausgearbeitet sind — im Doppel einzureichen. Die Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion erfolgen und nur insoweit, als das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Einwilligung erteilt hat. Die Ausführung hat nach den genehmigten Plänen, die der Subventionierung zu Grunde lagen, zu erfolgen.

6. Der Gesuchsteller hat mit der Ueberwachung und Leitung der Bauausführung einen geeigneten Fachmann zu beauftragen. Seine Wahl soll im Einvernehmen mit dem kantonalen Meliorationsamt getroffen werden.

7. Die Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes und des Arbeitsamtes sind bei der Ausführung zu beachten.

8. Der Gesuchsteller hat innert Monatsfrist die Annahme der Subventionsbedingungen zu erklären.

9. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

Wasserversorgung in Cortébert

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Bau einer dritten Grundwasserfassung für die Freibergewasserversorgung in Cortébert (VIII. Erweiterungsetappe der Freibergewasserversorgung).

Die Genossenschaft Freibergewasserversorgung (SEF) beabsichtigt den Bau einer dritten Grundwasserfassung in Cortébert. Diese Erweiterungsarbeit ist durch den infolge der in den letzten Jahren ausgeführten Neuanschlüsse steigenden Wasserkonsum bedingt. Die Kosten dieser Grundwasserfassung sind auf Fr. 330 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens folgenden Staatsbeitrag zuzusichern:

	Fr.
1. Aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit (Konto Nr. 2410 947 1) einen Beitrag von 15 %, höchstens jedoch	49 500.—
2. Aus dem Kredit der Baudirektion (Konto Nr. 2110 949 20) einen Beitrag von 16 %, höchstens jedoch	52 800.—
Total	102 300.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Sub-

missionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Wasserversorgung in Les Pommerats und Les Enfers; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Wasserversorgung Plaimbois und Cerniévillers, Gemeinden Les Pommerats und Les Enfers; IX. Etappe der Erweiterung der Freibergewasserversorgung.

Die Genossenschaft der Freibergewasserversorgung sucht im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Les Pommerats und Les Enfers um die Zusicherung eines kantonalen Beitrages an die Kosten der auf Fr. 135 000.— veranschlagten Wasserversorgung Plaimbois und Cerniévillers nach.

Das Projekt umfasst 2720 m Wasserleitungen Kaliber 40—70 mm und ein Reservoir von 50 m^3 Inhalt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens, welches die Wasserversorgung von 5 Berghöfen sichert, einen Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 33 750.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschafts-

direktion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Wegbau in Guggisberg und Eggiwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Weganlage Hirschmatt—Riedacker, Gemeinde Guggisberg.

Die Einwohnergemeinde Guggisberg beabsichtigt den Bau eines 2185 m langen und 4,20 m breiten (Versteinungsbreite 3,30 m), von Hirschmatt nach Riedacker führenden Güterweges. Die Kosten sind auf Fr. 375 000.— veranschlagt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 131 250.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto 2410 937 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

II.

Weganlage Stürleren—Hürlisegg, Gemeinde Eggiwil.

Die Weggenossenschaft Stürleren-Hürlisegg sucht um Zusicherung eines Staatsbeitrages nach

an die auf Fr. 310 000.— veranschlagten Kosten einer Güterweganlage von 2288 m Länge mit einer versteinten Fahrbahnbreite von 3,30 m.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 93 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 1.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1960.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Güterzusammenlegung in Saignelégier; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Vereinfachte Güterzusammenlegung Saignelégier.

Die Flurgenossenschaft Saignelégier beabsichtigt die Durchführung einer 500 ha grossen Güterzusammenlegung; das Projekt umfasst ausser der eigentlichen Zusammenlegung die Korrektion des 970 m langen ruisseau du Raie du Biel und 19,3 ha Detailentwässerung. Die Kosten des Unternehmens sind auf Fr. 550 000.— veranschlagt (Güterzusammenlegung Franken 180 000.—, Entwässerung Fr. 120 000.—, Bachkorrektion Fr. 250 000.—).

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses in der Bergzone gelegenen Unternehmens einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Franken 192 500.—, zuzusichern, zahlbar über Konto 2410 947 1 = Staatsbeiträge für Meliorationen, Bergweganlagen usw.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich

zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Entwässerung in Thierachern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Rekonstruktionsprojekt Entwässerung Thierachern und Umgebung.

Die Flurgenossenschaft Thierachern und Umgebung sucht um Zusicherung eines Beitrages nach an die zu Fr. 800 000.— veranschlagten Kosten der Rekonstruktion ihrer Entwässerungsanlage, umfassend Kanalbauten 2030 m, Hauptleitungen 7000 m, kleinere Leitungen 5814 m, Detailentwässerung 192 ha.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 200 000.— zuzusichern.

Die Beitragszusicherung erfolgt aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten Konto Nr. 2410 947 10.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages ist an die allgemeinen Subventionsbedingungen und die speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau geknüpft und erfolgt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hiefür dem Staate gegenüber. Allfällige Aenderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden.

Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Meliorantin bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschafts-

direktion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1965.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Dekret über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang, vom 16. Februar 1955 (Abänderung)

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Tschumi, Präsident der Kommission. Das Dekret muss abgeändert werden, weil die eidgenössische gesetzliche Grundlage sich geändert hat. Das Dekret von 1955 fusst auf dem Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1953 und der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Juli 1954. Beide wurden abgeändert; die jetzige Bangbekämpfung fusst auf dem Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 und der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang, vom 10. November 1956. Nach dem alten Dekret konnte man nur die Tiere ausmerzen, die lebende Bangbakterien ausscheiden und so andere Tiere oder Menschen anstecken können. Neu will man mit dem vorliegenden Dekret (§ 6) auch die Tiere ausmerzen, die auf die Milchuntersuchung und die Blutuntersuchung positiv reagieren, d. h. bei welchen die Milchaglutination positiv und die Blutaglutination beim Titer 1 : 160 positiv ist. Was bedeutet das? Sie wissen, dass jede Infektionskrankheit im tierischen und menschlichen Körper Gegengifte auslöst, die der Körper bildet, um die Angriffsstoffe der Infektion abzutöten. Diese Gegengifte weisen wir bei der Tuberkulose mit der Tuberkulinprobe nach, beim Bang durch die Blutuntersuchung. «Titer 1 : 160» besagt, dass man 1 Teil Blut und 160 Teile physiologische Kochsalzlösung mischt. Das setzt man einer Testflüssigkeit aus, bestehend aus abgetöteten Bangbakterien. Wenn das Blut Gegengifte gegen den Abortus Bang enthält und dieses mit den abgetöteten Bangbakterien in der Testflüssigkeit in Berührung kommt, ergibt sich eine Koagulation. Das ist die positive Aglutination. Je stärker die Blutverdünnung ist, bei der noch die Ausfällung stattfindet, umso stärker ist die Infektion. Beim Titer 1 : 160, mit Koagulation, handelt es sich um sehr starke Infektion. Die betreffenden Tiere waren erfahrungsgemäss entweder Bangausscheider oder werden es in nächster Zeit. Sie spielen bei der Ausbreitung des Abortus Bang eine grosse Rolle. Daher ist es nötig, diese Tiere aus den Beständen herauszunehmen.

Ferner muss man, wie es im Paragraphen 6 aufgeführt ist, die Tiere herausnehmen, die verwerfen, oder Gelenks-, Sehnenscheiden- und Schleimbeutelentzündungen haben. Diese Entzündungen sind Folgeerkrankungen des seuchenhaften Verwerfens. Wenn eine Kuh diese klinischen Symptome aufweist und gleichzeitig ein serologisch positiver Milch- oder Blutbefund (Bluttiter 1 : 160 oder höher) vorliegt, muss sie geschlachtet werden, wenn wir die Bestände sanieren wollen.

Wenn ein Tier Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheidet, muss es innert vier Tagen seit Erkennen der Krankheit aus dem Bestand heraus. Alle Tiere, die bloss positiven Blut- als auch Milchtiter aufweisen, müssen innert 30 Tagen herausgenommen werden. Es ist wichtig, dass ein Tier, das Bangbakterien ausscheidet, rasch aus dem Stall kommt, weil grosse Ansteckungsgefahr besteht. Die Fristen des Entwurfes sind neu. Sie sollen aber wenn möglich nicht ausgenützt werden. Der Besitzer wird im eigenen Interesse und aus Verantwortungsgefühl solche Tiere sofort absondern, sie in den Pferdestall oder den Kälberstall stellen, bis sie entfernt werden können.

Der Paragraph 6bis handelt von der Entschädigung. Bisher betrug sie 80 %. Neu ist in den Bestimmungen des Bundes hinzugekommen, dass in den bergbäuerlichen Zuchtgebieten, in denen vorherrschend Viehzucht getrieben wird, die Entschädigung auf 90 % heraufgesetzt wird. Das ist für bergbäuerliche Zuchtgebiete sehr wichtig.

Die Regierung hat im Paragraphen 6 einen neuen Absatz aufgenommen (Abs. 4). Wir haben in der Kommission dazu nicht Stellung nehmen können. Er sieht vor, dass dort, wo es im Interesse eines Betriebes ist, den Bestand bangfrei zu machen, oder wo ein ganzes Gebiet bangfrei gemacht werden soll, infizierte Tiere auch mit einem niedrigeren Bluttiter als 1 : 160 sollen herausgenommen werden können, sofern der Bund die Ausrichtung des Beitrages an die Kantone beschliesst. Bis heute gibt er hiefür keine Beiträge. Er hat sich strikte an die Vorschriften gehalten, die er in seiner Verfügung vom 10. November 1956 (Art. 11) herausgegeben hat. Aber er beabsichtigt, in nächster Zeit diese Vorschrift abzuändern. Das ist wichtig, weil bangfreie Bestände die Voraussetzung des Zuchtviehverkaufes sind.

An die Kosten des Impfstoffes für die Schutzimpfung leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 % (§ 10). Bisher wurde ein Beitrag an die Kosten des Impfstoffes nur bei Anwendung in Betrieben gewährt, die dem Verfahren obligatorisch angeschlossen sind. Jetzt sollen die Beiträge in allen Betrieben bezahlt werden, auch wenn sie dem Verfahren nicht angeschlossen sind.

Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:
§ 1, Ingress, und §§ 1 und 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die §§ 1, 6 und 10 des Dekretes vom 16. Februar über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang werden in Anpassung an den Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der bezüglichen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1: Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

§ 6: Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, sind zu schlachten.
Ebenso sind Tiere zu schlachten, die sowohl milch- als auch blutserologisch (Bluttiter 1 : 160 und höher) eine positive Bangreaktion aufweisen und solche, die mit klinischen Bangsymptomen behaftet sind (Abortus nach mindestens viermonatiger Trächtigkeit, Gelenks-, Sehnenscheiden-, Schleimbeutelentzündungen), wenn auch ein serologisch positiver Milch- oder Blutbefund (Bluttiter 1 : 160 oder höher) vorliegt.
Für Tiere, welche Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheiden, beträgt die Frist bis zur Vornahme der Abschlachtung vier Tage, wobei sie mit dem Tage der Bekanntgabe des Befundes an den Besitzer zu laufen beginnt. Für die andern zu schlachtenden Tiere beträgt die Frist 30 Tage.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, auch banginfizierte Tiere mit einem niedrigeren Bluttiter zu übernehmen, sofern durch deren Ausmerzung ein Rindviehbestand oder eine Gegend bangfrei gemacht werden kann und der Bund die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone beschliesst.

§ 6bis

Will. Der Paragraph 6bis befasst sich mit der Entschädigung an die Tiereigentümer. Sie wissen, dass die Tierseuchenkasse die Entschädigung an die Tiereigentümer genau gleich leistet wie das beim Tuberkuloseverfahren der Fall ist. Die Landwirtschaft anerkennt die gegenwärtige Praxis der Schätzung der Tiere. Wir wissen, dass neben dem Kantonstierarzt ein praktizierender Landwirt tätig ist. Hingegen dauert es bis zu drei Monaten, bis ein Bauer, der seinen Bestand saniert hat, die Differenz zwischen dem Schlachterlös und den 80 %, resp. 90 % des Schatzungswertes ausbezahlt erhält. Nach Vorsprache deswegen erklärte man uns, die Tierseuchenkasse sei bereit, auf Gesuch hin Vorschüsse zu gewähren. Der Bauer greift aber nicht gerne zur Feder, um einen Vorschuss zu erbitten. Lieber wartet er mit dem Kauf von Tieren, bis er die Entschädigung hat, selbst auf das Risiko hin, später dann höhere Preise bezahlen zu müssen. Im Jahre 1956 wurden statt der vorgesehenen 5000 bis 6000 Tbc-Reagenten deren 11 000 übernommen. Ich begreife, dass dadurch unversehens viel mehr Arbeit entstand. Trotzdem bitte ich, die Entschädigungen rascher auszuzahlen. Das sollte trotz Mangel an Arbeitskräften und Büroräumen möglich sein. Ich bitte den Landwirtschaftsdirektor um eine Zusicherung, sonst müsste ich mir vorbehalten ein Postulat oder eine Motion einzureichen.

Präsident. Der Landwirtschaftsdirektor hat den Wunsch zur Kenntnis genommen.

Klopfenstein. Warum werden die 90 % nur dann entschädigt, wenn das Verfahren geschlossen durchgeführt wird? Die geschlossene Durchführung wird schwierig sein. Man könnte meines Erachtens die Leute besser für das Verfahren gewinnen, wenn man auf die Bedingung der Geschlossenheit verzichten würde. Das wäre diplomatischer.

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Abortus Bang lässt sich nicht diplomatisch behandeln, sonst wäre man in Frutigen damit schneller fertig geworden. Die 90 % auszugeben, hat nur einen Sinn, wenn die Krankheit geschlossen bekämpft wird, also auch Querulanten mitmachen. Wenn diese ihr verseuchtes Vieh auf die Alp gäben, wären die sanierten Bestände anderer Bauern im Winter wieder krank, und das Geld, das der Staat ausgibt, wäre verloren.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6bis: Die Eigentümer der nach § 6 abgeschlachteten Tiere werden mit 80 % des amtlichen Schatzungswertes entschädigt.
Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der Voraussetzung, dass in einer Gegend (Amtsbezirk, Gemeinde) das Bangbekämpfungsverfahren geschlossen durchgeführt wird, 90 % des Schatzungswertes entschädigt, wenn alle nach § 6 auszumerzenden Tiere des Bestandes innert der vorgeschriebenen Frist abgestossen werden.

§ 10

Angenommen.

Beschluss:

§ 10: An die Kosten des Impfstoffes für die Schutzimpfung leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.

§ 2

Huber (Oberhasli). Ich beantrage, das Dekret rückwirkend auf den 1. November 1956 in Kraft zu setzen, also gleich wie der Bundesratsbeschluss und die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 9., resp. 10. November 1956. In der Maisession des letzten Jahres haben wir beschlossen, die auszuscheidenden Bangreagenten mit 90 % zu entschädigen, d. h. der Kanton trägt zusätzlich 10 %. Die Massnahme war aber bis zum 20. Juli befristet. Im Sommer befindet sich das Vieh auf den Alpen und es fallen wenig Reagenten an. Vom 20. Juli bis zum 1. Januar wäre aber ein zu langer Unterbruch der erhöhten Entschädigung vorhanden. Diejenigen, welche gerade in dieser Zeit die Reagenten ausmerzten, erhielten weniger. Die zweimal im Jahr durchzuführenden Untersuchungen von Blut und Milch, zwecks Feststellung der Reagenten, erfolgen hauptsächlich im Frühjahr und Herbst. Ausserdem kalbern die meisten Kühe zwischen Oktober und Dezember. Dann entdeckt man oft unerwarteterweise Bangausscheider. Der Bang ist eine heimtückische Krankheit. Dem Züchter wird deren Bekämpfung schwer zu Schaffen geben. Der Ausbruch der Krankheit ist unberechenbar. Verschiedentlich haben Tiere, deren Blut- und Milchproben negative Resultate zeitigten, sich nach dem Kalbern als Ausscheider erwiesen, in der Nachgeburt wie im Blut. Wir haben alles Interesse, diejenigen, welche gerade in der genannten Zeit Reagenten ausscheiden, nicht ungünstiger zu behandeln; denn die ganze Aktion dient ja dem ganzen Volk. Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Bundesrat hat den Beschluss erst am 9. November 1956 gefasst, hat ihn aber rückwirkend auf 1. November in Kraft gesetzt. Das ist der Grund, warum wir die Sache in der Novembersession nicht behandeln konnten. Wir konnten Ihnen erst auf die Februarsession den Entwurf unterbreiten. Nun haben wir geglaubt, es würde genügen, den Beschluss auf 1. Januar 1957 rückwirkend in Kraft zu setzen. Die rückwirkende Inkrafterklärung verursacht der Verwaltung immer grosse Arbeit. Akten, die schon abgelegt sind, müssen wieder hervorgeholt und es müssen neue Ausrechnungen gemacht werden. Sie haben gehört, dass sich Herr Grossrat Will beklagte, man erledige die Sache zu wenig speditiv. Es handelte sich Ende des letzten Jahres um ein paar hundert Fälle. Diese zu revidieren, würde zusätzliche Arbeit verursachen. Wenn wir uns dem Wunsch der Viehbesitzer fügen, so erhält der Einzelne ein paar Franken mehr Bundesbeitrag. Ich opponiere dem Antrag nicht, aber ich hätte das Dekret, aus den dargelegten Gründen, lieber auf den 1. Januar in Kraft gesetzt.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 67 Stimmen
Für den Antrag Huber (Oberhasli) 51 Stimmen

Beschluss:

§ 2. Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 16. Februar 1955
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Nahrath und Mitunterzeichner betreffend Hilfeleistung an Weinbauern für Frostschäden

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 717)

Präsident. Infolge Ihres heutigen Entscheides beim Direktionsgeschäft «Ausserordentliche Massnahmen zugunsten der frostgeschädigten Weinbauern» ist die Motion Nahrath gegenstandslos geworden.

Motion der Herren Grossräte Fankhauser und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung für Frostschäden

(Siehe Seite 110 hievor)

Fankhauser. Ich hätte lieber keine Motion gestellt, aber die grossen Frostschäden an den Obstbäumen in unserem Voralpengebiet und die Vorschriften des Bundes betreffend Schäden an den Obstbäumen zwangen mich dazu. Welches ist die Situation? Im Frühjahr 1956, als man die grossen Schäden erkannte, die an den Kulturen entstanden waren, war man sich bewusst, dass dies eine Katastrophe für die schweizerische Landwirtschaft bedeutet. In verdankenswerter Weise hat sich der Bund dieser Sache angenommen und versucht, wenigstens die grössten Schäden lindern zu helfen, was ihm in Verbindung mit den Kantonen gelungen ist. Ueber die Schäden beim Getreide, beim Gemüse und bei den Reben war man sich schon bald im Klaren. Anders verhielt es sich bei den Bäumen. Der grösste Teil hat im Frühjahr 1956 noch ausgetrieben und kam schön zum Blühen, aber im Laufe des Sommers fingen die Blätter an welk zu werden, und im Herbst musste man erkennen, dass ein grosser Teil des Baumbestandes verloren war. Die Rinde löste sich teilweise vom Stamm. Dieses Baumsterben ist nicht überall gleich. Bei uns im Voralpengebiet ist es am ärgsten

in der Höhenlage von 700—850 m. In den geschützten Mulden, wo die Bäume im warmen Monat Januar zu treiben angefangen hatten, sind bis zu 80 % des Baumbestandes eingegangen.

Nun hoffen natürlich diese Leute, dass ihnen wie den Getreidebauern, den Gemüsepflanzern und den Rebbauern auch eine Entschädigung für die sehr grossen Verluste zukommen werde. (In der Presse war ja zur Genüge darüber geschrieben worden.) Dem war aber nicht so. Die Vorschriften des Bundes waren so gefasst, dass unsere Bauern nichts bekommen konnten. Der Bundesrat hat in seinen Ausführungsbestimmungen verfügt, dass an Obstbäume eine Vergütung von Fr. 25.— bis Franken 100.— pro Baum ausgerichtet werde, dass aber der Schaden 10 % betragen müsse und das Einkommen im Jahre 1956 zu 20 % aus dem Obstbau kommen müsse. Diese letztere Verfügung heisst so viel wie: Ihr bekommt nichts. Wie soll aber ein Bauer, wenn ihm bis zu 80 % des Baumbestandes eingegangen sind, noch 20 % seines Einkommens aus dem Baumbestand nehmen? Wenn man auf eine Durchschnittsernte hätte abstellen können, wäre das in vielen Fällen möglich gewesen, aber wenn man auf das Jahr 1956 abstellt, ist es unmöglich, eine Entschädigung zu erhalten.

Ein Beispiel aus Eriswil. Dort besteht ein tüchtiger Obstbauverein, der in normalen Jahren viele Wagen Obst verkaufen konnte. Aehnlich verhält es sich auch in andern Gemeinden des Voralpengebietes. In Eriswil erreichen nun die Schäden 50 bis 80 %. Ein Betrieb hatte 86 Obstbäume, 26 erfroren, das sind 30 %. Das Einkommen des Bauern, gemäss Veranlagung, betrug 1955/56 Fr. 3700.—. Ein anderer Betrieb hatte 44 Obstbäume, 18 gingen zugrunde, also 41 %, das Einkommen betrug Franken 2100.—. Ein weiterer Betrieb hatte 88 Bäume, 47,7 % erfroren, das Einkommen betrug Franken 3200.—. Ein anderer Betrieb zählte 45 Bäume, 38 erlitten Schäden, das Einkommen betrug Franken 2400.—. In einem andern Fall waren 107 Bäume vorhanden, 52,2 % erfroren, Einkommen Franken 1900.—. Sie sehen aus diesen Zahlen, was für Leute zu Schaden kamen. Der Verlust eines grossen Teiles des Baumbestandes ist für diese Leute fast zu einer Existenzfrage geworden. Vorwiegend sind die Bäume mit den guten Tafelobstsorten erfroren, Ontario usw. Die Schäden beim Getreide und beim Gemüse waren gross, aber nur für das Jahr 1956. Bei den Bäumen ist der Ertrag für 15 bis 20 Jahre verloren.

Ich bin mir vollkommen bewusst, dass man mit einem Beitrag pro Baum diesen Leuten nicht eine bessere Existenz verschaffen kann. Die Verluste können wir nicht entschädigen, aber wir können sie ein wenig mildern. Ich habe in der Motion absichtlich keine Zahlen genannt, weil ich nicht dem Landwirtschaftsdirektor etwas aufoktroyieren will. Ich möchte ihm freie Hand lassen. In seiner Direktion soll die Angelegenheit untersucht und sollen die Lösungen ausgearbeitet werden. Die Existenzbedingungen für ackerbautreibende Bergbauern waren in den letzten Jahren sehr schwer. Aber ohne Ackerbau geht es überhaupt nicht. Es ereigneten sich viele Erdverschwemmungen. — Wir wollen bescheiden sein. Die ersten 20 % soll jeder selbst tragen. Für den Rest sollte man Fr. 30.— pro Baum entschädigen können. Das sollte ohne Schatzungskommissionen möglich sein, deren wir schon genug haben. Wir wollen nicht, dass die Erhebungskosten des Kantons vielleicht doppelt so hoch sind wie die Entschädigungen, sondern der Obstbauverein kann die Erhebungen durchführen, auf Grund kantonaler Weisungen. Die Obstbauzentrale in Oeschberg könnte diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Baumwärtern übernehmen. Die letzteren sind im Bild, sagten, was gefällt werden müsse und wissen auch, wieviele Bäume schon gefällt worden sind. Die letzteren könnte man ohnehin nicht mehr schätzen. Fr. 30.— pro Baum ist eine Durchschnittszahl; auch der geringste Baum ist so viel wert. Wenn also ein Bauer 100 Bäume hatte und 30 % erfroren sind, erhielte er für 20 Bäume nichts, sondern nur für 10 Bäume je Fr. 30.—, ergibt Fr. 300.—. Ich glaube nicht, dass das den Staat zu viel Geld kosten würde. Für die Bauern wäre es immerhin eine Hilfe, zur Milderung der Schäden.

Ich bitte Sie, diesen Kleinbauern, die wirklich oft fast nicht mehr wissen, ob sie ihre Betriebe erhalten können, zu zeigen, dass, wenn Mutter Helvetia nicht hilft, so doch der Vater Staat, der ihnen ja näher steht, sie nicht ganz im Stiche lässt. Wir werden ja später einmal noch ganz andere Sachen beschliessen müssen, wenn wir die Existenz der Bergbauern erhalten wollen. Lindern Sie die Lage dieser Bauern, und ich bin sicher, dass sie im Interesse unserer Heimat weiter auf die Zähne beissen und auf ihren Hangetschaften ausharren werden. Ich bitte Sie dringend, meiner Motion zuzustimmen.

Präsident. Die Motion wird in der nächsten Session beantwortet werden.

Lawinenverbauung in Brienz; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert **über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der** Staatswirtschaftskommission, worauf folgender **Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:**

Beschluss:

An das vom Bundesrat unterm 22. Oktober 1956 genehmigte Lawinenverbauprojekt «Tanngrindel» der Einwohnergemeinde Brienz (Nr. 677 der eidg. Kontrolle) wird in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905 ein Kantonsbeitrag bewilligt wie folgt:

	Fr.	Fr.
Kostenvoranschlag		970 000.—
a) Kantonsbeitrag 25 % von Fr. 970 000.— zu Lasten von Rubrik 2300 937, höchstens .		242 500.—
b) Zugesicherte Bundesbeiträge:		
an die Kosten für Lawinenverbauung 65 % von Franken 938 000.—	609 700.—	
an die Kosten für Verschiedenes und		

teilweise Unvorhergesehenes, 45 % von Fr. 32 000.— . . .	14 400.—	624 100.—
Total Beiträge		866 600.—

Vollendungstermin: Ende 1960.

Die Werke des Lawinenverbaues sind durch den dafür ausgebildeten Adjunkten der Forstinspektion Oberland abzustecken und unter seiner Aufsicht zu erstellen.

Mit der Entgegennahme der Beiträge verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Brienz, gemäss Art. 38 des oben erwähnten Gesetzes, für den dauernden Unterhalt der Werke zu sorgen.

Aufforstung in Beatenberg und Unterseen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat:

Das vom Schweizerischen Bundesrat am 6. Dezember 1956 genehmigte Aufforstungsprojekt «Farnern» des Staates, in den Gemeinden Beatenberg und Unterseen (Nr. 681 der eidg. Kontrolle), wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	140 000.—
1. Zugesicherte Bundesbeiträge:	
a) Ordentliche Beiträge, für die Kulturen: 45 % von Franken 73 030.—	32 860.—
30 % von Fr. 66 970.—	20 090.—
b) Ausserordentlicher Beitrag: 10 % von Fr. 140 000.—	14 000.—
Total Bundesbeiträge	66 950.—
2. Kantonsanteil: Der durch die eidgenössischen Beiträge nicht gedeckte Kostenanteil von	73 050.—

wird aus Rubrik 2305 746 bewilligt.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1970 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt der Kulturen und der ausgeführten Arbeiten zu sorgen.

Waldweg in Bowil und Schlosswil; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidg. Departement des Innern am 29. Dezember 1956 genehmigte Wegprojekt «Kleintoppwald» (Nr. 563 der eidg. Kontrolle) im Staatswald Toppwald, in den Gemeinden Bowil und Schlosswil, wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	115 000.—
a) Zugesicherter Bundesbeitrag 24 %	27 600.—
b) Kantonsanteil: Der durch eidg. Subvention nicht gedeckte Kostenanteil von	87 400.—

wird aus Rubrik 2310 745 2 bewilligt. Teilbeträge sind in die Voranschläge der Forstjahre 1957/1958 bis 1960/1961 aufzunehmen.

Der Vollendungstermin ist auf Ende 1960 festgesetzt.

Mit der Entgegennahme des Bundesbeitrages verpflichtet sich der Kanton Bern die neue Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Interpellation der Herren Grossräte Boss und Mitunterzeichner betreffend Alperwerbungen im Breitlauenengebiet

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 719)

Boss. Schon in der Septembersession reichte ich eine Interpellation über die Alpkäufe ein, die der Naturschutzbund im hinteren Lauterbrunnental getätigt hat. Ich habe den Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, den Interessenten im hinteren Talgrund, die die Alpen, welche zum Verkauf gelangen, kaufen möchten, aber gegen den mächtigen Konkurrenten Naturschutzbund nicht aufkommen können, finanzielle Beihilfe zu gewähren. Weiter fragte ich, ob die Talerverkäufe verboten werden könnten; ich werde hierauf zurückkommen.

Was passierte im Lauterbrunnental? Vor etlichen Jahren ging die Alp Untersteinberg in den Privatbesitz des Naturschutzbundes über. Daraufhin erwarb er die benachbarte Alp, Breitlauenen, nicht zu verwechseln mit der Alp Breitlauenen am Hang der Schynigen Platte. Kurz nach den letzten Talerverkäufen hat der Naturschutzbund versucht, die Alp Stufenstein — sie liegt in der Richtung gegen den Schwarzen Mönch, auf der rechten Talseite — in seinen Besitz zu bringen.

Ich bin kein Gegner des Naturschutzbundes, habe seine Bestrebungen je und je unterstützt. Aber ich bin über die Reihe von Käufen im Lauterbrunnental beunruhigt, und das ist die Veranlassung zu meiner Interpellation. Die Beunruhigung ist mehrfach begründet. Durch die Grundstückkäufe des Naturschutzbundes — die, von dieser Institution aus gesehen, aus edlen Motiven erfolgen — ist der Grundstückmarkt im hinteren Lauterbrunnental in Bewegung geraten. Sie sind wohl mit mir einig, dass die Einheimischen, die in lobenswerter Weise die Alpen kaufen möchten, ausmanövriert werden, wenn der Naturschutzbund eine Alpweide, die noch vor einigen Jahren Fran-

ken 10 000.— wert war, für Fr. 30 000.— kauft und dazu viele erleichternde Bedingungen gewährt, z. B. die Liegenschaftsgewinnsteuer übernimmt und dem Pächter die Liegenschaft für die ersten fünf Jahre zinsfrei übergibt.

Weit herum befürchtet man, dass der ganze Talhintergrund mit der Zeit aufgekauft und zu einem einheitlichen Reservat zusammengeschlossen werde. Aber dieses grossartige Reservat ist zugleich das wirtschaftliche Hinterland eines Bergdorfes.

Weiter befürchtet man, dass der Besatz mit der Zeit zurückgedämmt werde, die Kleinbauern also nicht mehr ihr gesamtes Vieh dort weiden könnten. Das fällt umso schwerer ins Gewicht als die Ortschaft Stechelberg wenig eigene Alpen hat. Die schönste Alp, die Sefinenalp, ging nach den Reformationswirren geschenkweise an die damals regierungstreue Gemeinde Unterseen über.

Den weiteren Grund zur Beunruhigung nenne ich nicht gern; denn ich will dem Naturschutzbund nicht schaden. Diese wertvolle Institution fällt von einer Krise in die andere. Der Vorstand wechselt bald so schnell wie in Frankreich die Kabinette. Das ist bedauerlich; denn für den Naturschutzbund wäre Arbeit in Hülle und Fülle vorhanden. Die Beunruhigung im Lauterbrunnental verstärkt sich dadurch, weil man nicht weiss, wie der Vorstand des Naturschutzbundes sich künftig konstituieren wird, ob die Leute Verständnis für die Talschaft aufbringen werden oder nicht. Momentan sind Leute am Ruder, die sich Mühe geben, die Probleme loyal und so weit wie möglich im Interesse der Bergbauern zu lösen.

Für die Alpaufkäufe werden Talergelder benutzt. Das Schweizervolk hat dieses Geld gespendet, um einzelne Gebiete der Schweiz vor dem Zugriff der Technik zu retten. Nun werden die Gelder — aus Motiven, die vom Naturschutzbund aus gesehen, durchaus lauter sind — dazu gebraucht, um den Bergbauern, die ohnehin schwer um ihre wirtschaftliche Existenz ringen, ihr Land zu entziehen.

Nach meiner Ansicht ist der Naturschutzbund in einer Beziehung auf dem falschen Weg. Er will — auch das ist lobenswert — eine Kombination machen, möchte Naturschutz und bergbäuerliche Nutzung kombinieren. Das ist ein ideales Unterfangen. Aber dieses Ziel lässt sich nicht erreichen; denn Naturschutz und bergbäuerliche Nutzung vertragen sich nicht. (Zwischenruf: Warum nicht?) Die in Frage stehenden Alpen bilden keine grossen, zusammenhängenden Stücke. Sie sind zerstückelt, durch Wildbäche und Lawinen gefährdet. Die Alpweiden sollten erschlossen werden, damit sie weiter bewirtschaftet werden können. Mit technischen Mitteln könnte den Bergbauern geholfen werden, durch Wegbau, Material-Seilbahnen usw. Aber das wird der Naturschutzbund niemals erlauben, aus, von ihm aus gesehen, durchaus richtigen Gründen. Hier gehen die Interessen zwischen Naturschutz und Bewirtschaftung so stark auseinander, dass sich Konflikte zusammenballen müssen, die für beide Teile unerfreuliche Auswirkungen haben werden.

Die Leute fühlen sich dem Naturschutzbund ausgeliefert. Weitsichtige Bergbauern haben sogar den Eindruck, man spekuliere mit ihrem Niedergang und man beerbe sie zu Lebzeiten. Das ist ein beängstigendes Gefühl, auch wenn man bedenkt, dass in ein paar Jahrzehnten diese Situation vielleicht von selbst eintreten wird.

Der Naturschutzbund hat im Bestreben, Konflikte zu vermeiden, einen Bergrat gebildet. Diese Idee ist gut. Er setzt sich aus Vertretern der betreffenden Gebiete und solchen des Naturschutzbundes zusammen. Beide Teile bemühen sich um das gute Einvernehmen. Aber im Bergrat ist auch das Gastgewerbe vertreten, das selbstverständlich die Bewirtschaftung der Alpen von ganz anderer Seite her beurteilt.

Ich bin nicht der einzige, der die Talerverkäufe als stossend empfunden hat. Verschiedene Gemeinden des Oberlandes haben den letzten Talerverkauf zurückgewiesen. Im Lauterbrunnental ist kein einziger Taler verkauft worden. Kollegen im Oberland, die während Jahren mit Begeisterung die Taler bezogen haben, schickten sie zurück, weil sie mit der Art der Verwendung der Gelder nicht einverstanden sind. Das Volk spendet diese Gelder nicht, um den Grundstückmarkt eines abgelegenen Gebietes, wo die Leute um ihre Existenz ringen, aus den Angeln zu werfen und die einheimischen Liegenschaftskäufer ein für allemal aus dem Feld zu schlagen.

Nachdem ich meine Interpellation eingereicht hatte, fand, im Spätherbst, eine Zusammenkunft mit Vertretern des SBN statt, an der sich eine Möglichkeit zeigte, aus der Zwickmühle herauszukommen. An dieser Zusammenkunft waren der Naturschutzbund und die Volkswirtschaftskammer vertreten. Anwesend waren sodann Herr Nationalrat Rubi, Herr Grossrat Scherrer und der Sprechende. Als Ergebnis zeichnet sich jetzt sofern es gelingt, im Naturschutzbund einen schlagkräftigen Vorstand zu bilden, die Lösung ab, diese Alpen in den Gemeindebesitz zurückzuführen, wobei dem Naturschutzbund gewisse Servitute eingeräumt werden müssten.

Trotz diesen Aussichten frage ich den Regierungsrat, ob die Möglichkeit bestehe, im Lauterbrunnental den einheimischen Interessenten finanziell unter die Arme zu greifen, damit sie die jetzt zum Kauf angebotenen Grundstücke erwerben können.

Sodann bitte ich, auf dem Wege der Verhandlungen zu versuchen, die Gelder aus Talerverkäufen auf andere Objekte umzuleiten, damit hinten im Lauterbrunnental nicht derart stark in die Wirtschaft eingegriffen wird, und die Bergbauern schwer getroffen werden.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, die Herr Grossrat Boss aufwirft, ist in den letzten Jahren hier verschiedentlich behandelt worden.

Vor mehr als zehn Jahren hat der Schweizerische Bund für Naturschutz die Alp Untersteinberg in Stechelberg gekauft. Dannzumal interpellierte Grossrat Rubi, ungefähr in gleicher Art, und machte darauf aufmerksam, dass die Schwierigkeiten dort je länger je grösser würden und dass namentlich die Offerte zu einem rechten, vielleicht sogar übersetzten Preise die Spekulation begünstigt habe. Gestützt auf verschiedene Bedingungen, die der

Naturschutzbund angenommen hatte, ist dann der Kauf doch genehmigt worden.

Im Jahre 1954 wurde die Alp Breitlauenen vom SBN gekauft. Diese Handänderung unterstand den Bestimmungen des neuen Bodenrechts. Der Grundbuchverwalter von Interlaken erhob Einsprache. Der Regierungsstatthalter des Amtes Interlaken wies die Einsprache erst zurück, als der Naturschutzbund wiederum eine Reihe von Bedingungen annahm. Herr Grossrat Stäger wirkte damals als Gemeindepräsident von Lauterbrunnen bei der Festsetzung der Bedingungen mit. Diese waren so, dass auch die Regierung dem Kauf zustimmen konnte. Unter anderem wurde festgelegt:

1. Der Käufer verpflichtet sich, die durch diesen Kaufvertrag erworbenen Liegenschaften ihrer bisherigen Bestimmung entsprechend zu erhalten, das gegenwärtige Verhältnis zwischen Wald und Weide unverändert zu erhalten, die erforderlichen Alpgebäude in Stand zu halten, die Liegenschaften zu verpachten, den Pächtern abgängiges Hüttenholz gratis zur Verfügung zu stellen, allfällig weiteres abgängiges Hüttenholz und übriges Holz (Lawinenholz usw.) den Anwohnern des Schulkreises Stechelberg wie bis anhin zu einem annehmbaren Preis zu verkaufen.

2. Zur Pacht der Liegenschaft erhalten in erster Linie die Bewohner von Stechelberg und in zweiter Linie die Bewohner der übrigen Gemeinde Lauterbrunnen ein Vorrecht. Dem Gemeinderat Lauterbrunnen steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu. Unstimmigkeiten wegen Bezeichnung des Pächters sind vom Regierungsstatthalter von Interlaken zu entscheiden.

3. Der Pachtzins darf 4 % des Ertragswertes nicht übersteigen. (Das ist an der untersten Grenze dessen, was wir als Pachtzins festlegen.)

4. Der Maximalbesatz wird festgesetzt auf 15 Kuhrechte, 70 Ziegen und 150 Schafe. Der Käufer verpflichtet sich, dem jeweiligen Pächter zu gestatten, die Alp bis zu diesem Maximalbesatz zu bestossen.

5. Der Pächter ist gehalten, in erster Linie Viehware aus dem Bezirk Stechelberg, in zweiter Linie solche aus den übrigen Gebieten der Gemeinde Lauterbrunnen und erst in dritter Linie gemeindefremdes Vieh zur Sömmerung anzunehmen. Ueber die Annahme gemeindefremden Viehs entscheidet der unter Ziffer 8 erwähnte Bergrat.

6. Während der Geltungsdauer der eidgenössischen Vorschriften über Pachtzinse, Weidegelder und Sömmerungszinse unterliegen die Sömmerungszinse der Genehmigung durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion. Nach Wegfall dieser Vorschriften sind allfällige Unstimmigkeiten über die Höhe der Sömmerungszinse durch den Gemeinderat von Lauterbrunnen zu entscheiden.

7. Der Gemeinderat von Lauterbrunnen ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen des Käufers wenn nötig auf dem Rechtswege geltend zu machen.

8. Es wird ein Bergrat, bestehend aus fünf Mitgliedern, bestellt, dem neben drei Vertretern des Schweizerischen Naturschutzbundes auch solche der Gemeinde Lauterbrunnen, insbesondere von Stechelberg, angehören sollten, mit der Aufgabe, Art und Weise der Nutzung der Alp zu beraten. Die Gemeindevertreter werden vom Gemeinderat Lauterbrunnen gewählt.»

Diese 8 Bestimmungen sichern der Bevölkerung einen sehr starken Einfluss auf die Bewirtschaftung der Alp.

Nun besteht allerdings ein Vorkaufsrecht, auf das Herr Grossrat Boss aufmerksam machte und worüber wir seinerzeit im Grossen Rat diskutierten. Gewisse Genossenschaften oder die Gemeinden selbst könnten das Vorkaufsrecht geltend machen. Der Interpellant sagt allerdings, der Preis sei derart hoch, dass die Genossenschaften das Vorkaufsrecht nicht ausüben könnten. Er verlangt daher in Punkt 1 der Interpellation finanzielle Hilfe. Ich habe hierüber einen Bericht der Finanzdirektion eingeholt. Danach wäre es eigenartig, wenn der Staat Geld gäbe, um den Schweizerischen Bund für Naturschutz, der seine Mittel durch die Taleraktion beschafft hat, zu überbieten. Diese finanzielle Seite müssen wir den Gemeinden überlassen, die entscheiden müssen, ob sie solche Objekte erwerben wollen. Sie müssten die Bewilligung des Regierungsrates haben, das Objekt zu höherem Preis als dem amtlichen Wert zu erwerben. Dann würde die Gemeinde unter Umständen in den Genuss anderer Vergünstigungen kommen, wie Zuschüsse aus dem Gemeindeausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds. Aber der Staat wird diesen Kauf nicht direkt finanzieren.
Uns ist zudem bekannt, dass die Genossenschafter der Alp Stufenstein bereit wären, dem Schweizerischen Naturschutzbund auch diese Alp zu verkaufen. Es ist aber nicht weiter verhandelt worden, weil in der Oeffentlichkeit diese Käufe diskutiert werden. Nun kann aber gerade von der Alp Stufenstein ein Drittel (am Schwarzen Mönch) nicht genutzt werden. Dort wird keine Sömmerung betrieben. Wir werden bei unserer Besichtigung auch die Frage beachten, ob tatsächlich der Bau eines Weges diese Alp der Nutzung erschliessen könnte und sollte.

Der Naturschutzbund will also ein Gebiet erwerben, das heute zu einem guten Teil nicht genutzt werden kann. Es handelt sich um das Gebiet, wo es möglich ist, eine gewisse Flora und Fauna zu erhalten. Er sichert zu, auf keinen Fall auf der linken Seite der Lütschine weitere Liegenschaften zu erwerben.

Gewisse Bestrebungen des Naturschutzbundes sind schlussendlich persönliche Angelegenheiten. Die eine oder andere seiner Aktionen ist vielleicht nicht geschickt unternommen worden und der Naturschutzbund ist deshalb in Misskredit geraten. Wir wollen hoffen, dass er wieder aktionsfähig werde und seiner Aufgabe gerecht werden kann. Gerade in der Gegend von Lauterbrunnen würde es sich lohnen, ein Naturschutzgebiet zu schaffen. Ich glaube nicht, dass der Bevölkerung ein namhafter Nachteil erwächst, wenn in bezug auf die Nutzungsrechte die Bedingungen festgelegt werden, die der Schweizerische Naturschutzbund einzugehen bereit ist. Wenn überall die Technik dominiert, würde dieses Naturschutzgebiet im Lauterbrunnental ein Kleinod bedeuten, an dem auch unsere künftigen Generationen noch Freude hätten. Es fragt sich daher, ob man gerade dort Strassen erstellen soll. Ich glaube eher, davon sollte man absehen.

Wir kommen noch zum Punkt 2 der Interpellation:

Die gleichen Ueberlegungen führten die Polizeidirektion zur Ueberzeugung, dass die Taleraktion nicht verboten werden könnte. Ich möchte auf die weiteren Argumentationen jener Direktion nicht weiter eintreten. Sie sagt abschliessend, die gesetzlichen Grundlagen würden fehlen, solche Aktionen im Kanton Bern zu verbieten. Also kann man dem Regierungsrat diese Intervention nicht zumuten. Ich glaube es wäre besser, wenn man sich zusammen einmal in das Gebiet begeben würde. Ich bin ohne weiteres bereit, das im Sommer zu tun, nachdem die Angelegenheit zu derart vielen Diskussionen führte. Wir werden dann, zusammen mit den Behörden von Lauterbrunnen und den interessierten Besitzern von Stechelberg versuchen, eine Lösung zu finden, die allseits dienen könnte.

Boss. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Präsident. Herr Stäger beantragt Diskussion.

Abstimmung:
Für den Antrag Stäger . . . Grosse Mehrheit

Stäger. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie die Diskussion beschlossen haben.

Als die Käufe getätigt wurden, die Herr Boss erwähnte, war ich Gemeindepräsident von Lauterbrunnen. Das Gebiet, um das es sich handelt, liegt zwischen dem Rottal-Gletscher und der Ebenenfluh. Es sind sehr steile Alpen, die man fast nicht bewirtschaften kann.

Im Jahre 1948 hat Herr Liebi von Thun die erste Alp, Untersteinberg, für Fr. 50 000.— an den Naturschutzbund verkauft. Grossrat Rubi und ich interpellierten deswegen im Grossen Rat. Wir hatten eine Sitzung mit dem Naturschutzbund. Landwirtschaftsdirektor war damals Regierungsrat Stähli. Man brachte es fertig, in den Kaufsvertrag die Bedingung hineinzubringen, wonach in erster Linie die Stechelberger die Alp sollen mieten und bestossen können. Dann erst käme Lauterbrunnen an die Reihe. Aber auch zu niedrigem Preise.

Die Alp Steinberg war erst für Fr. 900.— verpachtet; jetzt beträgt der Zins Fr. 700.—. Letztes Jahr hat der Naturschutzbund noch Fr. 1340.— für die Verbesserung von Wegen und Brücken bezahlen müssen, so dass er also mit dem Untersteinberg kein gutes Geschäft machte. Es hätten sich vielleicht andere Käufer gemeldet, aber sie hätten nicht die Hälfte des genannten Preises bezahlen können. Warum? Man findet mit dem besten Willen keine Aelpler mehr, die dort oben wirtschaften würden. Jahr für Jahr ging Vieh zugrunde. In der Viehversicherungskasse Stechelberg war davon die Rede, das Vieh auf jener Alp von der Versicherung auszuschliessen.

Im Jahre 1955 wurde die Breitlauenenalp, ein Steilhang, zu Fr. 55 000.— an den Naturschutzbund verkauft. Die Eigentümer — es waren 6 Männer, wovon 4 über 70 Jahre alt sind — wollten alters halber die Alp weggeben, weil niemand von ihnen mehr alpen wollte. Darum wurde sie verkauft. Es handelte sich um eine Bestossung mit 15 Kühen, 70 Ziegen und 150 Schafen. Der Gemeinderat Lauterbrunnen erhob Einsprache und stellte die Bedingung, dass die Alp in Zukunft in gleicher Weise genutzt werden könne wie bis anhin. Das hat der Naturschutzbund angenommen. Ferner wurde der Pachtzins auf lange Dauer festgelegt. In Stechelberg ist noch ein Ziegenhirt, der sich der Sache annimmt; andere Ziegenhirten gibt es nicht mehr im Lauterbrunnental. Ich glaube nicht, dass der Naturschutzbund da ein gutes Geschäft machte. Ich befürchte nicht, dass noch weitere Alpen aufgekauft werden, ausser kleinen Stücken zur Arrondierung. Dort aber ist wirklich unfruchtbares Land. Man ist den Leuten entgegengekommen. Diese sind zufrieden, weil sie das Land billig pachten können.

Im Bergrat ist ein gewisser Herr Lüdin als Präsident, der auch im Vorstand des Naturschutzbundes ist. Das ist meines Wissens ein Sozialdemokrat. Er hat sich die grösste Mühe gegeben, dass die Leute von Stechelberg zu ihrer Sache kamen. Ich glaube nicht, dass der Naturschutzbund weiter solche Alpkäufe tätigen würde.

Es ist meine Pflicht, dies dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Scherrer Alfons. Ich möchte mich nicht in die oberländische Bodenpolitik einmischen, sondern mich zur Frage äussern, ob man es dem Schweizerischen Naturschutzbund allzu sehr erschweren soll, wirkliche Naturschönheiten zu wahren. Im vorliegenden Fall wird auch das Interesse der Städte berücksichtigt. Der Stadtbewohner muss die Möglichkeit haben, in einer Naturgegend zu wandern. Vom Standpunkt der Fremdenverkehrswerbung für das Oberland erhält die Angelegenheit einen anderen Aspekt. Ich nahm, wie der Interpellant ausführte, an einer Besprechung teil. Der Naturschutzbund hat ein Maximum an Garantie gegeben, dass den Leuten in jenen Bergen die Existenz erhalten bleibt. An jener Besprechung wurde der Bau eines Fahrweges verlangt. Aber wir wollen gerade nicht, dass man mit Autos in ein Naturreservat gelangen kann. Der Naturschutzbund hat den guten Willen gezeigt. Das Bernervolk hat ebenfalls ein Interesse daran, dass ein Gemeinschaftsbesitz aufgekauft wird, der zur Erholung dient. Der Naturschutzbund ist auch der Idee nicht abgeneigt, später die Gemeinde Lauterbrunnen zum Träger der Stiftung zu machen. Ich weiss nicht, wie man weiter entgegenkommen könnte. Nach all diesen Garantien müssen wir uns auch in die Lage derer versetzen, die am Wochenende oder in den Ferien in den Bergen Ruhe und Erholung suchen. Man sollte daher nicht noch weitere Bedingungen stellen, sondern die Frage weiter prüfen, ob es möglich wäre, Lauterbrunnen zum Träger der Stiftungen zu machen, die der Naturschutzbund zu errichten im Sinne hat.

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

Bei 136 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 103, also bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, wurde im ersten Wahlgang gewählt:

Grossrat Denzler . . . . mit 101 Stimmen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Der im Zusammenhang mit der Oktoberrevolution in Ungarn einsetzende Flüchtlingsstrom nach Oesterreich überstieg die Grenzen der Hilfsmöglichkeiten dieses Staates. Der Bundesrat erklärte sich deshalb am 6. November 1956 bereit, 2000 ungarische Flüchtlinge in der Schweiz aufzunehmen. Am 9. November 1956 beschloss der Regierungsrat des Kantons Bern, von diesen 2000 Flüchtlingen 400 im Kanton Bern Asyl zu gewähren und ihnen Arbeits- und Wohngelegenheit zu verschaffen. Die Verhältnisse in Ungarn bewogen den Bundesrat kurz darauf die Zahl der Flüchtlinge, die in der Schweiz Aufnahme finden sollten, auf 4000 zu erhöhen.

Diese 4000 Flüchtlinge sind mit Rotkreuztransporten in die Schweiz eingereist. Sie wurden provisorisch in Heimen untergebracht. Davon kamen 488 in Heime des Berner Oberlandes, in welchen sie weiterhin vom Roten Kreuz betreut wurden. Bis Mitte Dezember 1956 stieg die Zahl der im Kanton Bern provisorisch untergebrachten Flüchtlinge auf ca. 630.

Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes liess über jeden Flüchtling eine Personalkarte ausstellen, die den Kantonen übergeben wurden. Den Kantonen fiel die Aufgabe zu, die von ihnen übernommenen Flüchtlinge zu plazieren, d. h. ihnen Unterkunft und Arbeit zu beschaffen. Mit dieser Aufgabe wurde die kantonale Polizeidirektion, Fremdenpolizei, beauftragt. Um sie zu erfüllen, mussten die nötigen organisatorischen Massnahmen getroffen werden, da das vorhandene Personal der Fremdenpolizei dafür nicht genügte. Das Büro für Ungarnhilfe der Fremdenpolizei beschäftigte bis zu 15 Aushilfskräfte. Es wird per 15. Februar liquidiert.

Die Schweizerbevölkerung hatte sich spontan zur Hilfe bereit erklärt und aus allen Kreisen wurden Offerten für Unterkunftsmöglichkeiten und Arbeitsgelegenheiten eingereicht. Die Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich sammelte diese Angebote und leitete sie an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Die kantonale Fremdenpolizei versuchte zunächst auf Grund der angebotenen Plätze die Flüchtlinge möglichst endgültig zu plazieren. Die Aufgabe war nicht leicht, da von den Flüchtlingen ein genaues Berufsbild fehlte. Die Kurzangaben auf den Personalkarten genügten nicht. Die kantonale Fürsorgedirektion und das Rote Kreuz übernahmen es deshalb, von jedem Flüchtling, der sich in einem Heim des Berner Oberlandes befand, ein Berufsbild aufzunehmen. Auf Grund dieser Unterlagen konnten nach und nach alle Flüchtlinge dieses ersten Kontingentes plaziert werden.

Inzwischen hatte der Bundesrat ein weiteres Kontingent von 6000 Flüchtlingen übernommen. Die Bundesbehörden glaubten zunächst dieses 2. Kontingent nur provisorisch während 6 Monaten beherbergen zu müssen. Diese Flüchtlinge wurden deshalb in Kasernen untergebracht. Es ergab sich aber, dass die Weiterreise nicht in absehbarer Zeit möglich war. Die Bundesbehörden mussten aus diesem Grunde auch für dieses 2. Flüchtlings-Kontingent an die Kantone gelangen, mit dem Ersuchen, sie definitiv unterzubringen. Die Aufgabe war dringend, da die als provisorische Unterkunft dienenden Kasernen möglichst rasch geräumt werden mussten.

Der Regierungsrat erklärte sich angesichts dieser Situation bereit, im Kanton Bern insgesamt 1500 Flüchtlinge aufzunehmen, was ungefähr dem prozentualen Anteil der bernischen Bevölkerung zur Gesamtschweiz entspricht.

Nach Massgabe dieses Beschlusses übernahm der Kanton Bern aus den Kasernen Herisau, Luzern und Sitten 650 Flüchtlinge des 2. Kontingentes, für welche nun ebenfalls Unterkunft und Arbeit beschafft werden musste.

Gestützt auf die Erfahrungen bei der Plazierung des ersten Flüchtlingskontingentes entschloss sich die Polizeidirektion für eine Dezentralisierung der Hilfsorganisation. Es wurden vier Regionalstellen geschaffen, denen die Aufgaben zufielen, für das 2. Kontingent Wohnungs- und Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln.

Die Flüchtlinge wurden gruppenweise aus den Kasernen Herisau, Luzern und Sitten in den Kanton Bern geführt und den neu geschaffenen Regionalstellen Biel, Burgdorf, Langenthal und Thun zugeteilt. Diese ordneten Berufsberater in die verschiedenen Kasernen ab, um die notwendigen Berufsbilder zu erstellen. Im Besitze dieser Angaben konnte die Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden sofort vorgenommen werden. Schon eine Woche nach Beginn der Aktion wurden die ersten Flüchtlingsgruppen von den Regionalstellen übernommen und innert weniger Tage endgültig plaziert. Am 19. Januar 1957 war jeder Flüchtling des 2. Kontingentes untergebracht, mit Ausnahme von rund 100 Flüchtlingen aus der Kaserne Luzern, die von der Stadt Bern direkt übernommen wurden. Aber auch diese Gruppe konnte am 22. Januar 1957 Luzern verlassen.

Bei diesem 2. Kontingent, mit dessen Plazierung sich die Regionalstellen befassten, handelte es sich lediglich um Einzelpersonen. Sowohl die kantonale Polizeidirektion wie die Regionalstellen stiessen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Zahl der angebotenen Plätze für Familien war viel grösser als die dem Kanton Bern zugeteilten Familien. Eine gerechte Verteilung unter die Bevölkerung war deshalb recht heikel.

Das Hauptgewicht der Aufgabe der Behörden und Regionalstellen lag vorerst auf der Plazierung und es bedurfte dabei viel Einfühlungsvermögen und psychologisches Verständnis, um die Wünsche der hilfsbereiten Bevölkerung und die Erwartungen der Flüchtlinge einigermassen in Einklang zu bringen. Es entstanden finanzielle, religiöse und sprachliche Probleme, die irgendwie gelöst werden mussten. Die Ungarn haben zum Teil eine ganz falsche Vorstellung vom Westen und auch ihre Mentalität weicht in vielem von der unsern ab. Diese Schwierigkeiten mussten von der kantonalen Fremdenpolizei und den Regionalstellen überbrückt werden. Es gelang dann auch die Aktion zu einem guten Abschluss zu bringen, wobei spätere Aenderungen der getroffenen Massnahmen unvermeidlich sind.

Heute befasst sich die kantonale Fürsorgedirektion mit der Betreuung der Flüchtlinge im weitesten Sinne. Sie gibt Richtlinien heraus und orientiert die Gemeinden. Sie behandelt Unterstützungsfälle und steht in Verbindung mit den Flüchtlingshilfswerken und der Eidgenössischen Polizeiabteilung.

Die Aufgabe der Polizeidirektion, bzw. der Fremdenpolizei, beschränkt sich auf die polizeiliche Kontrolle der Anwesenheit der Flüchtlinge.

Am 23. Januar 1957 befanden sich 1492 Flüchtlinge im Kanton Bern. Diese Zahl setzt sich wie folgt zusammen:
Einzelpersonen 994, Ehepaare ohne Kinder 71, Familien mit 1 Kind 52, Familien mit 2 Kindern 26, Familien mit 3 Kindern 12, Familien mit 4 Kindern 1, Familien mit 5 Kindern 1, Familien mit 6 Kindern 1, Familien mit 9 Kindern 1, Mutter und Tochter 2.

Davon kamen 684 aus dem 1. Kontingent und 657 aus dem 2. Die übrigen 151 kamen aus andern Kantonen oder sind legal in die Schweiz eingereist. Bei Letzteren handelt es sich um Leute, die von Bekannten oder Gönnern in die Schweiz eingeladen worden sind, mit deren Plazierung brauchten sich die Behörden nicht zu befassen, weil für Unterkunft und Arbeit schon gesorgt war. Die übrigen legal eingereisten Ungaren werden grundsätzlich ebenfalls als Flüchtlinge behandelt. Sollte sich deren Zahl aber noch steigern, so müsste allenfalls auf sie ein strengerer Masstab angewendet werden.

Im heutigen Zeitpunkt besteht für den Regierungsrat kein Anlass, weitere Massnahmen für den Aufenthalt ungarischer Flüchtlinge im Kanton Bern in Aussicht zu nehmen. Die Aufgaben der Behörden beschränken sich auf die Fortsetzung der Kontrollen und Fürsorge der im Kanton Bern untergebrachten ungarischen Flüchtlinge. Es ist auch nicht nötig, dafür finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, da die Flüchtlinge ja grundsätzlich ihren Unterhalt selber verdienen sollen.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1006)

Die Klagen über das verständnislose Verhalten anlässlich von Begegnungen von Motorfahrzeugen und Viehherden dürften gegenseitig sein. Die Alphirten beklagen sich, dass es noch viele Motorfahrzeugführer gebe, die bei solchen Begegnungen mit Viehherden wenig Verständnis aufbringen. Die Automobilisten aber machen geltend, dass Viehherden vielfach nicht von genügender Mannschaft begleitet sind und die ganze Strassenbreite beanspruchen, womit den Motorfahrzeugführern auf längere Strecken das Ueberholen verunmöglicht wird. Bei erster bester Gelegenheit wird dann überholt und bestimmt nicht immer gerade rücksichtsvoll. Es scheint auch, dass die gesetzlichen Vorschriften bei den Führern von Viehherden zu wenig bekannt sind. Nach Art. 34 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 haben beim Herannahen eines Motorfahrzeuges die Hüter von Viehherden ihr möglichstes zu tun, um ihm die Fahrbahn frei zu geben. § 41 der bernischen Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 31. Dezember 1940 schreibt überdies vor, Vieh und Viehherden, die anlässlich von Umzügen, Weidwechsel, Alp- und Talfahrten und dgl. durch die Strassen getrieben werden, müssten von ausreichender Mannschaft begleitet sein. Mindestens ein Tier muss eine Glocke tragen. Vom Beginn der Dämmerung an sind Viehherden vorne und hinten durch je eine Person mit einem weissen Licht zu sichern.

Der Regierungsrat beauftragt die Polizeidirektion, diese Vorschriften gelegentlich durch Vermittlung der Orts- und Bezirksbehörden denjenigen Gemeinden, wo Viehherden durch die Strassen getrieben werden, wiederum in Erinnerung zu rufen.

Egger. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Friedli

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 822)

Das freilebende Wild ist herrenloses Gut, das in niemandems Eigentum steht (Art. 664 ZGB). Der Staat besitzt bloss das Jagdregal, d. h. das ausschliessliche Jagd- oder Okkupationsrecht. Nach Art. 2 GJV übt er dieses Jagdrecht aus durch Erteilung von persönlichen Jagdberechtigungen (Jagdpatent) und Spezialbewilligungen (Patentjagd). Das ändert aber an den Eigentumsverhältnissen nichts.

Art. 56 OR (Tierhaltung) setzt ein Beherrschungsverhältnis voraus und bezieht sich nicht auf wildlebende Tiere. Die Ordnung der Haftung für den durch Jagdwild verursachten Schaden ist nach Art. 56 Abs. 2 OR und nach Art. 33 BGJV dem kantonalen Recht überlassen. Eine derartige Vorschrift enthält Art. 40 GJV in Bezug auf Schaden an Kulturen und Haustieren. Eine weitgehende Haftung für Wildschaden besteht im Kanton Bern nicht. Erkundigungen bei der Eidgenössischen Oberforstinspektion haben ergeben, dass eine solche Haftpflicht auch in den anderen Kantonen nicht besteht.

Eine solche Schadenersatzpflicht wird auch nach Deutschem Recht, welches eine der modernsten Jagdgesetzgebungen aufweist, für Schadenfälle, die durch den Zusammenstoss mit Wild entstehen, ausdrücklich verneint. Diese Feststellung ist umso bemerkenswerter, als der Gesetzgeber diese Schadenersatzpflicht dem Jagdpächter hätte überbinden können.

Die bernische Ordnung der Wildschadenersatzpflicht ist damit begründet, dass es sich ausschliesslich um Wildschäden an Kulturen oder an Haustieren handelt, die sich aus den natürlichen Lebensgewohnheiten des Wildes ohne direkte Mitwirkung des Geschädigten ergeben. Der Geschädigte kann sich nur in wenigen Fällen mit zureichenden Massnahmen schützen. Die Grundeigentümer von Feld und Wald tragen damit zur Erhaltung des nah-

rungssuchenden Wildes bei. In solchen Fällen muss die Schadenersatzpflicht des Staates ausdrücklich bejaht werden. Die Forstdirektion wird beauftragt, zur Bewertung der angemeldeten Wildschäden, die Ertrags- und Wertansätze nach den Grundlagen des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg zu verwenden. Das Anmelde- und Schatzungsverfahren wird ebenfalls neu geordnet.

Die Gefährdung des Motorfahrzeugverkehrs durch Wild unterscheidet sich von der Gefährdung der Forst- und Landwirtschaft wesentlich. Sie besteht nicht allein auf den Lebensgewohnheiten des Wildes, sondern sehr oft darauf, dass das Wild durch den Verkehr aufgeschreckt wird. Die Schäden treten auch nicht regelmässig, sondern als Zufallschäden auf. Die Gefährdung, die besonders aus der Geschwindigkeit der Bewegung des Motorfahrzeuges hervorgeht, wirkt bei den Schäden erheblich mit. Ein Motorfahrer kann sich auch vor Unfällen bei Wildwechsel, welche vielerorts durch Signale bezeichnet sind, durch vorsichtiges Fahren weitgehend schützen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Wildschadenersatz können nicht so ausgelegt werden, dass dem Staat auch die Ersatzpflicht für die durch Wild entstehenden Verkehrsunfälle auferlegt werden könnte. Als Wildschaden kann nur bezeichnet werden, den das Wild durch seine natürlichen Lebensgewohnheiten anrichtet, insbesondere durch die Nahrungsaufnahme oder durch andere Naturtriebe.

Auch die jagdgesetzlichen Aufgaben des Staates sind nicht so gestellt, dass dem Besitzer des Jagdregals die Haftung für Schaden, der durch Wild im Strassenverkehr entsteht, weder auferlegt noch zugemutet werden kann. Es gehört zu den Aufgaben des Staates nicht nur für den Schutz des Grundeigentums vor Schädigungen durch das freilebende jagdbare und geschützte Wild Sorge zu tragen, sondern auch den Bestand des Wildes und der geschützten Tiere zu erhalten und wenn notwendig zu vermehren. In dieser Bestimmung kommt der Wille der gesetzgebenden Behörde klar zum Ausdruck. Eine absolute Haftung des Staates auch für Schäden, die durch die freilebenden Tiere in Strassen entstehen können, wäre untragbar. Es gibt sogar Vögel, die im Strassenverkehr Schäden verursachen.

Wo sonst eine Gefährdungshaftung zivilrechtlich vorgesehen ist, beruht sie auf dem Gesichtspunkt, dass die Schäden mit einer von dem Ersatzpflichtigen gesetzten Gefahrlage zusammenhängt. Man wird aber keinesfalls davon sprechen können, dass der Staat als Besitzer des Jagdregals die Gefahrlage schafft, die sich aus der Bewegung des Wildes in der freien Wildbahn ergibt.

Es besteht somit für den Staat weder eine gesetzliche noch eine moralische Pflicht die Haftung für Verkehrsunfälle, welche durch freilebendes Wild entstehen, zu übernehmen. Der Regierungsrat lehnt deshalb auch den Abschluss einer diesbezüglichen Haftpflichtversicherung ab.

Es sollte vielmehr durch die Automobilverbände geprüft werden, ob den Bedürfnissen des zunehmenden Strassenverkehrs durch Motorfahrzeuge nicht am besten Rechnung getragen würde durch Schaffung einer Teilkaskoversicherung zum Schutze gegen Unfallschäden durch Wild. Mit Rücksicht auf das verhältnismässig geringe Risiko würden sich sicher die Zusatzprämien in einem sehr bescheidenen Rahmen halten. Dieser Vorschlag wäre durch die Automobilverbände an die Versicherungsgesellschaften weiterzuleiten, wobei der Einschluss dieses neuen Risikos freiwillig oder obligatorisch erfolgen könnte.

Friedli. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Flükiger (Dürrenroth)

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 918)

Der Regierungsrat stimmt der Auffassung zu, dass bei Vormundschaftsrechnungen mit mehreren, einseitig beschriebenen Blättern auch nur der halbe Formatstempel zu entrichten sei, wie dies für gewisse einseitig beschriebene formatstempelpflichtige Urkunden geregelt ist. Nachdem die Gesamtrevision des Stempelgesetzes bevorsteht, ist es angezeigt, diese Neuerung im Rahmen der Gesetzesrevision einzuführen. Bei dieser Gelegenheit wird zu prüfen sein, ob die heutige Sonderregelung allgemein auf formatstempelpflichtige Urkunden mit mehreren, einseitig beschriebenen Blättern ausgedehnt werden kann.

Grossrat Flükiger ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Freiburghaus

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 918)

Für den Neudruck des in den Schulhäusern verwendeten Anschlages, der einen Zusammenzug von Weisungen für übertragbare Krankheiten enthält, liegt ein Entwurf vor. Da aus verschiedenen Gründen eine Revision der veralteten Verordnung betreffend Bestimmungen über die übertragbaren Krankheiten vom 18. Dezember 1936 notwendig ist, wird der Neudruck des erwähnten Anschlages für Schulzimmer noch verschoben.

Freiburghaus. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Bern)

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 918)

1. Die Frage der Verwendung der Hubschrauber im Polizeidienst hat das Polizeikommando schon seit Jahren beschäftigt. Dementsprechend wurde auch schon in den ersten Berichten über die Verlegung des Polizeikommandos an die Schlossstrasse in Holligen darauf verwiesen.

Im Herbst 1953 fand sodann ein erster Versuch

mit der ALPAR ab Belpmoos statt. Es ergab sich dabei, dass der Hubschrauber wirklich in allen, in der Einfachen Anfrage erwähnten Fällen vortreffliche Dienste zu leisten vermag: Regelung des Verkehrs und insbesondere Umleitungen bei Strassenverstopfungen nach Grossanlässen, rascher Einsatz der Polizei bei Unfällen und Katastrophen, sowie in der Verbrecherbekämpfung, d. h. besonders in der Verbrecherverfolgung. Die Weiterführung der Versuche wurde damals durch den unabhängig davon erfolgten tragischen Absturz des Piloten, Herrn Gerber, unterbrochen. Dieser verfing sich mit dem Helikopter im Kabel der Aarefähre in der Elfenau und fand dabei den Tod. Die Erfahrungen der Basler Polizei anlässlich der Mustermesse und der Fussball-Weltmeisterschaft 1954 deckten sich durchaus mit unseren eigenen: gute Kontrollmöglichkeit der Anfahrts- und Abfahrtsstrassen, entsprechende Verkehrsweisungen vermittelst der zwischen Helikopter und Polizeifahrzeugen bestehenden Funkverbindung, Umleitung der Motorfahrzeuge von stark überfluteten zu weniger belasteten Parkplätzen usw. Bei der Verbrecherverfolgung werden durch Einsatz eines Helikopters wesentlich bessere Möglichkeiten geschaffen, als wenn höchstens ein Flugzeug zur Verfügung steht. Ein solches vermag sich dem Boden zu wenig zu nähern ohne zu landen, es kann nicht über einer bestimmten Stelle beobachtend stehen bleiben und die Verbindung mit der Bodenpolizei (z. B. durch Flaggenzeichen) ist kompliziert und missverständlich.

Neue Erfahrungen sammelte unser Polizeikommando anlässlich der Tour de Suisse vom 19./20. Juni 1956, wo während zwei Tagen der Verkehr vom Helikopter aus durch einen unserer Polizeioffiziere kontrolliert werden konnte, sowie am Fussball-Länderspiel Schweiz—Italien in Bern vom 11. November 1956, wo uns dies ganz besonders zwischen Worblaufen und Zollikofen und der dort notwendig gewordenen Verkehrsumleitung durch den «Sand» zustatten kam.

2. Die Anschaffung eines Helikopters durch die Polizei käme jetzt zu teuer. Zudem steht der Helikopterbetrieb noch zu sehr im Anfangsstadium, als dass weittragende Entschlüsse gefasst werden könnten. Eine Einschränkung in der Verwendungsmöglichkeit ergibt sich auch daraus, dass einstweilen nur Helikopter erhältlich sind, die bloss Raum für den Piloten und höchstens zwei Personen bieten. Ausser dem eigentlichen Kaufpreis eines grösseren Helikopters von ca. Fr. 350 000.— fällt ins Gewicht, dass auch noch mit den Unterbringungsschwierigkeiten und den Betriebskosten, sowie insbesondere auch mit dem erforderlichen Personal gerechnet werden muss. Die Sachverständigen bezeichnen das Fliegen mit dem Hubschrauber als schwieriger als die Führung eines gewöhnlichen Flugzeuges. Wenn auch für den Anfang eventuell ein einziger Pilot für unsere Polizei ausreichen würde, so müsste dieser überhaupt zunächst noch gefunden werden. Unsere Besoldungen würden denjenigen der Flugunternehmungen wohl bei weitem nicht entsprechen.

3. Das Beste wäre bei der geschilderten Sachlage wohl der Abschluss eines Mietvertrages mit der Heliswiss in Bern. Bei fester Miete des Helikopters für 10—20 Flugstunden pro Jahr käme die Flugstunde auf einen an sich erschwinglichen Preis zu stehen.

Lehmann (Bern). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schorer

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 918)

Soweit es sich heute schon sagen lässt, ist aus Anlass des 250. Geburtstages des Berner Gelehrten Albrecht von Haller folgendes vorgesehen:

In erster Linie wird die Universität Bern dieses bedeutenden Mannes in würdiger Form gedenken, wobei der Rahmen weiter gespannt werden soll, als dies bei der sonst üblichen einmaligen Gedenkfeier der Fall ist. Die kulturhistorischen Vorlesungen, die die Universität jeweils im Wintersemester für Hörer aller Fakultäten durchführt und die auch einem weitern Publikum offen stehen, sollen im Zyklus des Wintersemesters 1958/59 dem Thema «Albrecht von Haller und die schweizerische Aufklärungsperiode» gewidmet werden. Das wird eine ausgezeichnete Würdigung Albrecht von Hallers bedeuten. Eventuell wird an der Universität zudem noch eine öffentliche Feier am Geburtstag Hallers stattfinden, gewissermassen als Auftakt zum vorgesehenen Vortragszyklus.

Im weitern wir die Erziehungsdirektion im Amtlichen Schulblatt die höheren Mittelschulen rechtzeitig auf diesen Geburtstag aufmerksam machen und sie ersuchen, in einer Gedenkstunde Haller zu würdigen. Ferner wird auch abgeklärt werden, in welcher Form der Berner Schriftstellerverein Hallers gedenken wird.

Schliesslich hat die Erziehungsdirektion die Generaldirektion der PTT zu Beginn dieses Jahres ersucht, für 1958 die Herausgabe einer Pro Juventute-Marke aus Anlass des 250. Geburtstags von Albrecht von Haller in Erwägung zu ziehen.

Schorer. Befriedigt.

Vertagungsfrage

Präsident. Ich beantrage Ihnen, am Mittwoch mittags die Session zu schliessen. Unter allen Umständen werden wir das Gesetz über die Bauvorschriften zu Ende beraten. Hingegen müssen wir vielleicht die Behandlung einiger weniger Interpellationen auf die Maisession verschieben.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 27. Februar 1957, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Tschäppät

Die Präsenzliste verzeigt 192 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren: Althaus, Blaser (Urtenen), Châtelain, Choffat, Daepp, Hänni (Lyss), Klopfenstein, Schneiter.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat im Hinblick auf die Zunahme der Güterzusammenlegungen besonders auch infolge Erstellung von Autobahnen den Entwurf eines Meliorationsgesetzes vorzulegen. Die Art. 87 bis 99 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sollten durch ausführlichere und klarer gefasste Vorschriften ersetzt werden, die verschiedene Meinungen über deren Anwendungen ausschliessen und die der grossen Bedeutung und den hohen Kosten der Ausführung von Meliorationsprojekten angepasst sind.

26. Februar 1957.

Duppenthaler.

II.

Le Gouvernement est chargé d'intervenir et de prendre ses responsabilités politiques et financières afin que soit revalorisée la ligne Delémont—Delle et que le tronçon Delle—Belfort soit électrifié au plus tôt.

D'autre part, le Gouvernement, afin de favoriser le trafic routier, vouera tous ses soins à l'aménagement de la route no. 6.

27 février 1957.

Députation jurassienne,
Le président: Juillerat — Le secrétaire: Landry

(Der Regierungsrat wird beauftragt, das Nötige vorzukehren und die politische und finanzielle Verantwortung zu übernehmen, damit die Linie Delsberg—Delle wieder zur Bedeutung kommt durch baldigste Elektrifizierung der Strecke Delle —Belfort.

Im übrigen möge der Regierungsrat seine ganze Aufmerksamkeit der Verbesserung der Strasse Nr. 6 widmen zur Hebung des Verkehrs.)

III.

Die heutigen Subventionen für die Schwellenbauten (Wildbachverbauungen) genügen nicht mehr.

Die Wildbachgebiete gehören durchgehend zu den finanziell schwer belasteten Gemeinden des Kantons Bern. Besitzer wildbachgefährdeter Landwirtschaftsbetriebe sind in der überwiegenden Mehrzahl einfache Bergbauern. Die ihnen bisher zugemuteten Beiträge für Bachverbauungen übersteigen ihre finanzielle Tragfähigkeit. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Subventionsgrundlagen zu überprüfen und dem Grossen Rat eine zeitgemässe Lösung vorzuschlagen.

25. Februar 1957.

Kunz
und 57 Mitunterzeichner
namens der oberländ. BGB-Fraktion.

IV.

Die bernischen Privatbahnen sind trotz Hilfsmassnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden einer neuen Krise ausgesetzt. Die Gefahr wird umso grösser, als der Ausfall der Verkehrseinnahmen die teuerungsbedingte Steigerung der Personal- und Sachkosten gegenübersteht. Die Bahnen werden damit zu Zuschussbetrieben und verschärfen die ungleiche Belastung der Gemeinden und damit der Bürger, je nachdem sie an einer Bundesbahn-, BLS- oder Privatbahnstrecke liegen.

Trotz namhafter Zuschüsse der Gemeinden und des Kantons ist es in den letzten Jahren nicht mehr möglich geworden, auch nur die dringendsten Verbesserungen und Erneuerungen der Anlagen durchzuführen. Der Betriebsüberschuss für 1955 der BLS mit Fr. 9 692 000.— und der Betriebsverlust der GBS für das gleiche Jahr mit Fr. 90 400.— zeigen eindrücklich, wie das eine Unternehmen alle Möglichkeiten der Betriebsverbesserung besitzt, während das andere nicht einmal das Notwendige ausführen kann.

Da die Verstaatlichung der Berner Privatbahnen in letzter Zeit keine Fortschritte erzielt hat und wahrscheinlich noch lange auf sich warten lässt, bleibt vorläufig nur der Weg, die Privatbahnen über die Betriebsgemeinschaften zu Einheitsunternehmen zu vereinigen. Dadurch liesse sich auf dem Gebiet des Rechnungswesens eine wesentliche Herabsetzung der Unkosten erzielen, die einzig für das komplizierte, zeitraubende und deshalb unrationelle Abrechnungssystem der vier vom Lötschbergkonzern betriebenen Bahnlinien auf Fr. 300 000.— geschätzt wird. Nicht weniger wichtig wären die Einsparungen bei der Verwendung und im Unterhalt des Rollmaterials, der Bahnanlagen in Gemeinschaftsbahnhöfen usw. Die Möglichkeiten dafür sind gegeben, da der Kanton bei allen Privatbahnen die Aktienmehrheit besitzt.

Die zeitgemässe Erhaltung der bernischen Privatbahnen mit der Durchführung eines rationellen Betriebes bedeuten für viele Gemeinden und ihre Bürger eine Existenzfrage und ein Bedürfnis, das weit über die Bedeutung eines Flugplatzes hinausgeht.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, die Fragen von Einheitsunternehmungen der berni-

schen Privatbahnen zu prüfen und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

26. Februar 1957.

Tannaz
und 44 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Die Einführung des neuen Feuerwehrhelms hat erneut deutlich gezeigt, mit welch grossen Schwierigkeiten kleine Gemeinden zu kämpfen haben bei der Anschaffung der persönlichen Ausrüstung für ihre Feuerwehrleute. Dasselbe gilt für den Ankauf von nicht subventioniertem Feuerwehrmaterial.

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Erweiterung der Liste des subventionsberechtigten Feuerwehrmaterials und der persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu prüfen.

27. Februar 1957.

Boss
und 26 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die nach wie vor im Steigen begriffene Konjunktur der schweizerischen Volkswirtschaft zeigt auf der ganzen Linie eine fortschreitende Verknappung auf dem Arbeitsmarkt.

Grosse und begünstigte Wirtschaftszweige sind in der Lage, vorteilhaftere Arbeitsbedingungen zu offerieren als einzelne andere Erwerbsgruppen. Dies hat zur Folge, dass diese letzteren die notwendigen Arbeitskräfte nicht oder nur in völlig ungenügendem Ausmasse behalten oder erwerben können. Die bisherigen besondern Bestrebungen, die fehlenden inländischen Arbeitskräfte durch ausländische zu ersetzen, genügen heute nicht mehr.

Besonders prekär ist die Lage in der Landwirtschaft. Die Abwanderung aus den Voralpen und Berggebieten, wie der Wegzug aus den Bauerndörfern des Mittellandes nimmt Ausmasse an, welche zum Aufsehen mahnen. Zahlreiche Betriebe werden nicht mehr in der Lage sein, in der bisherigen Weise zu wirtschaften. Die Folgen sind aber sehr weittragend, sowohl für die Volkswirtschaft wie für die betreffenden Bauern selbst.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, darüber Auskunft zu geben, mit welchen Massnahmen er dieser unerfreulichen Entwicklung entgegenzutreten gedenkt.

27. Februar 1957.

Arni
und 36 Mitunterzeichner.

II.

Gegenwärtig zirkuliert ein Aufruf der Handelshochschule St. Gallen zu einer Spende der schweizerischen Wirtschaft für den beabsichtigten Neubau dieser Lehranstalt, mitbefürwortet von hohen Persönlichkeiten und Leitern eidgenössischer Betriebe. In diesem Aufruf wird die Handelshochschule St. Gallen als «einzige selbständige Fachhochschule für Wirtschafts- und Staatswissenschaften in der Schweiz» bezeichnet. Es ist klar, dass in nicht näher unterrichteten Kreisen der falsche Eindruck entstehen muss, als wäre eine fachgemässe wirtschafts- und staatswissenschaftliche Ausbildung nur in St. Gallen und nicht auch an den kantonalen Universitäten möglich. Der Ausdruck «einzige selbständige Fachhochschule für Wirtschafts- und Staatswissenschaften» wird zudem weitherum so verstanden werden, als wären die kantonalen Universitäten nicht unabhängig, wohl aber die Handelshochschule. Die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Berner Universität empfindet eine solche Publizität als diskriminierend.

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, eine solche Publizität verstosse gegen alle bisherigen Gepflogenheiten?

2. Wäre es nicht angezeigt, der für eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung bestens ausgewiesenen Berner Universität eine umfassendere Publizität zu ermöglichen? Derweise könnten die interessierten Kreise in objektiver, niemand herabsetzender Weise über die nationalökonomischen und betriebswirtschaftlichen Ausbildungsmöglichkeiten in Bern informiert werden.

27. Februar 1957.

Bickel
und 4 Mitunterzeichner.

III.

Nachdem die Konzessionsgesuchsteller für die Schaffung der Grimsel-Tessin-Tunnels die vom Eidgenössischen Amt für Verkehr verlangten Ergänzungen des Konzessionsgesuches eingereicht haben, ist der Moment gekommen, dem Grossratsbeschluss vom November 1956 auf die Motion Tschumi Nachachtung zu verschaffen.

Was gedenkt die bernische Regierung zu tun, um die Bestrebungen für den Anschluss des Kantons Bern an diese internationale Nord—Süd-Strassenverbindung zu fördern? Ist die Regierung bereit, das Konzessionsgesuch bei den eidgenössischen Behörden nachhaltig zu unterstützen?

26. Februar 1957.

Graf
und 5 Mitunterzeichner.

IV.

Obschon die Strasse Leissigen—Mülinen über Aeschi z. T. schon gut ausgebaut ist, vermögen die Teilstücke Leissigen—Krattigen und Aeschi—Mülinen den heutigen Anforderungen absolut nicht mehr zu genügen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, ob im nächsten Zweijahrespro-

gramm für die erwähnten Teilstücke ein entsprechender Kredit aufgenommen werden kann?

27. Februar 1957.

v. Känel.

V.

Die Fahrplangestaltung auf der Linie Langnau —Bern wird besonders von den Abonnenten als sehr unbefriedigend empfunden. Sie fordert in beängstigendem Masse die unerwünschte Abwanderung von auf dem Lande heimischen Familien in die Stadt. Ist die Regierung ebenfalls der Auffassung, es müsse noch vor der Fertigstellung des Personenbahnhofes Bern eine Verbesserung eintreten?

Wenn ja, wie gedenkt sie die entsprechenden Bestrebungen zu fördern?

27. Februar 1957.

König
und 8 Mitunterzeichner.

VI.

Durch den bedenklichen Mangel an Alppersonal ist die oberländische Alpwirtschaft auf die Einstellung von schulpflichtigen Hilfskräften absolut angewiesen.

In der bisherigen Praxis konnten familieneigene Hilfen zu diesem Zwecke von der Schule dispensiert werden. Familienfremde Aushilfen verfallen für diese besondern Fälle immer noch den übersetzt harten Bussen nach Art. 63 und 64 des Primarschulgesetzes.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob er bereit ist, eine Lösung vorzuschlagen, die den Verhältnissen der Bergbauern und der oberländischen Alpwirtschaft gerecht wird und allen schulpflichtigen Hilfskräften im Alpbetrieb die gleichen Rechte zubilligt.

27. Februar 1957.

Ruef
und 29 Mitunterzeichner.

VII.

Die letzten Ratsverhandlungen zeigten die ständig wachsende Bedeutung der Bodenfrage. Die Güterzusammenlegung, die Ausscheidung von Zonen in den Gemeinden, die Orts- und Regionalplanung, die Herausnahme von Bodenbesitz aus dem freien Bodenhandel durch den Kanton und die Gemeinden werden immer mehr Aufmerksamkeit finden. Auch die Fragen des Baurechts und besonders der Finanzierung von Bodenkäufen durch die Gemeinden begegnen steigendem Interesse. Wäre es nicht angezeigt, im kommenden Verwaltungsbericht oder in einer Beilage zum Amtsblatt des Kantons Bern mit Hilfe des Statistischen Amtes auf die Berichterstattung besonders ausführlich einzutreten?

27. Februar 1957.

Schwarz.

VIII.

Das Gesetz über das Strafverfahren im Kanton Bern Art. 146 sieht vor, dass zur Vornahme eines richterlichen Augenscheins der Einwohnergemeindepräsident im Verhinderungsfall des zuständigen Untersuchungsrichters bestimmt oder delegiert werden kann. Bei der zunehmenden Zahl von Unfällen oder bei Vergehen und Verbrechen, wo sich ein sofortiger und unmittelbarer Augenschein aufdrängt, dürfte dieser Gesetzesbestimmung vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass durch einen entsprechenden Hinweis die stark belasteten Richterämter auf den Gebrauch dieser Möglichkeit aufmerksam gemacht werden sollten?

27. Februar 1957.

Staub.

IX.

Bien que certaines améliorations sensibles aient été apportées à la route du Vallon de St-Imier, dite aussi route horlogère, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis que les travaux sur cette importante artère devraient être accélérés? Le développement toujours plus dense du trafic motorisé fait apparaître l'urgence qu'il y a d'activer sans plus tarder les travaux sur cette voie de communication.

27 février 1957.

Vuilleumier
et 7 cosignataires.

(Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass die Arbeiten auf der Strasse des St. Immertals (Uhrmacherstrasse) beschleunigt werden sollten, obschon letztere bereits verschiedene namhafte Verbesserungen erfahren hat? Infolge der Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs erscheint die beschleunigte Instandstellung dieser wichtigen Strasse dringliches Erfordernis.)

X.

Durch das häufige Befahren von Staats- und Gemeindestrassen mit den 50 Tonnen schweren Centurion-Tanks wurden an Strassen und in Ortschaften mit geschlossener Bauweise, besonders auch an Wasser- und Kanalisationsanlagen, grosse Schäden verursacht. Auch Gebäudefronten wurden durch die starken Erschütterungen gerissen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft gebeten, ob diese Tank-Ueberland-Uebungsfahrten auf den Strassen fortgesetzt werden oder ob nun demnächst mit einem Panzer-Uebungsplatz gerechnet werden kann.

27. Februar 1957.

Zingg.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

On se plaint, surtout dans l'hôtellerie, de ce que la main-d'œuvre italienne, lorsqu'elle arrive en Suisse, ne se rend pas chez l'employeur avec qui le contrat de travail a été établi.

Cette main-d'œuvre trouve sur la place de Berne des salaires plus élevés, et les employeurs avec lesquels le premier contrat a été établi se trouvent dans l'obligation de faire de nouvelles demandes avec de nouveaux contrats. Ils ont en conséquence des frais nouveaux tout en se trouvant sans main-d'œuvre.

Le Conseil-exécutif est invité à intervenir pour que, de part et d'autre, les contrats de travail soient respectés.

26 février 1957.

Ackermann.

(Besonders in der Hotellerie beklagt man sich, dass die italienischen Arbeitskräfte nach ihrer Einreise in die Schweiz sich nicht beim Arbeitgeber, mit welchem der Dienstvertrag abgeschlossen wurde, stellen.

Diese Arbeitskräfte erhalten auf dem Platz Bern höhere Löhne, und die Arbeitgeber des nicht eingehaltenen Vertrages müssen andere Leute suchen und einen neuen Vertrag abschliessen. Es erwachsen ihnen dadurch vermehrte Kosten, wobei sie noch ohne Personal auskommen müssen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Nötige vorzukehren, damit den Dienstverträgen beiderseits nachgelebt wird.)

II.

Die Bevölkerung von Liesberg und die Kulturen dieser Gegend leiden sehr unter dem Staub der Zementfabrik.

Ist der Regierungsrat bereit, auch in dieser Gegend für eine Verbesserung der staubverhütenden Einrichtungen der Zementfabrik vorstellig zu werden?

25. Februar 1957.

Jeisy.

III.

Afin de soutenir davantage les sociétés de tir et de favoriser ce sport national, le Gouvernement n'estime-t-il pas qu'à l'instar d'autres cantons l'Etat devrait prendre à sa charge une partie de la cotisation des tireurs inscrits aux exercices annuels?

Dans l'affirmative, le Conseil-exécutif est-il d'accord de réaliser ce vœu cette année encore?

25 février 1957.

Landry.

(Hält die Regierung nicht dafür, dass im Interesse einer vermehrten Unterstützung der Schützengesellschaften und der Förderung dieses Landessportes gleich wie in andern Kantonen der Staat einen Teil der Beiträge der für die jährlichen Uebungen eingeschriebenen Schützen übernehmen sollte?

Ist der Regierungsrat bejahendenfalls bereit, dieses Anliegen noch dieses Jahr zu verwirklichen?)

IV.

J'ai eu connaissance que le canton de Bâle délivre des permis de circuler pour des camions dont la charge dépasse le poids légalement autorisé en Suisse.

Cet état de choses est susceptible de porter préjudice au trafic routier dans la région de l'Ajoie du fait que le canton de Berne applique strictement les dispositions légales.

Le Gouvernement est invité à s'intéresser à la chose et est prié de prendre toutes mesures utiles pour sauvegarder les intérêts de ses propres régions frontières.

27 février 1957.

Parietti.

(Dem Unterzeichneten ist zur Kenntnis gelangt, dass der Kanton Basel Fahrbewilligungen erteilt für Lastwagen, deren Nutzlast diejenige der im Kanton Bern gesetzlich vorgeschriebenen übersteigt.

Dies ist geeignet, den Strassenverkehr im Gebiet der Ajoie zu benachteiligen, da der Kanton Bern die gesetzlichen Vorschriften genau innehält.

Die Regierung wird eingeladen, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die nötigen Vorkehren zu treffen, um die Interessen ihrer eigenen Grenzgebiete zu wahren.)

V.

Un nouveau recueil des lois, décrets, ordonnances et règlements scolaires actuellement en vigueur rendrait grand service, tant aux autorités communales qu'au corps enseignant.

La revision des principales lois scolaires étant pratiquement terminée, le Conseil-exécutif est-il disposé à faire imprimer un tel recueil sitôt après la votation du 3 mars 1957?

27 février 1957.

Péquignot.

(Eine neue Sammlung der in Kraft stehenden Schulerlasse würde sowohl den Gemeindebehörden wie der Lehrerschaft gute Dienste leisten.

Ist der Regierungsrat bereit, nach der Abstimmung vom 3. März 1957 eine solche Sammlung herauszugeben, da die Revision der hauptsächlichsten Schulgesetze praktisch beendigt ist?)

VI.

Weite Kreise des Naturschutzes und der Fischerei sind beunruhigt über bestehende und vorgesehene Projekte zur Nutzung der Wasser der Saane, der Simme und der Kander. Es soll sich dabei um kleinere Laufkraftwerke handeln, die bei ihrer geringen Leistung an Winterenergie kaum in Betracht fallen. Der Regierungsrat wird ersucht, zu berichten, wie weit solche Projekte zur Konzessionierung bzw. Projektierung angemeldet sind und nach welchem Ermessen den berechtigten Interessen des Naturschutzes und der Fischerei im Sinne des Art. 10 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers entsprochen wird.

25. Februar 1957.

Saegesser.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat des Herrn Grossrat Parietti betreffend Bahnübergang St-Germain in Pruntrut

(Siehe Jahrgang 1956, Seiten 1004/1005)

M. **Parietti.** En date du 28 novembre 1956, j'ai déposé le postulat suivant:

« Depuis longtemps la modification du passage à niveau de St-Germain à Porrentruy est à l'étude. Il y a 20 ans, il avait été établi un premier projet de modification par M. l'ingénieur Lévy à Delémont. En 1946, l'ingénieur en chef du canton avait chargé officiellement M. l'ingénieur Conrad d'élaborer un projet. A la même époque, les CFF avaient reconnu la nécessité de cette transformation et inscrit ces travaux comme urgents dans leur programme de travaux. Depuis lors, le nombre des véhicules empruntant la route en cause a considérablement augmenté et l'existence de ce passage à niveau constitue un grave obstacle à une circulation normale. En 1956, les CFF ont modifié les voies de leurs lignes en vue de permettre une circulation plus accélérée des trains. Les voies sont beaucoup plus inclinées que les précédentes et le passage sur celles-ci oblige les automobilistes à circuler au ralenti.

La situation actuelle est ainsi devenue intenable et le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures voulues pour y remédier. La seule solution convenable serait l'établissement d'un passage sur voies, tel qu'il était envisagé dans les projets énoncés ci-dessus. »

Situé à un carrefour important, ce passage à niveau représente un grave obstacle à la circulation. Il est placé à l'intersection des routes cantonales d'Alle et de Cœuve et de la route communale qui conduit à la gare aux marchandises et aux entrepôts des CFF. Les quartiers de la route de Cœuve et d'Alle se sont considérablement développés ces dernières années et la fabrique de bonneterie Aspor S. A., située à la route de Cœuve, occupe actuellement près de 200 ouvriers. L'importance scierie Güdel, de Madiswil et Porrentruy, qui se trouve dans ce même quartier, provoque, par la nature même de son activité, un trafic intense de camions qui doivent nécessairement emprunter le passage à niveau. D'autres ateliers, plus petits, se trouvent dans le même secteur, de sorte qu'un va-et-vient continuel de véhicules de toute nature entre la ville et les entrepôts des CFF emprunte le passage à niveau de St-Germain.

Tout ceci pour vous montrer, Messieurs, que cette zone, coupée du reste de la ville par un passage à niveau, est industrielle et populeuse. Il y a 50 ans que la suppression de cet obstacle préoccupe les autorités municipales de Porrentruy. Inutile de vous dire qu'à l'époque les véhicules automobiles étaient rares, les trains circulant sur cette ligne moins nombreux qu'aujourd'hui et ces quartiers beaucoup moins développés. Si, alors, on parlait déjà de la suppression du passage à niveau de St-Germain, on peut s'imaginer ce que représente aujourd'hui l'existence de ce passage. Et que dire de l'état dans lequel il se trouve!

Ce qui m'a incité à déposer un postulat pour essayer d'arriver coûte que coûte à la suppression de ce passage à niveau, c'est le fait que de nouvelles et graves difficultés ont été provoquées, l'an dernier, par un changement du profil en long de la route. En effet, les CFF ont modifié l'inclinaison des rails dans une mesure importante. On a cherché, par cette modification, à augmenter la vitesse des trains pour leur arrivée en gare de Porrentruy. Comme ce passage à niveau se trouve en pleine courbe, il a fallu nécessairement hausser le rail extérieur de chaque ligne, ce qui a augmenté considérablement les difficultés. Le passage à niveau de St-Germain est ainsi en passe de devenir un des passages les plus mauvais de Suisse, notamment pour les automobilistes. Questionnez ceux de tout le pays, ils vous diront d'emblée ce qu'ils en pensent.

En présence des nombreuses réclamations dont la municipalité a été l'objet, celle-ci s'est vue dans l'obligation de provoquer une entrevue sur place entre les organes des CFF, M. l'ingénieur en chef du Ve arrondissement et les représentants de la commune. Nous nous sommes mis d'accord pour modifier le profil de la route à travers le passage, mais il faut bien constater que l'amélioration recherchée n'a pas donné un résultat satisfaisant, bien loin de là.

Aussi les représentants des CFF, comme ceux du canton et de la commune, ont dû convenir qu'un changement radical était indispensable et que la solution consistait en la création d'un passage sur voies. De nombreux éléments justifient la construction de ce passage. Si j'ai bonne mémoire, la suppression du passage à niveau de St-Germain figurait, il y a quelques années, en 3e ou 4e rang au programme des travaux de ce genre prévus par les CFF. Que s'est-il passé depuis lors pour que cette réalisation ait été différée? Nous nous le demandons. Quant à nous, rien ne peut affaiblir en quoi que ce soit notre conviction que le changement proposé est nécessaire.

Les plans sont établis; les terrains nécessaires sont pour la plus grande partie propriété des CFF et de la commune. La question financière ne doit pas être un obstacle. La ville de Porrentruy est prête à faire son devoir en cette matière. Quant aux CFF, ils trouveraient un grand avantage à réaliser l'ouvrage proposé, car ils pourraient alors supprimer le garde-barrière permanent, ce qui, avec les années, représentera pour eux une économie de première importance.

Je ne veux pas m'étendre davantage sur ce sujet. M. le Directeur des travaux publics est au courant du problème, et je suis persuadé que, comme toute la population du pays de Porrentruy, il reconnaîtra la nécessité de modifier la situation existante et qu'il acceptera, ainsi que vous MM. les députés, mon postulat qui appelle l'urgence.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Parietti wünscht in seinem Postulat vom 29. November 1956 die baldige Sanierung des im Bahnhofgebiet liegenden Bahnüberganges «St-Germain» in Porrentruy. Mit Schreiben vom 9. Januar gelangte die Eisenbahndirektion an die zuständige Kreisdirektion I der Schweizerischen Bundesbahnen mit der Bitte, über den Stand dieser Angelegenheit so bald als möglich Bericht zu erstatten. In einer vorläu-

figen Antwort teilt die Kreisdirektion I mit, dass die Aufhebung des beanstandeten Bahnüberganges schon wiederholt geprüft und in Aussicht genommen wurde. Um aber auf die verschiedenen Fragen, die die Eisenbahndirektion auch in bezug auf die mit der Erstellung einer Ueberführung verbundenen Kosten gestellt hat, antworten zu können, benötigt die Kreisdirektion I noch eine gewisse Zeit. Sie teilt uns mit, dass ihre definitive Antwort im Laufe des Frühjahrs zu gewärtigen sei. Es wird am einfachsten sein, wenn die Gemeinde Porrentruy die Frage im Benehmen mit den Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen sowie mit der zuständigen Kreisdirektion I der Bundesbahnen weiter verfolgen wird. Die Eisenbahndirektion wird Herrn Grossrat Parietti über die Stellungnahme der Kreisdirektion I auf dem Laufenden halten und wird gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Beschleunigung der Angelegenheit unternehmen. In diesem Sinne dürfte dem Postulat am zweckmässigsten entsprochen sein.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Bühler betreffend Betriebsgemeinschaft der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 1005)

Bühler. Vor Jahresfrist hat sich im Oberaargau eine Interessengemeinschaft zur Erhaltung und Erneuerung der Langenthal—Jura-Bahn und der Langenthal—Melchnau-Bahn gebildet. Dazu gehören eine schöne Reihe Gemeindevertreter und eine Gruppe oberaargauischer Grossräte. Diese Interessengemeinschaft hat bereits im letzten Sommer sowie im nachfolgenden Herbst- und Winterquartal die Lage überprüft und sich ihre Gedanken über die notleidenden Betriebe gemacht. Verschiedene wichtige Fragen sind aufgetaucht. Im Vordergrund steht natürlich die Frage: Ist eine bedeutende finanzielle Entlastung in der Betriebsrechnung möglich und auf welchem Wege lässt sich das realisieren? Vorsichtige Vergleiche mit andern Privatbahnen, und Berechnungen zeigen, dass sich mit einer Betriebsgemeinschaft der drei Schmalspurbahnen Solothurn—Niederbipp-Bahn, Langenthal—Jura-Bahn und Langenthal—Melchnau-Bahn auf den Personal- und Sachkosten jährlich Franken 70 000.— einbringen liessen. Gemeinden, Kanton und Bund würden durch dieses sofortige Resultat eine namhafte Entlastung erfahren. Auch würde dadurch eine gute Vorarbeit für die vorgesehene Fusion geleistet. Ich habe deshalb in der Interpellation eine erste Frage gestellt, die lautet: «Ist der Regierungsrat bereit, die baldige Einführung einer Betriebsgemeinschaft der drei Bahnen (SNB, LBJ, LMB) zu unterstützen, womit auch für eine spätere Fusion nützliche Vorarbeit geleistet würde?»

Eine zweite bedeutende Angelegenheit ist die technische Sanierung. Sie ist ebenfalls wesentlich, um die Betriebskosten zu reduzieren; da sind wir einer Meinung. Am 15. September 1955 haben wir hier im Grossen Rat für die technische Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn bereits einen wichtigen Beschluss gefasst. Für die beiden andern Bahnen ist noch nichts vorgekehrt worden. Für diese beiden wirklich notleidenden Betriebe ist es an der Zeit, dass etwas geschieht. Mehr als zehn Jahre hat man uns warten lassen, und die Gemeinden und Anstösser fragen sich, ob in Bälde eine technische Sanierung zu erwarten sei, und wie hoch sich die Kosten stellen. Wenn wir das wissen, ergibt sich die weitere Frage: Autobus-Betrieb oder Gemeinschaftsbetrieb? Unsere Interessengemeinschaft hat nach manchen Ueberlegungen den bestimmten Eindruck erhalten, dass ein Gemeinschaftsbetrieb dem Autobusbetrieb überlegen sei. Aus den Darlegungen von Herrn Regierungsrat Brawand am 15. September 1955 hier im Grossen Rat wissen wir, dass die möglichen Defizite bei einem Gemeinschaftsbetrieb von Bund und Kanton zum Teil übernommen würden, während beim Autobusbetrieb die Gemeinden alle Defizite tragen müssten.

Auf Grund dieser paar Bemerkungen wenden wir uns an die Regierung und stellen in unserer Interpellation die zweite Frage: «Ist der Regierungsrat, bzw die Eisenbahndirektion in der Lage, sobald als möglich über die technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn und der Langenthal—Melchnau-Bahn dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten?» Weite Kreise sehen mit Interesse der Beantwortung meiner Fragen entgegen und hoffen, es komme zu einem raschen Entscheid.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bühler (Langenthal) hat am 27. November 1956 eine Interpellation eingereicht in welcher 1. die Einführung einer Betriebsgemeinschaft der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen (SNB, LJB, LMB) gewünscht wird. 2. Die Eisenbahndirektion angefragt wird, ob sie in der Lage sei, in einem baldigen Zeitpunkt über die technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn und der Langenthal—Melchnau-Bahn zu berichten.

Der Regierungsrat hat gestützt auf einen Bericht der Eisenbahndirektion am 4. Januar 1957 verschiedene Beschlüsse betreffend die drei oberaargauischen Schmalspurbahnen gefasst. Zur Frage der Einführung einer Betriebsgemeinschaft lautet der Beschluss wie folgt:

«Der Regierungsrat nimmt vom Gesuch der Verwaltungsräte der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen betreffend Einführung einer Betriebsgemeinschaft in zustimmendem Sinne zuhanden des Post- und Eisenbahndepartementes Kenntnis. Die Eisenbahndirektion wird beauftragt, gemäss Art. 34 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates Bern am Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 21. März 1920 diese Betriebsgemeinschaft in jeder Beziehung zu befürworten und zu fördern.»

Zum 2. Punkt der Interpellation hat der Regierungsrat mit dem eingangs erwähnten Beschluss ebenfalls einen Vorentscheid getroffen. Er nimmt zur Frage der technischen Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn und der Langenthal—Melchnau-Bahn wie folgt Stellung:

«Die Eisenbahndirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat so bald als möglich den Entwurf zu einem Vortrag über die finanzielle und technische Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn im Rahmen des Gesamtprojektes der drei oberaargauischen Schmalspurbahnen zuhanden des Grossen Rates vorzulegen.»

Die Eisenbahndirektion und das Amt für Verkehr vertreten die Auffassung, dass ein Zusammenschluss der drei oberaargauischen Bahnen ein zweckmässiges Mittel zur Senkung der Betriebskosten wäre. Bevor aber ein vollständiger Zusammenschluss durch Fusion in Frage kommen kann, müssen die drei Betriebe in technischer Hinsicht auf einen einigermassen übereinstimmenden Stand gebracht werden. Als erste Massnahme im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die drei Betriebe wurde mit Beschluss des Grossen Rates vom 14. September 1955 die technische und finanzielle Sanierung der Solothurn—Niederbipp-Bahn beschlossen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind zum Teil im Gange.

Die Eisenbahndirektion bereitet gegenwärtig den Entwurf zu einem Vortrag an den Grossen Rat vor, in welchem als 2. Etappe die Sanierung der Langenthal—Jura-Bahn behandelt wird. Schliesslich wird im Jahre 1958 als 3. und letzte Etappe eine Vorlage betreffend die Langenthal—Melchnau-Bahn zu gewärtigen sein.

Bis zur Beendigung der Sanierungsprogramme wird ohne Zweifel auch das neue Eisenbahngesetz in Kraft getreten sein. Es bestehen dann gestützt auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen auch bessere Voraussetzungen für eine Fusion und für die Hilfeleistung des Bundes zugunsten einer fusionierten Verwaltung.

Mit den Beschlüssen des Regierungsrates vom 4. Januar 1957 ist dem Wunsche des Interpellanten in vollem Umfang Rechnung getragen worden.

Bühler. Ich möchte bestens danken für die geleisteten Vorarbeiten und für die Bereitwilligkeit, die von seiten des Herrn Eisenbahndirektors Brawand und des Regierungsrates an den Tag gelegt wurde, und mich vorläufig als befriedigt erklären.

Gesetz über die Bauvorschriften

Art. 6

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 76 hievor)

Uebersicht über die Anträge zu Art. 6

Dem Rat werden die folgenden vervielfältigten Anträge ausgeteilt, die in der Sitzung vom 21. Februar neu gestellt und begründet wurden:

Antrag Lädrach (Antrag der BGB-Fraktion):

Abs. 4

«Auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) können die Gemeinden die Erschliessungskosten für andere als landwirtschaftliche Bauten ablehnen.»

Eventualantrag Friedli, für den Fall der Ablehnung des Antrages Lädrach:

Abs. 5 (neu)

«Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweislich zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen erworben wurden, können ohne Einwilligung des Eigentümers nicht zu einer Landwirtschaftszone geschlagen werden.»

Antrag Schorer:

Abs. 4

«Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) Bauten nur bewilligt werden, wenn die Oeffentlichkeit mit der Erschliessung nicht belastet und das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.»

Ferner wird der folgende, noch nicht begründete Antrag ausgeteilt:

Antrag Dübi (Paul):

Abs. 4

«Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn die Oeffentlichkeit durch den Bau und den Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet und das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.»

Präsident. Herr Grossrat Schwarz hat am Schlusse der Sitzung in der wir den Art. 6 der Bauvorschriften behandelten, den Ordnungsantrag gestellt, man möchte den Artikel an die Kommission zurückweisen. Nach Geschäftsreglement sollten wir über diesen Ordnungsantrag diskutieren und abstimmen. Ich kann ihn aber nicht annehmen, weil wir am Schlusse der ersten Lesung stehen. Am Schlusse einer ersten Lesung aber muss ein Gesetzestext vorliegen; der Rat muss entscheiden: schwarz oder weiss! Aus formellen Gründen ist es mir also unmöglich, diesen Ordnungsantrag zu behandeln. Wir fahren daher in der Diskussion über Art. 6 weiter.

Schneider. Das Votum von Herrn Kollege Tschanz veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Dieses Votum war von unserem Gesichtspunkt aus insofern typisch, als es erneut den Beweis erbracht hat, wie unerhört schwer es für die Landwirtschaft ist, grundsätzlichen Lösungen zuzustimmen. Das Votum zeigt auch wiederum, wie innerhalb der Landwirtschaft, wenn Bodenfragen zur Diskussion stehen, gegensätzliche Auffassungen vertreten werden. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an die eidgenössische Auseinandersetzung über das Bodenrecht, wo es insbesondere die Landwirtschaft war, die im entscheidenden Moment versagte und sich nicht aufraffen konnte, Lösungen zuzustimmen, die wohl Bindungen bedeutet, aber auch grosse Vorteile in sich geschlossen hätten, nämlich in der Bodenfrage das Entscheidende, die Sicherung des landwirtschaftlichen Bodens, zu er-

reichen. Es ist meine vollste Ueberzeugung, dass es die Landwirtschaft niemals fertig bringen wird, den bäuerlichen Boden zu erhalten, wenn sie nicht bestimmten Beschränkungen zustimmt. Es gibt hier nur Freiheit oder Bindung, nichts anderes. Gerade das Votum von Herrn Tschanz beweist, dass auch heute, nach den bitteren Erfahrungen, die die Landwirtschaft in der Bodenpolitik machen musste, noch nicht die freie Ueberlegung Platz gegriffen hat, dass man den bäuerlichen Boden nicht erhalten kann, wenn man nicht zu bestimmten Bindungen bereit ist. Es gibt keine Politik vom Fünfer und Weggli, auch nicht bei der Landwirtschaft. Will man in der Landwirtschaft die Existenzgrundlage sichern und erhalten, muss man einiges in Kauf nehmen, schon deshalb, weil in unserem Land, das bekanntlich nicht gross ist, praktisch aller landwirtschaftlicher Boden ohnehin Bauland ist oder künftiges Bauland darstellt. Das ist ebenfalls in Rechnung zu stellen. Daraus entwickeln sich auch die Schwierigkeiten, die darin bestehen, dass man mit Mitteln des Rechts entgegen dem Gesetz von Angebot und Nachfrage die Bodenpreise tief halten will. Die Aussicht, dieses Ziel zu erreichen, und damit auch aktiv eine Bekämpfung der Bodenspekulation herbeizuführen, besteht nur, wenn man bereit ist, das Uebel an der Wurzel anzupacken und, auf lange Sicht betrachtet, durch entsprechende Bauverbote zum vorneherein dafür sorgt, dass bei den Eigentümern landwirtschaftlicher Grundstücke überhaupt die Hoffnung schwindet, dass ihr Land irgendeinmal baureif wird und dadurch ein Anreiz entsteht, das Land vorzeitig abzusetzen und Gewinn daraus zu schlagen. Wenn die Landwirtschaft schon Wert darauf legt — das ist ihre ureigenste Aufgabe, was ich unterstreichen möchte — ihren Boden zu sichern, muss sie an ihrem Platz mithelfen, die spekulativen Preissteigerungen auf dem Boden zurückzudrängen. Da muss sich eine Front all jener bilden, die bereit sind, einen aktiven Kampf gegen die Bodenspekulation zu führen. Da ist der Berührungspunkt zwischen all den Elementen in unserem Lande, die längstens eingesehen haben, dass der Boden als Spekulationsobjekt eine verheerende Wirkung auf unsere Wirtschaft ausübt. Aber es ist eben so — das zeigt vielleicht auch das Votum von Herrn Kollege Tschanz —: der Landwirt hat zwei Seelen in der Brust. Das kommt daher, dass es nicht nur Bauern gibt, die Boden kaufen, sondern auch Bauern, die Boden verkaufen. Daraus entstehen die Vorbehalte, wie sie seitens der Landwirtschaft in bezug auf Art. 6 gemacht werden. Das hat niemand schöner gesagt als Prof. Laur, der einmal feststellte: «In manchem Bauern steckt der Trieb zur Güterspekulation. Das ist für viele die grosse Hoffnung des wirtschaftlichen Lebens, dass ihre Liegenschaft im Wert steigt und sie damit einst zu Vermögen und Kapital kommen werden. Als Käufer wünscht der Bauer einen niedern Preis, als Verkäufer will er dagegen vom Ertragswert nichts wissen.» So begegnet uns in der Tat der Bauer sehr oft. Daraus entwickelt sich der Widerspruch, der zu dieser Haltung von Herrn Kollege Tschanz führt. Die sozialdemokratische Fraktion hat in diesem Saale je und je mit aller Vehemenz auf die Folgen hingewiesen, die die Spekulation mit sich bringt. Sehr oft haben wir diese Folgen gegen den Widerstand aus landwirtschaftlichen Kreisen unterstreichen müssen. Ich erinnere an die verschiedenen Wohnbaudebatten, die wir hatten, bei denen wir uns dafür einsetzten, dass als wirksame Waffe gegen die Bodenspekulation billige Wohnungen gebaut werden, wogegen aber gerade aus landwirtschaftlichen Kreisen Opposition gemacht wurde. Nur so ist es verständlich, dass die Opposition, wie sie jetzt bei Art. 6 der Bauvorschriften in Erscheinung tritt, gerade bei der Landwirtschaft so stark unterstrichen wird. Und doch müssen sich diese Kreise ganz klar darüber sein, dass ohne Mithilfe einsichtiger Männer aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen die Probleme nicht gelöst werden können. Wenn auf der andern Seite diese Bereitschaft vorhanden ist, möchte ich an Sie, Ihr Herren Kollegen aus der BGB, appellieren, da der Moment kommen wird, wo Sie es bereuen werden, hier, wie beim Bodenrecht, nicht einen entscheidenden Schritt vollzogen zu haben. Auch beim Bodenrecht begann man sehr bald zu merken, was für Wirkungen die Haltung der nationalrätlichen BGB-Fraktion hatte. Wir haben in unserem Land und insbesondere im Kanton Bern nicht mehrheitlich Grossbauern; bei uns herrscht der Klein- und Mittelbetrieb vor. Diese Kreise sind nicht so stark daran interessiert, den Boden zu verkaufen. Für sie bedeutet der Boden die Existenzgrundlage. Sie sind daran interessiert, dass der Boden keine übersetzten Preise aufweist. Im Gegensatz dazu haben wir innerhalb der Landwirtschaft gewisse wohlhabende und vermögliche Kreise, die ganz gerne durch den Verkauf von Land ihr Scherflein noch etwas vergrössern möchten. Die Landwirtschaft darf sich aber nicht von diesen Kreisen führen lassen, sondern sie muss einsehen, dass es im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe liegt, wenn gewisse Vorschriften festgelegt werden. Solche Vorschriften braucht es einfach zur Sicherung des landwirtschaftlichen Bodens.

Wenn ich mich heute so vehement dafür einsetze, dass der Kommissionsantrag durchgeht, so mache ich mir, ganz offen gesagt, keine Illusionen, denn ich bin an sich sehr klar im Bilde, dass auch die Fassung des Art. 6 in der jetzigen Form für uns Sozialdemokraten bereits eine Konzession darstellt. Im Grunde genommen bin ich überhaupt für eine Fassung, in der ein Bauverbot aufgeführt ist, und zwar aus der einfachen Ueberlegung heraus, weil sonst Tür und Tor geöffnet werden. Nun heisst es in diesem Artikel: «Die Gemeinden können das Baugebiet usw. abgrenzen.» In diesem «können» liegt für uns, wenn wir zustimmen, wie gesagt, bereits eine Konzession. Welches ist unter Umständen die Folge dieser Konzession? Die Folge ist, dass in rein landwirtschaftlichen Gebieten, also dort, wo keine Arbeiter- und Angestelltenschaft vorhanden ist, ohnehin keine Landwirtschaftszone geschaffen wird. Die Landwirtschaftszone wird nur dort funktionieren, wo eine Arbeiter- und Angestelltenschaft vorhanden ist, die am Preis des Bodens interessiert ist, weil sie Wohnungen haben muss usw.

Sie haben einen Antrag Dübi ausgeteilt erhalten, dem wir in der Eventualabstimmung gegen den Antrag Lädrach zustimmen. In der Schlussabstimmung werden wir an der Fassung der Kommission festhalten, so wie er aus der Beratung der

Kommission hervorgegangen ist. Ich möchte noch einmal an die einsichtigen Kreise in der Landwirtschaft appellieren, dass es auch im Kanton Bern gilt, einen entscheidenden Schritt vorwärts zu machen. Man verbindet sich so mit den fortschrittlichen Kräften in allen Fraktionen, die erkennen, dass in der Bodenpolitik etwas Entscheidendes getan werden muss.

Dübi (Paul). Mein Antrag zu Absatz 4, der Ihnen ausgeteilt wurde, hat den folgenden Wortlaut:

«Die Gemeinden können vorschreiben, dass auf dem der Land- und Forstwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) nichtlandwirtschaftliche Bauten nur bewilligt werden, wenn die Oeffentlichkeit durch den Bau und den Unterhalt der für die Erschliessung nötigen Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen nicht belastet und das landwirtschaftliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.»

Ich habe letzte Woche darauf hingewiesen, wie ausserordentlich schwierig das Problem, das wir zu behandeln haben, ist, wie stark der Widerstreit zwischen der Freiheit einerseits, über das Eigentum verfügen zu können, und der agrarpolitischen Notwendigkeit anderseits Bindungen eingehen zu müssen, sich geltend macht, wie es trotz Sperrfrist, trotz Belastungsgrenze, trotz Genehmigungspflicht im Grundstückverkehr mit landwirtschaftlichen Liegenschaften bis heute nicht gelungen ist, die Verminderung des landwirtschaftlichen Areals zurückzubinden, wie also im wachsenden Industriestaat der Schweiz der landwirtschaftliche Boden, d. h. unsere Ernährungsgrundlage, einfach zurückgeht. Wir sind uns im Rate alle einig, dass man irgendetwas in bezug auf die Landwirtschaftszone, die an sich nicht bestritten ist, vornehmen, wenigstens eine Erschwernis für nichtlandwirtschaftliche Bauten in dieser Landwirtschaftszone einführen muss. Die Frage ist: Wann könnte es zu spät sein, um noch drastischere Massnahmen zu ergreifen als die, die bis jetzt vom Gesetzgeber erlassen worden sind, so dass der Rest landwirtschaftlichen Terrains, der uns bleibt, auch bei äusserster Anstrengung und Anspannung nicht mehr genügen sollte, um unser Land in Notzeiten wirklich noch einigermassen aus der eigenen Scholle ernähren und damit auch in der Schweiz ein gewisses Gleichgewicht — die Landwirtschaft ist ja schon lange in der Minderheit — zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zwischen einer landwirtschaftlichen und einer industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und administrativen Berufsausübung aufrechterhalten zu können?

Ich habe das Wort ergriffen, um meinen Antrag, den ich mir gestattet habe, einzureichen, noch kurz zu erläutern. Er baut eigentlich auf dem Antrag von Herrn Kollege Schorer auf und bringt materiell im Grunde nichts Neues. Der Antrag Schorer will nur allgemein Bauten bewilligen lassen, wenn die Oeffentlichkeit nicht mit Erschliessungskosten belastet wird. Nun würde seine Fassung natürlich auch die landwirtschaftlichen Grundstücke treffen. Soweit dürfen wir nicht gehen. Wenn in einer Landwirtschaftszone im landwirtschaftlichen Interesse Strassen oder Kanalisationen gebaut werden müssen, um landwirtschaftliche Heimwesen besser zu erschliessen, besteht nicht die Meinung, dass man das erschweren soll, oder dass die Gemeinden diese Lasten nicht zu übernehmen haben. Herr Kollege Schorer hat eindeutig darauf abgezielt, nichtlandwirtschaftliche Bauten in diesem Gebiet zu erschweren, indem man dort den Gemeinden zum vorneherein die Ermächtigung gibt, zum mindesten die Erschliessungskosten abzulehnen und jenen aufzuhalsen, die in der Landwirtschaftszone nichtlandwirtschaftliche Bauten für Wohn- oder Gewerbezwecke erstellen wollen. Da besteht kein materieller Unterschied zum Antrag Lädrach.

Nun wäre es gut, wenn wir im Gesetz, auch wenn es nur ein Ermächtigungsgesetz ist, sagen würden, was wir unter Erschliessungskosten verstehen. Der Begriff kann eindeutig sein; er kann aber auch von Gemeinde zu Gemeinde anders ausgelegt werden. Die eine Gemeinde sagt vielleicht, sie verstehe unter Erschliessungskosten nur den Bau der Strassen. Eine andere Gemeinde erklärt, sie verstehe darunter in erster Linie die Kanalisation, die Wasser- und eventuell die elektrischen Leitungen. Darum scheint es mir mit Rücksicht auf die Gemeinden, die diese Sache in ihren Reglementen präzisieren wollen, gegeben, dass wir genau umschreiben, was wir unter Erschliessungskosten verstehen, nämlich den Bau und Unterhalt von Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen. So können sich nachher die Gemeinden auf Art. 6 Absatz 4 stützen, um in den Gemeindereglementen genau festzulegen, dies und jenes werde von den Erschliessungskosten abgelehnt; es braucht nicht alles zu sein. Nach meinem Dafürhalten sollte man sich auf nichtlandwirtschaftliche Bauten beschränken.

Der Unterschied zwischen dem Antrag Lädrach und dem Antrag Schorer liegt darin, dass Herr Kollege Schorer das landwirtschaftliche Interesse mitberücksichtigt haben möchte. Dieses landwirtschaftliche Interesse sollte gemäss Antrag Schorer nicht beeinträchtigt werden. Es ist gut, wenn man in den Gemeinden auch noch auf das landwirtschaftliche Interesse abstellen kann. Es sollte nicht mitten in das beste Land einfach eine Siedlung hineingestellt werden können. Es soll nicht das beste Kulturland einer Gemeinde für die Ueberbauung beansprucht werden, weil es der Eigentümer verkaufen will. Das wäre auch zum Schaden der übrigen Landwirte. Es ist also nicht abwegig, wenn wir auch einigermassen das landwirtschaftliche Interesse berücksichtigen. Es entspricht das den agrarpolitischen Richtlinien. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, der materiell dem Antrag Schorer am nächsten kommt. Vielleicht kann sich Herr Kollege Schorer auch einverstanden erklären, seinen Antrag zu einem gemeinsamen Antrag Schorer/Dübi zu machen. Die Anträge weichen materiell ja nicht voneinander ab. Ein solcher gemeinsamer Antrag würde die Abstimmung vereinfachen.

Noch ein Wort zum Eventualantrag von Herrn Kollege Friedli. Falls die Gemeinden die Ermächtigung, wie sie in Art. 6 niedergelegt ist, erhalten sollten, wünscht er, dass ausdrücklich im Gesetz festgelegt würde, dass die Grundstücke, die vor dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen gekauft wurden,

ohne Einwilligung des Eigentümers nicht zu einer Landwirtschaftszone geschlagen werden können. Dieser Antrag ist absolut verständlich und gerechtfertigt, aber er scheint mir in der praktischen Durchführung fast unmöglich. Die Annahme dieses Antrages würde bedingen, dass die Gemeinden, wenn sie solche Landwirtschaftszonen aufstellen, bei jedem Eigentümer untersuchen müssten, ob er landwirtschaftliche Grundstücke erworben hat, um dort einmal bauen zu können. Es würde viel zu weit führen, wenn wir den Gemeinden eine solche Beweislast auflegen wollten. Damit würde praktisch die Ausscheidung einer Landwirtschaftszone verunmöglicht, da ja jeder Eigentümer zustimmen müsste, ob er in die Landwirtschaftszone eingereiht werden soll oder nicht; jeder Eigentümer würde sich sagen, vielleicht verkaufe er einmal Land. Ich muss Herrn Kollege Friedli auf das Verfahren gemäss Art. 10 und Art. 11 verweisen. Im ersten Alinea von Art. 6 steht ausdrücklich, dass das Verfahren an die Vorschriften des Art. 11 gebunden sei. Art. 11 verweist wieder auf die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bei der Aufstellung von Zonen- und Bebauungsplänen. In Art. 10 wird vorgesehen, dass jeder Eigentümer zu begrüssen ist. Er hat Einsprache zu erheben, wenn er nicht wünscht, dass seine Liegenschaft in die Landwirtschaftszone eingereiht wird. Es kann nicht jedem Gemeindeschreiber auferlegt werden, überall in der Gemeinde herumzufragen, ob ein Eigentümer seine Liegenschaft eventuell zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen erworben habe, weshalb man ihn nicht in die Landwirtschaftszone einreihen dürfe. Praktische Erwägungen sprechen also gegen die Annahme dieses Eventualantrages. Die Sache ist übrigens bereits im Gesetz verwirklicht.

Herren. Die Herren Kollegen Schneider und Dübi haben in ihren Voten auseinandergesetzt, man sollte Lösungen finden, die eine Sicherung des landwirtschaftlichen Bodens bringen würden. Herr Schneider macht den Bauern den schweren Vorwurf, dass sie nicht recht dafür zu haben seien. Mit der Lösung jedoch, die hier nach Art. 6 vorliegt, wird das Ziel nicht erreicht. Wie würde die Sache praktisch aussehen, wenn wir ein Bauverbot in der Landwirtschaftszone bekämen? Um die Dörfer herum würde eine Bauzone entstehen, sonst wären die Kosten für Strassen und Leitungen zu gross. Die Bauern haben aber ihr Land um die Dörfer herum, oft auch noch weiter weg. Ein Teil ihres Landes käme also in die Bauzone. Man sagt, das Land, das in der Bauzone liege, gehe dem Bauern nicht verloren. Auf diesem Land werden aber Kartoffeln gepflanzt, Weizen gesät usw. Das schönste Land käme oft in die Bauzone. Bei uns ist die Ortschaft in den Ebene. Als Landwirtschaftszone würde das hügelige Gelände erklärt, und das schönste Land ginge verloren. Schon Herr Tschanz hat ausgeführt, dass, wenn man eine Bauzone hat, nur noch wenig Bauland zur Verfügung steht, was zur Folge hat, dass der Preis in die Höhe getrieben wird und die Leute mit der Zeit gezwungen werden, das Land abzutreten. Das haben wir bei uns erlebt. Niemand wollte Land um das Dorf herum abgeben, weil es am besten zu bewirtschaften ist. Ist das Land zu weit weg, entstehen zuviele Umtriebe. Wenn dieses Land aber als Bauzone erklärt wird, muss man es gelegentlich abtreten. Die Scheunen und andere Gebäude sowie die landwirtschaftlichen Einrichtungen sind da und können nicht mehr voll ausgenutzt werden. Schliesslich kommt es dazu, dass der Bauer aus dem Dorf vertrieben wird. Nach dem Gesundheitsgesetz will man ja nicht einmal mehr die Misthaufen in den Dörfern dulden.

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung erreicht man also das Ziel nicht. Ich würdige das, was man will, aber das Ziel wird, wie gesagt, nicht erreicht. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass wir im Einführungsgesetz zum Bodenrecht den Verkauf von landwirtschaftlichem Boden auf 18 a beschränkt haben. Es ist also eine Sicherung vorhanden. Der Bauer will heute nicht verkaufen. Nur wenn man einen Dienst erweisen will, gibt man die 18 a.

Herr Dübi spricht am Schlusse seines Antrages vom landwirtschaftlichen Interesse, das nicht beeinträchtigt werden darf. Wer aber soll sagen, ob das landwirtschaftliche Interesse beeinträchtigt wird oder nicht? Bei jedem Verkauf bäuerlichen Bodens wird das landwirtschaftliche Interesse beeinträchtigt. Eine solche Formulierung führt zu Unsicherheiten, Einsprachen usw. Bei der Schaffung eines Gesetzes sollte man aber klare Fassungen wählen, nicht dehnbare Begriffe, die man so oder anders auslegen kann, was zu Prozessen führt. Am besten wäre es, den Vorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion anzunehmen; die Erschwerung ist ja vorhanden. Wir haben Beispiele von Gemeinden, die damit das Ziel erreicht haben. Geht man darüber hinaus, so wird das Gesetz in der Volksabstimmung gefährdet.

Schorer. Der Vorschlag von Herrn Kollege Dübi weicht in zwei Punkten von meinem Antrag etwas ab. Die erste Abweichung besteht darin, dass man nur für nichtlandwirtschaftliche Gebäude Grenzen setzen kann. Ich kann mich damit ohne weiteres einverstanden erklären. Ich habe diese Einschränkung nicht vorgesehen, weil ich mich fragte: Was umschreiben wir eigentlich in diesem Gesetz? Wir umschreiben, wieweit eine Gemeinde letzten Endes gegenüber der Landwirtschaftszone gehen kann. Das ist der Inhalt des Gesetzes. Wenn wir irgendeine Formulierung des letzten Absatzes von Art. 6 annehmen, so legen wir nicht auf den ganzen landwirtschaftlichen Boden des Kantons Bern irgendeine Beschränkung, sondern wir sagen damit nur, welches die letzte Grenze oder umgekehrt, welches die engste Einschränkung ist, die eine Gemeinde im Maximum gegenüber einer Landwirtschaftszone festsetzen kann. Wir wollen uns doch bewusst sein, dass die Verhältnisse in den fünf Landesteilen ganz verschieden liegen, so dass man den Gemeinden einen gewissen Spielraum lassen muss.

Die zweite Abweichung besteht in der Umschreibung der Erschliessungskosten. Es wird von Strassen, Kanalisations- und Werkleitungen gesprochen. Nach meiner Auffassung sollte man es der Gemeinde frei lassen, welche Erschliessungskosten von ihr zu übernehmen sind und welche nicht. Bei der Fassung, wie sie hier vorgeschlagen wird, steht natürlich den Gemeinden auch wieder frei, eine Kategorie von Erschliessungskosten auszunehmen; es ist ihnen ja völlig anheimgestellt,

Absatz 4 anzunehmen oder nicht. Ich kann mich auch mit dieser Abweichung einverstanden erklären.

Ich habe mich letztes Mal bemüht, darzutun, warum ich es für notwendig erachte, dass auch auf das landwirtschaftliche Interesse abgestellt werden kann. Ich habe auf die Fälle hingewiesen, in denen der landwirtschaftliche Boden nicht im Eigentum eines Landwirtes ist, durch die Uebernahme der Erschliessungskosten auf das Portemonnaie des Eigentümers jedoch die Möglichkeit gegeben wäre, einen landwirtschaftlichen Betrieb endgültig durch Ueberbauung verschwinden zu lassen, auch wenn dies von den verschiedensten Gesichtspunkten aus dem allgemeinen Interesse der Landwirtschaft usw. widerspräche. Darum ist es sicher gut, wenn man auch noch diese Formulierung hineinnimmt und die Gemeinden ermächtigt, einen solchen Vorbehalt zu machen.

Man hat eingewendet: Wer soll entscheiden, ob das landwirtschaftliche Interesse beeinträchtigt wird oder nicht? Betrachten Sie einmal das ganze Rechtsgebiet. Ueberall, auch dort, wo noch so klare Formulierungen sind, muss irgendwo ein Entscheid getroffen werden. Das Wort «Verunstaltung» ist auch so ein Ausdruck, den man braucht, den man als Grenze der Baufreiheit aufstellt, obschon jemand den letzten Entscheid zu treffen hat. Es gibt Bauprojekte, von denen man sagen muss, dass sie eindeutig dem landwirtschaftlichen Interesse widersprechen. Dann wieder gibt es Bauprojekte, wo das landwirtschaftliche Interesse in keiner Weise betroffen wird, gegen die man also nichts einwenden kann. Ferner gibt es Bauprojekte, bei denen man geteilter Meinung sein kann. Aber das ist bei der Anwendung jeder Vorschrift so. Sie ersehen aus der Gesamtvorlage, dass jeder, der irgendwie von einem Alignement, von einem Zonenplan betroffen wird, Einsprache erheben und sich wehren kann, wenn er den Eindruck hat, man wolle ein Gebiet als Landwirtschaftszone erklären, wo es nicht gerechtfertigt sei. Wenn wir also diese Formulierung wählen, wie sie übrigens bereits in einer ganzen Reihe von Gemeindebauordnungen steht, wobei man heute diskutiert, ob sie in der Luft hängen, bis der kantonale Boden dafür geschaffen ist, so haben wir eine Formulierung, die es den Gemeinden ermöglicht, den Verhältnissen, wie sie sich bei ihnen darstellen, gerecht zu werden. Das ist der Zweck der Gesetzesvorlage.

Friedli. Ich möchte auf die verschiedenen Anträge der Herren Schorer, Lädrach und Dübi nicht weiter eintreten, immerhin aber darauf hinweisen, dass es, wenn man den Antrag Schorer oder Dübi annehmen sollte, fraglich ist, was unter landwirtschaftlichem Interesse zu verstehen ist. Damit können Sie wieder alles so oder anders abdrehen. Die Anträge Schorer und Dübi sind aber keine Fraktionsanträge, so wenig wie mein Antrag; es handelt sich um persönliche Anträge.

Herr Dübi hat auf meinen Eventualantrag hingewiesen. Als ich den Eventualantrag stellte, lag weder der Antrag Schorer noch der Antrag Dübi vor, sondern nur der Antrag Lädrach. Ich möchte festhalten, dass ich meinen Eventualantrag aufrechterhalte für den Fall, dass nicht der Antrag Lädrach angenommen werden sollte, und zwar aus der ganz einfachen Ueberlegung, weil der Antrag Lädrach niemandem Unrecht tut. Wenn Sie den Antrag Schorer oder Dübi annehmen, schaffen Sie ein Uebergangsunrecht für alle jene, die in guten Treuen Bauland zu Baulandpreisen gekauft haben und nun nicht mehr darüber verfügen können, wie sie wollen.

Wenn Herr Dübi erklärt, mein Antrag sei verständlich und gerechtfertigt, aber man müsse ihn ablehnen, so sehe ich hierin einen ganz offensichtlichen Widerspruch. Entweder ist der Antrag gerechtfertigt, und dann muss man ihn akzeptieren, oder er ist nicht gerechtfertigt, und dann muss man ihn ablehnen. Auch Herr Kollege Tschanz hat bereits darauf hingewiesen, dass der Antrag gerechtfertigt sei. Ich möchte Sie bitten, meinen Eventualantrag für die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen.

Präsident. Herr Schorer erhält das Wort zu einer Erklärung.

Schorer. Es handelt sich weniger um eine Erklärung, als um eine Präzisierung, um eine Feststellung. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Dübi zurück. Ich glaube übrigens, dass ich das deutlich erklärt habe. Um aber ja keine Unklarheit aufkommen zu lassen, möchte ich es noch einmal bekanntgeben.

Lädrach. Ich komme noch einmal auf meinen Antrag zurück, den ich im Namen der BGB-Fraktion gestellt habe. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen. Der Antrag des Herrn Dübi geht weitgehend in gleicher Richtung, ausgenommen das landwirtschaftliche Interesse, von dem am Schluss des Antrages die Rede ist. Eine solche Formulierung führt auf jeden Fall zu Schwierigkeiten. Es wird in keiner Gemeinde gleich gehandhabt. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Es ist aber auch noch ein anderer Grund massgebend. Wir haben eine gute Vorlage vor uns, die wir nicht gefährden sollten. Wenn wir aber Erschwerungen in den Art. 6 hineinnehmen, die den Besitzern von landwirtschaftlichem Boden nicht in vollem Umfange dienen, bringen wir die ganze Vorlage in Gefahr. Das aber wäre schade. Ich empfehle Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

Tschanz. Ich will mich kurz halten, aber ich muss doch Herrn Schneider, der der Landwirtschaft in zuvorkommender Art für die Zukunft helfen will, einiges antworten. Wir sind einverstanden, dass der Landwirtschaft geholfen wird. Darüber jedoch, wie man ihr helfen will, sind wir nicht ganz einig. Er hat unserer Fraktion, d. h. vor allem mir, den Vorwurf gemacht, wir hätten nicht mit aller Deutlichkeit vor dem Grossen Rat demonstriert, wir hätten nicht die Kraft, grundsätzlichen Lösungen zuzustimmen. Ich bin mit Herrn Schneider einverstanden, dass nicht immer alle die Kraft haben, grundsätzlichen Lösungen zuzustimmen, aber unsere Fraktion hat genau so gut eine grundsätzliche Lösung wie die Fraktion von Herrn Schneider. Er hat erklärt, es gebe kein Zwischendurchlavieren, es gebe nur Freiheit oder Bindung. Das sind die beiden Grundsätze. Wir sind für den

Grundsatz der Freiheit — wir haben also einen Grundsatz — und halten daran fest. Es ist müssig zu sagen, wir hätten keine Grundsätze im Berner Parlament, wir hätten zwei Seelen in einer Brust. Wir lehnen die Bindung, wie sie die Fraktion von Herrn Schneider sieht, im weiteren Rahmen ab. Es ist gerade die Aufgabe der Demokratie, eine Lösung zu finden, die für beide Teile tragbar ist. Auch wir möchten helfen, eine solche Lösung zu finden.

Herr Schneider erklärt, man könne nicht beides haben, den Fünfer und das Weggli. Wir spüren, was er mit diesem Vorwurf meint. Ich möchte ihn fragen, was er dazu sagt, wenn man mit allen Mitteln versucht, das bäuerliche Einkommen tief zu halten, die Löhne aber ständig zu steigern und soziale Verbesserungen zu schaffen. Ich will das nicht kritisieren, sondern nur fragen, ob nicht auch dort jemand den Fünfer und das Weggli will. Diese Situation muss man sich überlegen. Wir können uns einen solchen Vorwurf nicht gefallen lassen. Wenn man uns immer zumutet, billiger zu produzieren, die Produktionskosten zu senken, wenn man uns kein grösseres Einkommen gestattet, muss etwas nicht in Ordnung sein. Mit einem Bauverbot in der Landwirtschaftszone der Industriegebiete kann man das nicht korrigieren.

Man argumentiert damit, es handle sich um ein Ermächtigungsgesetz. Einverstanden! Die Zoneneinteilung wird sich vorläufig in der Tat nur auf ein paar Industriegemeinden auswirken, nicht aber in den Landgemeinden. Da wird das Gesetz weder hinsichtlich Bindung noch Freiheit noch Einkommen usw. seine Wirkung haben. Aber der Grundsatz wird verankert, und diesen Grundsatz wird man weiter verfolgen in der Richtung dessen, was man in Zukunft will. Wenn man aber die Bindung so machen will, dass man das vollständige Opfer der staatlichen Lenkung wird, so müssen wir uns dagegen auflehnen. Wir sind schon das Opfer der Preise.

Herr Schneider hat gesagt, man habe die Bauern durchschaut. Es gebe Bauern, die zum Ertragswert kaufen und zu einem hohen Preis verkaufen. Ich möchte Herrn Schneider fragen: Macht der Kaufmann, wenn er kauft, etwas anderes? Kann man den Kaufmann staatlich zwingen, die gekaufte Ware wieder zum gleichen Preis abzugeben? Die Argumentation von Herrn Schneider geht aber mit Bezug auf den Bauern dahin, dass er beim Verkauf ebenfalls den Ertragswert spielen lassen solle. Auch das müssen wir in jeder Form ablehnen. Das Ziel der Massnahme, die wir gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit beschliessen sollen, geht in dieser Richtung. Ich habe das bei Rümlang gesehen. Genau das hat man dort befolgt. Man mutet einem zu, durch ein Verbot das Land entwerten zu lassen und mutet einem nachher wiederum zu, dieses Land zu billigem Preis abzugeben. Man findet es gerecht, dass man auf irgendwelchen Gewinn verzichten sollte. Dabei geht die Konjunktur weiter, und alle andern können ausserordentliche Konjunkturgewinne machen. Mit diesen Worten will ich nicht etwa die Spekulation schützen. Ich selbst werde auch nicht spekulieren, obwohl meine Liegenschaft in einem Gebiete ist, wo ich ebenfalls spekulieren könnte. Nicht nur der Kaufmann handelt so, wie ich gesagt habe, sondern auch der Arbeiter. Auch dem Arbeiter kann man nicht zumuten, ein Haus, das er gekauft hat, wieder zum gleichen Preis zu verkaufen. Wir müssen uns entsprechend der Konjunktur bewegen können.

Herr Kollege Dübi hat etwas gesagt, das immer und immer wieder in den Köpfen spukt, das man aber ablehnen muss. Er hat ziemlich wörtlich ausgeführt, weder mit der Sperrfrist noch mit der Belastungsgrenze sei es gelungen, die Verminderung des Landes zu verhindern. Keine der vorgesehenen Massnahmen bezweckt das. Die Belastungsgrenze ist eine Schutzmassnahme gegen die Verschuldung der Landwirtschaft; sie hat mit der Landverminderung nichts zu tun. Die Sperrfrist hat den Sinn, dass man nicht spekulieren kann. Das ist in Ordnung und hat wenigstens die Wirkung, dass man dem Bauer das Land erhalten will. Nach dem Entschuldungsgesetz ist er gezwungen, mindestens 15 Jahre darauf zu bleiben. Aber auch das hat nichts zu tun mit der Verminderung des Kulturlandes. Es ist daher vollständig falsch, wenn man hier im Rate immer wieder erklärt, man wolle ein Gesetz zur Verminderung des Kulturlandverschleisses. Es hat noch niemand den Beweis erbracht, dass im Gesetz Bestimmungen enthalten sind, die das ermöglichen. Man kann Streusiedlungen verhindern; man kann Unordnungen verhindern, man kann planen und zusammenlegen, aber ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz neue Möglichkeiten bringt, um den Verschleiss an Kulturland zu vergrössern, weil der Entzug von Kulturland zugunsten von Grünzonen, Freizonen, sog. Lungen usw. gestattet ist. Man sollte einmal mit der Landverminderung aufhören, sagt Herr Dübi, aber das Gesetz bringt, wie erwähnt, keine Verminderung.

Noch ein Wort zum Antrag Friedli. Für den Fall, dass die Regierung mit ihrem Antrag des Bauverbotes durchkommt, ist der Antrag Friedli ausserordentlich gut. Er geht aber zu wenig weit. Herr Dübi meint, es sei beim Antrag Friedli schwer festzustellen, wer zu Bauzwecken und zu Baulandpreisen Land gekauft habe. Aber es geht nicht anders: Entweder lässt man den Betreffenden bauen oder entschädigt ihn, sonst wird ein solches Gesetz nie angenommen.

Stimmen Sie dem Antrag unserer Fraktion zu. Es geht um den Grundsatz, ob ein gesetzliches Bauverbot oder eine Ordnung in der Freiheit bestehen soll. Unser Antrag sagt nichts Näheres, Konkretes, sondern legt, wie gesagt, nur den Grundsatz dar. Wir stehen in der ersten Lesung. Auch wenn man also unsern Antrag annimmt, können wir gleichwohl die anderen Anträge berücksichtigen und eine Lösung suchen, die nachher tragbar ist. Die Möglichkeit besteht also, dass die Kommission die verschiedenen Wünsche prüft. Was man noch einbauen will, sollte man nicht in einem ersten Entscheid festnageln, sondern noch erdauern, denn die gesetzlichen Auswirkungen auf dem Gebiete des Bodenrechtes sind nicht leicht auf den ersten Anhieb zu überblicken. Darum sollte man den Grundsatz durch den Grossen Rat entscheiden lassen; das andere ist Sache der Kommission. Ich bitte Sie, dem Antrag unserer Fraktion zuzustimmen.

Präsident. Sie haben soeben das 14. Diskussionsvotum zu diesem Art. 6 in der gegenwärtigen Session gehört. Es sind noch drei Redner eingeschrie-

ben. Ich möchte beantragen, dass wir die Rednerliste schliessen. Die Meinungen sind weitgehend gemacht. Uebrigens befinden wir uns noch in der ersten Lesung dieses Gesetzes, so dass wir uns in der Diskussion auf ein Minimum beschränken sollten.

Zustimmung.

Arni (Bangerten). Ich halte Sie nicht lange auf. Vorweg möchte ich betonen, dass ich überzeugt dem Antrag Lädrach zustimmen werde. Die Bauersame ist heute morgen im Votum Schneider ziemlich schlecht weggekommen. Wir fühlen irgendwie die Belastung und das mangelnde Zutrauen. Man hat Prof. Laur zitiert, den wir bestens kennen. Selbstverständlich haben wir unter uns zweierlei Sorten Leute, wie es sie überall gibt. Aber gesamthaft gesehen ist es so, dass der Bauer Bauer ist und bleibt. Huggenberger sagt vom Bauern: «Bauer, der du den Grund bebaust, dir ziemt, dass du dem Grund vertraust.» Der Bauer muss also dem Boden trauen, so wie den übrigen Faktoren, die in seiner Existenz mitwirken. Indirekt geht die Diskussion auch um die bäuerliche Existenz. Die beste Abwehr gegen Bodenspekulation, sofern sie von bäuerlicher Seite unsauber vorgenommen wird, ist die, dass man dafür sorgt, dass der Bauer nicht gezwungen ist, den Boden zu verkaufen. Ich möchte Herrn Schneider sagen, dass jene Bauern am ehesten geneigt sind, Land abzutreten, die Geld nötig haben. Es gibt sehr viele Bauern, die, um sich zu sanieren, etwas Land verkaufen müssen. Von den Gross-Spekulanten wollen wir nicht sprechen. Wir wollen festhalten, dass von den Baukosten etwa 10 bis 15 % das Land betreffen. Die übrigen Kosten beziehen sich auf andere Faktoren, Baueinrichtungen usw. Durch die Verbesserung der Grundlagen zu verhindern, dass die Bauern von den Höfen weg müssen, ist das Wichtigste, was wir zur Verhütung der Bodenspekulation machen müssen.

Schneider. Es ist sicher richtig, wenn wir in der ersten Lesung miteinander diskutieren, denn es handelt sich um eine Frage von allgemeinem Interesse. Es ist daher gerechtfertigt, das Problem etwas ausführlicher zu behandeln. Sie werden begreifen, dass ich mich erneut zum Wort gemeldet habe. Mein lieber Kollege Tschanz veranlasst mich nämlich, noch ein paar Bemerkungen zu machen. Ich bin im Grunde genommen über das Votum von Herrn Tschanz ausserordentlich enttäuscht, weil er erneut den Beweis erbracht hat, dass im Herzen eines Landwirtes tatsächlich zwei Seelen sind. Er ist so weit gegangen, dass er sogar mit einem Seitenhieb auf uns Sozialdemokraten von der Freiheit gesprochen hat. Für die Landwirtschaft gibt es in der Schweiz keine Freiheit mehr, wie sie Herr Tschanz versteht. Diese Freiheit ist deshalb vorbei, weil die Landwirtschaft in der Freiheit einfach nicht mehr existieren kann. Die Landwirtschaft ist längst an dem Punkte angelangt, wo sie es nötig hat, dass ihr andere Volkskreise Verständnis entgegenbringen. Dieses Verständnis bringt ihr der grösste Teil der Arbeitnehmer entgegen. Ohne dieses Verständnis hätte es kein Landwirtschaftsgesetz gegeben. Ich möchte das nicht als einen Vorwurf aufgefasst wissen, sondern als eine Feststellung dafür, dass man in der Landwirtschaft ganz langsam dazu kommen sollte, die freiheitlichen Grundsätze nicht allzu hoch im Kurs einzustellen. Wenn die Landwirtschaft das zu ihrer Devise machen wollte, was Herr Tschanz heute gesagt hat, wäre es mir leid um die Entwicklung der Landwirtschaft. Was heute in der Diskussion über Art. 6 von uns gesagt wurde, soll zeigen, dass uns das Schicksal der Landwirtschaft nicht gleichgültig ist, dass wir ihr in der Bodenfrage hilfreich zur Seite stehen wollen. Wir könnten uns als Arbeitnehmer diese Angelegenheit leichter machen. Wir könnten uns auf den Standpunkt stellen und sagen: Liebe Bauern, wenn ihr keine Beschränkung in der Bodenfrage wollt, haben wir die Möglichkeit, uns durch unsere Gewerkschaften, durch unsere politischen Organisationen zur Auseinandersetzung zu stellen und den Versuch zu unternehmen, dass wir aus dieser Entwicklung heraus nicht allzu grosses Leid tragen müssen. — Das wäre der egoistische Standpunkt, den die Arbeitnehmer einnehmen könnten. Damit würden sie vielleicht ihren Teil dazu beitragen, das, was Herr Kollege Tschanz unter Freiheit versteht, fördern zu helfen. Wir stehen jedoch auf dem Standpunkt, dass der Boden keine Ware ist, dass die Landwirtschaft nicht argumentieren kann wie irgendein Unternehmer, der einfach erklärt: Die Löhne und die Preise sind gestiegen, also muss ich anders kalkulieren — was wir dann nachher in den gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen spüren. So darf ein Bauer nicht denken. In bezug auf die Erhaltung des Bodens darf der Bauer kein Kaufmann sein. Er darf sich nicht zu eigen machen, was der Kaufmann als gang und gäbe betrachtet. Wenn sich ein Bauer auf diesen Boden begibt — das ist meine vollste Ueberzeugung — legt er die Grundlagen, die langsam aber sicher zum Tode führen, wo er langsam aber sicher in einen scharfen Konflikt mit den Arbeitnehmern gerät. Wenn der Boden zur Handelsware wird, wird die Landwirtschaft immer mehr Mühe haben, die sog. kostendeckenden Preise zu erhalten. Dann wird der Zeitpunkt kommen, wo die Arbeitnehmer diese Politik aus Gründen der Selbsterhaltung nicht mehr mitmachen können.

Ich möchte an die Vernunft appellieren und wiederum an ein Wort von Prof. Laur erinnern, dass es die Mithilfe einsichtiger Männer aus allen Lagern braucht, um eine vernünftige Grundlage zu schaffen. Das ist das einzige, was die Arbeiterschaft will. Ich bilde mir ein, dass in der Arbeiterschaft genügend Erkenntnis vor handen ist, dass eine gewisse Erhaltung des Bauernstandes auch eine staatspolitische Aufgabe bedeutet. Denken Sie an diesen Punkt, und lassen Sie sich das von einem Arbeitnehmer sagen. Es ist eine staatspolitische Angelegenheit, gerade deshalb, weil der Zweite Weltkrieg uns eindringlich demonstriert hat, was die Erhaltung des eigenen Bodens bedeutet. Bei der sozialdemokratischen Fraktion sind eine ganze Reihe von Leuten, die mit der Landwirtschaft eng verbunden sind und sich nicht allein nur von dem leiten lassen, was in der Industrie massgebend ist, sondern genau wissen, dass der Bauer gewisse Mühen zu überwinden hat. Bagatellisieren Sie nicht! Es ist nicht wahr, dass der Bauer nur Land verkauft, wenn er Geld nötig hat — das kommt natürlich auch vor —, sondern er tut es aus dem

Bestreben heraus, sich wirtschaftlich eine möglichst günstige Situation zu schaffen und sich über den Durchschnitt zu erheben. Es sind also rein kaufmännische Ueberlegungen, die hier in Erscheinung treten.

Diese Bemerkungen wollte ich noch anbringen. Die Landwirtschaft braucht sich einer gewissen staatlichen Lenkung gar nicht zu entziehen; sie braucht sich dieser Lenkung auch nicht zu genieren. Die Entwicklung ist so geartet, dass die aufgeschlossenen Kreise aus allen Bevölkerungsschichten einsehen, dass die schwierigen Probleme, die aus der Zeit heraus gerade hinsichtlich der Landwirtschaft entstehen, gemeinsam getragen werden müssen. Aber Sie von der Landwirtschaft müssen es jenen Kreisen ermöglichen, hier mittragen zu helfen. Sie müssen einsichtig genug sein, dass es in erster Linie Ihre Aufgabe ist, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit nicht einfach wieder neue Forderungen an die Adresse der Konsumentenschaft gestellt werden, sonst könnte der Zustand eintreten, wo in Arbeitnehmerkreisen, auf die Dauer gesehen, nicht mehr das Verständnis vorhanden ist, wie es bei der Landwirtschaftsgesetzgebung in Erscheinung getreten ist.

Schwarz. Als ich letzte Woche den Antrag stellte, man möchte in dieser Session noch nichts Definitives beschliessen, sondern die Sache auf die zweite Lesung zurücklegen, habe ich ungefähr das erwartet, was wir gerade in den beiden letzten Voten der Herren Schneider und Tschanz gehört haben, dass nämlich die Gegensätze sehr stark aufeinanderprallen.

Man braucht dabei immer wieder den Ausdruck «Freiheit». Hier kann man aber den Ausdruck «Freiheit» just nicht mehr brauchen. Die alten Liberalen, die Begründer des heutigen bürgerlichen Staates, haben sich diese Fragen vom ethischen Standpunkt aus sehr eingehend überlegt. Zwei führende Liberale haben überhaupt zuerst ein Lehrbuch der Ethik geschrieben, bevor sie ihr System der Volkswirtschaft aufstellten, woraus man ersieht, dass sie von irgendeiner höheren als einer rein materialistischen und wirtschaftlichen Warte aus zur Lösung der Bodenfrage geschritten sind. Sie haben den Boden aus dem System der freien Wirtschaft herausgenommen und erklärt, dass mit dem Boden niemals frei gehandelt werden dürfe, da er ein Monopol sei. Sie wollten, dass man in ihrem bürgerlichen Staat den Boden nicht als Ware betrachte. Das ist der Grund, warum ich den Ausdruck «Freiheit» als fehl am Platze bezeichne; mit dem Privatgrundbesitz an Boden kann man in einem Staat nicht mehr von «Freiheit» sprechen. Man hat in der letzten Zeit sehr deutlich gemerkt, wohin man speziell in der Schweiz mit dieser Freiheit gekommen ist, die wir uns erst um 1500 gegeben haben, indem man sich eben nicht mehr an wirklich liberale Grundsätze gehalten hat. Das Ergebnis sieht man heute aus der Statistik der Bodenpreise. Man ist zwar über die Steigerung der Bodenpreise im allgemeinen sehr schlecht unterrichtet. Auch internationale Vergleiche können wir nicht gut ziehen. Aber 1937 hat der grosse englische Volkswirtschafter Yates solche internationale Vergleiche angestellt. Er ist zu folgenden Ergebnissen gelangt, die ich Ihnen mitteilen möchte. Die Ergebnisse sind bezeichnend dafür, wo wir heute in der Schweiz mit den Bodenpreisen stehen. In England und in Wales zahlte man, in Schweizer Franken umgerechnet, 1937 für die Hektare Land Fr. 903.—, in Frankreich Fr. 1075.—, in Dänemark Fr. 1290.—, in Deutschland Fr. 1505.—, in Belgien und Holland Fr. 3440.—, in der Schweiz jedoch Fr. 5805.—. Wir stehen also mit unseren Bodenpreisen in der Schweiz weitaus am höchsten da, auf die gleiche Basis umgerechnet. Warum? Weil wir im Verhältnis zu unserem Boden eine ausserordentlich dichte Besiedelung haben. Wir haben pro km² 114 Personen zu ernähren. Die Franzosen mit ihrem besseren Boden und weniger Bergen und Seen brauchen nur 75 Personen auf dem km² zu ernähren. Wenn wir unsere Freiheit in der Preisbildung des Bodens weiter walten lassen, werden wir bald so weit kommen, dass unsere Leute auswandern müssen, um auswärts ihr Brot zu verdienen, weil die Schweiz ein zu teurer Boden für Industrie und Gewerbe würde.

Ich hätte dem Rat gerne noch Schonzeit gewährt, um sich alles das noch einmal genau überlegen zu können, aber ich darf vielleicht sagen, dass es nicht gerade beim Baugesetz sein muss. Das Notwendige aber müssen wir tun. Da wäre einmal die Frage der Ortsplanung, die Frage der Zonenausscheidung, und dann schlussendlich die Frage der Verhinderung der privaten Spekulation. Damit würden wir wieder zu den Streitigkeiten über Grund und Boden zurückkehren, wie wir sie bei der Gründung der Eidgenossenschaft hatten. Damals hatten wir schliesslich die Habsburger aus dem Land zu werfen. Nach 1339 gab es auch im Kanton Bern Ruhe. Seither sind aber eine Menge kleinerer Landvögte in der Schweiz aufgetreten. Wieweit es diese treiben können, haben wir an den Preisen gesehen, die an der Loeb-Ecke bezahlt wurden, und die je länger je mehr in weiteren Quartieren um sich greifen. Da ist von Freiheit keine Spur mehr. Derjenige, der den Boden besitzt, hat zwar heute schon weniger Freiheit als früher, aber er sollte noch weniger haben. Aber nicht so, dass man ihn schikaniert, sondern so, dass man in einer vernünftigen Art und Weise den Boden wieder aus der Spekulation herausnimmt, wie das um 1291 in der Schweiz und was um 1191 in der Stadt Bern der Fall war. Damals gehörte der Boden den Gemeinwesen, nicht privaten Spekulanten.

Das sind die grundsätzlichen Ueberlegungen, die wir machen müssen, wenn wir das Gesetz weiterbehandeln und die Bodenfrage lösen wollen. Ich möchte noch einmal den Antrag stellen, den ich vor einer Woche gestellt habe und der dahin geht, dass man sich die Sache über die Grossratsferien überlegen sollte.

Präsident. Zum Antrag Schwarz habe ich meine Ausführungen bereits zu Beginn der Sitzung gemacht, als Herr Schwarz noch nicht zugegen war. Ich wiederhole noch einmal: Wir können diesen Antrag nicht annehmen, da wir am Schlusse der ersten Lesung stehen und entscheiden müssen. Die erwähnte Schonzeit ist vorbei.

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Ich äussere mich als Präsident der Kommission. Nachdem die Diskussion gewaltet hat, möchte ich noch

einmal darlegen, warum die Kommissionsmehrheit an ihrem Antrag festhält. Zum vorneherein möchte ich bemerken, dass in der ganzen Diskussion nichts vorgebracht wurde, was wir nicht schon in der Expertenkommission und in der grossrätlichen Kommission gehört und behandelt hätten. In beiden Kommissionen ist die Mehrheit überzeugt, dass die Bedenken gegen den Wortlaut des Entwurfes von Art. 6 Absatz 4 einer näheren Prüfung einfach nicht standhalten. Die Kommission ist überzeugt, dass mit dem Antrag der Minderheit, der nun der Antrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ist, der Zweck der Landwirtschaftszonen nicht erreicht werden kann. Ich werde darauf zurückkommen.

Ich äussere mich zu den einzelnen Voten nicht in der Reihenfolge, wie sie gefallen sind, sondern will auf das, was sie behandelt haben, in sachlich geordneter Reihenfolge antworten. Dadurch können wir Zeit gewinnen. Ich habe allen Votanten aufmerksam zugehört; man könnte jedem einzelnen sagen, auch er habe Recht. Es kommt nur darauf an, was man mit dem Gesetz erreichen will.

In erster Linie ist festzuhalten, dass der Vorschlag der Mehrheit der Kommission kein totales Bauverbot bedeutet. Das hat die gründliche rechtliche Prüfung ergeben. Er bringt ein teilweises, befristetes Bauverbot. Der bäuerliche Grundbesitz wird dadurch nicht entwertet. Man muss bedenken, dass er keine Ware im gewöhnlichen Sinne ist. Der Boden behält für den, der ihn bewirtschaften will, den bisherigen Wert. Der Sinn auch des neuen Gesetzes ist der, die Existenz auf dem landwirtschaftlichen Boden zu erleichtern. Für die Landwirtschaftszonen gilt übrigens das Gleiche wie für alle andern Zonen, die durch Baureglement geschaffen werden: Die Gemeinden können diese nicht nur beschliessen, sondern auch wieder aufheben. Das wird geschehen, wenn es die Entwicklung der Gemeinde erfordert. Wir in der Stadt Bern haben ungefähr alle 25 Jahre ein neues Baureglement machen müssen. Auch das neue Baugesetz wird nicht für die Ewigkeit beschlossen werden.

Wenn ein Stück Land vorerst in die landwirtschaftliche Zone kommt und erst später in die Bauzone, so passiert weiter nichts als dass es dann noch mehr wert ist als seinerzeit für Land bezahlt wurde, das von Anfang an in der Bauzone lag. Je länger man nämlich mit dem Verkauf wartet, umso besser wird der Preis. Wer am längsten wartet, erhält am meisten für sein Land.

Man fragte, was passiere, wenn Land der Landwirtschaftszone zugewiesen werde und nachher enteignet werden müsse, ob dann der Grundeigentümer nicht dadurch zu Schaden komme, dass das Land durch die Einbeziehung in die Landwirtschaftszone entwertet werde. Diese Frage ist zu verneinen. Man fragte: Besteht nicht die Gefahr, dass man Gebiete in die Landwirtschaftszone einweist mit dem Hintergedanken, sie nachher billig zu erwerben, indem das Land zuerst entwertet und nachher expropriiert wird? Theoretisch wäre das vielleicht möglich, wenn man nicht bei der Zonenerrichtung und bei der Expropriation Verfahrensvorschriften hätte. Ich bin überzeugt, dass man so etwas nicht machen kann; wir haben den Schlussabsatz von Artikel 27 aufgenommen, um diese Bedenken zu zerstreuen. Das war übrigens schon jetzt so; Land hat nicht expropriiert werden können, bevor man es aus der betreffenden Zone entlassen hatte. Beim Expropriieren wird nicht gefragt, was das Land jetzt wert sei, sondern was man jetzt damit machen könnte, wenn keine Beschränkung darauf lastete. Man sagt, die Praxis könnte einmal ändern. Wir hatten diese aber schon immer, das wissen die hier anwesenden Gemeindevertreter. Keine Gemeinde lässt es zur Expropriation kommen, wenn irgendwie eine Einigung erzielt werden kann; denn die Expropriation hat sich noch nie zu Ungunsten des Enteigneten ausgewirkt.

Herr Dr. Friedli hat gesagt, man sei über sein Anliegen hinweggegangen. Ich will zugeben, dass wir ein wenig aneinander vorbeigeredet haben. Aber Herr Friedli hat von Regierungsrat Brawand nach meiner Auffassung eine beruhigende Antwort erhalten, mit der er sich vielleicht zufrieden geben könnte. Es wird aber nichts schaden, wenn die Kommission seinen Antrag auf die zweite Lesung hin nochmals prüft. Ich habe das Gefühl, er passe nicht in das Gesetz hinein.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob man nicht in diesem Artikel Ausnahmen vorsehen sollte. Ich glaube, diese Anregung ist gemacht worden. Wir werden das in der Kommission auf die zweite Lesung hin prüfen.

Die Kommissionsminderheit erachtet den Vorschlag, gemäss Entwurf, als so schweren Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Freiheit der Verfügung über das Eigentum, dass dadurch viele Gemeinden davor zurückschrecken würden, überhaupt solche Zonen zu schaffen; dann hätte man vom Gesetz nichts als das Grauen davor. Da es ein Ermächtigungsgesetz sei, würden sich die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde anders gestalten. — Dem ist zu entgegnen, dass man es hier als Vorzug dieses Entwurfes bezeichnet hat, dass es in den wichtigsten Teilen blosse Ermächtigungsbestimmungen enthält. Es liegt aber im Charakter dieser Art von Gesetzgebung, dass die Gemeinden unterschiedliche Reglemente beschliessen werden. Bei Annahme des Antrages der Minderheit würde sich das nicht ändern.

Man findet sich damit ab, dass man im neuen Baugesetz auf schrankenlose Freiheit verzichten muss. Es ist eigentlich verwunderlich, wie widerstandslos in den Gemeinden, auch in der Stadt Bern, neue Baureglemente von der Mehrheit der Bürgerschaft angenommen werden.

Sodann wurde gesagt, in bezug auf Grund und Boden mute man immer nur der Bauernschaft Beschränkungen zu. Da muss ich als Städter sagen, dass gerade das nicht zutrifft. Auch die städtischen Grundbesitzer müssen sich, durch die Baugesetze, grosse Einschränkungen gefallen lassen und in diesem Zusammenhang sonst noch allerlei in Kauf nehmen.

Ich bin auch der Meinung, dass man diese Einschränkungen nur vornehmen darf, wenn sie im öffentlichen Interesse nötig sind. Im Artikel 6 steht nicht: «Die Gemeinden machen eine Landwirtschaftszone mit dem und dem Inhalt», sondern: «Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet ... abgrenzen.» Im Absatz 4 steht, was man betreffend die Landwirtschaftszone ins Baureglement aufnehmen darf. Aber das wird von Ge-

meinde zu Gemeinde verschieden sein, gleichgültig, ob sie Landwirtschaftszonen machen oder nicht. Unterschiedliche Gemeindevorschriften würden auch nach Annahme des Antrages der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion bestehen. Ich halte es mit der Auffassung von Herrn Dr. Schorer: Man kann dann höchstens das vorkehren, was im Antrag ermöglicht wird, und das ist so wenig, dass es für die Gemeinden ein Unrecht bedeutet, die die Notwendigkeit einsehen, für ihr Gebiet wirksamere Vorschriften zu erlassen. Der Antrag der BGB-Fraktion wird nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde, sondern auch innerhalb der einzelnen Gebiete Ungleichheiten schaffen, indem der, welcher die Erschliessungskosten übernehmen will, bauen könnte, derjenige aber, der diese Kosten nicht tragen kann, eben nicht bauen könnte. Wenn man Kulturland abgeben will, soll es nicht nur der erhalten, der die Erschliessungskosten zahlen kann. Die Ungleichheit ginge noch weiter. Die Gemeinden könnten bei jedem Bauvorhaben entscheiden, ob sie die Erschliessungskosten übernehmen wollen oder nicht. Es heisst im Vorschlag nicht, die Baubewilligung werde nur erteilt, wenn der Gemeinde keine Erschliessungskosten erwachsen. Bei einer solchen Formulierung würden alle gleich behandelt. Es heisst nur: «Die Gemeinden können . . .» Somit könnte willkürlich vorgegangen werden. Ich glaube nicht, dass man mit dem Vorschlag der BGB-Fraktion die Praxis provozieren will — das hat auch niemand behauptet —, die Bauinteressenten auszulesen, z. B. nach der Steuerkraft usw.

Weiter wurde gesagt — das ist meines Erachtens theoretisch richtig —, dass man mit der Landwirtschaftszone und der Erschwerung des Bauens (nicht nur durch Bauverbote) künstlich das Bauland verknappe, dadurch seinen Preis erhöhe und so gerade die Entwicklung begünstige, die man verhindern wollte. Aber es verhält sich nicht ganz so, sonst müssten wir gegen jede Planung sein, und das will der Grosse Rat nicht. Es gehört zu den Grundbegriffen der Ortsplanung, dass man das Baugebiet für die künftige Entwicklung gross genug abgrenzt. Es verhält sich nicht so, wie Kollege Herren glaubt, dass man nur ganz wenig unüberbautes Land in die Bauzone einbeziehen würde. Beispielsweise Kehrsatz hat ein neues Baureglement. Soviel ich weiss, hat diese Gemeinde etwa 800 Einwohner. Auf dem Raum, der im Baugebiet liegt, können Wohnungen für ungefähr weitere 6000 Personen erstellt werden. Man muss der Entwicklung Rechnung tragen und nötigenfalls den Zonenplan ändern. Vieles, was vorerst Landwirtschaftszone wäre, würde mit der Zeit, infolge des Anwachsens der Ortschaften, Bauzone.

Die Minderheit glaubt, eine blosse Bauerschwerung wirke sich so aus, wie man es haben möchte. Ihr Antrag würde also in diesem Punkte die gleiche Folge haben wie diejenige der Mehrheit, nämlich eine künstliche Verknappung des Baulandes verursachen. Um diese Auswirkung herum kommen wir nicht, es sei denn, dass sich die Krisenzeiten der Dreissigerjahre wiederholen würden, wo die Statistiker das Aussterben des Schweizervolkes voraussagten.

Weiter wurden die Streusiedlungen erwähnt. Noch wichtiger als die landschaftlich-ästhetische Seite dieser Siedlungsart ist die Verschwendung von Kulturland und von öffentlichen Mitteln, infolge der Erschliessungskosten, und die Erschwerung der Bewirtschaftung des Kulturlandes, die damit verbunden ist. — Es wurde hier gesagt, das Wassernutzungsgesetz begünstige die Streusiedlungen. Das stimmt nicht; der Artikel 120 Absatz 2 lautet: «Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.» Was die Minderheit will, ist also im Wassernutzungsgesetz schon weitgehend enthalten.

Nun komme ich zu einem Punkt, der mir persönlich nahe liegt. Wenn Eigenheime von Arbeitern gelegentlich Streusiedlungen darstellen, so ergab sich das daraus, dass diese Arbeiter eben dort bauten, wo sie Land erhielten. Die Arbeiter von Rüfenacht usw., die man zitierte, wissen von Regional- und Ortsplanung so viel oder so wenig wie die Landwirte, die ihnen das Land verkauften; denn diese Planung ist etwas Neues. Mit einem gewissen Recht sagt man, es sei alles noch nicht ganz reif in den Köpfen. Also kann man den Arbeitern keinen Vorwurf machen. — Anders verhält es sich mit der Stellungnahme von Herrn Schmid im Aargau. Wenn dort die Sozialdemokraten für den Entscheid über das Bodenrecht statt Enthaltung Zustimmung beschlossen hätten, wäre das Gesetz angenommen worden. Es standen etwa 32 000 Nein gegen 28 000 Ja. Interessant ist, dass im Aargau alle Bezirke, mit Ausnahme von zweien, das Gesetz verwarfen. Angenommen hat der Bezirk, der am meisten Industrie aufweist, nämlich Baden. Man kann also nicht etwa die Arbeiter als Feinde des Strebens nach Ortsplanung bezeichnen. Warum ist Baden, neben dem Bezirk Zurzach, für das Gesetz eingestanden? Weil dort jedermann sieht, was durch die Planlosigkeit zustande gekommen ist. Dort wären die Stimmbürger für die Planung reif, aber es ist dort fast zu spät. — Wollen auch wir erst planen, wenn es nicht mehr möglich ist?

Ich habe eine Mappe voll von Zitaten aus bürgerlich-bäuerlichen Kreisen, von Landwirtschaftsdirektoren und Landwirtschaftslehrern, mit denen diese darlegen, warum man die Landwirtschaftszonen schaffen muss und was man von ihnen erwartet. Wir müssen uns deswegen nicht im Aargau umsehen. Was im Aargau verworfen wurde, nachdem es der Grosse Rat fast einstimmig beschlossen hatte und nachdem es die Delegiertenversammlung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei im Aargau einstimmig genehmigt hatte, war folgendes: «Zur Erhaltung der Landwirtschaft, zur Bekämpfung der Bodenspekulation sowie zur Förderung der Orts- und Regionalplanung kann der Grosse Rat, auf Antrag des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung, für einzelne Gemeinden Landwirtschaftszonen festlegen.» «Nötigenfalls kann der Regierungsrat auch ohne Antrag des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung solche Zonen festsetzen.» Es wurde auch festgelegt, welche Ausnahmen man machen könne und welche Entschädigungen fällig würden. Ich will Herrn Landammann Ernst Schwarz nicht zitieren, aber Regierungsrat Bachmann, der zu Gunsten der Landwirtschaftszonen sagte: «Erfahrungsgemäss verliert aber ein Bauer, der sein Land verkauft, den Boden und das eingenommene Geld, oder dann verliert es mindestens sein Nachfolger.» Es ist

nicht immer, aber sehr häufig so. Eine andere Meinungsäusserung lautet, wenn ein Bauer Land verkaufe, meine er, er hätte einen guten «Schick» gemacht, müsse aber bald sehen, dass der Käufer das Mehrfache dessen herausbrachte, was er bezahlte. — Das tönt auch nicht gerade ermutigend.

Nun möchte ich noch ein paar persönliche Bemerkungen machen, die aber auch die ganze Kommission betreffen. Es wurde, mit einem Seitenblick auf mich, gesagt, wir seien hier, um ein Baugesetz zu machen und nicht, um ein Gesetz für die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes zu beraten. In der Expertenkommission war ich von 15 Mitgliedern der einzige Sozialdemokrat. Als ich in die Kommission kam, habe ich die Debatte im Tagblatt des Grossen Rates nachgelesen, die sich bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht in bezug auf die Landwirtschaftszonen abspielte. Ich habe Entschliessungen, Resolutionen usw. von bäuerlichen und freisinnigen Delegiertenversammlungen, Wirtschaftsausschüssen usw. gesammelt. Meine Mappe ist ziemlich dick. Die steht Ihnen zur Verfügung. Immer hat man die Landwirtschaftszonen auch als ein Instrument gegen die Bodenspekulation angerufen, wie die Planung überhaupt. Wenn man all dies durchliest, namentlich auch das Tagblatt des Grossen Rates, erhält man das Gefühl, man bereite allen die grösste Freude, wenn man im Baugesetz eine Landwirtschaftszone vorsehe, wie sie im Einführungsgesetz zum Bodenrecht anfänglich, mit kleinem Mehr, beschlossen worden war. Man hat es dann, von bäuerlicher Seite, ins Baugesetz verwiesen. Von bäuerlicher Seite sind die Motionen und Postulate gekommen, die die Förderung dieses Gedankens wünschten. Nun kann man nicht sagen, landwirtschaftliche Belange gehörten nicht ins Baugesetz. Diese Argumentation war betrüblich.

Ich anerkenne gerne, dass im Grossen Rat bei der ersten Lesung dieses Gesetzes keine «Planungsangst» existiert. Es gibt ja Leute, denen das Wort «planen» verdächtig ist. Es freut mich, dass hier im Rate vor Orts- und Regionalplanung keine Angst besteht. Das ist ein Fortschritt. Wir verdanken das der Tätigkeit der Landes- und Regionalplanungs-Gruppen, die in diesem Sinne wirken.

Im Absatz 1 des Artikels 6 haben wir den Grundsatz der Landwirtschaftszonen angenommen. Der Rat hat auch nichts gegen die anderen planerischen Artikel eingewendet. Das ist wirklich bedeutsam, bedeutet einen Fortschritt. Angesichts der mir vorliegenden Kundgebungen — es sind zum Teil Leute hier, die mithalfen, sie zu machen —, angesichts auch des Fortschrittes in der Anerkennung des Planungsgedankens stellt der Antrag der Minderheit wirklich nur das Minimum dessen dar, was möglich ist. Nicht ein Jota mehr ist darin.

Es wurde das Belper Reglement angerufen, das sich bewährt habe. Aber dieses hat einen anderen Wortlaut. Die zitierten Reglemente und wohl ein Dutzend andere gehen zum Teil weiter als hier der Minderheitsantrag. Diese Gemeinden sind überzeugt, etwas Fortschrittliches geschaffen zu haben. Was aber in ihren Baureglementen steht, hat nur Gültigkeit, wenn es mit dem kantonalen Gesetz vereinbar ist. Eventuell müssen Sie den Belpern, Kehrsatzern usw. sagen: Korrigiert Eure Baureglemente, buchstabiert zurück! — Sie werden sagen, in diesen Reglementen seien keine Bauverbote, nur Erschwerungen enthalten. Duggingen hat folgende Bestimmungen: «Das Gemeindegebiet wird, gemäss Zonenplan, der integrierender Bestandteil des Baureglementes ist, in zwei Zonen eingeteilt: Zone a Baugebiet, Zone b Land- und Forstwirtschaftsgebiet. Nicht-landwirtschaftliche Bauten sind in der Zone b nicht zulässig.»

Der Antrag Dübi und der Antrag Schorer sind besser als der Antrag der Minderheit und enthalten ziemlich genau den Wortlaut des Reglementes der Gemeinde Belp.

In den Reglementen von Herzogenbuchsee und Niederbipp heisst es ausdrücklich: «Vorläufig sind nicht-landwirtschaftliche Bauten nicht gestattet.» Das wird gelten, bis eben das übrige Bauland verbraucht ist, und dann wird man darüber reden.

Alle die Reglemente, die weiter gehen als der Antrag der Minderheit, haben von den Gemeinden ordnungsgemäss beschlossen werden müssen. Es ist nicht damit getan, dass man empfiehlt, die Leute nicht kopfscheu zu machen. Wo man das nicht tat, haben die Bürger auf Anraten der Planer und Einsichtigen die Reglemente beschlossen, ohne dass Schwierigkeiten entstanden wären. Es ging überall leicht. Die einsichtigen Bürger sind gar nicht so selten. Manchenorts wäre man weiter gegangen, wenn man im Baugesetz die Grundlagen gehabt hätte.

Der Antrag der BGB-Fraktion bedeutet, wenn er Gesetz wird, dass keine Gemeinde über diesen Antrag hinausgehen darf. Wohl wird man Zonen schaffen dürfen, aber in der Landwirtschaftszone wird man kein Jota weitergehen dürfen in bezug auf Einschränkungen als wie es in diesem Vorschlag enthalten ist. Das wäre ein grosses Unrecht gegenüber den Vorortsgemeinden, die es bitter nötig hätten, stärkere Einschränkungen zu haben. Man darf aber weniger weit gehen, und dann hat man die Ungleichheit von Gemeinde zu Gemeinde und sogar innerhalb der Gemeinden, von Baugesuch zu Baugesuch, hat also die Willkür. Man müsste den Antrag der Minderheit, wenn er angenommen werden sollte, für die zweite Lesung noch gut anschauen. Es wäre ein starrer Artikel; er wäre nicht brauchbar und hätte für die aufstrebenden Gemeinden fatale Folgen.

Der Mehrheitsvorschlag geht weiter. Darnach kann man die nicht-landwirtschaftlichen Bauten in der Landwirtschaftszone verbieten, bis das Land baureif ist. Aber das ist nur eine Ermächtigung, die Gemeinden müssen die Einschränkungen nicht ganz ausschöpfen, sondern werden sich mit den Vorschriften begnügen, die für sie nötig sind. Der Antrag der Mehrheit bringt den Gemeinden die grössere Freiheit, zu beschliessen, was sie für notwendig erachten; er schiebt ihnen keinen Riegel vor. Auch der Antrag der Mehrheit ermöglicht kein grundsätzliches Bauverbot. Schwierigkeiten werden sich in den Gemeinden gezwungenerweise ergeben, wenn Sie der Minderheit zustimmen. Die Mehrheit hält an ihrem Vorschlage fest.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es erübrigt sich, nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten

nochmals über den Antrag der Mehrheit der Kommission und der Regierung zu sprechen. Hingegen erachte ich es als meine Pflicht, verschiedene Aeusserungen richtigzustellen.

Leider ist jetzt Herr Grossrat Schneiter nicht anwesend. Er hat den Baudirektor der Geschichtsfälschung bezichtigt. Der gemeinsame Antrag von Regierung und Kommission für die zweite Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes hat folgendermassen gelautet: «Die Gemeinden sind befugt, in Zonenplänen Gebiete auszuscheiden, in denen die Erstellung von Bauten, die nicht der Landwirtschaft oder dem Rebbau dienen, unzulässig ist. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Erstellung von Alignementsplänen.» (Art. 1 Abs. 3.) Dieser Antrag wurde am 14., resp. 19. August 1952 dem Grossen Rat auf die Septembersession hin vorgelegt. Im Grossen Rat wurde zu Art. 1 Abs. 3 kein anderer Antrag als dieser diskutiert. Er wurde am 4. September 1952 mit 64 zu 61 Stimmen angenommen. Erst am Schluss der Beratung stellte Herr Grossrat Schneiter im Zuge des Rückkommens den Antrag, den Absatz 3 von Artikel 1 zu streichen, was der Rat dann mit 71 zu 66 Stimmen auch tat. Am gleichen Tage reichte Herr Schneiter sein Postulat ein, das im 1. Absatz lautete: «Anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes zum neuen Bodenrecht ergab sich, dass der Erlass eines kantonalen Baugesetzes oder die Revision des Alignementsgesetzes im Sinne vermehrter Berücksichtigung der Grundsätze über Orts- und Regionalplanung sich offensichtlich aufdrängt.» Aber im Anschluss an die Beratung, die nur um die Fassung ging — und diese Fassung entspricht ziemlich genau dem Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit — kam, gestützt darauf, die Motion Wirz, ebenfalls am 10. September 1952, die kurz und bündig lautete:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst gesetzliche Grundlagen zur Schaffung von Landwirtschaftszonen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten.»

Ich weiss nicht recht, wo da die Geschichtsfälschung liegt. Herr Grossrat Schneiter sagte: «Wir Bauern haben in unserer Wirtschaft» — hoffentlich darf ich dann mindestens der Oberkellner sein — «einen Wermuth sec bestellt und einen Wermuth Gin erhalten.» Ich stelle aber fest, dass Sie einen Wermuth Gin bestellt haben und jetzt nur Glürli-Wasser trinken wollen. (Heiterkeit.) Ich glaube, damit sollte die Geschichtsfälschung erledigt sein. Es stimmt, Sie haben sich damals dagegen gewehrt, dass diese Zonenregelung in das Einführungsgesetz zum Bodenrecht käme, weil Sie fürchteten, dass sie in der Volksabstimmung das Gesetz gefährden könnte. Sie haben geglaubt, man könnte die Regelung der Landwirtschaftszone weiter hinausschieben, könnte sie ins Alignements- oder Baugesetz weisen. Jetzt kommt wahrscheinlich die Revision des Baugesetzes früher zur Beratung als man geglaubt hatte.

Es wurde einzig über die Entschädigungsfrage diskutiert. Ich muss Herrn Grossrat Schneiter zugute halten, dass er sich dann auf den Standpunkt gestellt hat, das, was im Einführungsgesetz an Landwirtschaftszonen postuliert wurde, sei dem Tatbestand einer materiellen Enteignung gleichzustellen, sei also entschädigungspflichtig. Das wurde von Herrn Wirz widerlegt, indem er sagte, es handle sich nicht um endgültige Enteignung, sondern um Baubeschränkung, die nur eine gewisse Zeit dauert und sukzessive, mit dem Fortschreiten des Baugebietes, aufgehoben werde. Aus Bauernkreisen wurde damals in erfreulicher Weise, z. B. von Herrn Grossrat Thomet, gesagt: «Der Antrag Wirz ist wichtig. Es bestehen gute Gründe zur Annahme, dass es sogar richtig ist.» Halten wir fest: Es wurde bei der Beratung des Einführungsgesetzes nichts anderes diskutiert als die Regelung, wie sie heute von Regierung und Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird. Fassungen, wie sie, sehr wahrscheinlich zum Teil seither, in Gemeinden wie Belp, Herzogenbuchsee und Lyss gefunden wurden, hat man damals gar nicht erwähnt.

Ich möchte auf etwas zurückkommen, das im Votum von Vizepräsident Tschanz ein wenig schief dargestellt wurde. Er hat dem Wasserrechtsgesetz vorgeworfen, es hätte die Bildung von Streusiedlungen begünstigt. Das Gesetz datiert vom Dezember 1951. Ich vermute, die Streusiedlungen seien vorher entstanden. Was beabsichtigte man mit dem Gesetzesartikel, der hier kritisiert wurde? Man hat den Gemeinden die Pflicht zur Versorgung ihrer Einwohner mit Wasser und zur Ableitung der Abwasser zugewiesen. Diese Gemeindepflicht musste im Gesetz festgelegt werden. Wir mussten jedoch die Gemeinden davor schützen, dass sie jedem, der irgendwo am Waldrande baut, das Wasser zuleiten müssen. Darum hat man gesagt, die Gemeinden hätten nur die Pflicht, Wasser zuzulegen, wenn es sich um grössere Siedlungen handle. Aber grössere Siedlungen können in einer Zone entstehen, die man als Bauzone deklariert hat. Das hat mit der Landwirtschaftszone nichts zu tun. Ich möchte mich dagegen verwahren, dass das Wasserrechtsgesetz etwa der wilden Bauerei Vorschub geleistet hätte. So ist das Gesetz nicht aufzufassen, und es ist auch keine Gemeinde dazu angehalten worden, in verstreute Einzelsiedlungen Wasser zu leiten.

Der Hinweis auf die eidgenössische Expropriation, Herr Vizepräsident, ist nicht stichhaltig. Schon die Kommission und die Expertenkommission haben zu verhindern versucht, dass eine Gemeinde Landwirtschaftszonen errichtet und dann zum Preise, wie er in der Landwirtschaftszone üblich ist, Land für ein Schulhaus mit Turnplatz, Sportplatz usw. enteignet. Gegen solches Vorgehen haben wir im Artikel 27 ein Sicherungsventil eingebaut. Jetzt glaubt der Herr Vizepräsident, man könne dann das eidgenössische Expropriationsgesetz anwenden, wie man es für die Autobahnen beabsichtigte. Der Regierungsrat hat das Gesetz zurückgenommen, dass man eidgenössisch expropriiert, und dann ist die Geschichte fertig. Wir glaubten, für die Enteignung des Landes für die Autobahnen einen einfacheren Weg zu finden, indem wir, wie es im Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1954 erlaubt ist, vom eidgenössischen Recht Gebrauch machen könnten. Der Bund räumt den Kantonen im erwähnten Beschluss ein, zur Expropriation des Landes für die Autobahnen das kantonale oder das eidgenössische Expropriationsrecht wahlweise anzuwenden. Wir fanden, der

Weg, den das eidgenössische Recht vorschreibe, sei einfacher, kürzer, infolgedessen sollten wir diesen für die Autobahnen einschlagen. Die Justizkommission hat uns bewiesen, dass wir das gar nicht können, weil wir im Artikel 22 unseres Strassenbaugesetzes genau festgelegt haben, welches Vorgehen beim Neubau einer Strasse einzuschlagen ist. Wenn wir eidgenössisches Recht anwenden wollten, müssten wir unser Gesetz ändern.

Mich hat die Ausdrucksweise des Herrn Vizepräsidenten enttäuscht, die ungefähr so lautete, mit den Landwirtschaftszonen werde der Bauer auf die am wenigsten interessante Bewirtschaftung seines Bodens verwiesen. Ich verstehe nicht, dass das ein aktiver Bauer sagen konnte. Ist für den Bauer die am wirtschaftlich interessanteste Bewirtschaftung wichtig? Erstens steht es ihm jederzeit frei, sein Heimwesen zu verkaufen und irgend etwas anderes anzufangen. Allerdings mit seinem Boden kann er nicht etwas anderes treiben, wenn er in der Landwirtschaftszone liegt. Aber mir scheint — ich denke in der Richtung weiter, wie sie Herr Grossrat Arni angedeutet hat —, die wirkliche Verbundenheit des Bauern mit der Scholle sollte weiter gehen als es in solchen Ueberlegungen zum Ausdruck kommt. Wenn der Bauer mit solchen Ueberlegungen zu spielen anfängt, so ist das Beste an ihm weg. Ich wage das zu sagen, weil ich mir persönlich hierzu das Recht anmasse. Bis ich hier stand, war ich Bauer. Ich will hier nicht wiederholen, was ich in der Kommission sagte. Sie werden mir entgegnen: Natürlich hast Du Landwirtschaft getrieben, aber mit dem willkommenen Zustupf des Schulmeisterlohnes. Ich glaube, das hat gerade der Herr Vizepräsident zum Präsidenten geflüstert. Aber ich hatte keinen so ertragsreichen Boden wie ihn viele Bauern, die hier sitzen, zu bewirtschaften haben. Wenn ich noch Schulmeister war, so habe ich mich doch ans Bschüttifass gestellt, genau wie die andern Bauern auch. Da scheint mir, man sollte doch den Fragen nicht ganz ausweichen. Ist es denn nicht so, dass in jedem Erbgang sich die Frage der Bewertung des Uebernahmepreises eines landwirtschaftlichen Grundstückes erneut stellt? Der Bauer braucht nicht einmal zu verkaufen. Wenn ringsherum, weil gebaut wird, nun die Mentalität Platz greift, dass man sagt: Auch mir könnte früher oder später ein guter Schick gelingen, so bedeutet das doch die allgemeine Erhöhung der Bodenpreise.

Herr Grossrat Schwarz hat Ihnen Zahlen genannt, wie es in der Schweiz mit den Bodenpreisen steht. Hat die Allgemeinheit, und hat der Bauer wirklich ein Interesse daran, dass die Bodenpreise weiter steigen? Sie werden weiter steigen, wenn wir die wilde Bauerei bestehen lassen. Um das zu verhindern, müssen wir Zonen ausscheiden.

Es freut mich, dass der Einwand, den man in der Kommission, auch in der Expertenkommission, öfters hörte, nicht mehr gefallen ist, die Schaffung von Zonen bedeute eine Entwertung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Das ist ja nicht wahr. Sie bedeutet eine Verbilligung. Wenn der Bauer für den Boden weniger bezahlen muss, sei es im Erbgang, sei es im Kauf, so muss er mit weniger Grundrente rechnen. Diese ist auch ein Bestandteil seiner Preisberechnung, nicht nur die Lohnsteigerungen, die genannt wurden. Mir scheint, dem werde zu wenig Bedeutung beigemessen. Man sieht nur, dass man bei einem eventuellen Verkauf weniger löst. Aber man sieht nicht, dass für einen aktiven Bauer der Erwerb von billigerem Grund und Boden von grossem Interesse ist.

Diese wenigen Hinweise wollte ich noch machen. Wir haben jetzt leider keine Zeit, die ganze Frage noch weiter aufzurollen. Wir wissen, wir müssen im Interesse einer gesunden Wirtschaft mit unserer Mangelware «Grund und Boden» sorgfältig umgehen, und deshalb muss die Regierung an ihren Anträgen festhalten.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Lädrach (BGB-Fraktion)	88 Stimmen
Für den Antrag Dübi (Paul) . . .	85 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	71 Stimmen
Für den Antrag Lädrach (BGB-Fraktion)	104 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Zonenpläne

Art. 6. Die Gemeinden können das Baugebiet vom übrigen Gebiet, welches der land-, forst- und rebwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleibt, abgrenzen. Sie sind dabei an die Verfahrensvorschriften des Art. 11 gebunden.

Das Baugebiet kann in verschiedene Zonen eingeteilt werden, die genau abgegrenzte Grundflächen sind, für welche einheitliche Bauvorschriften gelten, namentlich über die Grenz- und Gebäudeabstände, die Gebäudehöhe, die Geschosszahl.

Von den Wohnzonen können Zonen für gewerbliche und industrielle Bauten sowie gemischte Zonen ausgeschieden werden.

Auf dem der Land-, Forst- und Rebwirtschaft vorbehaltenen Gebiet (Landwirtschaftszone) können die Gemeinden die Erschliessungskosten für andere als landwirtschaftliche Bauten ablehnen.

Präsident. Herr Hubacher wünscht auf die Artikel 2 und 5 zurückzukommen.

Zustimmung.

Art. 2

Hubacher. Im Absatz 1 von Artikel 2 steht: «In Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan können in besondern Fällen Sonderbauvorschriften und mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Grundeigentümer Bebauungspläne aufgestellt werden, ...» Ein Bebauungsplan, dem sämtliche Grundeigentümer zustimmen, wird ein Ausnahmefall sein und braucht nicht in einem Gesetz verankert zu werden. Das Gesetz soll helfen, öffentliche Interessen auch gegen den Willen des widerstrebenden Grundeigentümers zu verwirklichen.

Es sollte daher genügen, wenn die Mehrzahl der Grundbesitzer mit mehr als der Hälfte des beteiligten Bodens zustimmen. Diese Regelung entspricht übrigens der, die bei der Zusammenlegung von Grundstücken im Artikel 33 Absatz 3 vorgesehen ist. Die Aenderung dieser Regelung ist auch gegeben, da doch ein Bebauungsplan die Grundlage jeder Grundstückzusammenlegung im Baugebiet bildet. Kommt vorgängig kein rechtskräftiger Bebauungsplan zustande, so kann man an die Grundstückzusammenlegung gar nicht herantreten. Ich beantrage Ihnen daher, das Alinea 1 wie folgt zu fassen: «In Verbindung mit einem Baulinien- oder Zonenplan können in besonderen Fällen Sonderbauvorschriften, und mit Zustimmung der Mehrzahl der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte des Grundeigentums Bebauungspläne aufgestellt werden, die für das betreffende Gebiet eine spezielle Ordnung baulicher Einzelheiten schaffen.»

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Wir haben schon eine Anregung von Herrn Witschi über die gleiche Angelegenheit entgegengenommen. Ich glaube, das wird in dem Zusammenhange ebenfalls zu prüfen sein.

Art. 5

Hubacher. In Artikel 5 Ziffer 2 möchte ich einen Vorstoss für die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Boden unternehmen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Autos nicht auf den öffentlichen Strassen abgestellt werden, sondern dass, wenn nicht Garagen, doch Abstellplätze abseits der Strasse erstellt werden. Die Praxis zeigt, dass eine solche Vorschrift am besten im Baugesetz, respektive in den Bauordnungen verankert wird. So kann man in den Bauplänen für die Umgebungsarbeiten von Anfang an auf diese Sachen Rücksicht nehmen. Ich schlage vor, in Ziffer 2 die folgende Ergänzung anzubringen: «2. die im Interesse des gesunden Wohnens und Arbeitens, der Feuersicherheit sowie der Sicherheit und Erleichterung des Verkehrs erforderliche Ueberbauung und Bauart, über den Grad der Ausnutzung des Baugrundes, über den Anschluss der Ausfahrten an den öffentlichen Verkehrsraum und die Schaffung von Autoabstellplätzen auf privatem Boden.»

Anliker (Bern), Präsident der Kommission. Aus dem Tagblatt des Grossen Rates geht hervor, dass wir schon einen Antrag Bühler und einen Antrag Hochuli in dem Sinne zur zweiten Lesung entgegengenommen haben. Ich möchte das auch für den Antrag Hubacher vorschlagen.

Präsident. Die beiden Anträge werden zur Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Egger und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Frutigen—Kandersteg-Strasse

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 918)

Egger. Ich habe eine Interpellation über das generelle Projekt des Ausbaues der Frutigen—Kandersteg-Strasse eingereicht. Im Mai 1956 begründete ich ein Postulat für den weiteren Ausbau dieser Strasse. Daher kann ich mich in der Begründung meiner Interpellation kurz halten. Ich habe seinerzeit auf die Frage des Bedürfnisses des Ausbaues dieser Strasse hingewiesen, habe die grossen Anziehungspunkte im Kandertal genannt (Oeschinensee usw.). Verschiedentlich hat man gehört, dass ein generelles Projekt ausgearbeitet werden sollte. Ich hatte Gelegenheit, die betreffenden Ingenieure hierüber zu fragen, aber man hatte den Eindruck, sie seien nicht sehr bereit, Auskunft zu erteilen. Seither hat man verschiedentlich gehört, sie teilten jedenfalls die Auffassung, es solle eine gewisse Umfahrung von Frutigen mit diesem Projekt erfolgen. Es hiess z. B., es sei eine Variante, die Strasse von Reichenbach gegen den Flugplatz Frutigen zu führen. Noch andere Varianten wurden genannt. Die Strasse zweige ausserhalb des Dorfes gegen den Flugplatz ab.

Man ist bei uns zur Hauptsache der Auffassung, dass das Dorf Frutigen ziemlich breite Strassen aufweise, die auch das Vorfahren gestatten. Nicht jedes Dorf hat so schöne Strassen wie das unsrige. Bei Nichtumfahrung könnte man viel Land ersparen, auch die Zerstückelung unterbliebe. Daher glaube ich, wäre es gut, wenn man das Projekt einmal anschauen könnte, damit die Bevölkerung dazu Stellung nehmen kann.

Wie nötig das ist, möchte ich an einem Beispiel zeigen. Ich hatte vor ungefähr einem Jahr einen Werkstatt-Um- und -anbau beim Viadukt, Richtung Kandersteg, zu erstellen. Man musste ziemlich lange auf die Baubewilligung warten, weil man nicht weiss, wo die Strasse durchgeführt wird. Auch im Dorfe wirkt sich diese Ungewissheit aus. Wenn das Dorf umfahren wird, hat es keinen Wert, sagte ein Ladenbesitzer, das Geschäft umzubauen. Auch andere Leute zögern deshalb mit Umbauten.

An der Gemeindeversammlung wünschte Kollege Klopfenstein am Ausgang des Dorfes, gegen Kandersteg, ein Trottoir. Die Gemeindeversammlung aber wünschte, dass den interessierten Gemeinden in nächster Zeit ein generelles Projekt vorgelegt werde, damit sie dazu Stellung nehmen könne.

Ich wäre dem Baudirektor sehr dankbar, wenn man das beschleunigen könnte, damit die Leute, die Bauabsichten hätten, wissen, woran sie sind.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Strasse Frutigen—Kandersteg liegt eine Reihe von Projekt-Studien vor, mit denen zwei Privatingenieure beauftragt wurden. Für die untere Strecke — Strassenüberführung über die BLS bis Abzweigung des Zufahrtssträsschens nach der Station Kandergrund — haben wir Studien von Ingenieur Ramu. Er hat tatsächlich eine Reihe von Varianten vorgeschlagen. Das war seine Aufgabe. Wenn wir nicht verschiedene Vari-

anten studieren würden, könnte man uns vorwerfen, wir hätten keine Ideen für Verbesserungen. So sind die Varianten gewöhnlich aufzufassen.

Für das obere Stück haben wir Ingenieur Bühlmann mit den Studien beauftragt. Es betrifft den Bühlstutz und weiter die Strecke bis Blauseehöhe. Die Idee, auf das linke Kanderufer hinüber zu gehen, mit zweimaliger Ueberbrückung der Kander, kann wegen der sehr hohen Kosten nicht weiter verfolgt werden. Wir sind der Meinung, dass man in erster Linie von der Blauseehöhe bis Mitholz die Korrektion in die Wege leiten sollte. Wir haben gezögert, weil wir noch nicht im Klaren waren, ob wir in der Gemeinde Kandergrund ein Trottoir vorsehen sollen oder nicht. Die Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 1956 hat die Erstellung eines Trottoirs abgelehnt, weil es zu teuer käme. Ob wir den Platz hiefür reservieren sollen, bleibt zu untersuchen.

Im allgemeinen sind wir der Meinung, man solle so viel wie möglich die bestehende Strasse beibehalten, also diese korrigieren. Infolgedessen sind die Befürchtungen und Beunruhigungen in Frutigen unbegründet.

Egger. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus betreffend Ausbau der Strasse Arnisagi—Schwanden

(Siehe Jahrgang 1956, Seite 821)

Freiburghaus. Wir haben neuerdings in langer Diskussion grundsätzlich über die Verknappung des Boden gesprochen. In unserer Gegend wären drei Heimwesen feil. Seit Jahren finden sie keinen Käufer. Sie sind nicht zu teuer. Dort ist gesunde Luft, absolute Verkehrsstille, etwas, das viele Leute ersehnen. Der Preis beträgt Fr. 1.— bis Fr. 2.50 pro m², mit dem Vorteil, dass das Haus auch noch darauf ist. Sie wissen, wo ich hinaus will. Die Verkehrslage ist entscheidend. Im Aaretal oder im Mittelland wären die Verhältnisse ganz andere. Orte abseits des Verkehrs sind auf dem Aussterbeetat; das gilt auch in der kleinen Schweiz, obwohl hier der Boden knapp wird. Wir haben die schönen Autobahn-Projekte gesehen. Die gefallen mir auch. Aber was für die grossen Städte und für den Automobilisten die Autobahnen bedeuten, bedeuten für uns die Zufahrtssträsschen. Der Baudirektor weiss, wie es damit steht. Ich weiss meinerseits, dass er nicht hexen kann, sondern eines nach dem andern ausführen wird. Ich hätte denn auch die Interpellation nicht gestellt, wenn nicht die Unwetter des letzten Jahres dem Strässchen stark zugesetzt hätten. Es war in ganz schlechtem Zustand. Namentlich die Arbeiter klagten, es verleide ihnen langsam, täglich auf diesem schlechten Strässchen an die Arbeit zu gehen. Wir haben in unserer Gemeinde zum Glück noch etwas mehr als 20 Arbeiter, die täglich über dieses Strässchen an die Arbeit gehen. Der landwirtschaftliche Verkehr allerdings geht mehr in der andern Richtung. Ich möchte fragen, wie man sich in der Baudirektion dazu stelle, die Strecke gegen Biglen und Arnisagi auszubauen. Wer Velo fährt, verschmutzt dort fast immer die Kleider, weil ein Stück der Strasse durch den Wald führt und diese dort meistens nass ist. Es wäre kein Luxus, die Strasse staubfrei zu machen. Ueber die Anlage des Strässchens will ich nichts sagen, das ist in Ordnung, obwohl die Verbreiterung den Lastautos und dem Postauto sehr willkommen wäre. Aber wir sind bescheiden, verlangen keine Durchgangsstrasse, operieren nur mit dem, was wir haben. Wir machen alle Anstrengungen, dass die Arbeiter, die ihren Arbeitsort in Biglen haben, nicht abwandern. Das sind für uns wertvolle Leute. Ich weiss, dass einzelne schon weggezogen sind, um näher am Arbeitsplatz zu wohnen und weil es ihnen verleidete, auf dem schmutzigen Strässchen hin und her zu fahren. Das ist verständlich. Ich weiss, dass auch der Baudirektor dafür Verständnis hat. Es hat schon immer böse Zungen gegeben, die behaupteten, wenn in einer Gegend ein rechtes Strässchen war, die hätten einen Grossrat, das sehe man der Strasse an. Das stimmt nicht. Jedenfalls hat der Baudirektor bewiesen, dass das absolut nicht stimmt. Ich bin seit sechs Jahren Grossrat, habe schon dreimal mit ihm wegen dem Strässchen geredet und es ist noch nichts gegangen. Ich möchte dem Baudirektor das Zeugnis ausstellen, dass er absolut unbestechlich ist. Nur möchte ich wünschen, er möchte die Beweisführung über die absolute Unbestechlichkeit eventuell mit der Zeit auf ein anderes Strassenstück verlegen, nicht immer auf das unsrige. Ich danke schon jetzt für das Stück, das man, von unten gesehen, in Angriff genommen hat. Aber dort geht der landwirtschaftliche Verkehr durch. Die Landwirte sind ausserorts weniger an staubfreien Strassen interessiert, besonders nicht im Winter. Aber alle Leute, die mit dem Velo auf die andere Seite fahren müssen, legen grossen Wert auf diese Verbesserung. Wer mit dem Velo am Sonntag zur Kirche fahren wollte, müsste Ueberkleider anziehen. Ich wollte mich für dieses Strassenstück einsetzen. Für die Leute, welche dort verkehren müssen, ist es das gleiche was für andere die Autobahn.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrat. Sie kennen meine Definition der Hauptstrasse. — Wie steht es mit der Staatsstrasse Arnisagi—Obergoldbach—Schwanden? Sie ist auf einer Länge von etwa 5 km tatsächlich noch nicht staubfrei und wird daher hie und da schmutzig, wie das jeder Strasse passiert, die nicht staubfrei ist. Im Amt Konolfingen sind wir aber in bezug auf die Staubfreimachung der Strassen ziemlich weit fortgeschritten. Neben der genannten Strasse sind noch die drei kurzen Strecken Schlosswil—Lochwald, Linden—Jassbach und Jassbach—Schlegwegbad ohne Belag. In den benachbarten Aemtern Seftigen und Schwarzenburg sind wir noch nicht so weit. Wir bemühen uns, auch diese Gegenden ein wenig à jour zu bringen.

Nach den Unwettern des letzten Frühsommers wurden die beschädigten Strecken der Arnisagi—Obergoldbach-Strasse wieder instand gestellt, so dass sie sich heute in gutem Zustand befindet, soweit der Zustand für eine Strasse ohne Belag überhaupt gut sein kann. Die Verkehrsbedeutung die-

ser Strasse ist nicht sehr gross. Sie führt auf 900 m Höhe und ist infolgedessen für den Durchgangsverkehr nicht geeignet. Der Interpellant verlangt allerdings, dass die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt werden. Das werden wir tun, so gut wir können. Aber Sie werden begreifen, dass die wichtigeren Strassen, die auch noch anderen Verkehr als nur den einheimischen aufnehmen müssen, vorab verbessert werden. Nachher werden wir auch hier zum Rechten sehen. Auf alle Fälle kann ich dem Interpellanten versichern, dass wir versuchen werden, im nächsten 2-Jahresprogramm einen Teil oder das Ganze — ich habe die Zusammenstellung noch nicht fertiggestellt — dieses Strässchens zu berücksichtigen, je nach der Gesamtsumme, die uns zur Verfügung stehen wird. Ich kann mich nicht verbindlich äussern, aber zusichern, dass es an unserem guten Willen nicht fehlen wird.

Ich danke dem Interpellanten für das Zeugnis der Unbestechlichkeit. Aber er soll jetzt nicht versuchen, diese Unbestechlichkeit doch vielleicht ins Wanken zu bringen, sondern ich möchte sie erneut unter Beweis stellen.

Freiburghaus. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation Fleury betreffend Anrechnung von Einführungskursen der Landwehr

(Siehe Seite 46 hievor)

M. **Fleury.** Je ne fais pas partie de la catégorie des mécontents, mais je suis du nombre de ceux qui pensent que la justice et l'égalité sont des facteurs essentiels au maintien d'une saine démocratie et de la confiance du peuple.

Aujourd'hui la situation internationale, la paix menacée, les indicibles souffrances qu'ont eues à endurer certains peuples ont contraint nos autorités militaires à renforcer notre défense nationale par l'acquisition de matériel de guerre et par des cours d'instruction. Ces mesures ont d'ailleurs rencontré l'approbation de la nation et lui ont donné confiance. Or c'est précisément de cette confiance que je voudrais parler.

Le 2 février dernier, des troupes jurassiennes de Landwehr ont été mobilisées pour accomplir un cours d'instruction. Je faisais d'ailleurs partie de ces unités. D'autres corps d'armes ont également été appelés à remplir le même devoir. Un formulaire précisait l'ordre de marche et il y était indiqué que le cours en question serait considéré comme cours de répétition. Cependant, à la stupéfaction générale, une décision inattendue fit l'objet d'une nouvelle contradictoire. En effet, une déclaration officielle annonça ultérieurement qu'il était improbable que le cours en question puisse compter comme cours de répétition, mais que la décision définitive serait prise par les Chambres fédérales au cours de la session de mars. Nous avons appris la semaine dernière qu'une déclaration dans le même sens avait été faite au cours d'une conférence de presse par un colonel-brigadier, qui avait annoncé que les cours d'instruction de Landwehr, de février, étaient considérés comme des cours d'instruction extraordinaire.

Sans que puisse être mis en doute le sentiment patriotique qui nous anime, nous estimons que cette décision porte atteinte à la confiance qui doit caractériser le moral de notre armée; elle crée le doute dans l'esprit du soldat et le doute paralyse le courage. Il est certain qu'une telle attitude n'est pas conforme aux principes fondamentaux de notre charte nationale.

Il est important de relever que les cours d'instruction exigent une abnégation et un effort constant et que les hommes qui y sont astreints ont à leur actif un total de près de mille jours de service. De plus, ces cours constituent une lourde charge pour les hommes qui ont des devoirs à l'égard de leur famille, les prestations pour perte de salaire ne compensant qu'une partie des pertes effectives subies.

Pour toutes ces raisons, que j'estime justifiées, j'invite le Conseil-exécutif à intervenir aux Chambres fédérales afin que les cours en question soient considérés comme cours de répétition.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Fleury wünscht eine Intervention des Regierungsrates bei den eidgenössischen Behörden, mit dem Ziel der Anrechnung der im Februar 1957 durchgeführten Landwehrkurse als Ergänzungskurs.

Um was handelt es sich? Vom 4. Februar bis 16. Februar 1957 fand in Yverdon der Panzerabwehrschiesskurs I/57 statt. Aufgeboten zu diesem Dienst waren die Ik.-Züge der schweren Füs. Kp. IV/222, IV/223, IV/233 und IV/234 unseres Kantons. Die Militärdirektion des Kantons Bern hatte mit der Angelegenheit nichts zu tun als die bezüglichen Marschbefehle zu erlassen. Den entsprechenden Aufgebotsauftrag erhielten wir von der Abteilung für Infanterie am 4. Dezember 1956. Dieser Schiesskurs war übrigens schon im offiziellen Aufgebotsplakat zu den Wiederholungskursen und Ergänzungskursen 1957 enthalten.

Gemäss Plakat und Schultableau war dieser Dienst als Ergänzungskurs 1957 der Landwehr ausgeschrieben. Ueberdies wurde im Aufgebotsauftrag der Abteilung für Infanterie nochmals bestätigt, dass der Panzerabwehrschiesskurs I/1957 «für die Teilnehmer der Landwehr als Ergänzungskurs zähle und gleichzeitig der Umschulung diene».

Gemäss dieser absolut klaren Grundlage haben wir am 8. Dezember 1956 die bezüglichen Aufgebote erlassen, wobei auf den Marschbefehlskarten ausdrücklich vermerkt wurde, dass es sich um den Ergänzungskurs 1957 handle.

Mit Zirkular vom 4. Februar 1957 hat die Abteilung für Infanterie das Kommando des Panzerabwehrumschulungskurses orientiert, wonach die Landesverteidigungskommission seither beantragt habe, dass dieser Dienst zusätzlich zu leisten sei. Die definitive Beschlussfassung liege allerdings bei den eidgenössischen Räten, die anfangs März zusammentreten werden. Die Kursteilnehmer seien durch den Kurskommandanten darüber zu orientieren, dass der Umschulungskurs voraussichtlich nicht auf die Ergänzungskurspflicht angerechnet werde.

Da die Teilnehmer dieses Panzerabwehrschiesskurses im Glauben einrückten, es handle sich um ihren Ergänzungskurs 1957 und wir dies gemäss den eidgenössischen Weisungen ausdrücklich auf dem Marschbefehl vermerkt hatten, verstehen wir sehr wohl den Unmut dieser Wehrmänner.

Auch mir hat dieser Widerruf amtlicher Publikationen und Erklärungen nicht gefallen und ich sagte mir, dass man das nicht so ohne weiteres hinnehmen dürfe. So kann ich denn dem Herrn Interpellanten und dem Rate mitteilen, dass die von ihm gewünschte Intervention bereits anfangs Februar von uns aus gemacht worden ist. Ich habe nämlich unverzüglich nach Bekanntwerden dieser vorgesehenen Nichtanrechnung, am 6. Februar 1957, eine sehr bestimmt gehaltene Eingabe an die Direktion der eidgenössischen Militärverwaltung gerichtet. In dieser Eingabe wurde wörtlich folgendes erklärt:

«Bei allem Verständnis für die gegenwärtige besondere Lage und den sich daraus ergebenden ausserordentlichen Massnahmen müssen wir mit allem Nachdruck erklären, dass das geplante Vorgehen nicht hingenommen werden kann. Die Militärbehörden dürfen es sich nicht leisten, Wehrmänner zu einem Ergänzungskurs aufzubieten, um dann hintendrein zu erklären, dass dieser Dienst nun nicht als Ergänzungskurs angerechnet werden könne. Ein derartiges Vorgehen wäre psychologisch nicht zu verantworten.

Es ist nun allerdings Sache des eidgenössischen Parlamentes, darüber zu beschliessen, und man könnte vielleicht einwenden, die Verantwortung liege dann schliesslich bei den Eidgenössischen Räten. Das wird aber nicht hindern, dass die betroffenen Wehrmänner, Arbeitgeber und weite Kreise des Volkes diese nachträgliche und im Gegensatz zu Aufgebotsplakat, Schultableau und Marschbefehl stehende Nichtanrechnung als Ergänzungskurs als Affront empfinden und dies selbstverständlich — wieder einmal — dem Eidgenössischen Militärdepartement und der Landesverteidigungskommission ankreiden oder gar der aufbietenden kantonalen Militärbehörde.

Wir bitten Sie deshalb dringend, alles zu tun, damit auf die geplante nachträgliche und rückwirkende Nichtanrechnung des derzeit laufenden Ergänzungskurses verzichtet wird.»

Damit also ist das, was Herr Grossrat Fleury wünscht, schon am 6. Februar 1957 getan worden. Viel mehr können wir wohl nicht unternehmen, als dem Eidgenössischen Militärdepartement nun auch noch von der im Grossen Rat eingereichten Interpellation Kenntnis zu geben.

Die bezügliche Vorlage des Bundesrates ist schon im Druck, wurde dieser Tage in der Presse bekannt gegeben und wird im kommenden März, wie bereits bemerkt, vom eidgenössischen Parlament behandelt werden.

Man wird in den eidgenössischen Räten wohl abwägen müssen, was richtiger sei, die Innehaltung seinerzeitiger klarer Publikationen und Erklärungen und damit die Anrechnung der im Februar unter dem «alten Recht» geleisteten Kurse als Ergänzungskurse und die Nichtanrechnung gleicher Kurse ab März, oder die generelle Nichtanrechnung dieser Kurse.

Für jene Truppen, die solche Kurse erst noch bestehen müssen, wäre immerhin die Situation dann klar, denn nach dem März 1957 und dem Beschluss der Bundesversammlung existiert eben dann eine neue Rechtslage.

Ich persönlich halte unbedingt dafür, dass es korrekter ist, den im Februar bereits geleisteten Kurs nun doch noch als Ergänzungskurs anzurechnen, weil den betreffenden Wehrmännern ausdrücklich und schriftlich gesagt worden ist, dass es sich um ihren Ergänzungskurs 1957 handle. Es geht mir dabei weniger um die Sorge, ob nun schliesslich halt noch ein weiterer Ergänzungskurs mehr geleistet werden müsse — denn es werden ja sogar Landsturmtruppen zu ausserordentlichen Diensten aufgeboten —, als um die psychologischen Folgen. Der Wehrmann, der im Februar einrückte, hatte es schriftlich in Händen, dass der Kurs als Ergänzungskurs zähle, und er wird nicht verstehen, dass das von den Militärbehörden gegebene Wort nun nicht gehalten werden soll. Wortbruch höchster eidgenössischer und militärischer Behörden ist meines Erachtens schlimmer als eine allfällige ungleiche Behandlung Wehrpflichtiger, die ja auch eintrat, als man die Rekrutenschulen, die Ausbildungskurse verlängerte oder die Wehrpflicht vom 48. auf das 60. Altersjahr ausdehnte.

Von mir aus gesehen verstehe ich deshalb den Herrn Interpellanten sehr wohl. So wie die Dinge heute aber liegen, können wir nicht mehr tun, als den eidgenössischen Behörden noch von der Interpellation Kenntnis zu geben, und im übrigen müssen wir nun abwarten, was die eidgenössischen Räte im März beschliessen. Dabei wäre es zweifellos erwünscht, wenn im eidgenössischen Parlament die gleiche Auffassung wie die unsrige und die des Herrn Interpellanten vertreten und die Bundesversammlung auf die bedenklichen Folgen des Widerrufs einer vorher von verschiedenen militärischen Instanzen abgegebenen Erklärung aufmerksam gemacht würde.

M. **Fleury.** Je suis satisfait.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Wir erleben in der letzten Zeit ab und zu, dass Holztrocknungs- und ähnliche Anlagen brennen.

Diese Brände verursachen der kantonalen Brandversicherung erhebliche Schäden, an denen die gesamten Gebäudebesitzer nicht desinteressiert sein können. Zudem gefährden sie ganze Ortschaften und Hab und Gut und Leben unserer Mitbürger.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber zu berichten,

ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht angezeigt wäre, durch gesetzliche Vorschriften dahin zu wirken, dass in Zukunft diese Trocknungsanlagen in vorgeschriebener Entfernung von Sägereien und anderen Gebäuden erstellt werden müssten,

ob die bestehenden Anlagen nicht aus den Gebäudenähen mit eventuellen Beiträgen der Brandversicherung und des Staates versetzt werden sollten.

Ferner sollte ein Gutachten darüber eingeholt und dem Rat bekanntgegeben werden, ob sich diese Anlagen nicht feuersicherer ausführen liessen.

21. Februar 1957.

Graber.

Geht an die Regierung.

Präsident. Gestatten Sie mir zum Schluss noch einige Bemerkungen:

Die beendete Session verlief verhältnismässig ruhig. Die Regierung musste aber trotzdem feststellen, dass der Rat ausserordentlich wachsam war und nicht bereit wäre, aus Treue zur Regierung zu allem Ja zu sagen. Dies allein charakterisiert aber den bernischen Grossen Rat noch nicht. Unser Parlament benutzt jede geeignete Gelegenheit zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen. Dies unterscheidet uns zwar von unseren Kollegen in anderen Kantonen nicht, doch findet diese Auseinandersetzung immer in einer anständigen Art und Weise statt. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht nicht die Rhetorik oder irgend ein Blendwerk, sondern der Wille, gemäss der eigenen Ueberzeugung dem Volk zu dienen. Ich will damit nicht sagen, dass immer die beste Lösung getroffen wird, doch wird das zum Beschluss erhoben, was nach dem besten Wissen und Gewissen der Mehrheit als Recht empfunden wird. Eine Niederlage wird tapfer hingenommen, sogar wenn der Antragsteller nachträglich feststellt, dass er gegen seinen Antrag, d. h. mit der Regierung gestimmt hat.

Unsere lebendige Demokratie wird leider gelegentlich verkannt. Vielfach hört man, es gehe nichts in der Politik. Dem gegenüber ist festzustellen, dass das Zeitalter der Schlagworte bei uns vorbei ist. Es geht vielmehr darum, ernsthafte sachliche Arbeit im Parlament zu leisten. Die Wirkung dieser Arbeit nach aussen ist aber leider nicht so gross, wie es in einer Demokratie wünschenswert wäre; doch ist die Wirkung gross genug, um bei der Mehrheit der Bürger die Ueberzeugung wachzurufen, dass gute Arbeit geleistet wird. Wenn wir die Session jetzt schliessen, so heisst dies nicht, dass die Arbeit der Grossräte des Kantons Bern beendet ist, sondern erst jetzt beginnt die Aufgabe, dem Volk Aufklärung zu bringen über das, was im Rat beschlossen worden ist. Die Presse erfüllt diese Aufgabe im Kanton Bern in ausgezeichneter Weise; das Bild vervollständigt sich aber nur durch den mündlichen Bericht der Vertreter des Parlamentes. Nur ein Parlament, dessen Vertreter auch diese Aufgabe erfüllen, bleibt volksverbunden.

Ich hoffe, dass Ihnen die Erfüllung dieser Aufgabe gut gelingt und wünsche Ihnen eine gute Heimkehr. (Beifall.)

Schluss der Sitzung und Session um 12.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.